



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Alterskriminalität

Tatverdächtige, Verurteilte und

Inhaftierte ab dem 60. Lebensjahr in Österreich

Verfasserin

Magistra Pamela Geissler

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuer:

Prof. Dr. Christian Grafl

ALTERSKRIMINALITÄT

Tatverdächtige, Verurteilte und Inhaftierte ab dem 60.Lebensjahr in Österreich

Abkürzungsverzeichnis

BAZ	Kennzeichnung der Akten des Bezirksanwalts
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKBZ	Besondere Kriminalitätsbelastungszahl
BMI	Bundesministerium für Inneres
BS	Beschuldigte(r)
BVBZ	Besondere Verurteiltenbelastungszahl
HMP	Her Majesty's Prison (Bezeichnung der Justizanstalten in Großbritannien)
JA	Justizanstalt
KFG	Kraftfahrgesetz
KV	Körperverletzung
LG	Landesgericht
SMG	Suchtmittelgesetz
ST	Kennzeichnung der Akten der Staatsanwaltschaft
STA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
TV	Tatverdächtige(r)
U-Haft	Untersuchungshaft

Gängige Abkürzungen bleiben unberücksichtigt.

Vorwort

Die Thematik der Alterskriminalität findet in der Kriminologie kaum Beachtung. Dieses wissenschaftlich relativ unbeschriebene Blatt galt es daher näher zu beleuchten und insbesondere für Österreich zu untersuchen. Zur Stichprobenziehung wurde das Jahr 2006 gewählt, da es aussichtsreich schien, dass der Großteil dieser Akten zu Erhebungsbeginn (März 2009) bereits erledigt war. Ohne die Hilfe des BMI, die mir Daten zu älteren Tatverdächtigen in Österreich zur Verfügung stellten, wäre ein Überblick über die Alterskriminalität in Österreich nicht möglich gewesen.

Im Zuge der Recherchen konnte durch die Hilfe der Staats- und Bezirksanwälte des LG Sprengels St. Pölten viel Hintergrundwissen in Erfahrung gebracht werden, das beim Verständnis des Aktenstudiums enorm unterstützend war. Daher gilt mein großer Dank dem Präsidenten des LG St. Pölten und der gesamten Staatsanwaltschaft sowie all jenen Personen, die die Einsichtnahme im Vorfeld ermöglicht haben.

Um die Thematik Älterer in Justizanstalten nicht allein auf Erkenntnissen der Literatur beruhen zu lassen, war es mir wichtig, auch einen Einblick in die Praxis zu bekommen. Die Strafvollzugsdirektion ermöglichte mir Interviews mit Experten des Vollzuges und stellte mir statistische Daten zur Verfügung.

Von großer Wichtigkeit für mich war auch das Gespräch mit Prof. Arthur Kreuzer, dem ich ganz herzlich für die Bereitschaft sich meinen Fragen zu stellen, danke.

An dieser Stelle möchte ich mich daher bei allen Experten bedanken, die mir für Interviews zur Verfügung standen und damit maßgeblich am Gelingen der Dissertation beteiligt waren.

Für die persönliche Unterstützung in anstrengenden Momenten, die nicht enden wollende Geduld vor allem beim Korrekturlesen und den produktiven Gedankenaustausch gilt mein Dank meinem Partner, meinen Eltern, meiner Schwester und meinen Freunden.

Last but not least möchte ich mich für die Erstellung der Gutachten bei Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf und meinem Mentor, Prof. Dr. Christian Grafl, bedanken, der mir die Möglichkeit gab, in einem Bereich der Wissenschaft tätig zu sein, der für mich von ganz besonderem Interesse ist, dessen Unterstützung für das Ergreifen dieses Themas maßgeblich war und der nie ungeduldig wurde.

Pamela Geissler

Wien, 2012.

Der besseren Lesbarkeit halber wurde in dieser Arbeit die männliche Form verwendet, die aber geschlechtsneutral zu verstehen ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	10
2. Grundlagen der Alterskriminalität	14
2.1. Definition der Alterskriminalität	15
2.1.1. Faktoren des Alterns	15
2.1.2. Begriffsbestimmung	17
2.2. Forschung.....	21
2.2.1. Einblick in die Theorien zur Alterskriminalität	21
2.2.2. Forschungsdefizit	26
2.3. Ansätze der Studie.....	27
2.3.1. Alter und Kriminalität.....	28
2.3.2. Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung	30
2.3.3. Zukunftsprognose	33
3. Methodik	35
3.1. Stichprobe.....	35
3.1.1. Forschungsbereich	35
3.1.2. Forschungszeitraum	36
3.1.3. Aktenauswahl	37
3.1.4. Datenerhebung	38
3.2. Statistik.....	39
3.2.1. Statistiken.....	40
3.2.2. Vergleichbarkeit der Statistiken	41
3.3. Interviews	43
4. Personenbezogene Merkmale	44
4.1. Definitionen	45
4.2. Alter.....	46
4.2.1. Tatverdächtige	46
4.2.1.1. Beschuldigte in der Stichprobe	46
4.2.1.2. Tatverdächtige in der polizeilichen Kriminalstatistik	48
4.2.1.3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl	49
4.2.2. Verurteilte	52
4.2.2.1. Verurteilte in der Stichprobe	52

4.2.2.2.	Verurteilte in der gerichtlichen Kriminalstatistik	53
4.2.2.3.	Besondere Verurteiltenbelastungszahl	54
4.2.3.	Inhaftierte	56
4.3.	Geschlecht.....	57
4.3.1.	Tatverdächtigenanteil von Männern und Frauen	59
4.3.1.1.	Beschuldigte in der Stichprobe nach Geschlecht	59
4.3.1.2.	Tatverdächtige in der Polizeiliche Kriminalstatistik nach Geschlecht	60
4.3.1.3.	Besondere Kriminalitätsbelastungszahl bei Männern und Frauen	61
4.3.2.	Verurteilte	62
4.4.	Nationalität	64
4.5.	Familienstand	64
4.6.	Beruf	65
4.7.	Vermögen und Unterhaltungspflichten	65
4.8.	Ersttäter – Wiederholungstäter	67
4.9.	Einzeltäter – Begehung in Gruppen	68
4.10.	Kommentar und zusammenfassende Betrachtung	68
5.	Tatbezogene Merkmale	72
5.1.	Vorsatzdelikte - Fahrlässigkeitsdelikte	74
5.2.	Tatverdächtige	76
5.2.1.	Beschuldigte in der Stichprobe	76
5.2.1.1.	Deliktsverteilung nach Deliktsgruppen	76
5.2.1.2.	Deliktsverteilung	79
5.2.1.3.	Detailbetrachtungen	81
5.2.2.	Tatverdächtige in der polizeilichen Kriminalstatistik	90
5.2.2.1.	Deliktsverteilung	92
5.2.2.2.	Sonderfall Sexualdelikte	98
5.2.3.	Vergleich zur Gruppe der unter 60-Jährigen	101
5.3.	Verurteilte	102
5.3.1.	Verurteilte in der Stichprobe	102
5.3.2.	Verurteilte in der gerichtlichen Kriminalstatistik	103
5.3.3.	Vergleich zur Gruppe der unter 60-Jährigen	107
5.4.	Inhaftierte	108
5.5.	Kommentar und zusammenfassende Betrachtung	113
6.	Verfahrensbezogene Merkmale	118
6.1.	Verfahrenspraxis	118

6.2. Erledigung des Verfahrens	123
6.2.1. Einstellung des Verfahrens.....	124
6.2.2. Diversion.....	125
6.2.3. Strafantrag.....	128
6.2.4. Deliktsspezifische Besonderheiten.....	129
6.3. Strafausmaß.....	130
6.3.1. §18 StGB Freiheitsstrafe.....	132
6.3.2. §19 StGB Geldstrafe	133
6.3.3. Milderungs- und Erschwerungsgründe	133
6.4. Rechtsmittel.....	134
6.5. Zurechnungsunfähigkeit gem §11 StGB	134
6.6. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung	136
7. Vollzug.....	138
7.1. Justizanstalten.....	139
7.2. Ältere in österreichischen Gefängnissen zum Stichtag 01.12.2009	140
7.2.1. Verteilung nach Anstaltsart.....	141
7.2.2. Verteilung nach Justizanstalten	142
7.2.3. Verteilung nach Art der Unterbringung	143
7.2.3.1. Maßnahmenvollzug	145
7.2.3.2. Verteilung nach Strafklassen im Rahmen der Strafhaft	146
7.3. Vollzugsuntauglichkeit.....	148
7.4. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung	149
8. Eigene Justizanstalten für Ältere.....	151
8.1. Typologie der Inhaftierten	154
8.2. Derzeitige Unterbringungssituation.....	155
8.2.1. Österreich.....	156
8.2.2. Deutschland.....	156
8.2.3. Schweiz.....	157
8.2.4. USA und Großbritannien	158
8.3. Bestehende Justizanstalten für Ältere	159
8.3.1. Österreich.....	160
8.3.2. Deutschland.....	161
8.3.2.1. Singen – Außenstelle der JVA Konstanz	161
8.3.2.2. „Kornhaus“	163
8.3.2.3. Weitere spezialisierte Abteilungen in Deutschland	163

8.3.3. Schweiz.....	163
8.3.4. USA und Großbritannien	164
8.4. Anforderungen an die Spezialeinrichtungen	165
8.4.1. Stressbewältigung	165
8.4.2. Arbeit und Freizeitgestaltung.....	167
8.4.3. Bauliche Veränderungen und Infrastruktur	169
8.4.4. Gesundheitliche und medizinische Versorgung.....	171
8.5. Vorteile der Spezialeinrichtungen	173
8.5.1. Geringerer Sicherheitsaufwand	173
8.5.2. Konzentrierte Fachkompetenz	174
8.5.3. Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse	175
8.6. Nachteile der Spezialeinrichtungen	177
8.6.1. Ghettoisierung Älterer – Diskriminierung Älterer.....	177
8.6.2. Stabilisierender Faktor	178
8.6.3. Isolierung.....	178
8.7. Kostenfrage.....	179
8.8. Alternative „Elektronisch überwachter Hausarrest“	180
8.9. Haftentlassung und Zeit nach der Haft.....	182
8.10. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung	184
9. Prävention von Alterskriminalität.....	188
9.1. Gesellschaft und Altern.....	188
9.2. Präventionsansätze	191
9.3. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung	193
Conclusio	195
Literaturverzeichnis	202
Abbildungsverzeichnis	207
Tabellenverzeichnis	208
Anhang.....	211
Tabellenanhang.....	211
Tabellen zur Stichprobe	211
Tabellen zum LG Sprengel St. Pölten	214
Tabellen zu Österreich	218
Tabellen zu Deutschland –Vergleichsdaten.....	227

Erhebungsbogen	229
Abstract (deutsch)	232
Abstract (english)	234
Lebenslauf	236

1. Einleitung

„Die Achtung vor Menschen, namentlich vor alten Menschen, gebietet es anzuerkennen, dass jeder, also auch der Alte, zu sozial positivem und negativem Verhalten imstande ist. ... In diesem Sinne ist Kriminalität gleichermaßen im Alter normal.“¹

Alterskriminalität umfasst die Delinquenz von Menschen, die 60 Jahre oder älter sind, unabhängig davon, ob es sich bei der gesetzten strafbaren Handlung um die erste Straftat handelt oder um Wiederholungstäter, die bereits vor ihrem 60. Lebensjahr delinquent wurden.

Alterskriminalität stellt in der Gesellschaft ein immer noch kaum wahrnehmbares und einordenbares Phänomen dar. Einerseits werden Älteren strafbare Handlungen zumeist nicht zugetraut, andererseits vermitteln die Medien² das Bild des alten Räubers, Mörders oder Pädophilen, da nur diese Täter eine attraktive Berichterstattung erlauben. Nach dem Inzestfall von Amstetten³, der in die Anfangsphase der Erhebungen fiel, war die erste Assoziation mit der Thematik der Alterskriminalität daher, den älteren Täter als Missbrauchstäter zu sehen.

Alterskriminalität wird im Gegensatz zur Jugendkriminalität von der heutigen Gesellschaft offenbar nicht als Problem verstanden⁴, denn die Gesellschaft sieht den älteren Menschen im Zusammenhang mit Kriminalität viel mehr als Opfer und weniger als Täter.⁵ Während daher im Bereich der Jugendkriminalität zahlreiche Forschungen betrieben werden, ist der Bereich der Kriminalität von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, derzeit noch

¹ Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 23.

² Ähnlich auch Burnett/Ortega, 1984, 17: Das Wissen über Alterskriminalität basiert zumeist auf dem, was die Journalisten vermitteln wollen.

³ Ein Vater hielt seine Tochter über 20 Jahre in einem eigens im Keller angelegten Raum gefangen, missbrauchte sie und zeugte Kinder mit ihr.

⁴ Auch Feest, 1993, 16; Keßler, 2005a, 1: bezeichnet Alterskriminalität als „weißen Fleck“ in der kriminologischen Landschaft.

⁵ Auch Shichor, 1984, 53; Aday, 2003, 29; Powell/Wahidin, 2006, 20ff; Legat, 2009, 5.

wenig erforscht.⁶ Gründe dafür sind vielfältig, werden aber ua darin zu finden sein, dass die heutige Gesellschaft auffallend auf die Jugend und weniger auf alte Menschen ausgerichtet⁷ ist. Die Literatur führt das Forschungsdefizit in erster Linie auf die „*mangelnde kriminalstatistische Relevanz*“ zurück.⁸ Wesentlich stärker als in Europa rückte die Alterskriminalität in den USA in den Fokus der Forschung⁹, die bestehende Lücke wird in Österreich nicht nur aus kriminologischer Sicht in den nächsten Jahren unbedingt zu schließen sein.

Die heutigen Ansprüche, die an die Wissenschaft in Bezug auf die Erforschung der Alterskriminalität gestellt werden, zeigen sich in mehreren Bereichen. So sollen neben dem Verständnis theoretischer Ursachen und der Motivation für Alterskriminalität auch die speziellen Bedürfnisse Älterer sowie vor allem das Profil des älteren Inhaftierten und die Prävention der Alterskriminalität im Vordergrund stehen.¹⁰ Um diese Ziele zu erreichen, muss in Österreich – in Ermangelung bereits getätigter Studien - zu aller Anfang die Basis für eine derartige Forschung geschaffen werden, die festlegen soll, **was Alterskriminalität in Bezug auf Österreich überhaupt bedeutet.**

Vorliegende Studie soll ein Bild des straffälligen älteren Menschen (ab dem 60. Lebensjahr¹¹) in Österreich zeichnen. Grundlegend musste dabei zuerst geklärt werden, welche Altersgruppe der Alterskriminalität zugrunde liegt. Zweifelsohne ist die Alterung des Menschen von verschiedenen Faktoren abhängig und kann nicht allein am messbaren Faktor des „objektiven“ Alters festgemacht werden. Für die Durchführung der Studie war es jedoch unerlässlich, eine Altersgrenze festzulegen. In Kapitel 2.1 wird näher darauf eingegangen werden, welche Umstände bei der Ziehung einer Altersgrenze zu berücksichtigen sind.

⁶ Auch Feest, 1993, 14; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 22: Ebensowenig existiert eine eigene „Teildisziplin“ der Alterskriminologie; Jäckle, 1987, 4; Shichor, 1984, 53; Powell/Wahidin, 2006, 17; Keßler, 2005a, 1.

⁷ Diese Ausrichtung unserer Gesellschaft auf die Jugend kritisierte schon Amelunxen, 1960.

⁸ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992b, 13.

⁹ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 23.

¹⁰ Aday, 2003, 30: „First, elder crime needs to be thoroughly examined to fully develop a descriptive profile of the older prisoner. ... Second, a better understanding of criminal activity in later life can lead to an increased understanding of the special needs of an aging population as a whole. ... Third, if we are to develop public policies for controlling criminal activities in later life, empirical evidence is necessary for the purpose of establishing successful policies and procedures for implementing them. And fourth, research findings and theoretical developments from the age and crime controversy. With a greater understanding of elder crime patterns, proactive community-based programs might reduce violent crimes within families.“

¹¹ In der Folge sollen die Bezeichnungen Ältere, alte Menschen und Alte synonym verstanden werden und im Gegensatz zu Jüngeren stehen, die aber keinesfalls ausschließlich Jugendliche meint, sondern alle, die jünger als die genannte Altersgruppe sind.

Das Ziel der Studie ist es aufzuzeigen, wie hoch der Anteil Älterer an allen Tatverdächtigen, Verurteilten und auch Inhaftierten ist und ob diese Zahlen Anlass zu der Sorge in Bezug auf eine steigende Alterskriminalität geben. Dabei war zu untersuchen, welche Strukturen im Bereich personenbezogener Merkmale festzustellen sind, welche Deliktsbereiche bei Älteren eine Rolle spielen und ob bzw welche Unterscheidungen zwischen der Deliktsstruktur der Tatverdächtigen, Verurteilten und der Inhaftierten zu verzeichnen sind.

Die immer wieder in der Literatur¹² aufgeworfene Behauptung, Ältere würden von Exekutive und Gerichtsbarkeit eine „mildere“ Behandlung erfahren, war durch Analysen des Verfahrensausgangs zu prüfen und in diesem Zusammenhang die Frage nach der Notwendigkeit einer eigenen Gesetzgebung für Ältere anzusprechen.

Als größte Problematik, die im Rahmen der Alterskriminalität im weitesten Sinne zu berücksichtigen ist, offenbarte sich die Unterbringung Älterer in Haftanstalten. Daher wurde die Anzahl älterer Inhaftierter, ihre Merkmale und ihre momentane Situation umfassend erhoben. Da angesichts der Wichtigkeit der Thematik die Analyse von Statistiken nicht ausreichend schien, wurden Experten aus dem Bereich des Strafvollzugs interviewt, um gerade praktische Probleme, die sich bei der Unterbringung Älterer ergeben, zu thematisieren. Im Anschluss daran war es notwendig, zu diskutieren, welche Optimierungspotentiale zur Umsetzung einer altersgerechten Orientierung von Justizanstalten bestehen. Daher wurden Lösungsansätze, wie eigene Justizanstalten für Ältere, auf ihre Notwendigkeit hin untersucht und Rahmenbedingungen für eine effiziente Umsetzung anhand bestehender Modelle aufgezeigt.

Der Umgang der heutigen Gesellschaft mit Älteren wird einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Situation Älterer und damit in weiterer Folge auch auf die Alterskriminalität haben. Straftaten Älterer werden sich entsprechend unterschiedlich entwickeln, so dass Präventionsstrategien mit Augenmerk auf die Ursachen initialisiert werden müssen.

Die vorliegende Studie soll eine Basis für zukünftige Forschungen schaffen und jene Bereiche aufzeigen, die heute und in Zukunft im Bereich der Alterskriminalität Beachtung durch Wissenschaft und Praxis finden sollten, da unsere Gesellschaft stark altert und die

¹² Vgl Keßler, 2005a, 257; Lachmund, 2011, 13, 59; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 55; in Bezug auf die USA Fattah/Sacco, 1989, 74.

Alterskriminalität in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vorrangig bedingt durch den demographischen Wandels vermehrt an Bedeutung gewinnen wird.

2. Grundlagen der Alterskriminalität

„Demographische Veränderungen werden, das ist bereits heute absehbar, die Altersstruktur der Täter, Tatverdächtigen, Angeklagten und zu Freiheitsstrafen Verurteilten beeinflussen.“¹³

Bereits im letzten Jahrhundert wird im Zusammenhang mit der Thematik der Alterskriminalität auf den **steigenden Bevölkerungsanteil** und die damit verbundene **gestiegene Lebenserwartung**¹⁴ Älterer verwiesen.¹⁵ Der Anteil Älterer wird durch sinkende Geburtenraten noch verstärkt.¹⁶ Demographische Untersuchungen stützen diese Aussagen und weisen darauf hin, dass sich die „demographische Alterung der Gesellschaft“ zu einem der Hauptthemen Europas in diesem Jahrhundert entwickeln wird.¹⁷

Durch die verstärkte Alterung der Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten wurde ein zunehmendes Interesse an älteren Straftätern und den von ihnen begangenen Straftaten ausgelöst.¹⁸ Die Frage nach der Entwicklung der Alterskriminalität gewinnt daher zunehmend an Bedeutung.

Die Wissenschaft geht davon aus, dass allein der steigende Bevölkerungsanteil Älterer einen Anstieg der Alterskriminalität bewirken wird. Trotz allem wird sie auf einem niedrigen, deswegen aber nicht weniger bedeutenden, Niveau bleiben.¹⁹ Diese Problematik zeichnet

¹³ Görgen/Greve, 2005, 119.

¹⁴ Vgl Kreuzer/Schramke, 2001, 113; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 16; Die gestiegene Lebenserwartung ist nach Meinung einiger Autoren vor allem auf Wohlstand, bessere Ernährung, bessere hygienische Verhältnisse und bessere medizinische Versorgung zurückzuführen.

¹⁵ Vgl Fürst, 1958, 107; Kreuzer/Hürlimann, 1992b, 9ff; Kreuzer/Schramke, 2001, 113; Jäckle, 1987, 2ff; Schwind, 2005, 76; Göppinger, 1976, 367; Phillips, 2006, 54: bestätigt dies auch für UK und verweist auf die steigende Lebenserwartung.

¹⁶ Auch Schollbach/Krüger, 2009, 131.

¹⁷ Vgl Birg, 2002, 134; ähnlich auch Aday, 2003, 199.

¹⁸ Vgl auch Shichor, 1984, 53.

¹⁹ So auch Kreuzer, 2012, 2; Lachmund, 2011, 17; Jäckle, 1987, 16; Schneeberger Georgescu, 2007, 27: Die schweizerischen Medien thematisierten ab 2004 Alterskriminalität immer wieder.

sich auch außerhalb Europas bereits ab.²⁰ Panikmachen wie in den USA, die eine Kriminalitätswelle Älterer voraussehen, sind allerdings unbegründet.²¹

2.1. Definition der Alterskriminalität

„Das Alter hat, wie jeder andere Lebensabschnitt, eine ihm eigene Psychologie, Soziologie, Medizin und – last but not least – eine eigene Kriminalität.“²²

Die Definition des Alters ist - als Grundlage für eine Definition der Alterskriminalität - die wesentlichste und zugleich schwierigste Frage gegenständlicher Forschung. Maßgebend ist es daher, zu Anfang eine Altersgrenze festzulegen, was sich jedoch als komplex erweist, da weder gesetzliche Definitionen existieren²³ noch die Literatur eine einheitliche Lösung findet.

Angesetzt werden muss dabei, das Altern zu definieren und festzustellen, welche Faktoren dafür verantwortlich sind, eine Person als „alt“ zu bezeichnen.

2.1.1. Faktoren des Alterns

*„Soziologisch bedeutet Altern vor allem **der Übergang zu einem neuen sozialen Status.**“²⁴*

Die Faktoren des Alterns werden von *Fattah/Sacco* treffend in „Physical Decline“, „Mental Decline“, „Financial Decline“ und „Society’s Negative Attitudes to the Elderly“ eingeteilt.²⁵

²⁰ Vgl. Miyazawa, 1998, 975f: In Japan gibt es die höchste Kriminalitätsrate Älterer und auch den höchsten Bevölkerungsanteil Älterer. Die Kriminalitätsrate lag 2007 bei 13,3%: Japans Senioren gehen immer öfter auf Beutezug in Wr. Zeitung vom 08.11.2008, 9.

²¹ Vgl. Kreuzer, 2012, 2.

²² Keßler, 2005a, 333.

²³ Wie in Österreich ist auch in Deutschland keine Legaldefinition festgelegt: Feest, 1993, 14: „Während der Gesetzgeber in § 1 JGG festgelegt hat, bis zu welchem Alter ein Täter als Kind, Jugendlicher bzw. Heranwachsender zu gelten hat, gibt es keine entsprechende Legaldefinition des „Alters“ mit der Konsequenz einer strafrechtlichen Sonderbehandlung alter Täter.“ Auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 21; Schützel, 2011, 435; Lachmund, 2011, 13.

²⁴ Feest, 1993, 14. Ähnlich auch Kaiser, 1997, 267.

Altern wird in der Gesellschaft vor allem als **Abbauprozess** wahrgenommen. Der Mensch verliert an Leistungsfähigkeit, physische und psychische Veränderungen treten ein. Auch die Reaktion der Gesellschaft auf das Altern²⁶ und der soziale Umgang mit Älteren sowie deren Integration ändern sich. Ältere werden in der heutigen Gesellschaft meist nicht mehr im selben Maß geachtet und respektiert wie früher, sondern eher als Last empfunden.²⁷ Dabei scheint ihnen ihre Rolle als aktive Mitglieder der Gesellschaft genommen zu werden.²⁸ Zudem werden sie – anders als in bäuerlich ausgerichteten Gesellschaften, in welchen sie als Teil einer Großfamilie integriert sind – aus der „Kernfamilie“ zumeist ausgegrenzt.²⁹ Familienmitglieder haben heute kaum mehr Zeit, sich um Ältere zu kümmern und Zeit mit ihnen zu verbringen.³⁰ In der westlichen Welt, in der Arbeit und Produktivität im Vordergrund stehen, zählen Ältere wenig, wodurch sich diese unerwünscht, hilflos, unproduktiv und ungeliebt fühlen können.³¹ Unterschätzt werden sollte auch der technische Fortschritt³² nicht, der es Älteren immer weniger möglich macht, am sozialen Leben jüngerer Menschen³³ aktiv teilzunehmen.

Eine der grundlegendsten Änderungen im Alter ist zumeist die bevorstehende oder bereits angetretene **Pension**^{34, 35}. Sie bringt oft finanzielle Nachteile³⁶ mit sich und kann durch die ständigen Teuerungen auch materielle Notstände³⁷ hervorrufen. Zudem ändert sich der Tagesablauf - Ältere verfügen über mehr Freizeit, die es auszufüllen gilt, so dass sie sich neue Beschäftigungen, Interessen und Hobbies suchen müssen, wobei Zukunftsperspektiven oft fehlen³⁸. Durch den Verlust ihres gewohnten Umfeldes und ihrer Pflichten sowie des

²⁵ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 7ff.

²⁶ Auch Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 1; ähnlich Lachmund, 2011, 104ff.

²⁷ Vgl Feest, 1993, 14; ähnlich auch Schneider, 1981, 528ff; Fopp, 1969, 16ff; Schützel, 2011, 436; Amelunxen, 1960, 11ff; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 18: Viele Ältere denken, dass Ältere als Belastung empfunden werden.

²⁸ Vgl Amelunxen, 1960, 12f.

²⁹ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 7.

³⁰ So auch bei Keßler, 2005, 135ff.

³¹ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 7ff; Ähnlich auch Amelunxen, 1960, 12f.

³² Dabei ist jedoch nicht nur die Internetnutzung von Bedeutung. Auch finanzielle Nachteile können für den Älteren entstehen, der nicht mit technischen Neuerungen zurechtkommt, als Beispiel kann hier der günstigere Preis eines Bahntickets, wenn dieses beim Automaten gekauft wird, genannt werden.

³³ „Generation facebook“.

³⁴ Dazu auch Fopp, 1969, 18f; Amelunxen, 1960, 12.

³⁵ Auch Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 1; Ähnlich Lachmund, 2011, 104ff.

³⁶ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 26.

³⁷ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 26: Trotzdem ist Älteren grundsätzlich die Befolgung der Gesetze wichtiger als die Linderung der Not mit Hilfe illegaler Mittel.

³⁸ Vgl Fopp, 1969, 22f.

Umganges und Austausches mit Berufskollegen³⁹, müssen sie lernen mit Einsamkeit⁴⁰ (möglicherweise auch dem Tod von Nahestehenden⁴¹) und sozialer Ausgliederung⁴² zurechtzukommen. Durch die Umsiedlung in ein Altersheim (Ältere werden von Angehörigen nicht selten in Heime abgeschoben⁴³) sind sie gezwungen, sich in einer neuen Gemeinschaft zurechtzufinden und werden aus ihrer „*vertrauten Umgebung herausgerissen*“^{44, 45}.

Während die **Ausgliederung aus der Gesellschaft**⁴⁶ oder zumindest der mit der Alterung verbundene Anpassungsprozess⁴⁷ auf der einen Seite als Erklärung für den **Rückgang der Kriminalität** im Alter genutzt wird, da die Möglichkeiten zur Deliktsbegehung ausbleiben⁴⁸, wird diese auf der anderen Seite auch als Begründung für die **Entstehung der Alterskriminalität** herangezogen, da sich der Mensch einer neuen Situation gegenüber sieht.

2.1.2. Begriffsbestimmung

Aufgrund der genannten Faktoren geht man davon aus, dass eine einheitliche Altersgrenze eigentlich nicht gezogen werden kann, da das Alter von vielen individuellen Faktoren abhängig ist.⁴⁹ Dabei wird angeführt, dass sich die Definition der Altersstufen von biologischen zu soziologischen Kriterien gewandelt hat.⁵⁰ Die Definition der Alterskriminalität allein an „altersbedingten“ Veränderungen des Menschen festmachen zu wollen⁵¹, ist kaum möglich und birgt Probleme. Unter anderem wird wohl der Zusammenhang zwischen der Tat und der „altersbedingten“ Veränderung nur schwer

³⁹ Vgl Amelunxen, 1960, 12f.

⁴⁰ Näher dazu Fopp, 1969, 30ff; Lachmund, 2011, 112ff; Amelunxen, 1960, 13.

⁴¹ Hierzu auch Fopp, 1969, 18.

⁴² Auch Schützel, 2011, 435; Göppinger, 1976, 367: Es kommt zu einem „unbefriedigten sozialen Status des alternden Menschen“.

⁴³ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 7ff; Schneider, 1981, 530.

⁴⁴ Fopp, 1969, 19.

⁴⁵ Ähnlich Feest, 1993, 14; Schwind, 2005, 7; Kaiser, 1997, 267; Schneider, 1981, 529; Göppinger, 1976, 367; Fopp, 1969, 18ff; Lachmund, 2011, 97ff; Auch Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 1.

⁴⁶ Vgl Feest, 1993, 15; Ähnlich Schneider, 1981, 529f: Ältere müssen mit einem sozialen Ausgliederungsprozess zurecht kommen.

⁴⁷ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 25.

⁴⁸ Stellvertretend Schneider, 1981, 528. Weiterführend siehe Kapitel 2.3.1.

⁴⁹ Vgl Feest, 1993, 14; Schwind, 2005, 75: Eine starre Festlegung der Altersgrenze ist problematisch. Der Mensch kann biologisch jünger oder älter sein als sein Alter angibt. Schramke, 1996, 5: sieht altern als ein gesellschaftliches Konstrukt.

⁵⁰ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 21.

⁵¹ Vgl Jäckle, 3.

feststellbar sein.⁵² Fließende Grenzen, die zB auf biologische Besonderheiten abstellen, sind allerdings nur schwer in der Wissenschaft umzusetzen.⁵³

Kreuzer/Hürlimann führen klar an, dass die Festlegung einer Altersgrenze notwendig ist, da sonst keine wissenschaftlichen Forschungen unter Einbeziehung kriminalstatistischer Quellen genutzt werden könnten.⁵⁴ Für Stichproben und Erhebungen ist es daher notwendig, nach generalisierbaren Merkmalen vorzugehen.⁵⁵ Trotz der Feststellung, dass es sich bei der Gruppe der Älteren nicht um eine homogene Gruppe handelt⁵⁶, muss eine Entscheidung getroffen werden.

Diskutiert wird in der Literatur eine **Altersgrenze** bei 30⁵⁷, 50⁵⁸, 55⁵⁹, 60⁶⁰, 65⁶¹ Jahren oder gar noch später. Während allerdings einige der Meinung sind, man müsse die Altersgrenzen

⁵² So auch Legat, 2009, 15.

⁵³ Vgl Schramke, 1996, 6f in Bezug auf den Vorschlag von Jäckle, 1987.

⁵⁴ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 21.

⁵⁵ Vgl Experteninterview E10.

⁵⁶ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 3.

⁵⁷ Vgl Amelunxen, 1960, 15f.

⁵⁸ Vgl Aday, 2003, 16; Burnett/Ortega, 1984, 19: Unterscheidet aber die Gruppe der 50-bis 59-Jährigen und die Gruppe der ab 60-Jährigen; Dünkel, 1991, 353: aus praktikablen Gründen. Schramke, 1996: kritisiert die Ziehung der Altersgrenze zur Vergrößerung der Stichprobe, wie Dünkel, 1991, es in seiner Studie tat, da sich daraus ergibt, dass nur ein geringer Anteil (15%) 60 oder älter sind und es so zu Verzerrungen der Struktur kommt, da die Untersuchungsgruppe ausgeweitet wurde und nicht mehr die eigentlich zur Prüfung stehende Gruppe im Blickpunkt stehen würde; Wahidin/Cain, 2006, 2: Für Insassen von Justizanstalten.

⁵⁹ Vgl Körner, 1977, 3; Shichor, 1984, 55; Feinberg, 1984, 85: unterscheidet jedoch in drei Gruppen: 55-59 Jahre, 60-64 Jahre und 65 Jahre und älter; Fattah/Sacco, 1989: definiert teilweise auch 65 und älter; Amelunxen, 1960, 15. Experteninterview E10: Kritisiert eine Senkung des Alters nur um eine größere Stichprobe zu erhalten.

⁶⁰ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 21f: Stützt sich auf andere gesetzliche Regelungen (zB Altersruhegeld), die die Grenze bei 60 oder 65 Jahren ansetzen. In den Untersuchungen empfehlen Kreuzer/Hürlimann weitere Altersgruppen zu bilden: ab 60, ab 65, ab 70. Legat, 2009, 16; Schützel, 2011, 435f: Sieht diese Grenze aufgrund von statistischen Daten zum Alter der Erwerbstätigen und dem Ausscheiden aus der (Vollzeit-) Beschäftigung als gerechtfertigt an. Jäckle, 1987, 2 sieht dies grundsätzlich gleich, will jedoch diese Grenze flexibel sehen; Wilbanks, 1984a, 2; Ritzel, 1972: der es als sehr wichtig erachtet, auch die 60- bis 65-Jährigen miteinzubeziehen, da sonst wesentliche Informationen zur Entwicklung der Alterskriminalität verloren gehen; Schneeberger Georgescu, 2009, 124; Schneeberger Georgescu, 2007, 28; Smartt, 2009, 127f: Über 60-jährige Insassen; Schollbach/Krüger, 2009, 131: „alte Gefangene“; Curran, 1984, 123; Görgen, 2007, 5: niedrigere Grenzen (50, 55 Jahre) vor allem im Bereich der Strafvollzugsforschungen seien jedoch aus wissenschaftlichen Gründen teilweise angebracht, einerseits wegen der geringen Zahl Älterer in Haft, andererseits wegen einer progressiven Alterung in Haft; Schramke, 1996, 7 zitiert hier Albrecht/Dünkel, 1981, Die vergessene Minderheit– Alte Menschen als Straftäter in Zeitschrift für Gerontologie, 259ff; Schramke, 1996, 9; Phillips, 2006, 59: Geht darauf ein, dass Alter eine Definitionsfrage sei, 30-Jährige von Mitgefangenen schon als alt bezeichnet werden. Hinzu kommt, dass 50-Jährige in Anstalten zumal 60-Jährigen in der Gesellschaft gleichzusetzen sind und subjektives Alter oft anders zu sehen ist.

⁶¹ Vgl Experteninterview E10.

aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung erhöhen⁶², so meinen andere, dass es im Hinblick auf die Entwicklung der Alterskriminalität von immer größerer Relevanz wäre, gerade auch die jüngeren Jahrgänge (60-65) miteinzubeziehen, um mögliche zukünftige Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen.⁶³ Dies kann vor allem in Hinblick auf die Initialisierung von Präventionsprogrammen und die Bereitstellung adäquater Haftplätze relevant sein.

Auch in Bezug auf die Bezeichnung des „älteren Strafgefangenen“ wird keine einheitliche Meinung angeführt. Die Altersgrenze liegt hier teils bei 60, 55 oder sogar 50 Jahren.⁶⁴ Zudem wird teilweise eine Unterscheidung zwischen alten und hochbetagten (ab 70 Jahre) Gefangenen vorgeschlagen.⁶⁵ Auffällig ist die gegenläufige Tendenz. Während man im Bereich der Altersdelinquenz in den letzten Jahren eher dazu tendiert, diese Grenze zu erhöhen, so wird im Strafvollzug eher von einer herabzusetzenden Grenze ausgegangen. Dafür sprechen Hinweise, welche davon ausgehen, dass der Alterungsprozess in der Anstalt schneller voranschreitet⁶⁶ als in Freiheit.

Nach Analyse zahlreicher Diskussionen wurde das **Ausscheiden aus dem Beruf**⁶⁷ als passender Ansatzpunkt gewählt, da zu diesem Zeitpunkt geregelte Abläufe unterbrochen werden und ein neuer Lebensabschnitt beginnt. Die Pensionierung findet gewöhnlich zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr statt, diese Altersgrenze bietet sich daher als Beginn der Alterskriminalität an⁶⁸ und entspricht zudem dem „allgemeinen Sprachgebrauch“⁶⁹. Die nähere Festlegung wurde durch die Einteilung der Kriminalstatistiken

⁶² Zumeist wird angenommen, die Grenze von 60 Jahren auf mind 65 Jahre anheben zu müssen: Vgl. Schwind, 2005, 75; Fürst, 1958, 109f: weist darauf hin, dass „*der Bergiff des Greisenalters sich in den letzten Jahrzehnten verschoben hat*“ und zeigt damit, dass der Alterungsprozess der Bevölkerung und die damit verbundene Definition des Alters schon zu Beginn des letzten Jahrhunderts einsetzte. Gleichzeitig wird dadurch aufgezeigt, dass der Begriff des Alters und Älterer kein statischer Begriff ist, sondern dem Wandel der Zeit unterworfen ist. Von all dem unbeachtet hält eine Altersgrenze zur Definition der Alterskriminalität trotzdem bei 60 Jahren fest (trotz Ausnahmen und Diskussionen). Legat, 2009, 15: Spicht von 70 als mögliche unterste Altersgrenze. Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 14.

⁶³ Auch Ritzel, 1972 sieht die Notwendigkeit die Altersgruppe der 60-bis 65-Jährigen miteinzubeziehen.

⁶⁴ Der Strafvollzug ist in Deutschland von unter 40-Jährigen dominiert: Vgl. Görden/Greve, 2005, 117.

⁶⁵ Vgl. Schollbach/Krüger, 2009, 131.

⁶⁶ Vgl. Aday, 2003.

⁶⁷ Vgl. Schramke, 1996, 121ff: sieht die Arbeit als „Quelle sozialer Akzeptanz“ und das Ausscheiden aus dieser als „Verlust jeglicher Möglichkeit, gesellschaftliche Anerkennung zu erlangen“.

⁶⁸ So auch Feest, 1993, 14; Kaiser, 1997, 267; Langenhoff, 2005, 99. Zur Altersgrenze bei 60 Jahren auch Fürst, 1958, 108ff; Hermanns, 2003, 119. Allgemein kritisch im Bezug auf die Schaffung einer eigenen Alterskriminalität: Göppinger, 1976, 341ff; Schramke, 1996, 8f.

⁶⁹ Vgl. Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 22.

erleichtert. Die (gerichtliche) Kriminalstatistik bietet ab dem 60. Lebensjahr drei Altersgruppen an, so dass in diesem Bereich auch Verläufe unter den „älteren“ Altersgruppen ermöglicht wurden. Deutsche, englische und französische Kriminalstatistiken führen zudem die Altersgruppe „60 Jahre und mehr“ an⁷⁰ - dem Leser wird es somit ermöglicht, Parallelen zu ziehen.

Es wird demnach festgelegt, die Kriminalität, die bei **60-Jährigen und Älteren** auftritt, der Alterskriminalität zuzuordnen. Diese Altersgrenze wird auch in anderen Studien als „Arbeitshypothese“⁷¹ angenommen.

Eine Unterscheidung in Alterskriminalität und Spätkriminalität⁷² scheint nicht sinnvoll, da jede strafbare Handlung eines Älteren von der Bezeichnung der Alterskriminalität erfasst sein soll. Zudem stellt diese Unterscheidung in der Praxis eine Hürde dar und wäre anhand der erhobenen Akten nicht zuverlässig durchführbar gewesen, *Kreuzer/Hürlimann* sehen dabei die Problematik der Einbeziehung der Statistiken⁷³. Diese Differenzierung zwischen Ersttätern und Wiederholungstätern werden erst im Bereich der Motivation, Prävention⁷⁴ und der Inhaftierung Älterer geboten sein, da hier jeweils eine andere Vorgehensweise indiziert sein kann. Im Bereich der Tatverdächtigen ist eine Unterscheidung jedoch nur in geringem Maß von Bedeutung, da - wie später erörtert werden wird - die meisten Verdächtigen zum ersten Mal angezeigt wurden.

⁷⁰ Vgl Feest, 1993, 14; Kaiser, 1997, 267; Langenhoff, 2005, 99. Fürst, 1958, 108ff; Hermanns, 2003, 119; Göppinger, 1976, 341ff.

⁷¹ zB Fopp, 1969, 15.

⁷² Vgl Schneider, 1981, 528: Bezeichnet Spätkriminalität als jene, die nach ihrem 50. Lebensjahr zum ersten Mal straffällig werden; Amelunxen, 1960 versteht unter Spätkriminalität die Kriminalität ab dem 25.-30. Lebensjahr, deren letzter Abschnitt die Alterskriminalität (ab dem 55. Lebensjahr) sei, das Gegenteil sei die Frühkriminalität an deren Anfang die Jugendkriminalität liege. Schützel, 2011, 436: Bezeichnet Spätkriminalität als Erstkriminalität ab dem 60. Lebensjahr und Alterskriminalität als Kriminalität nach dem 60. Lebensjahr, wenn bereits eine kriminelle Vergangenheit vorliegt. Fopp, 1969, 34: Sieht die Notwendigkeit einer Unterscheidung.

⁷³ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 21: Eine Unterscheidung in Spätkriminalität, Alterskriminalität (ieS) und Alterskriminalität (iwS) ist zwar sinnvoll, praktisch aber kaum umzusetzen, da jeder Fall genau untersucht werden müsste, um hier exakte Einteilungen vornehmen zu können.

⁷⁴ Auch Schützel, 2011, 436: Schützel sieht ein Erfordernis, diese beiden Erscheinungsformen der Alterskriminalität in Bezug auf Motivation, Prävention und Ermittlungstaktik zu trennen.

Unter Alterskriminalität⁷⁵ ist grundsätzlich „die **Gesamtheit der strafbaren Handlungen alter Menschen**“⁷⁶ zu subsummieren. Im Konkreten kann für die vorliegende Studie die folgende **Definition der Alterskriminalität** festgelegt werden:

Alterskriminalität umfasst die Delinquenz von Menschen, die 60 Jahre oder älter sind, unabhängig davon, ob es sich bei der gesetzten strafbaren Handlung um die erste Straftat handelt oder um Wiederholungstäter, die bereits vor ihrem 60. Lebensjahr delinquent wurden.

2.2. Forschung

Kriminalität ist schließlich ein normales soziales Phänomen⁷⁷, so auch die Alterskriminalität: „Alterskriminalität ist ein Teilaspekt der Erkenntnis von der „Normalität der Kriminalität“ in allen Ländern, Kulturen, Altersgruppen, Schichten und Geschlechtern.“⁷⁸

2.2.1. Einblick in die Theorien zur Alterskriminalität

„In case of the elderly offenders who commit their very first offence, ..., the criminal behavior is more often than not symptomatic of the existence of some personal problems, problems of aging, of adjustment or of mental health.“⁷⁹

⁷⁵ Auch als Altenkriminalität bezeichnet: Langenhoff, 2005, 99. Keßler, 2005, 132: Keßler trifft hier noch weitere Unterscheidungen und bezeichnet die Alterskriminalität im weiteren Sinn als die „Quantität und Qualität der Straftaten 60-Jähriger und Älterer“ und Alterskriminalität im engeren Sinn als die „Kriminalität älterer Menschen ab 60 Jahren..., die zumindest mittelbar von altersbedingten Veränderungen beeinflusst wird“. Diese definiert sie in weiterer Folge als „Alterskrisenkriminalität“. Als dritte Definition identifiziert sie die in der Literatur mehrmals angesprochene Spätkriminalität, die „erstmalige strafrechtliche Auffälligkeit 60-Jähriger und Älterer. Auch als Greisenkriminalität bezeichnet: Göppinger, 1976, 348.

⁷⁶ Vgl. auch Feest, 1993, 14; Schneider, 1981, 528: spricht davon, dass auch die Straftaten an alten Menschen unter Alterskriminalität zu subsumieren seien. Dabei soll Alterskriminalität im engeren Sinn in beiden Fällen auf körperliche oder psychische Erscheinungen des Alters zurückzuführen sein. Diese Ansicht wird in der Literatur nicht weiter verfolgt und scheint mEn auch nicht zielführend. Analog dazu werden auch unter Jugendkriminalität nicht die Straftaten an Jugendlichen verstanden.

⁷⁷ Vgl. Feinberg, 1984, 99f.

⁷⁸ Kreuzer, 2012, 2.

⁷⁹ Fattah/Sacco, 1989, 124.

Theorien zur Alterskriminalität wurden in Hinblick auf mehrere Bereiche bereits entwickelt, wobei ein großer Anteil auf jene Theorien entfällt, die Alterskriminalität durch **Abbauerscheinungen des Menschen** erklären wollen. Schon in den 1940er Jahren wurde darauf verwiesen, dass Alterskriminalität eine „**Kriminalität der Schwäche**“⁸⁰ bezeichnet, welche gewisse Straftaten aufgrund von Alterserscheinungen erschwert und in weiterer Folge dahingehend ausgelegt wurde, dass der Täter sodann auf „abgemilderte“ Tatbestände zurückgreift⁸¹, so wird zB aus einer aggressiven Körperverletzung eine verbale Beleidigung oder aus Vergewaltigung Pädophilie. Diese Schwächetheorie *Exners* stützt die Delikte Älterer somit allgemein auf die geistige und körperliche Schwäche im Alter.⁸² In der späteren Forschung gilt diese Theorie jedoch als Überinterpretation⁸³ und im Hinblick auf die Komplexität der Alterskriminalität als überholt.⁸⁴

Biologische Theorien⁸⁵ gehen allgemein davon aus, dass Kriminalität im Alter mit **körperlicher oder psychischer Schwäche**⁸⁶ zusammenhängt.⁸⁷ Hingewiesen wird aber auch darauf, dass der Alterungsprozess unterschiedlich ablaufen kann und weder geistige noch körperliche Schwäche inkludieren muss, denn Verfallserscheinungen machen sich beim einen früher, beim anderen später bemerkbar.⁸⁸ Physische und psychische Krankheiten⁸⁹ können zu Veränderungen der Persönlichkeit führen, so dass Ältere Wahnideen haben, verwirrt sind und Gedächtnis- oder Intelligenzschwächen zeigen.⁹⁰ Studien stellen zB fest, dass ältere Ladendiebinen verstärkt unter „alterskrisenbedingter Depression“ leiden oder Ersttäter im Bereich der Sexualdelikte häufig zerebrale Abbauerscheinungen aufweisen.⁹¹ Neuere Forschungen kommen zu dem Schluss, dass der physische und psychische Abbau aufgrund der immer besseren Konstitution Älterer nicht mehr als zeitgemäßer Ansatz zur

⁸⁰ Vgl dazu auch Amelunxen, 1960, 19ff.

⁸¹ So auch Amelunxen, 1960, 20.

⁸² Vgl Keßler, 2005a, 304ff, 368 verweist auf Exner, 1949 mit dem Hinweis, dass die Schwächetheorie so nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

⁸³ Vgl Feest, 1993, 14; Schneider, 1981, 528ff.

⁸⁴ Vgl Keßler, 2005b, 141; Lachmund, 2011, 28: Das Alter kann nicht ausschließlich durch den psychischen und physischen Abbau charakterisiert werden.

⁸⁵ Ausführlich beschrieben bei Jäckle, 1987, 14ff; Keßler, 2005a, 133ff.

⁸⁶ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 7.

⁸⁷ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 69; Fattah/Sacco, 1989, 13ff; Aday, 2003, 80.

⁸⁸ Vgl Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 2; Fopp, 1969, 15.

⁸⁹ wie zB hirnorganische Abbauprozesse (zB Demenz). Näher dazu Jähnig, 1992, 145ff; Ausführlich zur Psychodiagnostik auch Littmann, 1992, 118ff; Lachmund, 2011, 114ff.

⁹⁰ Vgl Fopp, 1969, 28f.

⁹¹ Vgl Keßler, 2005, 133: verweist ua auf Studien von Moak & Zimmer & Stein 1988 und Weber 1992.

Erklärung der Alterskriminalität betrachtet werden kann.⁹² Das Bild des zumeist demenzkranken alten Täters konnte in der vorliegenden und anderen neueren Forschungen⁹³ nicht bestätigt werden.

Angelehnt an biologische Theorien differenziert *Kreuzer* im Rahmen der **Normalitätsthese** nicht direkt nach dem Alter, sondern vielmehr nach der „Bewegungsfähigkeit“⁹⁴ der Person.⁹⁵

Weitere theoretische Ansätze stellen **soziale Veränderungen oder Belastungen** in den Mittelpunkt. *Amelunxen* ging in den 1960er Jahren davon aus, dass die Gründe für Alterskriminalität in **neuen Umweltsituationen** liegen.⁹⁶ Ergänzt durch psychologische und soziologische Theorien⁹⁷, die generelle Lebensunzufriedenheit aufgrund altersbedingter Veränderungen, den Verlust der sozialen Bindungen und die Desintegration im Alter, die **Neudefinition ihrer Rolle in der Gesellschaft**⁹⁸, die hohe Mehrfachbelastung der Älteren und eventuelle Stressbelastungen, soll strafbares Verhalten erklärt werden. Die Theorien greifen auch aggressive Handlungen⁹⁹ Älterer, Angstzustände und abnehmendes Verantwortungsbewusstsein auf.¹⁰⁰ Fühlen sich Ältere von der Gesellschaft im Stich gelassen, kann sie das dazu veranlassen, sich selbst zu helfen und dabei zu Maßnahmen zu greifen, die nicht legal sind.¹⁰¹ Hinzu kann ein Gefühl der Benachteiligung kommen, welches zB zu Vermögensstraftaten führt, um diesen Nachteil wieder auszugleichen. Zudem geht mit der Begehung einer Tat das Erregen von Aufmerksamkeit einher.¹⁰² Dabei ändern sich auch

⁹² Vgl Lachmund, 2011, 147.

⁹³ Vgl Lachmund, 2011, 147.

⁹⁴ Er folgt dabei einer amerikanischen Einteilung.

⁹⁵ Kreuzer, 2012, 3. Experteninterview E10.

⁹⁶ Vgl Amelunxen, 1960, 17.

⁹⁷ Zu psychologischen und soziologischen Faktoren ausführlich Jäckle, 1987, 19ff.

⁹⁸ Thesen wie die Thesen von Sampson und Laub, machen strafrechtliches Verhalten von Änderungen im sozialen Leben abhängig: Keßler, 2005a, 291f zitiert hier die Thesen von Sampson und Laub. Spätere Untersuchungen beschreiben ua die Entwicklung der Kriminalität in den einzelnen Lebensphasen: zB Sampson/Laub (Hrsg.), 2005, *Developmental Criminology and its Contents: Trajectories of Crime from Childhood to old Age*. Aber auch Untersuchungen von Entwicklungen krimineller Karrieren: Laub/Sampson, 2003.

⁹⁹ Vgl Keßler, 2005a, 343f: Aufgrund von Frust kann es zu Aggressionen kommen. Diese können durch hirnnorganische Veränderungen noch gesteigert werden. Keßler bezeichnet dies als pathologisch bedingte Aggressionskriminalität. Schneider, 1981, 530: Ältere haben das Gefühl nicht mehr gehört zu werden oder sie wissen sich nicht mehr zu helfen.

¹⁰⁰ Zu diesen Inhalten ausführlich Keßler, 2005a, 174ff, 208ff, 361f; Keßler, 2005b, 141ff; ähnlich auch Lachmund, 2011, 105ff; ähnlich auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 69.

¹⁰¹ Vgl Fopp, 1969, 27.

¹⁰² Vgl Keßler, 2005, 141ff; ähnlich auch Lachmund, 2011, 105ff; ähnlich auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 69.

Moralvorstellungen¹⁰³, so dass zB bewusst Strafen in Kauf genommen und nicht gefürchtet würden. *Keßler* führt dabei an, dass die Frustration in Altersheimen besonders hoch ist.¹⁰⁴

Parallelen zur **Jugendkriminalität** werden immer wieder diskutiert. Grundlage dieser Diskussion sind bereits angesprochene Veränderungen in der Jugend wie auch im Alter, die die Entwicklung der Delinquenz beim Einzelnen beeinflussen. Allerdings hat zB der Junge vor allem in beruflicher Hinsicht alles vor, der Ältere alles hinter sich.¹⁰⁵ *Keßler* stellt zudem richtig fest, dass der größte Unterschied wohl darin besteht, dass Jugendliche die höchste, Ältere die geringste Kriminalitätsbelastung zeigen.¹⁰⁶ Mögen auch teilweise ähnliche Ansätze vorliegen, so könnte es doch keinen gegensätzlicheren Vergleich geben als jenen zwischen Jugend und Alter.

Allerdings ist nach *Keßler* eine Unterscheidung zwischen „jungen Alten“ und „alten Alten“ notwendig. So sind die jungen Alten eher „konsumorientierte“ Täter, während die alten Alten eher aufgrund von Alterskrisenkriminalität¹⁰⁷ zu Tätern werden.¹⁰⁸

Durch die Komplexität der Alterskriminalität kann daher nicht von einer Theorie ausgegangen werden, welche Alterskriminalität erklärt, sie benötigt theorieübergreifende¹⁰⁹ Erklärungsansätze. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass es einer speziellen **Theorie zur Alterskriminalität** nicht bedarf, da die allgemeinen Kriminalitätstheorien ausreichen würden, um Alterskriminalität zu erklären.¹¹⁰ Abschließend sei somit nur festgehalten, dass, nach Ansicht der Autorin, eine eigene Theorie, **die auf das Alter an sich zurückzuführen ist**, weder ausreichend noch zielführend ist. Die theoretische Annäherung an die Alterskriminalität ist ein umfassendes Teilgebiet, dessen ausführliche Darstellung und

¹⁰³ zB Haltetheorie. Später auch als erweiterte Theorie der Selbstkontrolle zitiert bei *Keßler*, 2005a, 268ff, 366f.

¹⁰⁴ Vgl *Keßler*, 2005a, 196ff, 362f.

¹⁰⁵ Zu dieser Diskussion: vgl Lachmund, 2011, 65, 93ff; Ähnlich auch Feinberg, 1984, 96; ausführlich zu diesem Thema Fattah/Sacco, 1989 unter Verweis auf Feinberg, 1984 und Wolk, 1963, The Geriatric Delinquent, Journal of American Geriatrics, 11(7):653-659.

¹⁰⁶ Vgl *Keßler*, 2005a, 292ff beschreibt genau, welche Parallelen und Unterschiede bestehen. Listet hier auch die Aussagen der Autoren umfassend tabellenartig auf.

¹⁰⁷ Vgl *Keßler*, 2005a, 342f: Alterskrisenkriminalität bezeichnet jene Kriminalität, die in Erscheinung tritt, wenn Lebensunzufriedenheit auftritt und Stressfaktoren dazu beitragen, dass Ältere Straftaten begehen. Diese Form der Kriminalität komme vor allem bei Ersttätern, die bisher unbescholten und sozial integriert waren, vor. Der Auslöser der Lebensunzufriedenheit treffe aber nicht auf alle älteren Täter zu, daher müsse man in diesem Bereich unterscheiden.

¹⁰⁸ Vgl *Keßler*, 2005a, 208ff, 363f.

¹⁰⁹ Vgl *Keßler*, 2005a, 335, 369.

¹¹⁰ Vgl *Keßler*, 2005b, 141ff; Legat, 2009, 36; *Keßler*, 2005a, 133ff; Schramke, 1996, 47, 54; Auch Jäckle, 1987, 26.

Diskussion über die Anwendbarkeit bestehender Theorien auf die Alterskriminalität hier unterbleiben soll, da sie den Rahmen der Arbeit bei Weitem sprengen würde. Umfassende Diskussionen finden sich bei *Keßler*¹¹¹ und *Schramke*¹¹².

Eng verbunden mit der Theorie ist die Frage, welche Motivation hinter den strafbaren Handlungen Älterer steckt. *Fattah/Sacco* stellen fest, dass die verschiedenen „types of crime“ auch verschiedener Erklärungen bedürfen. So gibt es heterogene Taten, die nichts anderes gemeinsam haben, als als Straftaten definiert zu sein.¹¹³ Wie *Keßler* richtig bemerkt, gibt *„die Art und Weise der Tatbegehung Älterer, deren Beschreibung oft von allgemeinen Etikettierungsprozessen beeinflusst wird, ... per se keine Hinweise auf die Gründe delinquenten Verhaltens“*¹¹⁴. So liegen Gründe bei Älteren nicht unbedingt auf altersspezifischen Veränderungen, sondern vor allem bei den jungen Alten eher im Bereich „normaler“ Kriminalität.¹¹⁵ Multifaktorielle Ansätze bestätigen, dass Alterskriminalität völlig unterschiedliche Ursachen haben kann. *Fattah/Sacco* schlägt eine Unterscheidung zwischen Wiederholungstätern, Ersttätern und Rückfalltätern vor. Sie gingen davon aus, dass die Gründe, Delikte zu begehen, sehr differieren, diese Unterscheidung daher notwendig sei. Dabei wird auf einzelne Faktoren Bezug genommen und nach Delikten unterschieden ohne „Anbindung zu den Kriminalitätstheorien“. Verschiedene Auslöser würden somit in verschiedenen Deliktsbereichen zum Tragen kommen.¹¹⁶ Die Differenzierung der Motivation in Hinblick auf Deliktsbereiche scheint vor allem in Hinblick auf eine etwaige Prävention sinnvoll.

Aus den Aussagen bei der Polizei lassen sich nicht oft Rückschlüsse darauf ziehen, wieso jemand die Tat begangen hat. Auch Experten wissen darauf zumeist keine Antwort: *„Das sind auch die am schwierigsten zu beantwortenden Fragen. Das ist ja genau die Frage, die ich ja jedem Täter stelle: und warum haben sie das gemacht? Ich bekomme keine Antwort oder die Antwort ist: „ich weiß es nicht“ oder es ist eine Ausrede.“*¹¹⁷

¹¹¹ Vgl. *Keßler*, 2005a.

¹¹² Vgl. *Schramke*, 1996.

¹¹³ Vgl. *Fattah/Sacco*, 1989, 34ff.

¹¹⁴ *Keßler*, 2005a, 331.

¹¹⁵ Vgl. *Keßler*, 2005a, 332.

¹¹⁶ Vgl. *Fattah/Sacco*, 1989, 4ff, 45ff; *Keßler*, 2005b, 135; *Keßler*, 2005a, 203ff (unter Verweis auf die Ansätze von Göppinger und *Fattah/Sacco*), 363.

¹¹⁷ Experteninterview 9.

2.2.2. Forschungsdefizit

„...Alterskriminalität ist empirisch noch sehr wenig erforscht...“¹¹⁸ und „stellt ein kriminologisch und kriminalpolitisch weitgehend unbearbeitetes Feld dar“¹¹⁹.

Gründe für die geringe Erforschung der Alterskriminalität sowie deren fehlender Präsenz in der Öffentlichkeit liegen einerseits in der **geringen statistischen Relevanz**, andererseits in der **Heterogenität der Thematik**. Handelt es sich bei der Kriminologie an sich schon um ein interdisziplinäres Forschungsfeld, das juristische, soziologische und psychologische Inhalte vereint, so tritt im Bereich der Alterskriminalität der gerontologische Faktor hinzu.¹²⁰

Während Jugendkriminalität als „normale“ Kriminalität einer „Lebensphase“ abgetan wird, wird Alterskriminalität als atypisch und abnormal gesehen.¹²¹ Eine mögliche Ursache des Forschungsdefizits in diesem Bereich geht insofern nach *Burnett/Ortega* darauf zurück, dass Alterskriminalität als eine Anomalie („theoretical anomaly“) gesehen wird und die Wissenschaft den älteren Menschen nur ungern in ein schlechtes Licht rücken will.¹²² Durch die Wahl der Formulierungen der Medien wird zumeist die Assoziation mit der Alterskriminalität in der Weise hergestellt, dass die Bevölkerung sich ein solches „abnormales“ Verhalten von Älteren nicht erwartet. *Amelunxen* sieht hingegen als Grund dafür, dass die Wissenschaft sich nicht mit der Thematik auseinandersetzt, dass niemand sich gerne mit dem Alter und damit dem zwangsläufig auf jeden zukommenden Tod beschäftigt.¹²³

Während in den USA das Problem der Alterskriminalität seit den 1980er Jahren untersucht wird und 1982 bereits die erste Annual Elderly Offender Conference in Albany stattfand¹²⁴, gibt es in Österreich noch keine Diskussionsplattformen zur vorliegenden Thematik.

Amelunxen plädierte bereits 1960 dafür, sich wissenschaftlich mehr mit der Alterskriminalität auseinanderzusetzen, sah die Zeit gekommen, der Alterskriminalität einen

¹¹⁸ Feest, 1993, 14; Ähnlich auch Lachmund, 2011, 12, 24; Keßler, 2005a, 1; Jäckle, 1987, Vorwort.

¹¹⁹ Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 13. Trotz der Erkenntnis, dass weitere Forschungen dringend notwendig sind, hat sich auch in den vergangenen 20 Jahren keine übermäßige Beschäftigung in Politik und Literatur gefunden.

¹²⁰ Ähnlich auch Kreuzer/Schramke, 2001, 114.

¹²¹ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 124.

¹²² Vgl auch Burnett/Ortega, 1984, 17.

¹²³ Vgl Amelunxen, 1960, 5f.

¹²⁴ Vgl Wilbanks/Kim, 1984, V; Wilbanks, 1984b, 41.

„gebührenden Platz in der Kriminologie und Kriminalistik einzuräumen“¹²⁵ und resümierte: „... daß wir uns eine Gleichgültigkeit gegenüber dem Altersproblem auch und gerade im Strafrecht nicht mehr leisten können. Nicht nur die Jugend ... sondern ebenso das Alter ist unsere Zukunft.“¹²⁶

Trotz seiner Aufforderung blieb die Forschung jedoch hinter diesem Wunsch zurück. Bis heute setzt man sich mit der Thematik der Alterskriminalität nur marginal auseinander, so dass tiefergehende Forschungen kaum realisierbar sind, weil es an Basiswissen fehlt.

Abgesehen von einem völligen Fehlen von Dunkelfeldforschungen¹²⁷, die von Wissenschaftlern gefordert werden¹²⁸, kann auch die ältere Literatur nur oberflächlich helfen, die „heutige“ Alterskriminalität zu verstehen. *Bürger-Prinz/Lewrenz* stellen dies schon 1961 fest¹²⁹ und das kann heute nur wiederholt werden.¹³⁰ Diese Feststellung und die Tatsache, dass auch die neuere Forschung nur zum Teil ältere Untersuchungen bestätigen kann, legt nahe, dass Alterskriminalität dem Wandel der Zeit stärker unterworfen zu sein scheint als das auf den ersten Blick den Anschein hat.

2.3. Ansätze der Studie

„Alterskriminalitätsforschung hat das Ziel, wissenschaftliche Anhaltspunkte für die strafrechtliche Urteilsfindung, den Strafvollzug, die Verbrechensvorbeugung und den Schutz älterer Menschen als potentielle Verbrechenopfer zu liefern. Die durch Alterskriminalitätsforschung gewonnenen Erkenntnisse sind vor allem für die Erstellung von Kriminalprognosen wichtig.“¹³¹

¹²⁵ Amelunxen, 1960, 7.

¹²⁶ Amelunxen, 1960, 6f.

¹²⁷ Vgl Feest, 1993, 16.

¹²⁸ Zur Notwendigkeit von Dunkelfeldstudien stellvertretend Schützel, 2011, 440.

¹²⁹ Vgl Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 3.

¹³⁰ So auch Keßler, 2005a, 333, die vorschlägt, dass vor allem ältere Ansätze, Alterskriminalität zu erklären, vom heutigen Standpunkt noch einmal untersucht werden sollten.

¹³¹ Jäckle, 1987, 136.

2.3.1. Alter und Kriminalität

„Die Kriminalitätsbelastung der alten Menschen ist die niedrigste aller Altersgruppen.“¹³² und „...kriminelle Taten von älteren Menschen lösen nach wie vor Bestürzung aus.“¹³³

Während manche Autoren die Meinung vertreten, die Alterskriminalität würde ein alarmierendes Problem darstellen, stellen andere Autoren richtig, dass Alterskriminalität im Vergleich zu anderen Altersgruppen immer noch relativ selten ist und zudem überwiegend aus weniger schwerer Kriminalität besteht. Ein verzerrtes Bild mag aber mitunter durch die Darstellung einzelner Fälle in den Medien, die das „subjektive Kriminalitätsempfinden“ wesentlich beeinflussen,¹³⁴ vermittelt werden.¹³⁵

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die **registrierte Kriminalität mit zunehmendem Alter sinkt.**¹³⁶ Ganz allgemein nimmt delinquentes Verhalten bereits ab dem 40. Lebensjahr bzw 50. Lebensjahr ab.¹³⁷

Der **Anteil Älterer** an Strafdelikten ist grundsätzlich **gering.**¹³⁸ Gerade auch aufgrund der geringen Tatverdächtigenzahlen wird der Alterskriminalität wenig Beachtung geschenkt.¹³⁹

Erklärungsansätze für die geringen Zahlen im Bereich der Alterskriminalität sind vielfältig. Allgemein gilt die Auffassung, Ältere würden Normen grundsätzlich eher akzeptieren.¹⁴⁰ Der Rückgang strafbarer Handlungen mit steigendem Alter wird in erster Linie auf die gleichen Faktoren gestützt, die auch für deren Auftreten verantwortlich gemacht werden – allerdings unter anderer Betrachtungsweise. Im Vordergrund stehen dabei bereits angesprochene körperliche Abbauerscheinungen und soziale Faktoren wie die Reduktion von

¹³² Schneider, 1981, 530; ähnlich auch Jäckle, 1987, 4.

¹³³ Zembaty in Salzburger Nachrichten, Online-Fundstelle vom 23.11.2010.

[www.salzburg.com/online/homepage/aktuell/Justiz-plant...cle=eGMmOl8Veulu4MmCcdo8kYH5rZPzewJz2Wz0wu&img=&text=&mode=.](http://www.salzburg.com/online/homepage/aktuell/Justiz-plant...cle=eGMmOl8Veulu4MmCcdo8kYH5rZPzewJz2Wz0wu&img=&text=&mode=)

¹³⁴ Vgl Walter, 1998, 119ff.

¹³⁵ Vgl Kreuzer/Schramke, 2001, 113.

¹³⁶ Vgl Feest, 1993, 15; ähnlich Schneider, 1981, 529f; Kreuzer/Schramke, 2001, 114; Lachmund, 2011, 73; Fattah/Sacco, 1989, 13; Keßler, 2005a, 97; Amelunxen, 1960, 6: Ältere ziehen sich zurück, auch aus der Kriminalität. Amelunxen, 1960, 15.

¹³⁷ Sinngemäß Fattah/Sacco, 1989, 13.

¹³⁸ Ähnlich Amelunxen, 1960, 6.

¹³⁹ Ähnlich auch Legat, 2009, 18.

¹⁴⁰ Vgl Schwind, 2005, 76f; ähnlich auch Schneider, 1981, 528; ähnlich auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 25, 69.

Delinquenzmöglichkeiten. Diese geringeren Realisierungschancen resultieren daraus, dass ältere Menschen weniger Gelegenheit zu Straftaten haben, da sie in ihrer Mobilität eingeschränkter sind, durch Ausscheiden aus der Berufswelt Positionen verloren gehen, die eventuell zur Tatausführung nötig sind¹⁴¹, und sie der verstärkten sozialen Kontrolle durch Angehörige oder Altersheim unterliegen.¹⁴² Eine Unterbrechung der kriminellen Karriere bei Gewohnheitstätern ist darauf zurückzuführen, dass sich durch die Abnahme der körperlichen Kräfte ein krimineller Lebensstil erschöpfend auf die Delinquenten auswirkt.¹⁴³

Ein weiter Ansatz besteht darin die „selektive gesellschaftliche und justizielle Etikettierung“ heranzuziehen.¹⁴⁴ So wird einerseits festgestellt, dass die Strafverfolgung in diesem Bereich nicht mit besonderem Nachdruck geschieht, da die Alterskriminalität im Gegensatz zur Jugendkriminalität nicht als soziales Problem gesehen wird¹⁴⁵, andererseits gerade im Bereich der Alterskriminalität eine besonders hohe Dunkelziffer vermutet wird. Es wird von einer größeren Toleranz und einer geringen Anzeigebereitschaft ausgegangen.¹⁴⁶ Zudem sind Delikte Älterer zumeist von geringerer Sichtbarkeit und Ältere werden weniger oft als Täter in Betracht gezogen.¹⁴⁷ So wird darauf hingewiesen, dass Anzeigen von Altersheimen¹⁴⁸ sehr selten erfolgen.¹⁴⁹ Wie auch bei der Kinderkriminalität¹⁵⁰, mit der sich die Autorin in einer

¹⁴¹ Dazu näher Kaiser, 1997, 269: Berufs- und Wirtschaftsdelikte haben im Bereich der Alterskriminalität kaum Bedeutung, auch wenn Ältere hier teilweise Führungspositionen haben.

¹⁴² Vgl Feest, 1993, 15; ähnlich Schneider, 1981, 528f; Vgl journasience.org, Online-Fundstelle vom 31.08.2009, www.journasience.org/de/krimi_erklärungen/kriminologie_Albrecht.pdf, 21f; ähnlich auch Keßler, 2005, 142. Schwind, 2005, 76f; ähnlich auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 25, 69.

¹⁴³ Ähnlich Görgen/Greve, 2005, 126, Experteninterview E6, Strafvollzug.

¹⁴⁴ Vgl Keßler, 2005a, 332.

¹⁴⁵ Vgl Feest, 1993, 16.

¹⁴⁶ Vgl journasience.org, Online-Fundstelle vom 31.08.2009, www.journasience.org/de/krimi_erklärungen/kriminologie_Albrecht.pdf, 21f; Feest, 1993, 15; Fopp, 1969, 33f; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 30ff: bezieht sich nur auf die Anzeigebereitschaft; Tw auch Jäckle, 1987, 52f; Tw auch Keßler, 2005a, 128f; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 31: wirft die Frage auf, ob davon ausgegangen werden kann, dass dies der Fall ist. Zudem ob sich dies durch den Generationenkonflikt in Zukunft ändern wird. Keßler, 2005a, 126: Spricht davon, dass Bagatelldelikte Älterer eher entschuldigt werden als die von Jugendlichen. Keßler, 2005a, 130: Die Anzeigebereitschaft gegenüber Älteren sinke. Schneider, 1981, 532; Weber, 1992, 94f: Sprechen die höhere Dunkelziffer im Bereich des Kindesmissbrauchs an.

¹⁴⁷ Vgl Keßler, 2005a, 74, 359.

¹⁴⁸ Vgl hierzu Christie, 2005, 21: In Pflegeheimen ist etwa 1/3 der Beschäftigten mit Gewalt der Älteren konfrontiert, stuft diese aber nicht so ein. Man neigt dazu, die Taten herunterzuspielen und zeigt die Taten auch nicht an, da sie sich ja aufgrund ihrer Krankheit (zB auch Verwirrtheit) bereits in einer Institution befinden und die Anzeige daher keine Bestrafung zur Folge hätte. Auch die Experteninterviews in Österreich haben ergeben, dass Gewalt in Heimen nicht selten vorkommt: Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart.

¹⁴⁹ Vgl auch Keßler, 2005a, 347; Experten sprechen davon, dass hier eine interne Konfliktregelung existiert: Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 31; Fopp, 1969, 34: Taten, welche nicht verheimlicht werden könnten (Mord, Brandstiftung), werden vermutlich immer zur Anzeige gelangen, Diebstähle und Ehrverletzungen jedoch selten.

Seminararbeit befasst hat, tendiert man aber wohl in den letzten Jahren immer öfter zu einer Anzeige.

Für **Deutschland** bestätigen Studien, dass trotz des geringen Anteils Älterer an der Kriminalität Ältere dennoch heute öfter als Tatverdächtige registriert werden.¹⁵¹ Der starke Anstieg der älteren Tatverdächtigen zwischen 1993 und 2003 in Deutschland warf die Frage auf, ob tatsächlich eine steigende Kriminalitätsgefahr durch Ältere zu erwarten ist. Sie wurde dahingehend beantwortet, dass die Zahlen älterer Delinquenten zwar in allen Bereichen steigen würden, trotzdem aber noch sehr klein sind und von Älteren keine besondere Gefahr ausgeht. Allerdings indiziert der demographische Wandel auch einen Anstieg der Fallzahlen, weswegen in Deutschland mit Auswirkungen auf den Justizvollzug gerechnet wird.¹⁵²

In den **USA** wurde zwischen 1962 und 1980 entgegen medialen Behauptungen sogar ein Rückgang der Alterskriminalität verzeichnet.¹⁵³ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Studien aus Großbritannien und den USA indes nur eingeschränkt auf Österreich oder Deutschland übertragbar sind.¹⁵⁴

2.3.2. Bevölkerungsstand¹⁵⁵ und Bevölkerungsentwicklung¹⁵⁶

Birg gibt in seiner Studie¹⁵⁷ an, dass in Europa die Bevölkerungszahlen in den nächsten Jahrzehnten abnehmen werden. Dies liegt vor allem an der geringen Geburtenrate. Auch Immigration kann diesen Verlauf nur verlangsamen, aber nicht stoppen. Die Bevölkerungspyramide mit vielen Jungen und wenig Alten verändert sich bereits drastisch und wird bis 2025 bereits ein Bevölkerungsbaum mit wenig Jungen und vielen Älteren sein. Dieser Wandel wird sich bis 2050 fortsetzen. Besonders deutlich zeigt sich dies anhand des Vergleichs der Bevölkerungsanteile nach Altersgruppen in Deutschland zwischen 1998 und

¹⁵⁰ Auch Schwind, 2005, 76: „Im übrigen ist nicht auszuschließen, dass (wie bei Kindern) auch Straftaten älterer Menschen eher toleriert und seltener angezeigt werden.“

¹⁵¹ Vgl Schollbach/Krüger, 2009, 131.

¹⁵² Vgl Langenhoff, 2005, 99ff, 114.

¹⁵³ Vgl Burnett/Ortega, 1984, 26; Shichor, 1984, 61.

¹⁵⁴ Vgl auch Schramke, 1996, 1; Bramhall, 2006, 231: bezweifelt sogar die Übertragbarkeit amerikanischer Forschungsergebnisse auf UK.

¹⁵⁵ Daten vom Jahresbeginn.

¹⁵⁶ Daten Statistik Austria, ISIS-Datenbank, 2002-2010, Daten vom Jahresbeginn.

¹⁵⁷ Die Studie bezieht sich auf Deutschland und Europa mit weltweiten Überblicken: Birg, 2002.

2050. Die Gruppe der 60-Jährigen und Älteren wird von einem Anteil von 21,8% auf 40,9% anwachsen. Die Zahl der 80-Jährigen und Älteren wird von einem Anteil von 3,7% auf 14,7% anwachsen. In absoluten Zahlen ausgedrückt lässt sich dies noch drastischer erkennen: In Deutschland waren 1998 3 Mio. Menschen 80 Jahre und älter, 2050 werden es 10 Mio. Menschen sein. Zusätzlich zur Erhöhung des Anteils Älterer wird auch die Lebenserwartung immer weiter steigen, zwischen 1996/98 von 74 Jahren bei Männern auf 81 Jahre und von 80 Jahren bei Frauen auf 87 Jahre bis zum Jahr 2080.¹⁵⁸ Zu prüfen ist nun, wie sich die Lage in Österreich darstellt und welche Prognosen hier gestellt werden können.

In **Österreich** waren im Jahr 2006 **21,9%** der Bevölkerung 60 Jahre oder älter. Im Vergleich waren es in Deutschland im selben Jahr 25%.¹⁵⁹

	Bevölkerung	Anteil an der Gesamtbevölkerung
bis 19 J. gesamt	1.803.687	21,9%
20 bis 39 J. gesamt	1.782.981	28,0%
40 bis 59 J. gesamt	2.335.594	28,3%
60 bis 64 J.	447.403	5,4%
65 bis 69 J.	415.057	5,0%
70 bis 74 J.	304.267	3,7%
75 bis 79 J.	279.401	3,4%
80 bis 84 J.	220.463	2,7%
85 bis 89 J.	88.298	1,1%
90 bis 94 J.	40.638	0,5%
95 J. und älter	9.463	0,1%
ab 60 J. gesamt	1.804.990	21,9%
Gesamtbevölkerung	8.254.298	100,0%

Tabelle 1, Bevölkerungsverteilung nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

Im Detail betrachtet wird ersichtlich, dass die erste Gruppe der unter 20-Jährigen mit fast 22% fast gleich groß ist wie jene der ab 60-Jährigen, wobei zu bedenken ist, dass die Altersspanne bei Älteren viel größer ist. Gut erkennbar ist, dass die Bevölkerungsgruppe der ab 80-Jährigen mit 4,4% der Gesamtbevölkerung sehr klein ist.

Die Basis für die vorliegende Studie wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Beachtet werden muss, dass durch die Einteilung der Älteren in drei Altersgruppen die Abnahme mit steigendem Alter nicht reflektiert wird, da die Gruppe der 60- bis unter 65-Jährigen und jene

¹⁵⁸ Birg, 2002, 104ff, 134. Am Beispiel Deutschlands soll daher auf die soziale „Last“ hingewiesen werden, die durch die größer werdende Anzahl Älterer entstehen wird: Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 17: Eine Problematik besteht vor allem darin, dass in wenigen Jahren schon ein Pensionist durch zwei Erwerbstätige „versorgt“ werden muss, dieses Verhältnis betrug vor einigen Jahren noch 1:4.

¹⁵⁹ Siehe Anhang.

der 65- bis unter 70-Jährigen jeweils 5 Jahrgänge umfasst, während die Gruppe der 70-Jährigen und Älteren alle Jahrgänge umfasst, die 70 Jahre und älter sind. Diese letzte Gruppe ist daher unter den Älteren jene Gruppe mit den höchsten absoluten Zahlen und auch dem höchsten Anteil.

	Bevölkerung	Anteil an der Gesamtbevölkerung
60 bis unter 65 J.	447.403	5,4%
65 bis unter 70 J.	415.057	5,0%
70 J. und älter	942.530	11,4%
Ab 60 J. gesamt	1.804.990	21,9%
Gesamtbevölkerung	8.254.298	100,0%

Tabelle 2, Anteile der Altersgruppen Älterer, Österreich, 2006.

Die **Bevölkerungsentwicklung in Österreich** zeigt, dass die Anteile Älterer von Jahr zu Jahr steigen.

	Gesamtbevölkerung	Bevölkerung unter 60 J.	Anteil unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	Anteil ab 60 J.
1980	7.549.433	6.104.955	80,87%	1.444.478	19,1%
1990	7.677.850	6.132.208	79,87%	1.545.642	20,1%
2000	8.011.566	6.360.167	79,39%	1.651.399	20,6%
2002	8.063.640	6.338.531	78,6%	1.725.109	21,4%
2003	8.100.273	6.354.065	78,4%	1.746.208	21,6% ¹⁶⁰
2004	8.142.573	6.372.748	78,3%	1.769.825	21,7%
2005	8.201.359	6.403.238	78,1%	1.798.121	21,9%
2006	8.254.298	6.449.308	78,1%	1.804.990	21,9%
2007	8.282.984	6.457.150	78,0%	1.825.834	22,0%
2008	8.318.592	6.455.841	77,6%	1.862.751	22,4%
2009	8.355.260	6.457.953	77,3%	1.897.307	22,7%
2010	8.375.290	6.448.445	77,0%	1.926.845	23,0%

Tabelle 3, Bevölkerungsentwicklung, Österreich, 1980-2010.

Waren es im Jahr 1980 noch 19,1% der Bevölkerung, die 60 Jahre oder älter waren, so waren es 1990 schon 20,1%, also um 1%-Punkt mehr Menschen. Im Jahr 2000 waren es 20,6%, 2006 21,9%. Das macht einen Anstieg von 1,3%-Punkten in 6 Jahren und weitere 3 Jahre später 22,9% also wieder ein Anstieg um 1%-Punkt; daraus lässt sich erkennen, dass der Anteil der Älteren immer schneller steigt. Bei einer noch differenzierteren Betrachtung zeigt sich, dass der Anteil der ab 75-Jährigen hier schneller steigt als der Anteil der 60- bis unter 75- Jährigen. Auffällig ist vor allem der Anstieg der ab 95-Jährigen, die absoluten Zahlen sind

¹⁶⁰ Im Vergleich dazu waren es in Deutschland 2003 bereits 24,6%. Quelle: Langenhoff, 2005, 101.

innerhalb von 9 Jahren von 7580 (im Jahr 2002) auf 11753 (im Jahr 2010) gestiegen und sind damit um 1/3 größer als im Jahr 2002.

2.3.3. Zukunftsprognose

Langzeitprognosen für **Österreich** gehen davon aus, dass in den nächsten Jahrzehnten mit einem weiteren Anstieg der älteren Bevölkerung zu rechnen ist.

	Gesamtbevölkerung	Bevölkerung ab 60 J.	Anteil ab 60 J.
2010	8.396.760	1.937.891	23,1%
2020	8.748.917	2.279.945	26,1%
2050	9.467.172	3.236.548	34,2%

Tabelle 4, Prognose der Bevölkerungsentwicklung des Anteils Älterer, Österreich, 2010-2050¹⁶¹.

Im Jahr **2050** wird über **ein Drittel der Bevölkerung 60 Jahre oder älter** sein. Schon in den nächsten 10 Jahren wird der Anteil der ab 60-Jährigen um 3%-Punkte steigen. Im Detail betrachtet¹⁶² sieht man, dass vor allem die älteren Gruppen ab 70 drastisch zunehmen. So werden im Jahr 2050 im Vergleich zu 2010 4- mal so viele Menschen über 95 Jahre alt sein, während die Gesamtbevölkerung in dieser Zeit nur um 12% steigt.

Dieser Anstieg zeigt, dass das Älterwerden der Bevölkerung schnell voranschreitet und bereits im Jahr 2020 mehr als ein Viertel der Bevölkerung 60 Jahre oder älter sein wird. Ein in der Literatur verzeichneter Anstieg des Anteils Älterer an der Bevölkerung kann demnach durch die untersuchten Daten auch für Österreich bestätigt werden, auch wenn dieser Anstieg im Gegensatz zu Deutschland flacher ausfallen wird. Aufgrund dieser Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der älteren Tatverdächtigen steigen wird, allein aufgrund der Tatsache, dass der Anteil der Älteren in der Bevölkerung sich erhöht. Ob daraus jedoch auch auf eine steigende Kriminalitätsbelastung der Älteren geschlossen werden kann muss gesondert betrachtet werden.

Indes ist noch nicht wirklich absehbar, welche Auswirkung der Anstieg des Anteils Älterer auf die Kriminalität im Allgemeinen zeigen wird. *Kreuzer* weist darauf hin, dass ein steigender Anteil an Älteren sich positiv auf die Kriminalitätsbelastung auswirken könnte. Da die Kriminalitätsbelastung der Älteren wesentlich geringer ist als die Belastung anderer

¹⁶¹ Daten: Statistik Austria, Bevölkerungsprognose für Österreich.

¹⁶² Siehe Tabelle 64.

Altersgruppen, könnte ein steigender Anteil dieser Bevölkerungsgruppe rückläufige Kriminalitätsbelastungszahlen für die gesamte Bevölkerung bewirken.¹⁶³ Vorwegzunehmen ist, dass in der vorliegenden Studie festgestellt werden konnte, dass die Werte Älterer, insbesondere Hochaltriger, relativierend auf das Gesamtergebnis wirken.¹⁶⁴ Aus dem steigenden Anteil der Älteren in der Gesellschaft auf eine rückläufige Gesamtkriminalität zu schließen, birgt allerdings die Gefahr, andere Entwicklungen zu übersehen und setzt voraus, die gesellschaftliche Entwicklung zukünftiger Jahre vorwegzunehmen. Insofern werden hier langfristige Beobachtungen nötig sein.

¹⁶³ Vgl. Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 17.

¹⁶⁴ Die Ansicht, dass der Anteil über 80-Jähriger sich relativierend auswirkt ist auch *Kreuzer/Hürlimann*: Vgl. Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 17.

3. Methodik

Für die vorliegende Studie wurde im Bereich des Landesgerichtssprengel St. Pölten eine Stichprobe von 378 Akten der Staatsanwaltschaft gezogen.

Im Rahmen des empirischen Teils der Arbeit wurden die Daten aus der **Stichprobe** gewonnen und die Aktenzahlen nach wissenschaftlichen Methoden¹⁶⁵ ausgewählt. Diese Daten wurden mit Hilfe eines dafür angefertigten Fragebogens erhoben und sollen in Relation zu den Kriminalstatistiken gesehen werden.

Gewonnene Daten aus dem Strafvollzug wurden in der Folge herangezogen, um einen weiteren Aspekt zu gewinnen, der hilft, den Umfang der Alterskriminalität zu verstehen. Ergänzend wurden Experteninterviews durchgeführt.

3.1. Stichprobe

3.1.1. Forschungsbereich

Der Forschungsbereich ist **Österreich**. Die **Stichprobe** wurde im **Landesgerichtssprengel St. Pölten** (Großraum Mostviertel) gezogen. Sie beinhaltet die Akten der Staatsanwaltschaft St. Pölten sowie der folgenden 11 Bezirksgerichte: St. Pölten (020+021), Amstetten (030), Haag (031), Melk (040), Lilienfeld (041), Tulln (050), Neulengbach (051), Scheibbs (060), Ybbs (061+063), Waidhofen/Ybbs (062), Purkersdorf (070)¹⁶⁶.

Da jene Gemeinden, die zum Sprengel des BG Purkersdorf gehören nicht mit einem politischen Bezirk ident sind, sondern Teile von Wien-Umgebung sind, wurden jene 6 Gemeinden (Gablitz, Mauerbach, Pressbaum, Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben) gesondert gezählt und nun unter dem „**Bezirk**“ **Purkersdorf** zusammengefasst. Die anderen Gerichtssprengel sind im Wesentlichen mit politischen Bezirken ident. Jedoch bestehen drei Ausnahmen, bei welchen ein Gerichtssprengel einem politischen Bezirk eingegliedert ist, dh diese politischen Bezirke haben zwei Bezirksgerichte. Das betrifft das BG Haag (gehört zum

¹⁶⁵ Vgl ua Beller, 2004.

¹⁶⁶ Die Zahlen in den Klammern bezeichnen die Kennzahlen der einzelnen Bezirksanwaltschaften.

politischen Bezirk Amstetten), das BG Neulengbach (gehört zu St. Pölten Land) und das BG Ybbs (gehört zu Melk). Um den Bevölkerungsstand im Untersuchungssprengel zu eruieren waren auf Grund dessen einige Berechnungen nötig.¹⁶⁷

	Bevölkerung	Anteil an der Gesamtbevölkerung des LG Sprengels St. Pölten
60 bis unter 65 J.	25.990	5,1%
65 bis unter 70 J.	26.117	5,2%
70 J. und älter	59.062	11,6%
60 J. und älter gesamt	111.169	21,9%
LG Sprengel St. Pölten gesamt	506.994	100,0%

Tabelle 5, Anteile Älterer nach Altersgruppen im LG Sprengel St. Pölten, 2006^{168 169}.

Von 506.994 Einwohnern des Stichprobensprengels waren im Jahr 2006 **111.169** Personen **60 Jahre oder älter**. Das entspricht einem Anteil von **21,9%**.

Der Anteil der 60-Jährigen und Älteren im LG Sprengel St. Pölten ist somit genauso hoch wie in Österreich insgesamt.¹⁷⁰ Abweichungen in den Ergebnissen werden daher nicht auf eine unterschiedliche Struktur der Bevölkerung zurückgeführt werden können. Die Stichprobe hat somit **repräsentativen** Charakter. Betrachtet man die ältere Bevölkerung im Detail so ergibt sich, dass der Anteil der 65- bis 69-Jährigen und jener der 70- Jährigen und Älteren im Vergleich im Untersuchungssprengel leicht erhöht ist, während der Anteil der 60- bis unter 65-Jährigen in Österreich insgesamt etwas höher liegt. Die ältere Bevölkerung im LG Sprengel St. Pölten ist somit etwas „älter“ als im Durchschnitt in Österreich.

3.1.2. Forschungszeitraum

Der Forschungszeitraum bezieht sich auf das Jahr **2006**. Die Stichprobe bezieht sich auf jene Akten deren Einbringung bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2006 erfolgte. Die Handlungen des Bezirksanwalts sind der Staatsanwaltschaft zuzurechnen. Die Aktenzahlen werden nach ST und BAZ getrennt angegeben, da die Zuständigkeit deliktsabhängig ist.

¹⁶⁷ Siehe Tabelle 58.

¹⁶⁸ Stand Anfang 2006.

¹⁶⁹ Erweiterte Tabelle im Tabellenanhang: Siehe Tabelle 59.

¹⁷⁰ Im Vergleich mit den Zahlen zu Österreich: Siehe Kapitel 2.3.2.

3.1.3. Aktenauswahl

Die Stichprobenziehung erfolgte durch Ziehung von Akten aus einer zur Verfügung gestellten Liste aller Akten, die 60-Jährige oder Ältere betreffen. Bekannt waren lediglich der Einbringungszeitpunkt, das Geburtsdatum des Beschuldigten sowie die Aktenzahl. Anhand dieser Aktenzahlen, welche numerisch gereiht waren, wurde jeder zweite Akt gewählt. Die Stichprobe umfasste 73 Akten¹⁷¹ der Staatsanwaltschaft sowie 308 Akten¹⁷² der Bezirksanwaltschaften. Abzüglich der nicht verfügbaren Akten ergibt sich somit die folgende Verteilung:

Stichprobengröße: 69 Akten der Staatsanwaltschaft (ST)

309 Akten der Bezirksanwaltschaften (BAZ)

Akten	Anzahl
STA St. Pölten	69
St. Pölten 020	32
St. Pölten 021	35
Amstetten 030	28
Haag 031	25
Melk 040	23
Lilienfeld 041	17
Tulln 050	55
Neulengbach 051	27
Scheibbs 060	15
Ybbs 061	14
Waidhofen an der Ybbs 062	14
Ybbs 063	3
Purkersdorf 070	21
Gesamt	378

Tabelle 6, Verteilung der Akten der Stichprobe auf die Gerichtsbezirke.

Die gesamte Stichprobe umfasste somit 378 Akten. Dies entspricht nicht der Zahl der Beschuldigten, da Akten innerhalb des LG Sprengels verwiesen wurden, was zur Vergabe einer neuen Aktenzahl führt. Weiters kommt es vor, dass in einem Akt mehrere Beschuldigte genannt werden, in diesen Fällen wurde für jeden Beschuldigten eine eigene Karteikarte angelegt. In der Stichprobe von **378 Akten** wurden somit **404 Beschuldigte** gezählt.

¹⁷¹ Davon war ein Akt nicht verfügbar und 3 an andere Staatsanwaltschaften verwiesen.

¹⁷² Davon waren 3 nicht verfügbar, aber 4 kamen hinzu, weil Akten zu anderen Bezirksanwaltschaften des Stichprobengebiets verwiesen wurden.

Für jene Fälle, bei denen der Fall vor Gericht entschieden wurde, bzw das Gericht Untersuchungen anordnete, wurde auch der Gerichtsakt eingesehen. Das wirkt sich jedoch auf die Anzahl der Akten und Verdächtigen nicht aus. Die Gerichtsakten sind ein wichtiger Bestandteil der Forschung, sie dienen der Konkretisierung und enthalten alle Daten über den Ausgang des Verfahrens vor Gericht.

Der Vergleich der Altersverteilung der Beschuldigten ab 60 im Landesgerichtssprengel St. Pölten 2002-2006¹⁷³ soll die Repräsentativität der Stichprobe in Bezug auf die Verteilung der Akten feststellen. Die Unterscheidung muss hier zwischen ST und BAZ getroffen werden. In manchen Fällen werden mehrere Beschuldigte in einem Akt behandelt, da der Akt zum Vorfall und nicht zur Person angelegt wird.

	2002		2003		2004		2005		2006	
	BS ¹⁷⁴	Akten	BS	Akten	BS	Akten	BS	Akten	BS	Akten
ST	210	133	218	131	221	137	227	121	210	146
BAZ	1020	738	826	730	827	738	786	672	708	616
gesamt	1230	871	1044	861	1048	875	1013	793	918	762
Anteil der ST Akten	17%	15%	21%	15%	21%	16%	22%	15%	23%	19%

Tabelle 7, Beschuldigte ab 60 Jahren im LG Sprengel ST. Pölten, 2002-2006.

Die Zahlen der Beschuldigten scheinen in den letzten Jahren offenbar gesunken zu sein, während die Zahlen der Akten eher konstant (immer um 800 Stück) bleiben.¹⁷⁵ Bezüglich der Akten beläuft sich der Anteil der ST-Akten auf 15-20%.

Die vorangegangene Tabelle zeigt, dass das Jahr 2006, aus welchem die untersuchten Akten stammen, im Durchschnitt liegt und damit eine **repräsentative Stichprobe** in Hinblick auf die Verteilung der Akten vorliegt.

3.1.4. Datenerhebung

Der angelegte Erhebungsbogen¹⁷⁶, nach welchem die Akten ausgewertet wurden, sollte die Fragen bezüglich Beschuldigten (Alter, Geschlecht, Vorstrafen, ua), Delikten, Verfahren (Zuständigkeit, Ausgang, etc) und weiterer Daten (Opfer, Tatobjekt, Tatort, ua) beantworten.

¹⁷³ Die Daten zum Jahr 2001 bleiben unberücksichtigt, da es statistisch als Ausreißer behandelt werden muss.

¹⁷⁴ Beschuldigte.

¹⁷⁵ Die Altersstruktur bleibt über die Jahre annähernd gleich, Abweichungen treten kaum auf.

¹⁷⁶ Erhebungsbogen im Anhang.

Zum Großteil enthielten die Akten ausreichend Informationen, um sie relevant auswerten zu können. In Bezug auf einige Punkte, die wichtige Erkenntnisse bringen sollten, musste aber eingesehen werden, dass kaum Daten vorhanden sind. Dies traf bspw auf die Wohnsituation der Beschuldigten zu. Auch konnten nicht alle erhobenen Daten in die vorliegende Studie einfließen, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

3.2. Statistik

Ergänzend zur Stichprobe wurden die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Kriminalitätsbericht), die gerichtliche Kriminalstatistik, die Statistik des Strafvollzugs sowie andere relevante Zahlen wie etwa die Bevölkerungsstatistik herangezogen. Dabei wurden immer die Daten des Jahres 2006, im Fall des Strafvollzugs die von der Strafvollzugsdirektion zur Verfügung gestellten Stichtagsdaten vom 01.12.2009 herangezogen.

Wesentliche Informationen zur Entwicklung der Alterskriminalität und Vergleichsdaten wurden in dieser Studie auch aus den Statistiken gewonnen. Wobei die unterschiedliche beachtet werden muss.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass bei der Interpretation der Statistiken immer unterschiedliche Punkte zu berücksichtigen sind. *Kreuzer* stellt richtig fest: „*Sie lassen keine sicheren Rückschlüsse auf tatsächliches Ausmaß und Entwicklung dieser Kriminalität zu, weil sie nichts über die vielfältigen Auslegungsprozesse sagen.*“¹⁷⁷ Eine Anforderung an die Statistik ein Abbild der Wirklichkeit zu sein, gibt es grundsätzlich nicht, da zu viele Faktoren einen Einfluss auf dieses Bild haben. Ohne Insiderwissen kann es daher manchmal unmöglich sein, statistische Änderungen richtig zu interpretieren. Selbst wenn Problembereiche bekannt sind, so kann nichts über die tatsächliche Auswirkung auf die Statistik gesagt werden. Eine fehlerhafte Datenerfassung, Änderungen der Erfassungsmodalitäten oder Schwerpunktaktionen können bspw Schwankungen herbeiführen. Demgegenüber dürfen Zahlen allerdings auch nicht falsch interpretiert werden. Bei zu kleinen absoluten Zahlen sind Anstiege mit Vorsicht zu behandeln. Auch

¹⁷⁷ Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 28.

Rechtsänderungen müssen beachtet werden.¹⁷⁸ So wurde im Jahr 2000 die Diversion im Erwachsenenstrafrecht eingeführt.¹⁷⁹ Dies führte vor allem im darauffolgenden Jahr zu einem abrupten Rückgang aller Verurteilten.

Die Statistik bedarf demzufolge der Kenntnis von Änderungen und Besonderheiten zur richtigen Interpretation. Auf die angesprochenen Probleme wurde im Rahmen der Interpretation der statistischen Daten so weit wie möglich Rücksicht genommen.

Bei der **Interpretation von Statistiken** kann auf viele Arten bewusst oder unbewusst ein gewolltes (oder ungewolltes) Ergebnis präsentiert werden, das unser subjektives Kriminalitätsempfinden in weiterer Folge beeinflusst. Besonders die Auslegungen der Medien können durch die Aufbereitungsart und die Auswahl der Daten zu unterschiedlichen Interpretationen führen.¹⁸⁰ Es liegt daher in der Perspektive, die auf die Daten fällt, und in der Auswahl der Daten¹⁸¹, wie sie gedeutet werden. In der vorliegenden Studie wurde versucht, alle Daten möglichst objektiv zu betrachten und keine Fakten hineinzuiinterpretieren. Vielmehr sollen vor allem bei den selbst erhobenen Daten alle Umstände, welche in Erfahrung gebracht werden konnten, berücksichtigt werden.

3.2.1. Statistiken

Im Anschluss werden die Statistiken, die Verwendung fanden, kurz erläutert.

- **polizeiliche Kriminalstatistik**¹⁸² (jetzt als Kriminalitätsbericht bezeichnet¹⁸³): Zählung der angezeigten Fälle¹⁸⁴ und **Tatverdächtigen** für ganz Österreich. Da jedoch die österreichische polizeiliche Kriminalstatistik bei der Einteilung der Altersgruppen bei 40+ endet, waren die Daten im Bezug auf die relevante Altersgruppe nicht verwertbar. Daher wurde vom BKA (BMI) eine Statistik der ab 60-jährigen

¹⁷⁸ Vgl Császár, 1998, 105ff.

¹⁷⁹ Strafprozessnovelle 1999 kundgemacht in BGBl I Nr. 55/1999, in Kraft seit 01.01.2000.

¹⁸⁰ Vgl Walter, 1998, 119ff.

¹⁸¹ Vgl Walter, 1998, 122.

¹⁸² Daten aus der vom BMI zur Verfügung gestellten Statistik für 2006 (sowie Grunddaten zu 2001-2005) betreffend Tatverdächtige ab 60 J. und den polizeilichen Kriminalstatistiken 2001-2006.

¹⁸³ Zur einfacheren Unterscheidung soll jedoch die Bezeichnung der polizeilichen Kriminalstatistik beibehalten werden.

¹⁸⁴ Diese bleiben unbeachtet.

Tatverdächtigen für ganz Österreich und die für die vorliegende Studie relevanten Bezirke zur Verfügung gestellt.

- **gerichtliche Kriminalstatistik¹⁸⁵**: Zählung der **Verurteilten**. Diese werden nur mit dem führenden Delikt gezählt. Wie schon erwähnt, ist das führende Delikt jenes mit der höchsten Strafdrohung.
- **StaBIS¹⁸⁶ und BIS¹⁸⁷**: Erfassen alle staatsanwaltschaftlichen bzw gerichtlichen **Entscheidungen** gegen Personen. Über die Delikte oder das Alter der Täter kann aus diesen Statistiken kein Schluss gezogen werden, da diese nicht von der Statistik verwertet werden, somit eignen sie sich nur eingeschränkt für einen Vergleich.
- **Strafvollzugsstatistik¹⁸⁸**: Zählung der **Inhaftierten**. Die Vollzugsstatistik enthält lediglich grobe Überblicksdaten, deswegen wurden genauere Daten von der Strafvollzugsdirektion zur Verfügung gestellt. Für einen Vergleich konnte nur zum Teil auf die Strafvollzugsstatistik zurückgegriffen werden, da diese nicht genügend detailliert veröffentlicht wird, weswegen in manchen Bereichen die Angaben des Pilotberichts¹⁸⁹ zur Grundlage genommen wurden. Dabei wurden Zahlen aus dem Jahr 2008 verwendet, bezüglich der Deliktsstruktur kann aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Anteile sich nicht stark verändern¹⁹⁰, so dass ein Vergleich hier zulässig ist.

3.2.2. Vergleichbarkeit der Statistiken

Die **Problematik der Vergleichbarkeit** liegt darin begründet, dass durch die verschiedene Erfassungsart der einzelnen Statistiken nicht von einer Statistik auf die andere geschlossen werden kann. Zudem ist ein Fall nicht durchgehend „durch die Statistiken“ verfolgbar. Die Vollzugsstatistik ist ohnedies auszunehmen, weil sie jene Täter enthält, die am Stichtag inhaftiert waren. Mit abgeschlossenen Verfahren ist daher keine Vergleichbarkeit gegeben,

¹⁸⁵ Daten aus der ISIS-Datenbank der Statistik Austria und der gerichtlichen Kriminalstatistik 2006.

¹⁸⁶ Betriebliches Informationssystem der Staatsanwaltschaften.

¹⁸⁷ Betriebliches Informationssystem Justiz.

¹⁸⁸ Strafvollzugsdirektion Stichtagsdaten vom 01.12.2009; Jahresbericht 2009; Detaildaten aus Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009.

¹⁸⁹ Vgl Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009.

¹⁹⁰ Nach Nachfrage beim Institut für Kriminalsoziologie.

da zwar die Dauer der Strafe, nicht aber der Zeitpunkt, zu dem der Täter in Haft kam, nachvollziehbar ist.

In der Praxis zeigt sich diese Problemstellung bereits im Bereich der polizeilichen Kriminalstatistik. Diese erfasst nur jene Daten, die bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden und in weiterer Folge der Staatsanwaltschaft übermittelt werden.¹⁹¹ Wohingegen alle Anzeigen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft eingehen, was bei fahrlässigen Tötungen und Wirtschaftsdelikten oft der Fall ist, von der polizeilichen Kriminalstatistik in vielen Fällen nicht (nachträglich) erfasst werden.¹⁹² Weiters kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungen oft zusätzlich noch andere Delikte prüft, eventuell auch wegen dieser Delikte Anklage erhebt, ohne dass dies in die polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen wird. Hinzu kommt, dass im Zuge der Ermittlungen oft mehr als ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, gegen welche dann ebenfalls das Verfahren läuft.

Die Möglichkeiten der Vergleichbarkeit der Stichprobe mit Statistiken sind eingeschränkt, da keine allgemeinen Daten auf der gleichen Erfassungsgrundlage zur Verfügung stehen. Eine solche müsste erstellt werden, indem man alle Akten der STA St. Pölten und der zugehörigen Bezirksgerichte erfasst und daraus eine Statistik erstellt. Insbesondere bei der Auswertung der tatbezogenen Merkmale war auf Grund dessen in vielen Bereichen ergänzend auf die Daten der Kriminalstatistiken zurückzugreifen.

Für Deutschland erfolgt die Einteilung der Altersgruppen unter 60 in mehrere Gruppen, demgegenüber ist die Altersgruppe ab 60-Jähriger oft nicht weiter unterteilt, was nach Meinung *Körners* das „mangelnde Interesse an der Alterskriminalität“ zeigt und (detailliertere) Auswertungen erschwert.¹⁹³ Während in Deutschland eine Veränderung der Statistik in Form einer detaillierteren Untergliederung der Älteren gefordert¹⁹⁴ wird, wäre in Österreich zu wünschen, dass zumindest die Gruppe der 60-Jährigen und Älteren in der polizeilichen Kriminalstatistik gesondert ausgewiesen wird. Die Gruppe der 40-Jährigen und Älteren als letzte Altersgruppe anzuführen, scheint aufgrund der wesentlich gestiegenen Lebenserwartung überholt.

¹⁹¹ So auch Hofinger/Pilgram, Verbesserung der Datengrundlage für die Kriminaljustiz, 2008, 8.

¹⁹² Nach telefonischer Nachfrage bei der STA St. Pölten.

¹⁹³ Vgl Körner, 1977, 80.

¹⁹⁴ So zB Schützel, 2011, 440.

Die geforderte Vergleichbarkeit der Statistiken und der bessere Zugang zu Daten, vor allem für die Wissenschaft, muss ein Ziel der einzelnen Institutionen in den nächsten Jahren sein.

3.3. Interviews

Geführt wurden 12 Interviews mit Experten.¹⁹⁵ Vor allem im Bereich des Strafvollzugs beschrieben die Interviews die derzeitige Lage Älterer in der Haft näher und zeigten Problembereiche auf. Aus dem Bereich Gericht und Staatsanwaltschaft wurden verfahrensspezifische Fragen beleuchtet. Mitarbeiter des Vereins Neustart beantworteten Fragen zur praktischen Vorgehensweise bei diversionellen Maßnahmen. Ergänzend konnte aus dem Bereich der Wissenschaft ein Interviewpartner gewonnen werden.

Nummer	Bereich
E1	Strafvollzug
E2	Strafvollzug
E3	Strafvollzug
E4	Strafvollzug
E5	Strafvollzug
E6	Strafvollzug
E7	Strafvollzug
E8	Gericht und Staatsanwaltschaft
E9	Gericht und Staatsanwaltschaft
E10	Wissenschaft
E11	Verein Neustart
E12	Verein Neustart

Tabelle 8, Experteninterviews.

¹⁹⁵ Da allen Interviewpartnern Anonymität zugesichert wurde, wird der Abdruck der Transkriptionen unterlassen, weil dadurch Rückschlüsse auf die Person der Interviewpartner gezogen werden können.

4. Personenbezogene Merkmale

„The typical older offender was found to be a highschool graduate, married and most likely employed full time or retired.“¹⁹⁶

Im Fokus der Untersuchung steht das **Alter** der Personen. In Kapitel 2.3.2 wurde bereits ein Überblick über die Bevölkerungsstruktur und -entwicklung in den letzten Jahren in Österreich gegeben, um eine bessere Vorstellung der Verhältnisse zu bekommen. In diesem Kapitel soll neben dem zentralen Thema der Altersstruktur auch auf die Strukturunterschiede zwischen weiblichen und männlichen älteren Tatverdächtigen, deren Nationalität und anderer Merkmale eingegangen werden. Die Deliktsstruktur, Verfahrensstruktur und die Struktur älterer Inhaftierter wird in den darauf folgenden Kapiteln näher beleuchtet. Dafür wird in diesem Kapitel die Grundlage gelegt, insofern als auf die Altersverteilung in der Stichprobe, in der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik und jene der Insassen von Justizanstalten eingegangen wird. Im Bedarfsfall werden einige Ergebnisse der polizeilichen Kriminalstatistik zum LG Sprengel St. Pölten angegeben, um regionale Besonderheiten aufzuzeigen. Eine detaillierte Auswertung der Altersverteilung nach Einzeljahren erfolgte nur in der Stichprobe. In weiterer Folge wurden die Daten nach den 5-Jahres-Gruppen vorgegangen, die der gerichtlichen Kriminalstatistik zugrunde liegen¹⁹⁷, erfasst. Diese Teilung scheint aus theoretischer Sicht am sinnvollsten und ermöglicht eine einheitliche und übersichtliche Unterscheidung der Altersstufen.

¹⁹⁶ Fry, 1984, 151.

¹⁹⁷ Vgl Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2006, Jahrestabellen, 47ff.

4.1. Definitionen

Definiert werden soll hier zuerst, welche Personen unter welchen Begriffen zu subsumieren sind.

- **Tatverdächtige**¹⁹⁸: Personen, gegen die ein Tatverdacht erhoben wurde, dh die bei der Polizei angezeigt wurden. Diese Personen stehen im Verdacht eine Straftat begangen zu haben. Die Zahlen zu den Tatverdächtigen sind in Österreich der polizeilichen Kriminalstatistik zu entnehmen. Sie enthält die Aussage darüber, wie viele Personen im Jahr angezeigt werden.
- **Beschuldigte**¹⁹⁹: Bei der Staatsanwaltschaft wird der Tatverdächtige Beschuldigter²⁰⁰ genannt. Im Grunde genommen sind Tatverdächtige und Beschuldigte gleichzusetzen.²⁰¹
- **Verurteilte**: verurteilte Personen sind all jene, die von einem Gericht für Strafsachen für schuldig befunden wurden, eine gewisse Tat begangen zu haben. Es existiert in diesen Fällen ein Urteil. Die Verurteilten werden in der gerichtlichen Kriminalstatistik erfasst.
- **Inhaftierte, Insassen, Häftlinge, Gefangene**: Personen, die in österreichischen Justizanstalten oder Sonderanstalten untergebracht sind. Sie sind in der **Strafvollzugsstatistik**²⁰² erfasst.
- **Untergebrachte**: Personen, die gem § 21/1 StGB oder § 21/2 StGB im Maßnahmenvollzug untergebracht sind. Es handelt sich um eine spezielle Gruppe der Insassen.
- **Untersuchungshäftlinge**: Personen, die in Untersuchungshaft sind, weil, solange die Ermittlungen in ihrem Fall laufen, Flucht, Verdunkelungs- oder Tatwiederholungsgefahr besteht.

¹⁹⁸ Die Definition der polizeilichen Kriminalstatistik 2006, A4 lautet: „Ermittelter Tatverdächtiger ist, wer dringend verdächtig erscheint, die strafbare Handlung allein oder im Zusammenwirken mit anderen unmittelbar begangen zu haben bzw. einen anderen dazu bestimmt zu haben, sie auszuführen (Anstifter) oder sonst zu ihrer Ausführung beigetragen zu haben (Gehilfe).“

¹⁹⁹ Maßgeblich ist das Einbringungsdatum bei der Staatsanwaltschaft.

²⁰⁰ §38 StPOalt bezeichnet als Beschuldigten iWS diesen je nach Verfahrensstadium als Beschuldigten, Angeklagten oder Verdächtigen.

²⁰¹ Siehe Kapitel 3.

²⁰² Bezeichnet als Jahresbericht.

4.2. Alter

Tatverdächtige, Verurteilte und Inhaftierte 60-Jährige und Ältere werden folgend detailliert auf ihre Verteilung untersucht, um eine Struktur aufzeigen zu können. Dabei steht nicht nur die Frage nach dem Alter des „durchschnittlichen älteren Tatverdächtigen“ im Vordergrund, sondern vor allem, wie sich die Anzahl der Tatverdächtigen, Verurteilten und Inhaftierten mit dem Alter entwickelt. Vor allem durch die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl und die Besondere Verurteiltenbelastungszahl wird beantwortet werden, ob mit dem Alter ein Rückgang der Kriminalitätsbelastung einhergeht.

4.2.1. Tatverdächtige

4.2.1.1. Beschuldigte in der Stichprobe

Bei einer Anzahl von **378 staatsanwaltschaftlichen Akten** ergaben sich **404 Beschuldigte**.²⁰³

Die Anzahl der Beschuldigten nimmt mit zunehmendem Alter immer weiter ab. **Spitzen sind bei 61, 64 und 65 Jahren²⁰⁴ zu erkennen.**²⁰⁵ Die meisten Beschuldigten waren 65 Jahre alt. Das **Durchschnittsalter** liegt allerdings bei fast **69 Jahren**.

Nimmt man eine Verteilung nach Altersgruppen vor, so wird der Rückgang der absoluten Zahlen der Beschuldigten mit zunehmendem Alter deutlich ersichtlich.

²⁰³ Dies kommt dadurch zustande, dass es in manchen Akten mehrere Beschuldigte erfasst wurden. In solchen Fällen wurde jeder der Täter, der ab 60 Jahre alt war, mit einem eigenen Datenblatt behandelt.

²⁰⁴ Siehe Tabelle 55. Modalwert: 65, Median: 67, arithmetisches Mittel: 68,75. Da $Mo < Md < m$ ergibt sich eine linkssteile Verteilung der Werte.

²⁰⁵ Vgl. Lachmund, 2011, 74ff: Es fällt im Bereich des Ladendiebstahls auf, dass bei Männern bei 64-65 Jahren eine Spitze zu verzeichnen ist. Bei Frauen existieren solche Spitzen nicht. Die Spitze im Bereich des Ladendiebstahls spiegelt sich in der Gesamtkriminalität Älterer jedoch nicht wider. Dies kann hier nicht bestätigt werden, da die Spitze in diesem Bereich eindeutig zu erkennen ist.

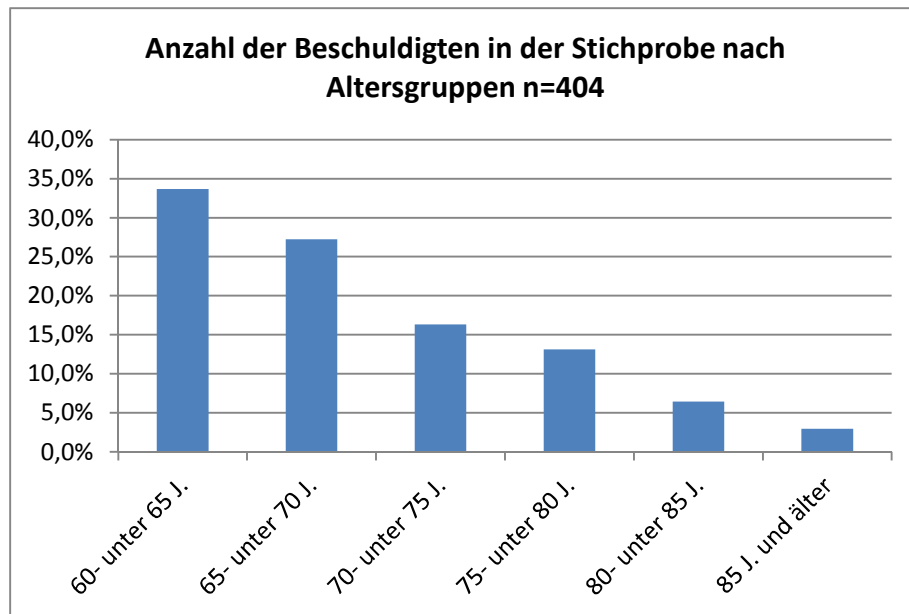


Abbildung 1, Anzahl der Beschuldigten nach Altersgruppen, Stichprobe, 2006.

	Männliche Beschuldigte	Weibliche Beschuldigte	Beschuldigte ohne Angabe des Geschlechts	Beschuldigte gesamt	Anteil an allen älteren Beschuldigten
60- unter 65 J.	101	34	2	136	33,7%
65- unter 70 J.	89	20	1	110	27,2%
70- unter 75 J.	49	17	0	66	16,3%
75- unter 80 J.	38	15	0	53	13,1%
80- unter 85 J.	16	10	0	26	6,4%
85 J. und älter	7	5	0	12	3,0%
Gesamt	300	101	3	404	100,0%

Tabelle 9, Anzahl der Beschuldigten nach Altersgruppen, Stichprobe, 2006.

Die meisten Beschuldigten fallen hier in die erste Gruppe, sie sind also im Einbringungszeitpunkt²⁰⁶ zwischen 60 und unter 65 Jahre alt. Die Zahl der Beschuldigten halbiert sich im Bereich der Altersklasse der 70- bis unter 80-Jährigen im Verhältnis zur Anzahl der 60- bis unter 70-Jährigen.

Durch die Einteilung nach Altersgruppen zeigt sich eindeutig, dass die Anzahl der Beschuldigten mit zunehmendem Alter sinkt. Die **geringere Kriminalitätsbelastung im Alter** wird durch die BKBZ bestätigt.²⁰⁷ Die Verteilung innerhalb der Altersgruppen ist grundsätzlich unabhängig vom Geschlecht der Beschuldigten.²⁰⁸

²⁰⁶ Maßgeblich ist der Einbringungszeitpunkt bei der Staatsanwaltschaft.

²⁰⁷ Siehe Kapitel 4.2.1.3.

²⁰⁸ Das Ergebnis ist nicht signifikant. $\chi^2 = 7,150$; $p > 0,1$.

4.2.1.2. Tatverdächtige in der polizeilichen Kriminalstatistik²⁰⁹

Im Jahr 2006 betrug der **Anteil der Älteren an allen Tatverdächtigen in der polizeilichen Kriminalstatistik 5,3%**. Im Vergleich dazu betrug er in Deutschland im Jahr 2006 6,3%.²¹⁰ Der Anteil in Österreich ist somit um 1%-Punkt niedriger als in Deutschland. Da Deutschland allerdings auch einen höheren Bevölkerungsanteil an Älteren hat, muss hier gesondert im Rahmen der BKBZ geprüft werden, wie der erhöhte Anteil zu bewerten ist und ob daraus Schlüsse für Österreich gezogen werden können.

	Anzahl TV ab 60 J.	Anteil Älterer an allen TV	Anteil Älterer an allen Älteren
Tatverdächtige gesamt	238.111	100%	
<i>davon</i>			
TV ab 60 J. gesamt	12.561	5,3%	99%²¹¹
<i>davon</i>			
60-unter 65 Jahre	4.805	2,0%	38%
65-unter 70 Jahre	3.559	1,5%	28%
70 Jahre und älter	4.197	1,8%	33%

Tabelle 10, Tatverdächtige, Österreich, 2006.

Die Verteilung zeigt, dass in der Stichprobe der Anteil der 70-Jährigen und Älteren etwas höher, hingegen der Anteil der Gruppe der 60- bis unter 65-Jährigen etwas niedriger liegt als in der polizeilichen Kriminalstatistik. Bereits bei der Verteilung der Bevölkerung wurde festgestellt, dass die Älteren im Mostviertel tendenziell etwas älter sind. Das wirkt sich an dieser Stelle offenbar aus und lässt vermuten, dass der ältere Straftäter im Durchschnitt in Österreich daher etwas jünger ist, als die Ergebnisse der Stichprobe zeigen.

²⁰⁹ Vgl Daten aus der vom BMI zur Verfügung gestellten Statistik für 2006 (sowie Grunddaten zu 2001-2005) betreffend Tatverdächtige ab 60 J. und den polizeilichen Kriminalstatistiken 2001-2006.

²¹⁰ Siehe Anhang.

²¹¹ Rundungsfehler.

Die Entwicklung des Anteils älterer Tatverdächtiger in Österreich zwischen 2001 und 2006 zeigte, dass der **Anteil der Älteren an allen Tatverdächtigen zwischen 5% und 6%** schwankt.

	Tatverdächtige gesamt	Tatverdächtige ab 60 J.	Anteil an allen TV
2001 ²¹²	203.143	11.755	5,8%
2002	210.713	12.590	6,0%
2003	229.143	13.007	5,7%
2004	247.425	13.052	5,3%
2005	243.493	12.485	5,1%
2006	238.111	12.561	5,3%

Tabelle 11, Entwicklung des Tatverdächtigenanteils Älterer, Österreich, 2001-2006.²¹³

Der Anstieg im Jahr 2006 ist nicht nur mit den absolut steigenden Zahlen der ab 60-jährigen Tatverdächtigen zu erklären. Die **fallenden Gesamttäterzahlen tragen ebenfalls zur Erhöhung des Anteils der Älteren** bei. Umso wichtiger ist es in diesem Zusammenhang die BKBZ zu ermitteln.

4.2.1.3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl²¹⁴

„Die besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.“²¹⁵

Die **Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)** dient als Indikator, um die Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung festzustellen. Durch die **BKBZ** ist eine **objektive Vergleichbarkeit** gegeben, da immer berechnet wird, wie viele Tatverdächtige auf 100.000 Einwohner dieser Bevölkerungsgruppe kommen. Indikatoren wie bspw die Größe der Bevölkerungsgruppe werden damit relativiert.

Die Wichtigkeit der BKBZ wird auch in der Literatur erläutert, wo darauf hingewiesen wird, dass eine Relativierung auf 100. 000 derselben Wohnbevölkerung erfolgen sollte, um Fehler

²¹² Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2006, A4 f: Umstellung der Tatverdächtigenzählung nach dem 31.12.2001, daher kann nur die Gesamtsumme verglichen werden. Ein Vergleich der einzelnen Delikte ist nicht möglich.

²¹³ Zur Verteilung nach Altersgruppen siehe Tabelle 65.

²¹⁴ Daten: Vgl Statistik Austria, ISIS Datenbank zu Bevölkerungszahlen; BMI Kriminalitätsbericht 2006; Vom BMI zur Verfügung gestellte Daten zu Tatverdächtigen ab 60 J.

²¹⁵ Kriminalitätsbericht 2006, A 5.

aufgrund gestiegener oder gesunkener Bevölkerungszahlen in dieser speziellen Bevölkerungsgruppe zu vermeiden. Im Bereich der Jugendkriminalität steigt die Belastung von Lebensjahr zu Lebensjahr, deswegen sind hier die Jahrgänge einzeln zu betrachten, da es sonst zu Verzerrungen kommt, wenn geburtenstarke jüngere Jahrgänge ältere „ausgleichen“.²¹⁶ Auf dieses Problem kann in umgekehrter Form in der Alterskriminalität hingewiesen werden. Je älter die Personen werden, desto geringer ist ihre Kriminalitätsbelastung, daher wirken ältere Jahrgänge hier relativierend. Bei einer Differenzierung nach Altersgruppen zeigt sich deutlich der Rückgang der Tatverdächtigen (oder Verurteilten) mit steigendem Alter.²¹⁷

Erwartet wurde, dass die BKBZ bei Älteren eher niedrig sein wird, da einerseits bekannt ist, dass die Gruppe der ab 60-Jährigen sehr groß ist, andererseits in den Medien relativ wenige Berichte über diese Gruppe im Zusammenhang mit Kriminalität existieren. Die BKBZ wird auf Basis der polizeilichen Kriminalstatistik für Österreich und den LG Sprengel St. Pölten ermittelt.

Die **BKBZ der Älteren** liegt im Jahr 2006 in **Österreich** bei **696**.

Bei den 60-Jährigen und Älteren kommen somit 696 Tatverdächtige auf 100.000 60-Jährige und Ältere in der Bevölkerung. Bei den unter 60-Jährigen sind es 3497. Die BKBZ bei unter 60-Jährigen ist also **5- mal so hoch** wie bei den ab 60-Jährigen.

	Insgesamt	unter 60 J.	ab 60 J.
Bevölkerung	8.254.298	6.449.308	1.804.990
Tatverdächtige	238.111	225.550	12.561
BKBZ	2.885	3.497	696

Tabelle 12, Besondere Kriminalitätsbelastungszahl, Österreich, 2006.

Betrachtet man die Verteilung nach Altersgruppen, bestätigt sich das in der Literatur angeführte Ergebnis²¹⁸, dass die Gruppe der 60- bis unter 65-Jährigen die am stärksten belastete Gruppe der ab 60-Jährigen darstellt. Die Zusammenziehung der Gruppen bewirkt,

²¹⁶ Császár, 1998, 114. Walter, 1998, 122: Die Bedeutung der BKBZ (wenn auch nicht als solche bezeichnet) wird auch in der Literatur immer wieder angeführt, um die Relativierung der absoluten Zahlen anhand der Bevölkerungszahlen aufzuzeigen.

²¹⁷ Eine weitere Differenzierung in Einzeljahre würde dies noch unterstützen, anders als bei der Jugendkriminalität handelt es sich dabei jedoch nicht um wenige Jahre, sondern mehrere Jahrzehnte, welche in Einzeljahren untersucht werden müssten. Die Unterteilung in 5-Jahresgruppen veranschaulicht hier das Ergebnis bereits prägnant, daher wird auf die Untersuchung der einzelnen Jahrgänge verzichtet.

²¹⁸ Vgl Schützel, 2011, 439; Ritzel, 1972. Die Gruppe der 60-bis 64-Jährigen („jungen Alten“) ist signifikant stärker kriminalitätsbelastet.

dass sich die Werte gleichmäßig verteilen. Die geringere Belastung der Ältesten wirkt sich daher positiv auf das Gesamtergebnis aus, da es die etwas höheren Zahlen der „jüngsten“ Älteren relativiert.

	bis unter 25 J. ²¹⁹	25 bis unter 40 J. ²²⁰	40 bis unter 60 J. ²²¹	60 bis unter 65 J.	65 bis unter 70 J.	70 J. und älter
Bevölkerung	2.330.733	1.782.981	2.335.594	447.403	415.057	942.530
Tatverdächtige	96.189	75.449	53.912	4.805	3.559	4.197
BKBZ	4.127	4.232	2.308	1.074	857	445

Tabelle 13, BKBZ nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

Die BKBZ Jüngerer liegt um vieles höher als jene der Älteren. Die durch den Anteil an Tatverdächtigen indizierte Tendenz, dass **Ältere daher mit Kriminalität weit weniger belastet sind als Jüngere**, erweist sich durch die niedrige BKBZ Älterer als zutreffend. In Deutschland liegt die BKBZ mit 698²²² auf gleichem Niveau und das Verhältnis zwischen der BKBZ Jüngerer und Älterer stellt sich gleich dar.

Die Entwicklung der BKBZ zwischen 2002 und 2006 zeigt, dass in den letzten Jahren eine schwankende, **eher rückläufige Tendenz** zu erkennen ist. Um hier präzisere Aussagen über einen etwaigen Rückgang machen zu können, müssten Langzeittabellen der Tatverdächtigen zur Verfügung gestellt werden.

	Bevölkerung ab 60 J.	Tatverdächtige ab 60 J.	BKBZ
2002	1.725.109	12.590	730
2003	1.746.208	13.007	745
2004	1.769.825	13.052	737
2005	1.798.121	12.485	694
2006	1.804.990	12.561	696

Tabelle 14, Entwicklung der BKBZ Älterer, Österreich, 2002-2006.

²¹⁹ Daten: Kriminalitätsbericht 2006.

²²⁰ Daten: Kriminalitätsbericht 2006.

²²¹ Daten durch Subtraktion der zu Verfügung gestellten Daten für die ab 60-Jährigen und jenen der ab 40-Jährigen in der pol. Kriminalstatistik 2006 ermittelt.

²²² Siehe Anhang.

Im Vergleich dazu liegt die **BKBZ** im Jahr 2006 im **Stichprobensprengel** bei **543**. Auch die allgemeine Kriminalitätsbelastung ist im Stichprobensprengel um mehr als 1/3 kleiner als in ganz Österreich.

	Insgesamt	unter 60 J. ²²³	ab 60 J.
Bevölkerung	506.994	395.825	111.169
Tatverdächtige	9.462	8.858	604
BKBZ	1.866	2.238	543

Tabelle 15, BKBZ, LG Sprengel St. Pölten, 2006.

Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass es sich bei der in der Stichprobe ausgewählten Region um eine weniger belastete Gegend handelt²²⁴, was vermutlich ua daran liegt, dass sich kaum Ballungsräume im Stichprobensprengel befinden.

4.2.2. Verurteilte

4.2.2.1. Verurteilte in der Stichprobe

Die Anzahl der Verurteilten in der Stichprobe liegt bei 19 Personen. Unter den Verurteilten waren **15 Männer** und **4 Frauen**. **Vorbestraft** waren in der Stichprobe **5 von 19 Verurteilten**.

Es wird deutlich ersichtlich, dass die Zahl der Verurteilten mit steigendem Alter sinkt. Allerdings muss auch hier bemerkt werden, dass die absoluten Zahlen der Verurteilten in der Stichprobe sehr klein sind. Deswegen werden hier auch keine weiteren Vergleiche vorgenommen und es wird auf die Zahlen der gerichtlichen Kriminalstatistik zurückgegriffen, um nähere Aussagen tätigen zu können.

²²³ Eine weitere Unterteilung ist bei den unter 60-Jährigen leider nicht möglich, da in der pol. Kriminalstatistik die Daten nur nach Bundesländern, nicht aber nach Sprengeln aufgeteilt sind.

²²⁴ Da jedoch sowohl die Verteilung der Altersgruppen, als auch der Geschlechter sehr ähnlich sind, schränkt dies die Repräsentativität in Bezug auf die Altersverteilung und Geschlechterverteilung nicht ein. Im Bereich der Deliktsstruktur wird aufgrund dieses Ergebnisses die Stichprobe sowohl mit den Ergebnissen der Statistiken des LG Sprengel St. Pölten, als auch mit jenen für Österreich soweit wie möglich in Relation gesetzt, um Unterschiede zu identifizieren, auf welche an entsprechenden Stellen hingewiesen wird. In Bezug auf das Verfahren erklärt sich aus der geringeren BKBZ eine geringere VKBZ.

4.2.2.2. Verurteilte in der gerichtlichen Kriminalstatistik

Im Jahr **2006** wurden in Österreich **43.414 Personen** verurteilt, davon waren **1.435 Personen 60 Jahre oder älter**. Der **Anteil Älterer** an allen **Verurteilten** liegt 2006 bei **3,3%**.

	Verurteilte gesamt	Anteil an allen Verurteilten
unter 60 J.	41.979	96,7%
60 J. und älter gesamt	1.435	3,3%
Gesamt	43.414	100,0%

Tabelle 16, Anteil Älterer an allen Verurteilten, Österreich, 2006.

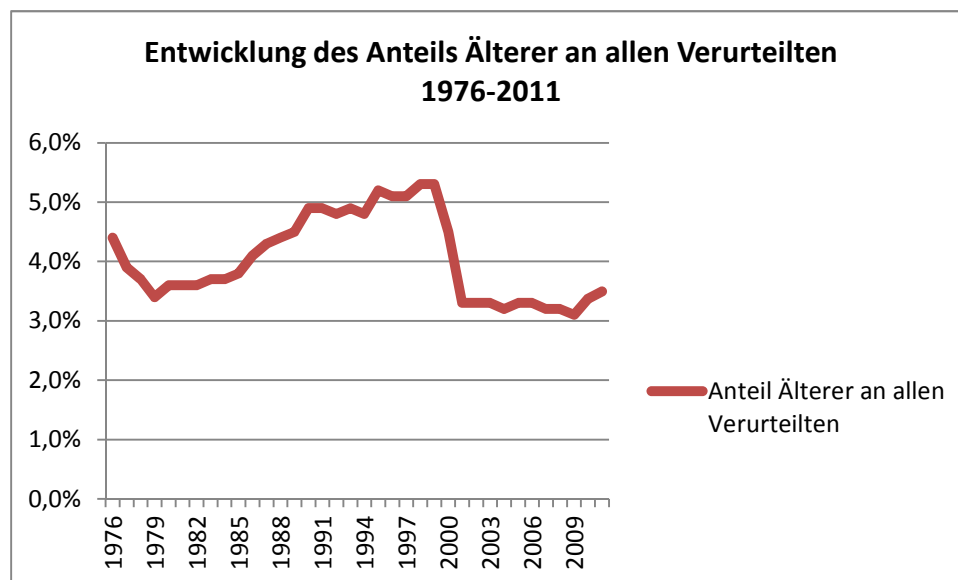


Abbildung 2, Entwicklung des Anteils Älterer an allen Verurteilten, Österreich, 1976-2011²²⁵.

Die Entwicklung des Anteils älterer Verurteilter in Österreich zwischen 1976 und 2011 zeigt, dass die Zahlen bis zum Jahr 2000 ansteigen. Der starke Rückgang der Gesamtzahlen und der älteren Verurteilten im Jahr 2000 ist mit der Einführung der Diversion zu erklären. Als **auffällig** erweist sich jedoch, dass der **Anteil der Älteren ebenfalls zurückging**. Er hatte vor Einführung der Diversion mit 5,3% im Jahr 1999 seinen Höchstwert seit 1976 erreicht und lag damit um 2%-Punkte höher als im Jahr 2001 (das Jahr 2000 soll als Einführungsjahr der Diversion hier unbeachtet bleiben). Da die Diversion jedoch bei allen gleichermaßen eingesetzt werden kann, wäre zu erwarten, dass der Anteil der Älteren an den Verurteilungen davon nicht beeinflusst wird. Dies wirft die Frage auf, ob der gesunkene Anteil Älterer darauf zurückzuführen ist, dass diese milder behandelt werden, zB dadurch,

²²⁵ Siehe Tabelle 67.

dass deren **Verfahren öfter diversionell erledigt werden** als dies bei Jüngeren der Fall ist. Daraus ergibt sich die Vermutung, dass die strafbaren Handlungen, die von Älteren verübt werden, eher von geringer Schwere sind und daraus ein größerer Anteil an diversionsfähigen Fällen resultiert.

Betrachtet man die Entwicklung der Verurteilungen älterer Täter seit 2001, so zeigt sich, dass die Anteile Älterer nahezu konstant bei **3,3%**²²⁶ liegen, allerdings wurde im Jahr 2011 ein Höchstwert erreicht. Demgegenüber wies die Gesamtzahl der Verurteilten allerdings einen Tiefstwert (seit 1976) auf. Ob der **leicht steigende Anteil Älterer** tatsächlich eine höhere Belastung bedeutet oder lediglich auf den steigenden Bevölkerungsanteil Älterer zurückzuführen ist, wird daher im Folgenden zu relativieren und anhand der BVBZ zu prüfen sein.

4.2.2.3. Besondere Verurteiltenbelastungszahl

Die analog zur Besonderen Kriminalitätsbelastungszahl erstellte **Besondere Verurteiltenbelastungszahl (BVBZ)** soll zeigen, wie viele Verurteilte auf 100.000 derselben Bevölkerungsgruppe kommen.

Dabei ergibt sich für Österreich im Jahr 2006 insgesamt eine Belastung von 526. Jene für unter 60-Jährige liegt bei 651, für **Ältere** ist sie wesentlich niedriger und liegt bei **80**. Damit ist die Belastung der Jüngeren mehr als **8- mal so hoch**. Im Vergleich dazu lag dieses Verhältnis bei der BKBZ bei einer 5- mal so hohen Belastung unter 60-Jähriger im Vergleich zu den Älteren.

	gesamt	unter 60 J.	60 J. oder älter
Bevölkerungsstand	8.254.298	6.449.308	1.804.990
Verurteilte	43.414	41.979	1.435
BVBZ	526	651	80

Tabelle 17, Besondere Verurteiltenbelastungszahl, Österreich, 2006.

²²⁶ Im Vergleich dazu beträgt der Anteil älterer Verurteilter 2006 im LG Sprengel St. Pölten 3%: Siehe Tabelle 60. Die Entwicklung des Anteils älterer Verurteilter seit 1988 zeigt, dass die absoluten Zahlen sehr klein sind, woraus große prozentuelle Schwankungen resultieren. Daher ist hier ein Vergleich zu vernachlässigen: Siehe Tabelle 62.

Dieses Ergebnis stützt die aufgrund der Entwicklung des Verurteiltenanteils getätigte Vermutung und kann - durch die Relativierung der Zahlen auf 100 000 der Bevölkerung - vorsichtig gedeutet werden, so dass anzunehmen ist, dass **Verfahren gegen Ältere häufiger eingestellt oder diversionell behandelt werden**. Wie bereits erwähnt muss die Begründung, die „mildere Behandlung“ beruhe auf dem Alter, näher untersucht werden, da anzunehmen ist, dass eher die geringere Schwere der strafbaren Handlungen und eine möglicherweise geringe Belastung durch Vorstrafen dafür verantwortlich sein wird. Ausführlich soll dazu später diskutiert werden.²²⁷

	60-unter 65 J.	65- unter 70 J.	70 J. und älter	60 J. oder älter gesamt
Bevölkerungsstand	447.403	415.057	942.530	1.804.990
Verurteilte	655	422	358	1.435
BVBZ	146	102	38	80

Tabelle 18, Besondere Verurteiltenbelastungszahl nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

Die nähere Betrachtung nach Altersgruppen zeigt klar, dass die gerichtlichen Verurteilungen mit steigendem Alter stark abnehmen und dass die durchschnittliche Verurteiltenbelastungszahl der Älteren durch die niedrige Zahl der ältesten Altersgruppe relativiert wird.

²²⁷ Siehe Kapitel 6.

Deutlich zu erkennen ist in folgender Tabelle, dass die BVBZ vor Einführung der Diversion²²⁸ wesentlich höher lag. Grundsätzlich ist auch im Bereich der BVBZ im Vergleich zu 2002 eine **rückläufige Tendenz** zu erkennen.

	Bevölkerung ab 60 J.	Verurteilte ab 60 J.	BVBZ
1980	1.444.478	2.989	207
1990	1.545.642	3.515	227
2000	1.651.399	1.867	113
2002	1.725.109	1.352	78
2003	1.746.208	1.396	80
2004	1.769.825	1.446	82
2005	1.798.121	1.497	83
2006	1.804.990	1.435	80
2007	1.825.834	1.399	77
2008	1.862.751	1.227	66
2009	1.897.307	1.180	62
2010	1.926.845	1.294	67

Tabelle 19, Entwicklung der BVBZ Älterer, Österreich, 1980-2010.

4.2.3. Inhaftierte

Am Stichtag 01.12.2009²²⁹ waren **314 Personen**, die 60 Jahre oder älter waren, in österreichischen Justizanstalten inhaftiert. Der Gesamtstand betrug zum gleichen Stichtag 8.708 Inhaftierte²³⁰, **der Anteil Älterer an allen Inhaftierten beträgt daher 3,6%**. Stichtagsdaten zu allen Inhaftierten existieren jedoch nur sehr eingeschränkt, Vergleiche auf derselben Datenbasis sind aus diesem Grund kaum möglich. Es kann aber angenommen werden, dass die durchschnittliche Belegung nur schwach variiert, weswegen **Tendenzen ersichtlich** werden sollen.

	Anzahl Inhaftierter	Anteil an allen älteren Inhaftierten
60-unter 65 J.	171	54,5%
65-unter 70 J.	85	27,1%
70-unter 75 J.	39	12,4%
75 J. und älter	19	6,1%
60 Jahre und älter gesamt	314	100,1% ²³¹

Tabelle 20, Inhaftierte ab 60 Jahren, Österreich, Stichtag.

²²⁸ Siehe Kapitel 6.2.2.

²²⁹ Daten zur Verfügung gestellt von der Strafvollzugsdirektion.

²³⁰ Vgl Online-Fundstelle vom 27.11.2012, <http://strafvollzug.justiz.gv.at/>.

²³¹ Rundungsfehler.

Mehr als die Hälfte der Inhaftierten gehört der Gruppe der 60- bis 65-Jährigen an, mit steigendem Alter sinken die Anteile stark. Das **Durchschnittsalter** aller zum Stichtag in Haft befindlichen Personen ab 60 Jahren beträgt **65,3 Jahre**²³², das Durchschnittsalter unter den ab 60-Jährigen im Maßnahmenvollzug ist geringfügig höher, in Untersuchungshaft geringfügig niedriger.

4.3. Geschlecht

*„Wie die registrierten Straftäter im Allgemeinen, so sind auch die alten Straftäter überwiegend Männer, doch vermindert sich diese Differenz mit zunehmendem Alter.“*²³³

Studien zeigen, dass Frauen auch im Alter viel weniger kriminell sind als Männer. Jedoch nähert sich die Kurve der Frauen im Alter jener der Männer an²³⁴, dh dass der Anteil weiblicher Tatverdächtiger mit zunehmendem Alter immer größer wird.²³⁵ Eine Erklärung ist vermutlich vor allem darin zu finden, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung als Männer haben²³⁶ und einen **größeren Bevölkerungsanteil** stellen.²³⁷ Die „männliche“ Kriminalität steigt bis zum 30. Lebensjahr stark an und fällt danach wieder stark ab. „Weibliche“ Kriminalität hingegen weist einen viel weniger starken Anstieg auf. Demnach ist der Rückgang mit steigendem Lebensalter auch weniger stark.²³⁸

Da die Kriminalitätsbelastung immer in Relation zur Bevölkerungszahl gesehen werden sollte, um niedrige und hohe Anteile richtig deuten zu können, soll hier kurz auf die Geschlechterverteilung in der Bevölkerung eingegangen werden.

²³² Modalwert: 60, Median: 64, arithmetisches Mittel: 65,3. $Mo < Md < m$ ergibt eine linkssteile Verteilung.

²³³ Feest, 1993, 16; so auch vgl Kaiser, 1997, 271.

²³⁴ Vgl Schramke, 1996, 33; Keßler, 2005a, 19. Hingegen Amelunxen, 1960, 24f: Amelunxen hingegen sagt, dass die Kriminalität von Männern und Frauen im Alter übereinstimme.

²³⁵ Vgl Jäckle, 1987, 50; Keßler, 2005a, 22: „Die Kluft zwischen den Kriminalitätsraten der Geschlechter verringert sich mit zunehmendem Alter.“

²³⁶ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 5.

²³⁷ Vgl Keßler, 2005a, 74.

²³⁸ Vgl Göppinger, 1976, 344.

Im Durchschnitt beträgt der Anteil der **weiblichen Bevölkerung 51,4%**, jener der **männlichen Bevölkerung 48,6%**.²³⁹ In der Altersgruppe der 60-Jährigen und Älteren sind allerdings **58% Frauen**. Der Anteil der älteren Frauen ist daher um 6,6%-Punkte höher als im Durchschnitt und um 8,5%-Punkte höher als im Bereich der unter 60-Jährigen. Im Detail betrachtet, zeigt sich, dass es unter der jüngeren Bevölkerung mehr Männer als Frauen gibt, der Anteil der Frauen mit dem Alter allerdings immer mehr wächst. In der Gruppe der 95-Jährigen und Älteren erreicht der Anteil der Frauen über 80%.

Jedoch ist auffällig, dass der Frauenanteil im Bereich der Älteren in den letzten Jahren sinkt, im Gesamten zwar marginal, in den einzelnen Altersklassen aber wesentlich ins Auge fällt.²⁴⁰ **Dies könnte sich in der Zukunft als wesentlich darstellen, da, wenn der Anteil der Männer steigt, möglicherweise auch die Kriminalitätsbelastung zunimmt, weil Männer grundsätzlich stärker mit Kriminalität belastet sind.**

Grundsätzlich sind die Strukturen im LG Sprengel St. Pölten fast dieselben wie in ganz Österreich.²⁴¹ Abweichungen der Ergebnisse der Stichprobe aufgrund einer veränderten Bevölkerungsstruktur in Bezug auf das Geschlecht können folglich ausgeschlossen werden.

In der Folge wird zu prüfen sein, ob der mit dem Alter zunehmende Anteil an Frauen auch einen steigenden Anteil weiblicher älterer Tatverdächtiger erkennen lässt.

²³⁹ Ausführliche Tabelle siehe Tabelle 66.

²⁴⁰ Dieses Problem hier näher zu ergründen ist jedoch nicht möglich, da es den Rahmen der Arbeit sprengen würde, daher folgen nur einige kurze Angaben: Frauenanteil im Durchschnitt: 2002: 51,6% auf 2010: 51,3% gesunken. Wesentliche Änderungen: 75- bis 79- Jährige: 2002: 65,7% auf 2010: 58,2% gesunken, 80 bis 84- Jährige: 2002: 69,8% auf 2010: 63,9% gesunken. Möglicherweise ist hier ein Zusammenhang zur Generation der Männer gegeben, die im 2. Weltkrieg gerade noch zu jung waren, um einrücken zu müssen und daher den Krieg überlebten. Es ist daher zu vermuten, dass der Anteil an Männern in den nächsten Jahren weiter steigen wird.

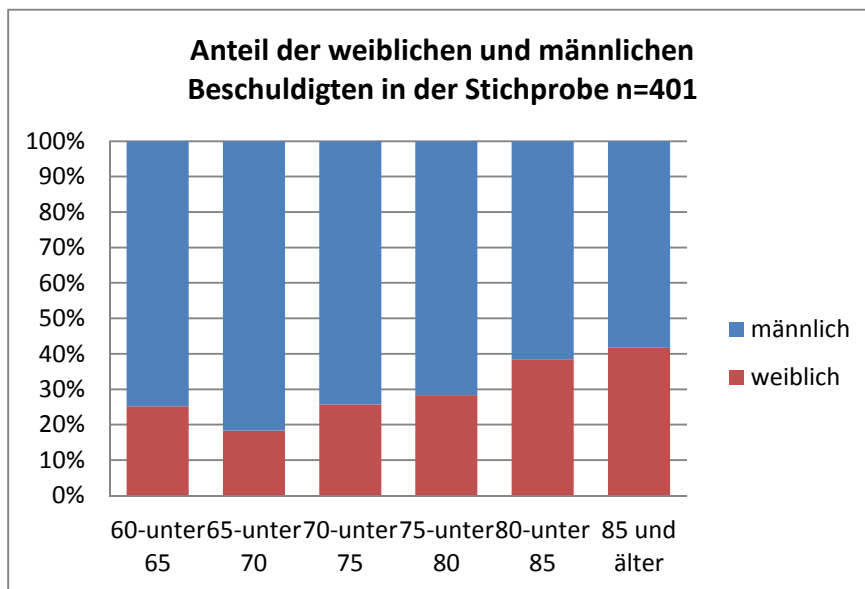
²⁴¹ Weiterführend Tabelle 63.

4.3.1. Tatverdächtigenanteil von Männern und Frauen

4.3.1.1. Beschuldigte in der Stichprobe nach Geschlecht

Von **404 Tatverdächtigen** sind **101 Frauen**, **300 Männer** und drei Personen ohne Geschlechtsangabe. Das ergibt einen Frauenanteil von **25%**. Jedoch variiert dieser Anteil je nach Altersgruppe.

Abbildung 3, Anteil der weiblichen und männlichen Beschuldigten, Stichprobe.



	Beschuldigte gesamt	Beschuldigte männlich	Beschuldigte weiblich	Beschuldigte ohne Geschlechtsangabe	Frauenanteil
60-unter 65 J.	137	101	34	2	24,8%
65-unter 70 J.	110	89	20	1	18,2%
70-unter 75 J.	66	49	17	0	25,8%
75-unter 80 J.	53	38	15	0	28,3%
80-unter 85 J.	26	16	10	0	38,5%
85 J. und älter	12	7	5	0	41,7%
Gesamt	404	300	101	3	25,0%

Tabelle 21, Anteil der weiblichen Beschuldigten, Stichprobe.

Der **Frauenanteil steigt mit zunehmendem Alter** an. Dieses Ergebnis ist aufgrund des steigenden Bevölkerungsanteils der Frauen nicht unerwartet.

Die meisten angezeigten **Männer** waren **65 Jahre**²⁴² alt, die meisten **Frauen** **64 Jahre**²⁴³ alt. Berechnet man hingegen das **durchschnittliche Alter**, so zeigt sich, dass dieses bei **Männern**

²⁴² Modalwert: 65, Median: 66, Arithmetisches Mittel: 68,4, Mo < Md < m ergibt eine linkssteile Verteilung.

²⁴³ Modalwert: 64, Median: 68, Arithmetisches Mittel: 69,8, Mo < Md < m ergibt eine linkssteile Verteilung. Aufgrund der breiteren Streuung der Werte fällt diese Kurve jedoch flacher aus als jene der Männer.

bei **68 Jahren** bei **Frauen** hingegen höher, bei **70 Jahren**, liegt. Zu erkennen ist, dass die Anzahl der männlichen Beschuldigten mit zunehmendem Alter stark abnimmt. Die absoluten Zahlen der beschuldigten Frauen sind relativ klein, sie übersteigen nie acht Verdächtige je Alter, daher kann hier keine eindeutige Aussage gemacht werden. Eine weniger stark fallende Tendenz²⁴⁴, wie anfänglich prognostiziert, lässt sich aber durch die Zusammenfassung zu Altersgruppen erkennen wie die nachfolgende Grafik zeigt. Hier zeigt sich, dass die Gruppe der 60- bis unter 65-Jährigen den größten Anteil hat, sowohl bei Männern als auch bei Frauen. Damit fällt die sich ergebende Spitze bei den Männern nicht in die größte Gruppe der Tatverdächtigen.

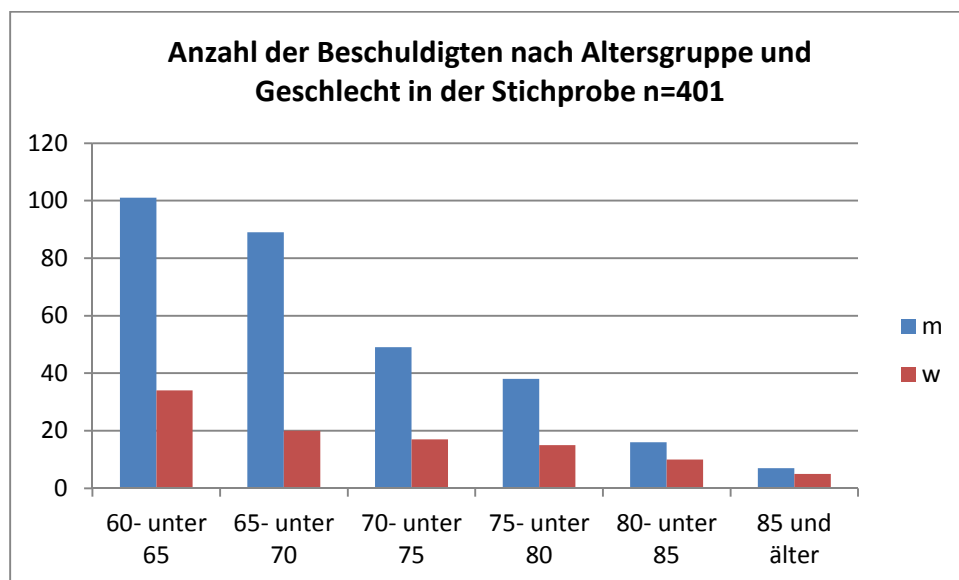


Abbildung 4, Anzahl der Beschuldigten nach Altersgruppe und Geschlecht, Stichprobe.

4.3.1.2. Tatverdächtige in der Polizeiliche Kriminalstatistik nach Geschlecht

Der Anteil der **weiblichen älteren Tatverdächtigen** liegt im Jahr 2006 bei **25,7%**.

	TV gesamt	Männliche TV	Weibliche TV	Frauenanteil
Unter 60 J.	225.550	180.246	45.304	20,1%
60 J. und älter	12.561	9.335	3.226	25,7%
Insgesamt	238.111	189.581	48.530	20,4%

Tabelle 22, Anteil der weiblichen Tatverdächtigen, Österreich, 2006.

²⁴⁴ Siehe FN 243.

Grundsätzlich liegt der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen in Österreich bei ca. **20%.**²⁴⁵ Bei den **60-Jährigen und Älteren** ist dieser **Anteil erhöht.** Er liegt zwischen 2001 und 2006 zwischen 25% und 29%.²⁴⁶ Differenziert man hier weiter nach Altersgruppen, so zeigt sich wieder eindeutig die Erhöhung des Frauenanteils mit zunehmendem Alter.

Der Anteil älterer tatverdächtiger Frauen von 25,7% im Jahr 2006 zeigt, dass der Anteil in der **Stichprobe** mit 25% **repräsentativ** ist.

4.3.1.3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl bei Männern und Frauen

Dass die BKBZ bei Frauen viel niedriger ist, liegt schon allein daran, dass Frauen allgemein weniger straffällig werden als Männer. Es soll aber untersucht werden, ob die BKBZ bei den älteren Frauen bzw Männern anders ausfällt als bei jüngeren.

Die folgende Tabelle zeigt, dass die **relativ niedrige BKBZ der Frauen sich relativierend auf die BKBZ (gesamt) auswirkt**, da die der Frauen sehr gering, die der Männer aber relativ hoch ist. Ziel war es festzustellen, ob sich das Verhältnis zwischen der Kriminalitätsbelastung der Männer und der Frauen im Alter ändert. Es ist zu erkennen, dass die BKBZ der Männer sowohl bei den unter 60-jährigen als auch bei 60-jährigen und älteren 4-mal so hoch ist wie jene der Frauen. Die Kriminalitätsbelastung von Männern und Frauen fällt daher im Verhältnis zueinander bei Jüngeren und Älteren gleich aus.

	unter 60 J.			ab 60 J.		
	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Bevölkerung	6.449.308	3.255.700	3.193.608	1.804.990	758.644	1.046.346
Tatverdächtige	225.550	180.246	45.304	12.561	9.335	3.226
BKBZ	3497	5.536	1.419	696	1.230	308

Tabelle 23, BKBZ nach Geschlecht bei unter 60-Jährigen und ab 60-Jährigen, Österreich, 2006.

²⁴⁵ Auswertung der Jahre 2001-2006.

²⁴⁶ Auswertung der Jahre 2001-2006 siehe Tabellenanhang Tabelle 68.

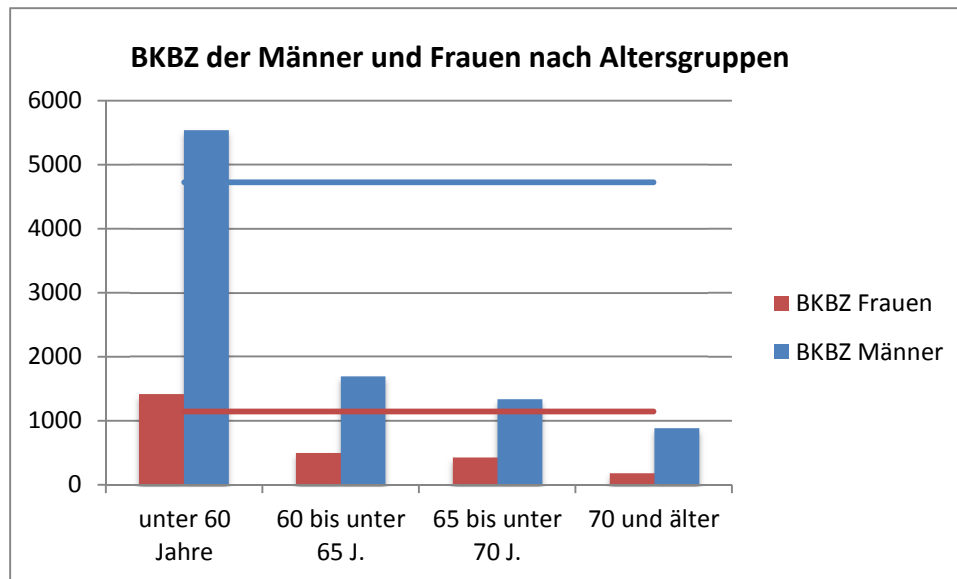


Abbildung 5, BKBZ der Männer und Frauen nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

	gesamt	unter 60 J.	60 bis unter 65 J.	65 bis unter 70 J.	70 J. und älter
BKBZ Männer	4.723	5.536	1.693	1.338	886
BKBZ Frauen	1.145	1.419	503	430	187

Tabelle 24, BKBZ, detaillierte Verteilung nach Altersgruppen, Österreich, 2006.²⁴⁷

Die Kriminalitätsbelastung bei Frauen ist zwar viel niedriger als bei Männern, sinkt aber offensichtlich im Alter weniger schnell als jene der Männer. Die mit steigendem Alter sinkende BKBZ wurde bereits festgestellt. Die Grafik veranschaulicht, dass dies sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tatverdächtigen der Fall ist. Auffällig ist die extrem niedrige Zahl bei ab 70-jährigen Frauen.

4.3.2. Verurteilte

Laut Literatur werden ältere Frauen weniger oft angeklagt als ältere Männer, was jedoch nicht unbedingt zu dem Schluss führen muss, dass Frauen (nicht nur ältere) milder behandelt werden, sondern auch daraus resultieren kann, dass der Deliktsanteil des Ladendiebstahls bei ihnen noch höher liegt.²⁴⁸

²⁴⁷ Berechnung der BKBZ siehe Tabelle 69 und Tabelle 70.

²⁴⁸ So auch Lachmund, 2011, 69f.

	Gesamt	Unter 60 J.	60-unter 65 J.	65-unter 70 J.	70 J. und älter	60 J. und älter gesamt	Anteil	Anteil 60- Jähriger und älterer an allen Verurteilten
Männer	37.215	36.023	549	346	297	1.192	83,1%	3,2%
Frauen	6.199	5.956	106	76	61	243	16,9%	3,9%
Gesamt	43414	41.979	655	422	358	1.435	100%	3,3%

Tabelle 25, Verurteilte nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

Der Anteil der Frauen sinkt unter den Verurteilten auf 16,9% im Vergleich zu einem Anteil der Tatverdächtigen von mehr als 25% deutlich ab. Unter den Verurteilten sind fast 5-mal so viele ältere Männer wie ältere Frauen. Betrachtet man die Anteile nach Geschlechtern, so ist der Anteil der älteren Männer an allen verurteilten Männern mit 3,2% niedriger als jener der älteren Frauen an allen verurteilten Frauen mit 3,9%²⁴⁹.

Noch deutlicher wird die Unterscheidung zwischen Frauen und Männern, wenn man die **Besondere Verurteiltenbelastungszahl** betrachtet.

	ab 60 J. gesamt	männlich	weiblich
Bevölkerungsstand	1.804.990	758.644	1.046.346
Verurteilte	1.435	1.192	243
BVBZ	80	157	23

Tabelle 26, Besondere Verurteiltenbelastungszahl Älterer nach Geschlecht, Österreich, 2006.

Als interessant ergibt sich, dass die BVBZ jüngerer Frauen nur geringfügig höher ist, als jene der älteren Männer. Der Anteil älterer Frauen sinkt bei Verurteilten im Vergleich zu ihrem Anteil an Tatverdächtigen erheblich ab. Durch die BVBZ wird deutlich, dass nur sehr wenige Frauen ab 60 Jahren verurteilt werden. Eine mildere Behandlung von Frauen gegenüber Männern soll aber vorschnell nicht angenommen werden, da besonders der Anteil an Ladendiebstählen bei Frauen sehr groß ist und dieser, wie auch andere Delikte von geringerer Schwere, zumeist keine Verurteilung nach sich ziehen. Der relative Anteil älterer Frauen an allen Frauen im Vergleich zum relativen Anteil der Männer war unerwartet. Eine Erklärung dafür ist eventuell im vergleichsweise höheren Bevölkerungsanteil der Frauen im Alter zu finden, wie die deutlich geringere BVBZ der Frauen bestätigt.

²⁴⁹ Geschlecht und Altersgruppe sind daher nicht unabhängig voneinander. Das Ergebnis ist signifikant. $\chi^2=8,547$. $p<0,005$. Aufgrund der eng zusammenliegenden Werte wurde hier auf den χ^2 -Test zurückgegriffen, um das Ergebnis zu spezifizieren.

4.4. Nationalität

Von 404 Beschuldigten in der Stichprobe waren **359 österreichische Staatsbürger**, 22 ohne Angabe, die übrigen Personen aus verschiedensten Ländern, wobei die größte Zahl auf Deutsche entfällt (zehn Personen).

Die gerichtliche Kriminalstatistik zeigt für Österreich eindeutig, dass der Anteil der Nicht-Österreicher unter allen Verurteilten bei 30% liegt und bei älteren Verurteilten nur 12% erreicht. Der Anteil der Nicht-Österreicher sinkt mit zunehmendem Alter. In allen Altersgruppen zeigt sich, dass unter den Nicht-Österreichern Deutschland einen großen Anteil hält.

Staatsangehörigkeit	Verurteilte gesamt	Verurteilte 60-unter 65 J.	Verurteilte 65-unter 70 J.	Verurteilte 70 J. und älter	Verurteilte 60 J. und älter gesamt	Anteil Älterer an allen Verurteilten
Österreich	30.526	551	383	329	1.263	4,1%
Nicht-Österreich	12.888	104	39	29	172	1,3%
Gesamt	43.414	655	422	358	1.435	3,3%
Anteil Nicht- Österreich	30%	16%	9%	8%	12%	

Tabelle 27, Verurteilte nach Nationalität und Altersgruppen, Österreich, 2006.

4.5. Familienstand

In der Stichprobe war der Großteil der Beschuldigten **verheiratet** (226 Personen), weitere zehn gaben an, in Lebensgemeinschaft zu leben. 59 Personen waren verwitwet, 41 geschieden oder getrennt lebend und 16 Personen waren ledig oder lebten allein.

Auch laut Literatur ist die Mehrheit der Täter noch besonders gut in der Gesellschaft eingegliedert und der Anteil verwitweter, geschiedener oder allein lebender Menschen ist nicht überdurchschnittlich hoch.²⁵⁰

Die **Wohnsituation** der Beschuldigten wäre ein interessantes Forschungsmerkmal gewesen, allerdings konnten zu wenige Daten gewonnen werden, die außer Zweifel standen. So kann immer nur vermutet werden, dass verheiratete Personen auch zusammenleben. Es konnten in der Stichprobe kaum Personen festgestellt werden, die in einem Alters- oder Pflegeheim

²⁵⁰ Vgl. Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 45.

leben. Auch in der Literatur wird angeführt, dass die Anzahl der Delinquenten aus Heimen sehr gering ist. Dies wird dahingehend gedeutet, dass jene Personen, die „in der abgeschiedenen Ruhe eines Altersheimes leben“, seltener straffällig werden.²⁵¹ Durch eine geregelte Ausgliederung aus dem sozialen Leben, werden Konflikte vermieden und die Personen bekommen durch die „Aufsicht“, unter welcher sie sich befinden, weniger Gelegenheiten.²⁵² Aggressionen von Älteren in Altersheimen scheinen jedoch häufig vorzukommen, werden aber meist intern erledigt und nicht angezeigt²⁵³, diese Anzeigeunterlassung kann auch damit zusammenhängen, dass die Institution sich nicht selbst schaden möchte.²⁵⁴

4.6. Beruf

Unter den Älteren in der Stichprobe liegt der Anteil an Pensionisten bei 81,2%. 328 Personen von 404 sind **Pensionisten**, die anderen 76 Personen gehören verschiedensten Berufsgruppen an.

Aufgrund der gewählten Altersgruppe ist dieses Ergebnis nicht überraschend. Wäre dieses anders ausgefallen, hätte die dieser Studie zugrundeliegende Altersgrenze diskutiert werden müssen.

4.7. Vermögen und Unterhaltspflichten

Um festzustellen, ob im Bereich der Delikte Armut als Motiv in Betracht zu ziehen ist, wurden die Angaben der Beschuldigten in der Stichprobe in Bezug auf ihre finanzielle Situation untersucht.

In der Praxis stellte sich jedoch heraus, dass eine derartige Auswertung problematisch ist. Einerseits enthält die Stichprobe zu wenige Fälle, um hier eine aussagekräftige Auswertung vorzunehmen zu können, andererseits stellte sich heraus, dass die Angaben der

²⁵¹ Vgl Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 46.

²⁵² Vgl Schneider, 1981, 533.

²⁵³ Vgl Keßler, 2005a, 43f.

²⁵⁴ Vgl Experteninterview E10.

Beschuldigten in Bezug auf ihre Vermögenslage und ihre Unterhaltspflichten sehr vage und teilweise sehr unterschiedlich nach Angabe des Beschuldigten im Einvernahmeprotokoll verzeichnet wurden. Dabei soll nicht unterstellt werden, dass die Personen wissentlich falsche Angaben machten. Das eigene Auto oder Haus bzw. die Landwirtschaft wird zumeist nicht als Vermögen wahrgenommen. Besonders Unterhaltspflichten werden möglicherweise nicht als solche gesehen, dies kann aus der niedrigen Zahl der Personen mit Unterhaltspflichten im Vergleich zur hohen Zahl der Verheirateten geschlossen werden.

Dass daher in der Stichprobe im Bereich der Vermögensdelikte 21 Personen (von 52) angaben, kein Vermögen oder Schulden zu haben, lässt nicht darauf schließen, dass in diesen Fällen aus Armut gehandelt wurde.

Schon 1961 kamen *Bürger-Prinz/Lewrenz* zu dem Schluss, dass kein überwiegender Anteil „verelendeter oder vereinsamer Menschen“ festgestellt werden kann und Alterskriminalität somit keine „Notkriminalität“ ist.²⁵⁵ Zurückzuführen sei das vor allem auf die gestohlenen Produkte (gehobenes Preissegment²⁵⁶, den Lebensstandard halten wollen²⁵⁷).²⁵⁸ Dies ließ auch die Stichprobe erkennen, was hier als „subjektive Armut“ bezeichnet werden könnte.

Das Motiv der Armut wird häufig diskutiert²⁵⁹, auch wenn ein direkter Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität nicht empirisch belegt werden kann²⁶⁰, da zur Armut noch weitere Einflussfaktoren nötig sind, um strafbare Handlungen zu setzen (Perspektivlosigkeit, fehlender innerer Halt).²⁶¹

Die Stichprobe ließ erkennen, dass das viel diskutierte Motiv der Armut differenziert gesehen werden sollte. In den Fällen, in denen Lebensmittel gestohlen wurden, kann

²⁵⁵ Vgl. Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 6ff, 45; Dazu, dass finanzielle Notsituationen normalerweise nicht als Motiv von Bedeutung sind auch Fattah/Sacco, 1989, 61; Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart; Amelunxen, 1960: Ältere würden Not fürchten, tatsächlich zwar keine erleiden, trotzdem alles „zusammenraffen“; Fopp, 1969, 60.

²⁵⁶ Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass Dinge von großem Wert gestohlen werden. Auch hier kann es sich daher um Kleinigkeiten handeln. Viel eher wäre daher nicht auf das gehobene Preissegment, sondern auf die „Lebensnotwendigkeit“ abzustellen. Gestohlene Artikel müssen daher nicht Luxusartikel sein, sondern schlicht Gegenstände, die etwas „Luxus“ bedeuten (zB Lippenstift).

²⁵⁷ Vgl. Jäckle, 1987, 108; ähnlich auch Lachmund, 2011, 98ff.

²⁵⁸ Vgl. Schützel, 2011, 437.

²⁵⁹ Vgl. zB bei Schwind, 2005, 76; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 35: Niedriges Niveau der Renten. Auch wenn man sich die Frage stellen muss, wie Armut in Europa zu verstehen ist: vgl. Schwind, 2005, 246f (für Deutschland).

²⁶⁰ Hierzu verweist Schwind, 2005, 246 auf die Studie von Meier 1998.

²⁶¹ Vgl. Schwind, 2005, 246f.

aufgrund der Aussagen der Beschuldigten und der gestohlenen Ware zumindest in einem Fall davon ausgegangen werden, dass Armut vorlag. Der Eindruck, welcher sich durch die Untersuchung ergeben hat, ist jedoch, dass Ältere sehr viele Hemmungen haben aus Armut zu stehlen, der Anteil jener, welche den Reiz suchen oder sich nur bereichern wollen, aber höher ist. Diese Theorie wird neben der Art der gestohlenen Gegenstände auch auf die Reaktionen der Beschuldigten gestützt. In Anbetracht der demographischen Entwicklung sollte man die Armut als Motiv dennoch im Auge behalten.

4.8. Ersttäter – Wiederholungstäter

In der (älteren) Literatur ist man sich einig, dass es sich bei dem Großteil der älteren Tatverdächtigen und Verurteilten um Ersttäter handelt und die meisten älteren Inhaftierten zum ersten Mal in Haft sind.²⁶² Zu bedenken ist aber immer, dass sich nicht zweifelsfrei klären lässt, ob jemand tatsächlich Ersttäter ist, da auch Straftilgungen zu beachten sind.²⁶³

Von 404 Beschuldigten in der Stichprobe konnte eine Vorstrafe nur bei 25 Personen erhoben werden. Dazu ist anzumerken, dass nicht eruiert werden konnte, ob die anderen Beschuldigten vorbestraft sind. Jedenfalls konnte festgestellt werden, dass auch einige der Personen, welche keine Vorstrafen hatten, bereits auch schon zuvor Tatverdächtige waren. Da viele Verfahren durch Diversion erledigt oder eingestellt werden, impliziert dies jedoch, dass keine Vorstrafen vorlagen.

In der Stichprobe fallen drei Fälle von Tätern auf, die als chronische Täter bezeichnet werden können. Interessanterweise zwei Frauen und ein Mann. Eine beging häufig leichte Fälle von Betrug. Die andere war schon häufig wegen Raub, Körperverletzung und Diebstahl verurteilt worden. Sie kann als „professionelle Diebin“ bezeichnet werden, die sich mit Tricks Zugang zu den Häusern der Opfer verschaffte. Der einzige Mann hatte bereits mehrere Verurteilungen wegen Körperverletzung, Diebstahl, ua zu verzeichnen. Auch diesmal hatte

²⁶² Die Höhe der jeweiligen Anteile variieren. Gründe dafür sind in der unterschiedlichen Art der Erhebung zu suchen und darin, dass die Autoren in jeweils anderen Jahren bzw. anderen Jahrzehnten forschten. Vgl zB Feest, 1993, 16: 75% der verurteilten Älteren seien Ersttäter; Ritzel, 1972: überwiegend Ersttäter (ca. 60%), allerdings in der Untersuchung aller vor Gericht verhandelten Fälle; Amelunxen, 1960, 24: Vielfach würde es sich um Ersttäter handeln, etwa die Hälfte sei nicht vorbestraft.

²⁶³ So auch Legat, 2009, 24; Lachmund, 2011, 77; Ähnlich Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 28.

er sich wegen Diebstahls (mehrfach), Sachbeschädigung, Körperverletzung und gefährlicher Drohung zu verantworten.

Es zeigt sich in der gerichtlichen Kriminalstatistik, dass in Österreich 2006 1435 60-jährige oder Ältere verurteilt wurden, wovon **463 vorbestraft** waren. Dies macht etwa ein Drittel aus, während an allen Verurteilten die Hälfte vorbestraft war. **Dieses Ergebnis zeigt deutlich, dass Ältere, die verurteilt werden, weniger oft vorbestraft sind, als der Durchschnitt.**

Auch die Stichprobe lässt die Tendenz erkennen, dass wenige Ältere vorbestraft sind. Da zu vermuten ist, dass ua Vorstrafen eine weitere Verurteilung indizieren können, wird man davon ausgehen können, dass unter den Tatverdächtigen der Anteil an Vorbestraften gering ist.

4.9. Einzeltäter – Begehung in Gruppen

Die große Mehrheit der Älteren handelt alleine.²⁶⁴ Gruppenzwang oder Einflüsse der Gruppe scheinen bei Alten kaum eine Rolle zu spielen.²⁶⁵ Neuere Untersuchungen fehlen in diesem Bereich allerdings.

Die Ergebnisse bestätigen diese Annahme. In der Stichprobe handelten von 404 Beschuldigten **270 allein**. In 109 Fällen waren mindestens zwei Personen als Beschuldigte geführt. Der Anteil der Einzeltäter wird jedoch größer sein als hier angegeben, da bei Autounfällen in vielen Fällen beide Beteiligten als Beschuldigte geführt werden und erst im Laufe des Verfahrens festgestellt wird, welche Person den Unfall verschuldet hat. Auffällig ist die Täterschaft zweier Personen nur im Fall der Ladendiebstähle, hier handelte es sich um Ehepaare.

4.10. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung

Die in der Stichprobe untersuchten Merkmale zeigen, dass der Großteil der älteren Beschuldigten männlich, nicht vorbestraft, österreichischer Staatsbürger, Pensionist und

²⁶⁴ Vgl Feest, 1993, 16; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 27.

²⁶⁵ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 27.

verheiratet ist. Es ergibt sich ein durchschnittliches Alter der Beschuldigten von fast 69 Jahren. Dennoch bildet die „jüngste“ Altersgruppe der 60 bis unter 65-Jährigen die Gruppe, die die meisten Beschuldigten zu verzeichnen hat. Das Durchschnittsalter variiert je nach Geschlecht leicht. Der ältere Inhaftierte ist im Durchschnitt 65 Jahre alt.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass sowohl der Anteil der Älteren an den Tatverdächtigen (5,3%) als auch an den Verurteilten (3,3%) und Inhaftierten (3,6%) im Verhältnis zu deren Bevölkerungsanteil sehr niedrig ist. Ein niedriger Anteil der Tatverdächtigen ließ allerdings schon einen ebenfalls niedrigen Anteil der Verurteilten und Inhaftierten erwarten. Diese geringe Kriminalitätsbelastung Älterer wird durch die niedrige BKBZ (696) und die noch geringere BVBZ (80), die ein relativiertes Bild erzeugen, bestätigt. Die 5-mal so hohe BKBZ und 8-mal so hohe BVBZ der Jüngeren belegt die niedrige Belastung Älterer. Daraus resultiert, dass Ältere viel seltener angezeigt werden als Jüngere, noch seltener erfolgt allerdings eine Verurteilung. Betrachtet man dies im Zusammenhang mit dem gesunkenen Anteil der Älteren an den Verurteilten nach Einführung der Diversion, so liegt nahe, dass Ältere vermehrt durch Einstellungen oder Diversion behandelt werden. Gründe könnten ua in der geringeren Schwere der Straftaten Älterer liegen. Für diese Theorie spricht auch der höhere Anteil der Älteren im Bereich der BAZ als im Bereich der ST-Akten.²⁶⁶

Sowohl durch die Ergebnisse der Stichprobe als auch jene der Statistiken wird deutlich, dass die Anteile der Älteren und die Belastungszahlen - wie vermutet - mit zunehmendem Alter deutlich sinken. Durch diese sinkende Tendenz wird deutlich, dass die niedrigen Besonderen Belastungszahlen der Älteren die Belastung der Jüngeren in der Gesamtbelastung regelmäßig ausgleicht, ebenso verhält es sich im Bereich der einzelnen Altersgruppen der Älteren, auch hier relativiert die niedrige BKBZ bzw BVBZ der höchsten Altersgruppen die Gesamt-BKBZ der Älteren.

Der zu erwartende mit steigendem Alter steigende Anteil der weiblichen Tatverdächtigen lässt sich bestätigen. Obwohl der Anteil älterer Frauen mit 25% über dem durchschnittlichen Frauenanteil von 20% in der polizeilichen Kriminalstatistik liegt, ist dieser auf den im Alter steigenden Bevölkerungsanteil der Frauen zurückzuführen, was durch die BKBZ bestätigt

²⁶⁶ Siehe Kapitel 6.2.

wird, da diese bei älteren Frauen sehr gering ausfällt. In Bezug auf verurteilte Ältere zeigt sich, dass der Anteil der Frauen mit ca. 17% wesentlich geringer ist als der Anteil an Tatverdächtigen. Dies lässt sich vermutlich auch durch die Deliktsstruktur erklären.

Es zeigt sich, dass die Kriminalitätsbelastung beider Geschlechter im Alter deutlich abnimmt. Zudem wird deutlich, dass der geringe Anteil der Frauen den Anteil der Männer relativiert. Theoretisch kann daraus geschlossen werden, dass der geringere Anteil von Tatverdächtigen bei Älteren auch darauf zurückgeführt werden kann, dass der Anteil der Frauen an der Bevölkerung mit steigendem Alter ebenfalls steigt. Ein daher möglicherweise auftretender Anstieg des Anteils der Männer unter den Älteren, könnte somit zu steigenden Anteilen der Alterskriminalität führen. Dies wird in den nächsten Jahren beobachtet werden müssen.

Die weiteren untersuchten Merkmale zeigen auf, dass es sich bei älteren Beschuldigten zumeist um Ersttäter handelt. Vorstrafen konnten in der Stichprobe nur in wenigen Fällen festgestellt werden. Dieses Ergebnis stützt die Annahme, dass einer Unterscheidung zwischen Ersttätern und Wiederholungstätern nur untergeordnete Bedeutung bei der Basisforschung zur Alterskriminalität beigemessen werden sollte.

Die Ergebnisse der Stichprobe zeigten unter den älteren Beschuldigten einen großen Anteil an österreichischen Staatsbürgern. Gestützt wird dieses Ergebnis von der gerichtlichen Kriminalstatistik, die einen vielfach geringeren Ausländeranteil bei Älteren als bei Jüngeren im Bereich der Verurteilten angibt. Die Alterskriminalität stellt somit zu einem Großteil „Inländerkriminalität“ dar.

Bei der untersuchten Altersgruppe stellte sich – nicht überraschend – heraus, dass die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten bereits in Pension war. Die Untersuchungsergebnisse bestätigen somit die zur Herleitung der Definition gewählte Grenze des Ausscheidens aus dem Beruf als Beginn der Alterskriminalität.

Die Ergebnisse zum Vermögen der Beschuldigten sind nicht eindeutig und unterliegen vielen Zweifeln. Allerdings kann angenommen werden, dass „Notkriminalität“ und Armut als Motiv Älterer aufgrund der Angaben der Beschuldigten und der Analyse der Akten eher ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Ergebnisse für den Untersuchungssprengel jenen für ganz Österreich entsprechen. Augenfällig sind lediglich zwei Punkte. Erstens, dass innerhalb der Bevölkerungsgruppe der Älteren im Untersuchungssprengel festgestellt werden konnte, dass die Älteren tendenziell etwas älter sind als die Ergebnisse für ganz Österreich zeigen. Dies spiegelt sich in der Verteilung der Beschuldigten wider. Daher wird davon auszugehen sein, dass der durchschnittliche ältere Tatverdächtige in Österreich etwas jünger ist als es durch das Ergebnis der Stichprobe scheint. Zweitens zeigte sich, dass die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl im Untersuchungssprengel allgemein und für die Gruppe der Älteren niedriger ist als jene für ganz Österreich, woraus eine geringere Belastung des Untersuchungssprengels resultiert.

In Österreich wird der Anteil der Älteren an der Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten steigen. Für Prognosen zeigt ein Vergleich mit Deutschland auf, welche Entwicklungen auch in Österreich mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Der Anteil der älteren Tatverdächtigen in Österreich liegt derzeit niedriger als in Deutschland, allerdings ist der Bevölkerungsanteil Älterer in Österreich ebenfalls niedriger. Anhand der BKBZ wird bestätigt, dass der höhere Anteil Tatverdächtiger auf den höheren Bevölkerungsanteil zurückzuführen ist, da die BKBZ in Österreich und Deutschland beinahe ident ist.²⁶⁷ Dies indiziert, dass allein aufgrund des steigenden Bevölkerungsanteils Älterer mit einem steigenden Anteil der Tatverdächtigen zu rechnen ist. Hinzu tritt, dass ein Sinken des Anteils Jüngerer in der Bevölkerung sich erhöhend auf den Anteil der Älteren auswirken wird, deswegen werden sich auch im Bereich der Tatverdächtigen fallende Tatverdächtigen-Zahlen der Jüngerer erhöhend auf den Anteil Älterer auswirken.

Dies sagt jedoch nichts über die Kriminalitätsbelastung der Älteren aus. Sowohl die BKBZ als auch die BVBZ zeigt sich in den letzten Jahren leicht rückläufig. Aufgrund dieser relativierten Zahlen kann daher eine „Welle der Alterskriminalität“ verneint werden. Ob diese Tendenz anhält, muss somit beobachtet werden.

²⁶⁷ Siehe Kapitel 4.2.1.3 und Anhang.

5. Tatbezogene Merkmale

Neben den bereits erörterten personenbezogenen Merkmalen soll in diesem Kapitel den Delikten Älterer besondere Beachtung geschenkt werden. Um die Deliktsverteilung zu beobachten, wird in diesem Kapitel eine Deliktsstruktur anhand der Stichprobe, der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik sowie der Strafvollzugsstatistik durchgeführt. Dabei soll anhand der Stichprobe die Frage beantwortet werden, welche Delikte die zentralen und nach absoluten Zahlen die bedeutendsten der Alterskriminalität sind. Ergänzend wird anhand der polizeilichen Kriminalstatistik angeführt, in welchen Bereichen die relativen Anteile Älterer erhöht sind. Die so entstehende Struktur bildet die Delikte der Alterskriminalität in Österreich ab.

Bereits im Jahr 1976 wird bei Männern aufgrund der relativen Belastungsquote festgelegt, dass Verkehrsdelikte, einfacher Diebstahl, Sexualdelikte, Beleidigungsdelikte und Betrug relativ häufig vorkommen. Bei Frauen hingegen stechen Diebstahl, Beleidigung, Betrug, Hehlerei und Kuppelei hervor.²⁶⁸ Grundsätzlich geht die Literatur davon aus, dass Ältere eher „**leichte**“ Kriminalität begehen. Schwere Straftaten oder Delikte im Zusammenhang mit Gewalt sind selten.²⁶⁹ Studien ergeben auch, dass Alterskriminalität einen hohen Anteil an **Verkehrsdelikten**²⁷⁰ und **Diebstahlsdelikten** aufweist.²⁷¹ Diese beiden Deliktsbereiche gemeinsam würden zusammen etwa 80%²⁷² der Alterskriminalität ausmachen²⁷³, womit sie sich erheblich von der Struktur anderer Altersgruppen unterscheidet.²⁷⁴ Untersuchungen

²⁶⁸ Vgl Göppinger, 1976, 370f; ähnlich auch Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 6ff.

²⁶⁹ Vgl auch Fopp, 1969, 13; Legat, 2009, 20; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 27; Kreuzer/Schramke, 2001, 114; Auch in der Schweiz ist das der Fall: Schneeberger Georgescu, 2009, 124; Schollbach/Krüger, 2009, 131; Hucker/Ben-Aron, 1984, 69; Schramke, 1996, 30; Dünkel, 1991, 351 zitiert hier Albrecht/Dünkel, 1981, Die vergessene Minderheit - Alte Menschen als Straftäter in Zeitschrift für Gerontologie, 263ff; Hucker/Ben-Aron, 1984, 75.

²⁷⁰ Gelegentlich lassen Untersuchungen die Verkehrsdelikte oder andere fahrlässige Körperverletzungsdelikte im Bereich der Tatverdächtigen außer Acht und führen diese nur im Rahmen der Verurteilungen an: zB Legat, 2009, 18ff; Ritzel, 1972: Verkehrssachen machen fast 50% der strafbaren Handlungen der Menschen aus.

²⁷¹ Vgl Feest, 1993, 16. Schwind, 2005, 76 zitiert hier Albrecht/Dünkel, 1981, Die vergessene Minderheit - Alte Menschen als Straftäter in Zeitschrift für Gerontologie, 263f: Verkehrsdelinquenz macht über 40% der männlichen Alterskriminalität aus. Frauen begehen eher Diebstahlsdelikte. Schneider, 1981, 530; Kreuzer/Hürlimann, 1992b, 9. Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 29ff; Legat, 2009, 27; Lachmund, 2011, 53f; Jäckle, 1987, 50; Feinberg, 1984, 97; Keßler, 2005a, 99.

²⁷² Vgl Jäckle, 1987, 50. Spricht von rund 90%.

²⁷³ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 29.

²⁷⁴ Vgl Kaiser, 1997, 269; Ritzel, 1972.

betrachten jedoch teilweise die Verkehrsdelikte gesondert²⁷⁵ und kommen daher zu dem Schluss, dass der Diebstahl, insbesondere der Ladendiebstahl,²⁷⁶ eine überwiegende Bedeutung hat.²⁷⁷ Immer wieder wird im Bezug auf Alterskriminalität auch sexueller Missbrauch erwähnt. Dieser gilt als „typisches Delikt alter Männer“²⁷⁸, ob dieses Klischee vom Lustgreis überholt ist²⁷⁹, soll ebenfalls untersucht werden.

Welche Gültigkeit diese Aussagen in Bezug auf Österreich haben, soll erörtert werden.

Die Medien vermitteln durchaus ein Bild des typischen Altersdelinquenten, wie Mörder, Räuber oder Kinderschänder uä. Vorweg genommen werden soll bereits an dieser Stelle, dass es sich um Einzelfälle handelt und das Bild der Alterskriminalität eine gänzlich andere Struktur widerspiegelt.

„93-Jähriger als ältester Mörder? Warum ersticht ein 93-Jähriger seine Frau? Eine Frage, die Wiener Kriminalisten Rätsel aufgibt. Josef K. hatte ... Donnerstag früh Gattin Hertha (83) mit einem Küchenmesser die Kehle durchgeschnitten. Sicher ist nur: Bei einer Verurteilung wäre er Österreichs ältester Mörder!“²⁸⁰

„Drogen-Opa: Als Johann Strauß mietete er Bunker Wohnungen“: ...ist bald 78 Jahre alt und kein bisschen weise! Wie berichtet, klickten für den Kokain-Opa und Serientäter bereits zum x-ten Mal die Handschellen. Wird er jetzt endlich milde?“²⁸¹

„Inzest-Verbrecher Josef F. ‚Er hat alle getäuscht‘: 24 Jahre lang hielt er seine Tochter gefangen - und zeugte sieben Kinder mit ihr. Jetzt hat Josef F. gestanden, und die Ermittler sind sich sicher: Er hat seine komplette Umgebung mit perfiden Lügen getäuscht. Doch vor kurzem machte der 73-Jährige einen Fehler.“²⁸²

²⁷⁵ Dies liegt vermutlich daran, dass in Deutschland die Verkehrsdelikte nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden.

²⁷⁶ Ausführlich Lachmund, 2011, 74ff: Konzentrierte ihre Untersuchungen auf den Ladendiebstahl.

²⁷⁷ Vgl Lachmund, 2011, 60.

²⁷⁸ Vgl Schwind, 2005, 76 bezieht sich vor allem auf Körner und Kreuzer; Fopp, 1969, 44; Kreuzer 94ff.

²⁷⁹ Vgl Schwind, 2005, 378; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 29; Sinngemäß auch Jäckle, 1987, 3.

²⁸⁰ Neue Kronen-Zeitung vom 18.08.2007, 8f.

²⁸¹ Neue Kronen-Zeitung vom 16.12.2010, 12.

²⁸² Spiegel-Online, Online-Fundstelle vom 31.10.2008, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/inzest-verbrecher-josef-f-er-hat-alle-getaeuscht-a-550196.html>.

„Opa raubte für Enkelin: Ein 60-Jähriger überfiel bei Bielefeld eine Bank, um die Behandlung seiner schwer kranken Enkelin (8) bezahlen zu können. Das Gericht erkannte das „ehrenwerte Motiv“ und verurteilte den Opa zu zwei Jahren bedingter Haft.“²⁸³

Je nachdem welchen Experten man befragt, wird man unterschiedliche Auffassungen vom älteren Straftäter bekommen. Spricht man mit Staatsanwälten und Richtern, so stehen Diebstahlsdelikte und Fahrlässigkeitsdelikte an vorderster Stelle. Bedienstete der Justizanstalten sprechen von Betrügern, Mördern und Sexualtätern, psychiatrische Sachverständige von Gewalttätern und Sexualtätern.²⁸⁴ Es muss daher immer hinterfragt werden, welche Daten analysiert wurden, die ein Bild der Deliktsstruktur Älterer vermitteln sollen. Aus diesem Grund wurde im Folgenden großer Wert darauf gelegt, die Tatverdächtigen, Verurteilten und Inhaftierten zu unterscheiden. Die Erfassung der einzelnen Bereiche ist von großer Bedeutung, da daraus unterschiedliche Folgen und indizierte Vorgehensweisen abzuleiten sind.

5.1. Vorsatzdelikte - Fahrlässigkeitsdelikte

Grundsätzlich ist nach dem StGB nur vorsätzliches Handeln²⁸⁵ strafbar.²⁸⁶ Eine Unterscheidung ist wesentlich, da Delikte, die durch vorsätzliches Handeln geschehen, anders bewertet werden sollten, als fahrlässige Tatbestände. Bei Älteren haben **Vermögensdelikte** den höchsten Anteil im Bereich der vorsätzlichen Straftaten.²⁸⁷

²⁸³ Neue Kronen-Zeitung vom 23.09.2012, 7.

²⁸⁴ Eigene Erfahrungen aus den Interviews. Tw auch bei Weber, 1992, 150.

²⁸⁵ §5 StGB: Mit Vorsatz handelt, „wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt. Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg...nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.“

²⁸⁶ §7 Abs1 StGB.

²⁸⁷ Zu diesem Ergebnis kommen auch Schneider, 1981, 530; Fopp, 1969, 54; Lachmund, 2011, 60ff; Schramke, 1996, 29.

Delikte, die fahrlässig begangen werden, sind nur strafbar, wenn das Gesetz sie explizit unter Strafe stellt.²⁸⁸ *Eine schwere Strafe...trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.*²⁸⁹ *Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist...Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.*²⁹⁰

Fahrlässigkeitsdelikte müssen immer gesondert betrachtet werden, da sie einerseits in der Alterskriminalität einen **hohen Stellenwert** haben, andererseits bei Fahrlässigkeitsdelikten kein Vorsatz vorliegt.

Allen hier beschriebenen Fahrlässigkeitsdelikten ist gemeinsam, dass es ein „Motiv“, diese Handlungen zu begehen, nicht gibt. Gründe für den relativ hohen Anteil Älterer (insb bei Straßenverkehrsdelikten) sind meist auf den altersbedingten Leistungsabfall²⁹¹ zurückzuführen. So wird Verkehrsdelinquenz vor allem auf „psychische Minderleistungen“ und verminderte Reaktionsfähigkeit²⁹² zurückgeführt und es werden verstärkte Umweltreize²⁹³ verantwortlich gemacht.²⁹⁴ Überforderung durch den Straßenverkehr und ein (unbeabsichtigter) Mangel an notwendiger Sorgfalt werden als Ursache für fahrlässige Delikte im Straßenverkehr angeführt.²⁹⁵ Wann ein Delikt auf altersbedingte Abbauerscheinungen zurückzuführen ist, ist fraglich.²⁹⁶ In diesem Punkt muss daher jeder Fall gesondert beurteilt werden.

Aus gleichen Gründen steigt das Risiko einer fahrlässigen Feuersbrunst mit steigendem Alter, wobei auch Vergesslichkeit und gewohnheitsmäßiges Handeln („das habe ich immer schon so gemacht und da ist noch nie was passiert“) zu unbeabsichtigten Bränden führen.

²⁸⁸ Rückschluss aus §7/1 StGB.

²⁸⁹ §7/2 StGB.

²⁹⁰ §6 StGB.

²⁹¹ Vgl Schneider, 1981, 530; Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 29; Schramke, 1996, 33; Keßler, 2005a, 42, 344: Keßler bezeichnet Kriminalität die durch das Nachlassen geistiger und körperlicher Fähigkeiten entsteht als pathologisch bedingte Ausfallskriminalität.

²⁹² Vgl Legat, 2009, 22 beruft sich hier tw auf Amelunxen, 1960, 23; Jäckle, 1987, 16; Lachmund, 2011, 93.

²⁹³ Vgl Hartmann, 1989, 133: Der ständig wechselnde Personenkreis der Täter lässt hier den Schluss zu, dass Umweltreizen eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

²⁹⁴ Vgl Hartmann, 1989, 127.

²⁹⁵ Vgl Fopp, 1969, 75ff; auch Lachmund, 2011, 49.

²⁹⁶ Vgl auch Lachmund, 2011, 30.

5.2. Tatverdächtige

Wie bereits erläutert, bezeichnet der Begriff des Tatverdächtigen und des Beschuldigten eine Person, die angezeigt wurde. Im Prinzip sind diese Begriffe gleichzusetzen, jedoch werden von der polizeilichen Kriminalstatistik nur jene Personen erfasst, die bei der Polizei angezeigt wurden. Anzeigen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft erfolgen, sind oft nicht enthalten.²⁹⁷ Daraus ergibt sich, dass die Beschuldigten in der Stichprobe im Prinzip nicht mit der polizeilichen Kriminalstatistik verglichen werden können. Besonders deutlich zeigt sich die Differenz im Bereich der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr, da die Stichprobe hier wesentlich mehr Fälle enthielt als die polizeiliche Kriminalstatistik für den Untersuchungsbereich.²⁹⁸

Die Stichprobe an sich ist groß genug. Durch die Aufteilung nach Delikten ergibt sich jedoch im Bereich einiger Tatbestände eine sehr kleine Anzahl an Fällen, wodurch ergänzend auf die polizeiliche Kriminalstatistik zurückgegriffen werden muss, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten. Gleiches gilt für die Verteilung der Delikte bei unter 60-Jährigen, da diese in der Stichprobe nicht enthalten sind.

5.2.1. Beschuldigte in der Stichprobe

5.2.1.1. Deliktsverteilung nach Deliktsgruppen

Betrachtet nach Deliktsgruppen ergibt sich die folgende Einteilung, wobei beachtet werden muss, dass jeder Beschuldigte in der jeweiligen Deliktsgruppe nur ein Mal gezählt wurde. Daher fällt die Gesamtzahl hier kleiner aus als bei den einzelnen Delikten.

²⁹⁷ Grundsätzlich kommt es zu einer nachträglichen Anzeige bei der Polizei. Offensichtlich ist dies jedoch nicht immer der Fall. Nach Ansicht der Autorin unterbleibt die Anzeige bei der Polizei offensichtlich, wenn diese nicht mit weiteren Ermittlungen beauftragt wird. Dieser Schluss liegt nahe, da bspw bei der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr, wenn es sich um einen Frontalzusammenstoß handelt und beide Fahrer getötet wurden, eine Einstellung von Todes wegen erfolgt, folglich keine Ermittlungen mehr nötig sind und daher auch die Polizei mit diesen nicht mehr beauftragt wird. Dies würde auch die auffallend hohe Differenz bei diesem Delikt erklären.

²⁹⁸ Ebenso bei strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege, da diese ja zumeist bei Gericht erfolgen und oft vom Richter direkt bei der STA angezeigt werden. Auch in Fällen, die die STA selbst weiterführt, können Anzeigen ausgeweitet werden, wenn sich der Verdacht ergibt, dass hier andere Delikte im Spiel sein könnten. Der einfachste Fall ist hier, dass der STA den Verdacht hat, es könnte sich um einen höheren Wert bei Diebstahl, Betrug oder Sachbeschädigung handeln, da dann in jedem dieser Fälle der Tatbestand des schweren Diebstahls, Betrugs oder der SB greifen würde. Folglich wird auch dieser Tatbestand untersucht.

Strafbare Handlungen gegen... ²⁹⁹	Männliche BS ab 60 J.	Weibliche BS ab 60 J.	BS ohne Geschlechts- angabe ab 60 J.	Beschuldigte ab 60 J. gesamt	Anteil
Leib und Leben §§ 75-95	189	59	0	248	57,0%
fremdes Vermögen §§ 125-168e	67	29	1	97	22,3%
Freiheit §§ 99-110	34	3	1	38	8,7%
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt §§ 169-187	6	5	0	11	2,5%
andere	26	4	1	31	7,1%
Nebengesetze ³⁰⁰	7	3	0	10	2,3%
Gesamt	329	103	3	435	100,0%

Tabelle 28, Verteilung der Beschuldigten nach Deliktsgruppen, Stichprobe.³⁰¹

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben zählen die meisten Beschuldigten. Es sind fast drei-mal so viele wie in der darauffolgenden Gruppe der Vermögensdelikte. Für Österreich insgesamt stellen sich diese Ergebnisse ebenso dar, allerdings sind die Anteile an Vermögensdelikten in der Stichprobe doch wesentlich niedriger, beachtet werden muss jedoch die unterschiedliche Erfassungsgrundlage.³⁰²

Interessant ist an dieser Stelle die Verteilung der Altersgruppen innerhalb der jeweiligen Deliktsgruppen. Wobei hier nur die drei Deliktsgruppen mit den meisten Beschuldigten untersucht werden sollen.

strafbare Handlungen gegen...	60- unter 65 J. BS	65 - unter 70 J. BS	70 J. und älter BS	60 J. und ältere BS gesamt
Leib und Leben	78	63	107	248
Freiheit	17	14	7	38
fremdes Vermögen	38	26	33	97

Tabelle 29, Verteilung nach Altersgruppen in den drei wichtigsten Deliktsgruppen, Stichprobe.

Dabei zeigt sich, dass strafbare Handlungen gegen Leib und Leben die meisten Beschuldigten verzeichnen, wobei der größte Anteil auf die Gruppe der 70-Jährigen und Älteren fällt. Mit zunehmendem Alter nehmen strafbare Handlungen gegen die Freiheit (hier vor allem gefährliche Drohung) stark ab. Die meisten Fälle sind der Gruppe der 60- bis unter 65-Jährigen zuzuordnen. Auch die Deliktsgruppe der Vermögensdelikte zählt die meisten

²⁹⁹ In weiterer Folge wird auf die Anführung der Paragraphen verzichtet.

³⁰⁰ ZB Suchtmittelgesetz, Finanzstrafgesetz, Waffengesetz, Verbotsgesetz, Suchtgiftgesetz, Kraftfahrgesetz und andere Verwaltungsübertretungen.

³⁰¹ Detaillierte Tabelle im Tabellenanhang siehe Tabelle 57.

³⁰² Siehe Tabelle 71.

Beschuldigten in der Gruppe der 60- bis unter 65-Jährigen. Im Gegensatz zu den strafbaren Handlungen gegen die Freiheit nehmen diese jedoch mit zunehmendem Alter nicht so stark ab³⁰³.

Die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben machen einen Großteil der Alterskriminalität aus. Die Differenzierung zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen strafbaren Handlungen kann helfen festzustellen, inwieweit Gewalt im Rahmen der Straftaten Älterer eine Rolle spielt.

	Vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Fahrlässige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
60-unter 65 J.	15	63
65-unter 70 J.	10	53
70 J. und älter	11	97
Gesamt	36	213

Tabelle 30, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben geteilt nach Deliktsgruppen, Beschuldigte nach Altersgruppen, Stichprobe.

Durch diese differenzierte Betrachtungsweise zeigt sich die unterschiedliche Strukturierung im Bereich der Altersgruppen. Während im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzung noch die Altersgruppe der 60- unter 65-Jährigen dominiert, verhält es sich bei fahrlässiger Körperverletzung gegenteilig, da hier die Gruppe der 70-Jährigen und Älteren die meisten Fälle zu verzeichnen hat. Es ist daher davon auszugehen, dass strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt stehen, im Alter rückläufig sind.

³⁰³ Weitere Unterteilungen nach 5 Jahresgruppen würden dennoch eine Abnahme mit zunehmendem Alter zeigen.

5.2.1.2. Deliktsverteilung³⁰⁴

In der Stichprobe sind **404 Beschuldigte** enthalten. Auf diese entfallen **488 angezeigte Straftaten**. Da Beschuldigte auch wegen unterschiedlicher strafbarer Handlungen angezeigt werden können, ist die Gesamtzahl der strafbaren Handlungen größer als jene der Beschuldigten.

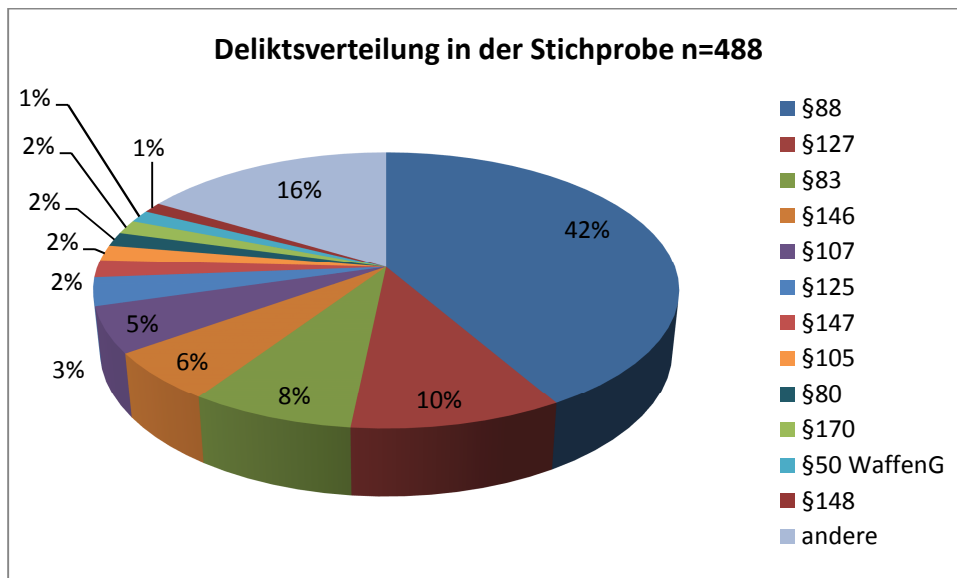


Abbildung 6, Deliktsverteilung, Stichprobe.

³⁰⁴ Aufzählung der wichtigsten Tatbestände, die 60-Jährige und Ältere betreffen.

	Männliche BS ab 60 Jahren	Weibliche BS ab 60 Jahren	BS ohne Geschlechts- angabe ab 60 Jahren	Beschuldigte ab 60 Jahren gesamt	Anteil
§ 80 StGB Fahrlässige Tötung	5	3		8	1,6%
§ 83 StGB Körperverletzung	33	5		38	7,8%
§ 88 StGB Fahrlässige Körperverletzung	154	49		203	41,6%
§ 99 StGB Freiheitsentziehung	4	1		5	1,0%
§ 105 StGB Nötigung	9	0		9	1,8%
§ 107 StGB Gefährliche Drohung	23	2	1	26	5,3%
§ 125 StGB Sachbeschädigung	13	3		16	3,3%
§ 127 StGB Diebstahl	31	18		49	10,0%
§ 133 StGB Veruntreuung	0	3		3	0,6%
§ 134 StGB Unterschlagung	1	2		3	0,6%
§ 146 StGB Betrug	21	6	1	28	5,7%
§ 147 StGB Schwere Betrug	6	3	1	10	2,0%
§ 148 StGB Gewerbsmäßiger Betrug	2	3	1	6	1,2%
§ 170 StGB Fahrl.Herbeiführung einer Feuersbrunst	4	4		8	1,6%
§ 222 StGB Tierquälerei	4	0		4	0,8%
§ 297 StGB Verleumdung	2	1		3	0,6%
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	2	1		3	0,6%
andere nach StGB	42	12	1	55	11,3%
STGB gesamt	356	116	5	477	97,7%
§ 50 WaffenG	5	2		7	1,4%
andere nach Nebengesetzen	3	1		4	0,8%
Nebengesetze gesamt	8	3		11	2,3%
Gesamt	364	119	5	488	100,0%

Tabelle 31, Deliktsverteilung, Stichprobe.³⁰⁵

Mit 41,6% entfällt der größte Anteil der Straftaten Älterer auf die **fahrlässige Körperverletzung**³⁰⁶. Im Rahmen der vorsätzlichen Delikte steht der **Diebstahl** mit 10% der angezeigten strafbaren Handlungen an erster Stelle. Danach folgen die einfache Körperverletzung, Betrug, gefährliche Drohung und Sachbeschädigung. Summiert man alle Betrugsdelikte (Betrug, schwerer Betrug und gewerbsmäßiger Betrug) würden sich diese – selbst wenn man die vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte summieren würde – vor den Körperverletzungsdelikten einreihen.

³⁰⁵ Ausgenommen Tatbestände mit ein oder zwei Tatverdächtigen. Ausführliche Tabelle im Anhang: siehe Tabelle 56.

³⁰⁶ §88 StGB wurde durch das BGBl I 111/2010 kundgemacht am 30.12.2010 abgeändert. Seit 01.01.2011 wird „kein schweres Verschulden“ gem §88/2 Z 3 angenommen, wenn keine mehr als vierzehntägige (anstatt mehr als dreitägige) Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit eintritt. §88/2 Z 2 wurde aufgehoben, ist für vorliegende Arbeit jedoch nicht relevant.

Als nachgereiht ergaben sich fahrlässige Tötung, Nötigung, fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst und Delikte nach dem Waffengesetz.

Aus der Stichprobe lässt sich die Tendenz erkennen, dass sich die strafbaren Handlungen 60-Jähriger und Älterer auf wenige Deliktsbereiche beschränken. Im Vordergrund stehen dabei vor allem die fahrlässige Körperverletzung und der Diebstahl.

5.2.1.3. Detailbetrachtungen

- **Fahrlässige Körperverletzung**

Herr X übersah beim Abbiegen einen herankommenden PKW. Dieser rammte das Auto des Herrn X, wodurch der Wagen in den Straßengraben geschleudert wurde. Die zwei Enkel des Herrn X wurden leicht bzw schwer verletzt. Auch Herr X und der Fahrer des anderen Autos trugen Verletzungen davon.

Da bei Älteren die **fahrlässige Körperverletzung** einen hohen Anteil (über 40%) hat, stellt sie das **führende Delikt der Alterskriminalität** dar. Hier muss weiter differenziert werden.

Die meisten fahrlässigen Körperverletzungen treten **im Straßenverkehr** auf, das betrifft zum Großteil Autofahrer, aber auch Fußgänger und Radfahrer können betroffen sein. Lediglich in einem Fall handelte es sich um einen Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss³⁰⁷.

Während *Amelunxen* noch 1960 darauf hinweist, dass Ältere seltener fahren würden und wenn sie es täten, dann vorsichtiger und verantwortungsbewusster wären³⁰⁸, besagen inzwischen Daten für Deutschland, dass ca ein Viertel der PKW-Besitzer über 60 Jahre alt sind³⁰⁹. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lage in Österreich ähnlich darstellt.³¹⁰

³⁰⁷ Auch die Literatur kommt zu dem Ergebnis, dass Alkohol im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten bei Älteren selten eine Rolle spielt: Vgl Lachmund, 2011, 49; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 33.

³⁰⁸ Vgl Amelunxen, 1960, 23f.

³⁰⁹ Vgl Lachmund, 2011, 49. Zitiert Frankfurter Rundschau vom 30.01.2009, Nr. 25, 46.

³¹⁰ Seit 1970 hat sich der Fahrzeugbestand in Österreich fast vervierfacht. Daten: Vgl Statistik Austria, Online-Fundstelle vom 12.04.2013, <http://statcube.at/statistik.at/ext/superweb/loadDatabase.do?db=def0359>.

Prognosen, die davon ausgehen, dass mit einer größeren Teilnahme Älterer am Verkehr auch mehr Vorkommnisse zu verzeichnen sein werden³¹¹, können daher eher bejaht werden.

Die **fahrlässigen Körperverletzungen außerhalb des Straßenverkehrs** in der Stichprobe teilen sich in Verletzungen, die durch ein Tier entstanden, Arbeitsunfälle und andere Umstände auf. Dabei zeigt sich klar, dass der Großteil der fahrlässigen Körperverletzungen, welche nicht im Straßenverkehr stattfinden, auf Verletzungen durch Tiere zurückzuführen sind, wobei auffällig ist, dass im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung grundsätzlich mehr Männer als Frauen als Beschuldigte zu verzeichnen sind, im Bereich der Verletzung durch ein Tier das Verhältnis zwischen Frauen und Männern sich dagegen ausgeglichen darstellt. Wenige Fälle betreffen Arbeitsunfälle, vermutlich da die verdächtigen Älteren oft nicht mehr berufstätig sind.

	Männliche BS ab 60 J.	Weibliche BS ab 60 J.	BS ab 60 J. gesamt
Arbeitsunfall	1	0	1
Tierverschulden (zumeist Hunde, aber auch Katzen und Pferde)	21	21	42
fahrlässige Körperverletzung mit anderen Ursachen (Skiunfall, nicht gestreute Straße, Jagdunfall, Unfall beim Maibaumabtransport)	5	1	6
Gesamt	27	22	49

Tabelle 32, Fahrlässige Körperverletzung ohne Straßenverkehrsdelikte³¹², detaillierte Verteilung, Stichprobe.

- **Diebstahl**

Frau X stahl in der Filiale einer großen Drogeriekette einen Lippenstift, beim Verlassen des Geschäfts wurde der Alarm ausgelöst. Frau X wollte den Lippenstift danach bezahlen, aber die Filialleiterin verständigt die Polizei. Die Verdächtige ist uneinsichtig.

Herr und Frau X gingen seit Jahren in den gleichen Supermarkt. Eines Tages ertönt das Alarmsystem beim Verlassen des Geschäfts. Herr und Frau X haben gegeben beide an, dass es dieses System früher nicht gegeben habe. Der Filialleiter bestätigte, dass es wenige Tage

³¹¹ Vgl. Lachmund, 2011, 49. Auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 32: Vermutete schon 1992, dass die Zahl aufgrund der demographischen Entwicklung und der Zunahme der Führerscheinbesitzer steigen wird.

³¹² Die Zählung hier erfolgte nicht nach der Anzahl der Delikte, sondern nach Beschuldigten, so dass Beschuldigte mit mehreren Anzeigen nach §88 (ohne Straßenverkehrsdelikte) nicht mehrmals gezählt wurden.

zuvor eingebaut wurde. Hier liegt nahe, dass Herr und Frau X nicht zum ersten Mal etwas gestohlen haben, nur wurden sie zuvor nie beobachtet.

Das Delikt mit den zweithöchsten absoluten Zahlen - gleichzeitig das Vorsatzdelikt mit den höchsten absoluten Zahlen - unter Älteren stellt der **Diebstahl** dar. In der Stichprobe finden sich fast ausschließlich **Ladendiebstähle**. Gründe dafür, dass der einfache Diebstahl so hohe Anteile hat, werden darin vermutet, dass er keine besondere Herausforderung an die Leistungskraft und Phantasie darstellt, insbesondere in Hausgemeinschaften und Kaufhäusern.³¹³ In diesem Bereich ist meist nur der Versuch verwirklicht, da der Ladendiebstahl erst als vollendet anzusehen ist, wenn das Geschäft verlassen wird. Wird der Täter in den Geschäftsräumen angehalten, weil der Diebstahlsalarm ausgelöst wurde oder ein Angestellter oder Detektiv den Diebstahl bemerkte, so handelt es sich nur um versuchten Diebstahl. Weiters waren nur Diebstähle bei Ladenketten zu verzeichnen, es ist daher davon auszugehen, dass diese großen Unternehmen eher dazu neigen, den Diebstahl zur Anzeige zu bringen oder oft **Detektive** die Tat anzeigen³¹⁴, die auf provisionsähnlicher Basis arbeiten. Während Fopp 1969 allerdings noch davon ausgeht, dass der Großteil der Ladendiebstähle in Warenhäusern nicht angezeigt wird³¹⁵, wird dies für die heutige Zeit nicht mehr zu bestätigen sein.

Festgestellt wurde, dass alltägliche und zumeist geringwertige Gegenstände gestohlen werden und geschlechtsspezifisch eindeutige Unterschiede zu erkennen sind, dies wurde auch bereits in einigen Studien³¹⁶ festgestellt. Das Diebesgut lässt sich auf einige wenige Gegenstände eingrenzen. Gestohlen werden vor allem Lebensmittel (Alltägliches), Kosmetikartikel (Lippenstift, Tagescreme, Parfum) und Heimwerkerbedarf (Schrauben, Schlauch, etc.). Auffällig war, dass männliche Verdächtige fast ausschließlich in **Baumärkten** stehlen, Frauen hingegen in **Drogerien** und Ehepaare in **Supermärkten**. Diese allgemeine Feststellung, die eher wie ein Klischee anmutet, fand vollständige Bestätigung.

³¹³ Vgl. Schneider, 1981, 530; Fopp, 1969, 55.

³¹⁴ Vgl. Lachmund, 2011, 79ff: Angeführt wird auch, dass in fast allen erfassten Fällen ein Ladendetektiv bei der Aufklärung beteiligt war. Kleinere Geschäfte verfügen hingegen oft nicht über dieselben Sicherungsmaßnahmen wie Supermarkt-Ketten und erstatten daher weniger Anzeigen.

³¹⁵ Vgl. Fopp, 1969, 55: Offenbar gab es in Zürich zu dieser Zeit eine Polizeibuße, die ohne Strafanzeige mit Zustimmung aller Beteiligten verhängt wurde.

³¹⁶ Vgl. Curran, 1984, 127ff; Experteninterview E10; Fopp, 1969, 60; Legat, 2009, 20; vgl. Fattah/Sacco, 1989, 61.

Neben der materiellen Bedürfnisbefriedigung³¹⁷, „Gelegenheitsdiebstählen“³¹⁸ und Armut³¹⁹ sind zwei Motivationen von Bedeutung, die einen Zusammenhang zum Alter aufweisen können. Einerseits Langeweile oder fehlende Aufmerksamkeit, andererseits „Vergesslichkeit“.³²⁰ Die als Beispiele angeführten Fälle zeigen auch, dass sich die meisten Beschuldigten der Folgen ihrer Tat gar nicht bewusst sind.

- **Körperverletzung**

Familie X wohnte in einer Reihenhaussiedlung und schaufelte vor dem Haus einen Parkplatz frei. Die Nachbarn (Familie Y) bekamen Besuch von Freunden. Dieses befreundete Paar parkte in der freigeschaufelten Parklücke der Familie X. Herr und Frau X regte dies auf. Sie gingen auf die Straße und beschimpften die Freunde der Familie Y. Der Streit eskalierte, die Frauen zogen sich gegenseitig an den Haaren, Herr X schlug mit dem Gehstock auf Frau X und ihren Mann ein, diese wehrten sich. Im Endeffekt trugen alle Verletzungen davon.

Im Vergleich zur fahrlässigen Körperverletzung reihen sich **vorsätzliche Körperverletzungen** erst an dritter Stelle ein und kennzeichnen sich dadurch, dass im Gegensatz zur fahrlässigen Körperverletzung zumeist **Alkohol** im Spiel ist. Neben Wirtshausschlägereien auftretende Fälle waren **eskalierende Alltagssituationen** wie Nachbarschaftsstreitigkeiten. In der Literatur wird dies ähnlich beschrieben.³²¹

Wie bereits dargestellt, erfordern **Gewaltdelikte Kraft**, Älteren fehlen in diesem Bereich zumeist die notwendigen physische Fähigkeiten.³²² Das Fehlen dieser äußert sich in den konkreten Fällen vor allem darin, dass Verletzungen der Opfer meist leicht sind und bspw

³¹⁷ Vgl Keßler, 2005b, 134 zitiert hier die Studie von Smith/Baltes, 1996, 231ff; Keßler, 2005a, 344f: stellt fest, dass besonders die „jungen Alten“ zumeist keine altersspezifischen Besonderheiten aufweisen.

³¹⁸ Vgl Fopp, 1969, 60; Experteninterview E10: Möglichkeiten hätten sich vervielfacht, Ware liege vermehrt „offen“ in den Geschäften und Ältere seinen mobiler.

³¹⁹ Siehe Kapitel 4.7.

³²⁰ Siehe Kapitel 9.

³²¹ Vgl Fopp, 1969, 37ff.

³²² Vgl Schneider, 1981, 530; Fopp, 1969, 35f; Fattah/Sacco, 1989, 58.

durch Ohrfeigen ausgelöst werden. Brutale Auseinandersetzungen sind sehr selten. Der Anteil der Frauen an Gewaltdelikten ist geringer als der der Männer³²³.

Ebenfalls gezeigt hat sich, dass **Gewaltdelikte** Älterer sich oft in der Familie oder im nahen sozialen Umfeld (zB Altersheim) abspielen und zumeist auf einer langfristigen Problemsituation beruhen. Zumeist geht diesen Situationen aggressives Verhalten und ein Streit aus nichtigem Anlass³²⁴ voraus.³²⁵ Bei häuslichen Streitigkeiten kommt es nach Aussage der Experten immer wieder vor, dass Demenz oder andere psychische Erkrankungen der Grund für strafbare Handlungen älterer Personen sind.³²⁶ Auch in der Stichprobe konnten derartige Fälle festgestellt werden.

- **Betrug**

Herr X benötigte einen neuen Hammer. Im Baumarkt ärgert er sich, dass das Produkt, dass er möchte teurer ist, als das andere. Er etikettiert kurzer Hand einfach den Hammer um, so dass er das teurere Produkt zum Preis des billigeren kauft.

Der Betrug nimmt in der Tabelle die vierte Position ein, allerdings verschöbe sich der Stellenwert wie bereits erwähnt nach oben, würde man alle Betrugsdelikte summieren. Der angeführte Fall des „Etiketten-Betrugs“ unterstützt die Theorie, dass Wert- und Moralvorstellungen sich im Alter verändern, was sich auf die innere Kontrollfähigkeit auswirkt³²⁷. Derartige Fälle werden aber vermutlich nicht immer nur darauf zurückzuführen sein, sondern können auch Ersatzhandlungen darstellen. Der Täter fürchtet die Konsequenz des Diebstahls und nimmt daher den Betrug vor, weil er darin das geringere Unrecht sieht.

³²³ Zu diesem Ergebnis kommt auch Schramke, 1996, 36.

³²⁴ Vgl Jähnig, 1992, 143; dies ergab auch eine Studie in Japan: Fattah/Sacco, 1989, 50 zitiert hier Shimizu, 1973, A Study on the Crimes of the Aged in Japan, Acta Criminologica and Medicinia-legalis Japonica, 39: 202-213.

³²⁵ So auch Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 23ff. Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 37f; Experteninterview E10; Fattah/Sacco, 1989, 49; Jähnig, 1992, 143; dies ergab auch eine Studie in Japan: Fattah/Sacco, 1989, 50 zitiert hier Shimizu, 1973, A Study on the Crimes of the Aged in Japan, Acta Criminologica and Medicinia-legalis Japonica, 39: 202-213; Hermanns, 2003, 126: Delikte werden zumeist im Familienumfeld begangen.

³²⁶ Experteninterview E9.

³²⁷ Vgl Keßler, 2005b, 134 bezieht sich hier auf Studien von Becker, 1974 und Ehrlich 1970, 1973, 1974.

Hier können aus der vorliegenden Erhebung unterschiedliche Beispiele genannt werden, in welchen Ältere sich benachteiligt sahen und eine Situation als ungerecht erachteten³²⁸. Das Beispiel zeigt, dass der „Ausgleichsgedanke“³²⁹ in manchen Fällen als Grund für einen Betrug angenommen werden kann. So wird in Bezug auf manche Gegenstände (zB Rasierklingen) angeführt, dass die Personen die hohen Preise nicht akzeptieren würden.³³⁰

Eine Motivation einen gewissen Lebensstil zu erreichen oder zu erhalten³³¹ oder eine „Notlage“ des Älteren³³² wird als Motivation zur Deliktsbegehung beim Betrug in der Literatur angegeben. Ebenso wird aber auch der Gelegenheit zur Tatbegehung (zB bei Handelsvertretern) und einer gewisse Denkleistung Beachtung geschenkt, denn im Vergleich zum Diebstahl setzt Betrug vermehrt Planung und Lebenserfahrung voraus.³³³ Fälle dieser Art kamen in der Stichprobe allerdings nicht vor. Vielmehr kann zugestimmt werden, dass es sich bei Betrugsdelikten um kleine Betrügereien im Alltag³³⁴ (siehe Bsp) handelt. Nicht zu vernachlässigen sind die Anzeigen wegen Tankbetrugs, die allerdings in der Stichprobe zumeist auf Missverständnisse oder einfach Vergessen des Bezahlens zurückzuführen sind, da die Verdächtigen noch am gleichen Tag ihren Fehler bemerkten und behoben. In der Stichprobe wird dieser oft fehlende Vorsatz durch die hohe Einstellungsrate deutlich.

Ein nicht fassbares Phänomen sind **Wirtschaftsdelikte**³³⁵. Immer wieder werden sie hervorgehoben³³⁶, vor allem mit der Betonung, dass eine gewisse hohe Position diese erst ermöglicht³³⁷ und eine solche Position erst im Alter erreicht wird, die Beispielfälle in der Literatur sind jedoch sehr komplex und in Hinblick auf den erfüllten Tatbestand unterschiedlich³³⁸. Der überdurchschnittlich hohe Anteil, den *Schramke* angibt³³⁹, spiegelt

³²⁸ Vgl auch Jäckle, 1987, 87.

³²⁹ Vgl auch Keßler, 2005a, 344: *Keßler* bezeichnet dies als Ausgleichskriminalität.

³³⁰ Ähnlich auch Fattah/Sacco, 1989, 62 unter Bezug auf Newman/Newman ohne konkreteren Verweis.

³³¹ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 36.

³³² Vgl Fopp, 1969, 62ff.

³³³ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 36; Ähnlich auch Fopp, 1969, 61.

³³⁴ Vgl zB Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 36, die allerdings auch Betrug im großen Stil in der Wirtschaft annehmen.

³³⁵ Die Frage stellt sich vor allem, ob unter einem Wirtschaftsdelikt heute noch das gleiche verstanden wird wie noch vor einigen Jahrzehnten. Das heutige Verständnis und die im Zusammenhang stehende Beschreibung einer benötigten hohen Position lassen doch auf einen hohen Schaden und weitreichende Folgen schließen, während die angeführten Beispielfälle in der Literatur eher auf mehr oder weniger „verschuldeten“ Schulden, die nicht beglichen werden konnten, beruhen.

³³⁶ So zB von Jäckle, 1987, 68.

³³⁷ Vgl Lachmund, 2011, 94.

³³⁸ Vgl Jäckle, 1987, 68: Steuer-, Bilanz oder Konkursdelikte; Schramke, 1996, 31: Konkursstraftaten, Nebengesetze des Wirtschaftssektors, Untreue, Wucher.

sich in der Stichprobe nicht wider, lediglich ein Fall ist dieser Gruppe möglicherweise zuzuordnen (Werkstättenbesitzer, der über lange Zeiträume und in großem Stil „Pickerl“ für Autos ausstellte, ohne die erforderlichen Überprüfungen durchgeführt zu haben). Wirtschaftskriminalität, aber auch organisierte Kriminalität, wie sie immer wieder anhand von Beispielen mafioser Vereinigungen³⁴⁰ als typischer Zweig der Alterskriminalität dargestellt wird, scheint aber entweder ein sehr hohes Dunkelfeld aufzuweisen oder nicht so oft vorzukommen, wie man sich vorstellt. Der erfahrene Pate³⁴¹, der einen Clan leitet, ist also, zumindest in Österreich, nicht der typische Fall der Alterskriminalität.

- **Gefährliche Drohung**

Als überraschend erwies sich die große Bedeutung der **gefährlichen Drohung** im Bereich der älteren Beschuldigten. Auffällig war der geringe Anteil der gefährlichen Drohung bei weiblichen Beschuldigten, der die Annahme zulässt dass Frauen weniger zu Gewalttaten neigen als Männer, insbesondere bei Älteren.

Die in den meisten Fällen der Stichprobe ausgestoßene Drohung war „I bring di um!“. In den meisten Fällen handelte es sich jedoch um eine situationsbedingte Unmutsäußerung, dh eine im Streit geäußerte Drohung, die aber in dieser Form keine ernstzunehmende Drohung darstellt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Täter die Drohung wahr machen will und auch das Opfer nicht in Furcht versetzt wird.

- **Sachbeschädigung**

Frau X und ihr Sohn bewohnten ein Haus, bis vor kurzem war es noch ihr Eigentum, es wurde aber zwangsversteigert. Frau X weigerte sich, ihr Haus zu verlassen, es folgte eine Zwangsräumung. Der neue Eigentümer zog nicht gleich in das Haus ein, in der Zwischenzeit kehrte Frau X mit ihrem Sohn zurück und ließ vom Schlosser das Schloss unter einem

³³⁹ Vgl Schramke, 1996, 31.

³⁴⁰ Zur Darstellung mafioser Hierarchien: vgl Saviano, 2009. Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 24: Leitende Positionen in der organisierten Kriminalität (zB Mafia) haben oft Ältere inne.

³⁴¹ Zur streng hierarchischen Organisation von mafiosen Vereinigungen: vgl Bock, 2000, 398f; Kreuzer, Kriminalität und Kriminalitätsfurcht im Leben alter Menschen, 21.07.2012, 3.

Vorwand austauschen. Das Auswechseln der Schlösser stellt damit eine Sachbeschädigung dar.

Als zahlenmäßig relevant erweist sich die **Sachbeschädigung** in der Stichprobe, wobei es sich dabei vor allem um leichte Sachbeschädigungen handelt, wie in genanntem Beispiel. Dieses Delikt tritt meist im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten auf, der Täter verschafft sich dann Zutritt zu etwas, das ihm seiner Meinung nach noch gehört.

Die Theorie, Sachbeschädigungen würden begangen, um Dinge zu beschädigen, welche Symbole für die übergeordnete Stellung anderer sind³⁴², wird jedoch durch Experten angezweifelt³⁴³. Ebenso als zweifelhaft erweist sich auch die ältere Theorie, der Täter, der sich missachtet fühlt, räche sich an Autos, die seine Spaziergänge stören³⁴⁴. Kein derartiger Fall konnte in der Stichprobe registriert werden. Lediglich das Motiv des „Hasses“ auf einen Nachbarn wurde in einem Fall festgestellt.

- **Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst**

Frau X kochte etwas, das Telefon läutete, nach dem Telefonat vergaß Frau X auf das Essen am Herd. Sie setzte sich vor den Fernseher. Als die Küche in Flammen stand, bemerkte Frau X dies, konnte das Feuer selbst aber nicht mehr unter Kontrolle bringen. Die Feuerwehr musste den Brand löschen.

Die **fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst** fällt unter die zehn meist angezeigten Delikte im Bereich der Alterskriminalität. Dabei sind die Anteile weibliche und männlicher Beschuldigter gleich hoch. Aufgrund der geringen absoluten Zahlen muss allerdings auf die Statistik verwiesen werden.

³⁴² Vgl. Schneider, 1981, 530.

³⁴³ Vgl. Experteninterview E9.

³⁴⁴ Vgl. Fopp, 1969, 67.

- **Fahrlässige Tötung**

Herr X arbeitete mit seinem Sohn und seinem Enkel im Wald der Familie, dabei stieg der Traktor hoch und erdrückte beim Herunterschnellen den Sohn des Herrn X.

Als gleichgereiht mit fahrlässiger Herbeiführung einer Feuersbrunst erwies sich die fahrlässige Tötung in der Stichprobe. Es handelt sich um Fälle der **fahrlässigen Tötung** im Straßenverkehr und um Arbeitsunfälle wie im angeführten Beispiel. In der Literatur wird diese Thematik nur im Zusammenhang mit „Verkehrsdelikten“ (fahrlässige Körperverletzungen) behandelt. Eigene Theorien oder Ausführungen bestehen grundsätzlich nicht.

- **Verstöße gegen das Waffengesetz**

Herr X bastelte in seinem Keller mit einer „Flex“. Dabei spritzten Funken auf die nebenstehenden Zündhütchen der Munition. Es kam zu einer Explosion, bei der auch Herr X verletzt wurde. Im Zuge der Ermittlungen der Polizei wurden über 100 Waffen sichergestellt sowie einige 1000 Schuss Munition. Unter den Waffen befanden sich auch verbotene Waffen und altes Kriegsmaterial.

Der Vermutung, dass Verstöße gegen das **Waffengesetz** bei Älteren zu den relevanten Delikten zählen³⁴⁵, kann aufgrund der Reihung in der Stichprobe zugestimmt werden. Dabei wurde bei angezeigten Personen festgestellt, dass die Bandbreite von gehorteten Waffen (siehe Bsp) und gefährlichem Umgang (Aufbewahrung neben spielendem Kleinkind) bis zum „unbeabsichtigten“ Waffenbesitz reicht, da bspw der Partner verstorben ist und die Witwe (unerlaubt, tw sogar unwissentlich) noch im Besitz der Waffe ist.

³⁴⁵ Vgl Keßler, 2005a, 56.

5.2.2. Tatverdächtige in der polizeilichen Kriminalstatistik

Die polizeiliche Kriminalstatistik wurde einerseits herangezogen, um zu prüfen, inwieweit die gezogene Stichprobe sich mit den Ergebnissen für ganz Österreich deckt und ob mögliche Abweichungen auffallen, die einer Erklärung bedürfen, andererseits muss auf die Zahlen der Statistik zurückgegriffen werden, wenn relative Anteile berechnet werden sollen, da sich diese anhand der Stichprobe, wie bereits erörtert, nicht berechnen lassen.

Die Deliktsstruktur Älterer, die sich anhand der polizeilichen Kriminalstatistik ergibt, spiegelt grundsätzlich das bereits in der Stichprobe Gezeigte wider.³⁴⁶ Die Reihung der ersten drei Delikte ändert sich - trotz der unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten - sowohl in der Stichprobe als auch im LG Sprengel St. Pölten³⁴⁷ und in Österreich nicht.³⁴⁸ Daher soll hier nicht noch einmal im Detail darauf eingegangen werden. Auf eine mit steigendem Alter ins Auge fallende Besonderheit muss jedoch hier verwiesen werden:

	Tatverdächtige unter 60 J.		Tatverdächtige 60 bis unter 65 J.		Tatverdächtige 65 bis unter 70 J.		Tatverdächtige 70 und älter	
1.	§ 88 StGB	39.662	§ 88 StGB	1.779	§ 88 StGB	1.577	§ 88 StGB	2.162
2.	§ 83 StGB	28.987	§ 83 StGB	591	§ 127 StGB	422	§ 127 StGB	572
3.	§ 127 StGB	26.359	§ 127 StGB	552	§ 83 StGB	332	§ 83 StGB	315
4.	§ 27 SMG	20.086	§ 146 StGB	289	§ 107 StGB	196	§ 141 StGB	222
5.	§ 125 StGB	13.126	§ 107 StGB	244	§ 146 StGB	159	§ 107 StGB	153
6.	§ 129 StGB	12.313	§ 141 StGB	192	§ 141 StGB	150	§ 125 StGB	136
7.	§ 146 StGB	11.785	§ 125 StGB	182	§ 125 StGB	129	§ 146 StGB	93
8.	§ 107 StGB	9.708	§ 147 StGB	83	§ 147 StGB	59	§ 170 StGB	58
9.	§ 141 StGB	5.130	§ 133 StGB	46	§ 89 StGB	36	§ 50 WaffenG	45
10.	§ 130 StGB	4.869	§ 148 StGB	44	§ 170 StGB	33	§ 89 StGB	43
11.	§ 91 StGB	4.637	§ 89 StGB	38	§ 105 StGB	31	§ 105 StGB	29
12.	§ 147 StGB	3.418	§ 105 StGB	35	§ 297 StGB	28	§ 297 StGB	28
Gesamt		231.954		4.883		3.610		4.232

Tabelle 33, Reihung der Tatbestände nach Anteilen in der jeweiligen Altersgruppe, Österreich, 2006.

Untersucht man die Reihung der Tatbestände nach einzelnen Altersgruppen, so fällt auf, dass noch in der Altersgruppe der 60- bis unter 65-Jährigen die vorsätzliche Körperverletzung anteilig vor dem Diebstahl liegt. Erst in der darauf folgenden Altersgruppe der 65- bis unter 70-Jährigen kehrt sich das Verhältnis um. Es zeigt sich, dass die Reihung

³⁴⁶ Die Anteile variieren aufgrund der bereits erörterten Erfassungsmodalitäten. Auffällig ist allerdings der Anteil der Entwendung, da in der Stichprobe kein Fall erfasst werden konnte.

³⁴⁷ Gesamttabelle für das LG Sprengel St. Pölten siehe Tabellenanhang Tabelle 73.

³⁴⁸ Zu den jeweiligen Werten siehe Tabelle 34 und Tabelle 31.

dieser zwei Delikte geschlechtsspezifische Unterschiede aufweist.³⁴⁹ Während bei den weiblichen Tatverdächtigen Diebstahl vor vorsätzlicher Körperverletzung gereiht ist, kehrt sich dies bei Männern um. Der mit steigendem Alter wachsende Frauenanteil könnte somit wesentlich für die Reihung des Diebstahls vor der vorsätzlichen Körperverletzung verantwortlich sein.

Auffällig ist bei dieser Betrachtung nach Altersgruppen, dass Delikte, die fahrlässige Begehungen zum Inhalt haben, mit steigendem Alter an Bedeutung gewinnen und mitunter auch steigende absolute Zahlen verzeichnen³⁵⁰. Deliktsbereiche, die „Planung“ erfordern oder gewalttätige Handlungen zum Inhalt haben deutlich an Bedeutung verlieren. Dies lässt die Deutung zu, dass die **Schwere der Delikte** mit zunehmendem Alter **abnimmt**, während **Fahrlässigkeitsdelikte** mit steigendem Alter **zunehmen**.

Analysiert man allerdings die **relativen Anteile Älterer**, so ergibt sich ein anderes Bild der Alterskriminalität. Anhand der Tatverdächtigen in Österreich³⁵¹ soll der **relative Anteil**³⁵² analysiert und eruiert werden, welche Delikte überdurchschnittlich von Älteren begangen werden. Dabei zu bedenken ist, dass es sich bei der Haupttätergruppe nicht um Ältere handelt, sondern hier lediglich aufgezeigt werden soll, in welchen Bereichen Ältere eine größere Rolle spielen. Gleichzeitig kann festgestellt werden, in welchen Bereichen kaum Ältere vertreten sind, obwohl die Gesamtzahl hoch ist. Die BKBZ kann bei Bedarf herangezogen werden, um die Kriminalitätsbelastung der Älteren mit diesem Delikt zu verdeutlichen oder das Verhältnis zwischen der BKBZ unter 60-Jähriger jener der BKBZ Älterer gegenüberzustellen. In einigen Bereichen – vor allem bei gewerbsmäßiger Begehung - zeigt die BKBZ auf, welche geringe Bedeutung das Delikt bei Älteren hat (insbesondere wenn die BKBZ der Jüngeren ein Vielfaches der BKBZ der Älteren ergibt).

³⁴⁹ Siehe Tabelle 74.

³⁵⁰ Bemerkt werden muss hier wieder, dass die Altersgruppen unterschiedliche Bevölkerungszahlen umfassen.

³⁵¹ Diese Reihung muss aufgrund geringer absoluter Zahlen auf ganz Österreich bezogen werden.

Unterteilungen in einzelne Gebiete würden hier zu wenig Ergebnisse bringen.

³⁵² Siehe Tabelle 34.

Nach Deliktsgruppen zeigt die Verteilung, dass die relativen Anteile der Delikte gegen Leib und Leben mehr als doppelt so hoch sind wie die Anteile an Vermögensdelikten. Aufgrund der Datenmenge für Österreich kann auch das Ergebnis im Bereich der Sexualdelikte mit einem Anteil Älterer von 7% als aussagekräftig gewertet werden und erfordert eine nähere Betrachtung im Rahmen der Auswertung.³⁵³

5.2.2.1. Deliktsverteilung

Zusätzlich zur fahrlässigen Körperverletzung, die bereits ausführlich behandelt wurde, weisen **fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst (Delikt mit dem höchsten relativen Anteil Älterer)** und **fahrlässige Tötung** einen relativ hohen Anteil Älterer auf. Überraschend hoch sind auch die Anteile bei **Tierquälerei** und **Sexualdelikten** (vorrangig §206 und §207). Ebenfalls erhöhte Anteile lassen sich bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Entwendung³⁵⁴ und Verstößen gegen das Waffengesetz feststellen.

Als auffällig erweist sich, dass die Beteiligung von Frauen in einigen Bereichen nicht oder nur marginal vorhanden war, wobei es sich dabei zumeist um Delikte handelte, die körperliche oder „seelische“ Gewalt gegen Menschen (gefährliche Drohung, Nötigung, schwere Körperverletzung) oder Tiere (Tierquälerei) zum Inhalt haben.³⁵⁵

³⁵³ Siehe Tabelle 72.

³⁵⁴ Auch wenn der relative Anteil Älterer im Bereich der Entwendung relativ hoch ist, so konnte in der Stichprobe kein Fall von Entwendung festgestellt werden. Weitere Ausführungen unterbleiben daher.

³⁵⁵ Für Details siehe Tabelle 73.

		TV gesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil ab 60 J. an allen Tatverdä- chtigen ab 60 J.	Anteil Älterer an allen TV	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
§ 88 StGB	Fahrlässige Körperverletzung	45.180	39.662	5.518	43,4%	12,2%	615	306
	<i>davon im Straßenverkehr</i>	35.857	31.506	4.351	34,2%	12,1%	489	241
	<i>davon andere</i>	9.323	8.156	1.167	9,2%	12,5%	126	65
§ 127 StGB	Diebstahl	27.944	26.359	1.585	12,5%	5,7%	409	88
§ 83 StGB	Körperverletzung	30.186	28.987	1.199	9,4%	4,0%	449	66
§ 107 StGB	Gef Drohung	10.301	9.708	593	4,7%	5,8%	151	33
§ 141 StGB	Entwendung	5.694	5.130	564	4,4%	9,9%	80	31
§ 146 StGB	Betrug	12.326	11.785	541	4,3%	4,4%	183	30
§ 125 StGB	Sachbeschädigung	13.573	13.126	447	3,5%	3,3%	204	25
§ 147 StGB	Schwerer Betrug	3.581	3.418	163	1,3%	4,6%	53	9
§ 170 StGB	Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	699	574	125	1,0%	17,9%	9	7
§ 89 StGB	Gefährdung der körperl Sicherheit	1.260	1.143	117	0,9%	9,3%	18	6
§ 50 WaffnG		1.087	992	95	0,7%	8,7%	15	5
§ 105 StGB	Nötigung	1.999	1.904	95	0,7%	4,8%	30	5
§ 133 StGB	Veruntreuung	2.228	2.154	74	0,6%	3,3%	33	4
§ 297 StGB	Verleumdung	942	869	73	0,6%	7,7%	13	4
§ 148 StGB	Gewerbsmäßiger Betrug	2.676	2.605	71	0,6%	2,7%	40	4
§ 84 StGB	Schwere Körperverletzung	2.989	2.928	61	0,5%	2,0%	45	3
§ 130 StGB	Gewerbsmäßiger Diebstahl	4.929	4.869	60	0,5%	1,2%	75	3
§ 129 StGB	Diebstahl durch Einbruch/Waffen	12.372	12.313	59	0,5%	0,5%	191	3
§ 107a StGB	Beharrliche Verfolgung ³⁵⁶	845	791	54	0,4%	6,4%	12	3
§ 222 StGB	Tierquälerei	346	293	53	0,4%	15,3%	5	3
§ 80 StGB	Fahrlässige Tötung	440	394	46	0,4%	10,5%	6	3
§ 207 StGB	Sexueller Missbrauch von Unmündigen	301	259	42	0,3%	14,0%	4	2
§ 218 StGB	Sexuelle Belästigung ³⁵⁷	542	505	37	0,3%	6,8%	8	2
§ 206 StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	247	213	34	0,3%	13,8%	3	2
Gesamt		244.679	231.954	12.725	100,0%	5,2%	3597	705

Tabelle 34, Deliktsverteilung, Österreich, 2006.³⁵⁸
³⁵⁶ Erst seit 01.07.2006 in Kraft.

³⁵⁷ Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen.

Die **fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst** stellt das Delikt mit dem **höchsten relativen Anteil Älterer** dar. In der Literatur weitgehend unbeachtet, nimmt dieser Deliktsbereich mit fast 18% Älterer an allen Tatverdächtigen einen bedeutenden Platz ein. Der 2006 im Vergleich zu 2002 höhere Anteil älterer Tatverdächtiger ist vor allem auf den starken Rückgang der jüngeren Tatverdächtigen zurückzuführen.³⁵⁹ Der Anteil der älteren weiblichen Tatverdächtigen an allen weiblichen Tatverdächtigen ist in diesem Bereich drastisch höher als im Durchschnitt.³⁶⁰ Zudem handelt es sich um das einzige Delikt, bei dem bei den ab 60-Jährigen mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen weiblich ist. Dies ist uU dadurch zu erklären, dass es besonders bei den Älteren oft noch üblich ist, dass Frauen den Haushalt leiten und ein Feuer oft durch unachtsames Umgehen mit dem Herd oder offenen Flammen, wie etwa Kerzen, im Haushalt entsteht.

Gleich dahinter reiht sich **Tierquälerei** mit 15% Älteren an allen Tatverdächtigen ein. Dazu fanden sich in der Literatur ebenfalls keine Angaben. Wieso hier so hohe Anteile zu verzeichnen sind, ist unklar. Möglicherweise spielen auch hier Abbauerscheinungen des Gehirns eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Auffällig war die besondere Grausamkeit der Taten bei den erhobenen Fällen.

Bereits an dritter und vierter Stelle der relativen Anteile Älterer folgen **Sexualdelikte** wie der Missbrauch Minderjähriger und der schwere Missbrauch Minderjähriger jeweils mit einem Anteil Älterer von ca 14%. Mit Sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen liegt ein weiteres Sexualdelikt unter den nennenswerten Delikten. Die absoluten Zahlen Älterer unter den Tatverdächtigen³⁶¹ sind gering - Sexualdelikte machen in Österreich im Rahmen der Gesamtkriminalität einen sehr geringen Teil aus (1%), dieser Anteil hat sich auch in den letzten 20 Jahren nicht verändert, wobei ein großer Anteil auf die pornographische Darstellung Minderjähriger (§207a) entfällt³⁶². Summiert man die drei angeführten Delikte jedoch, so ergibt sich eine Fallzahl von mehr als 100 älteren

³⁵⁸ Gesamttabelle im Tabellenanhang Tabelle 73.

³⁵⁹ Siehe Tabelle 78.

³⁶⁰ Für Details siehe Tabelle 73.

³⁶¹ Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Männer. Vgl Körner, 1977, 78: im Bereich der Sexualdelikte sind Frauen kaum zu finden.

³⁶² Vgl Grafl, 2009, 14, 61.

Tatverdächtigen, die somit mehr als 10% der Tatverdächtigen ausmachen. Um auszuschließen, dass es sich im Jahr 2006 um einen Ausreißer handelt, wurden die Anteile der älteren Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen in den Jahren 2002 bis 2006 geprüft, mit dem Ergebnis, dass dieser Anteil immer relativ konstant ausfällt. Aufgrund dieser festgestellten Ergebnisse erfolgt im Anschluss eine gesonderte Betrachtung.

Auch im Bereich der **fahrlässigen Körperverletzung**, vor allem im Straßenverkehr, liegt der Anteil Älterer mit über 12% weit über dem Durchschnitt. Im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung stieg der Anteil der älteren Tatverdächtigen zwischen 2002 und 2006 leicht an.³⁶³ Der steigende Anteil Älterer ist möglicherweise nicht allein im steigenden Anteil der älteren Bevölkerung zu suchen, sondern könnte hier auf die starke Beteiligung Älterer am Verkehrsgeschehen hindeuten. Hinzu tritt ein starker Rückgang der Tatverdächtigenzahlen bei den Jüngeren, welcher sich auf den Anteil der Älteren auswirkt.

Der relative Anteil Älterer liegt auch im Bereich **fahrlässiger Tötung** bei über 10%. Zudem muss hier vorweg genommen werden, dass mehr als 10% aller Verurteilten im Bereich der fahrlässigen Tötung 60 Jahre oder älter waren.³⁶⁴

Bei der **Gefährdung der körperlichen Sicherheit** liegt der Anteil Älterer bei über 9%, der relativ hohe Anteil Älterer ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass dieses Delikt in enger Verbindung zu Fahrlässigkeitsdelikten steht.

Im Bereich des Verstoßes gegen §50 **Waffengesetz** liegt der relative Anteil der Älteren bei über 8,5%. Die Entwicklung zwischen 2002 und 2006 zeigt, dass sowohl die absoluten Zahlen als auch die Anteile der Älteren an unbefugtem Waffenbesitz sinken. Stark sinkende absolute Zahlen bei Älteren seit 2002, jedoch hohe absolute Werte bei Jüngeren 2006 führen zu einem starken Sinken des Anteils Älterer. Die Prüfung der BKBZ bestätigt, dass die Belastung bei Älteren tatsächlich abnimmt, während sie bei Jüngeren konstant bleibt.³⁶⁵

Als ebenfalls relevant erweist sich die **Gefährliche Drohung**. Betrachtet man die BKBZ der Jüngeren und Älteren in diesem Bereich und vergleicht dies mit der BKBZ bei Körperverletzung der jeweiligen Gruppe, so ergibt sich, dass Ältere doppelt so oft mit

³⁶³ Siehe Tabelle 75 und Tabelle 76.

³⁶⁴ Siehe Kapitel 5.3.2.

³⁶⁵ Siehe Tabelle 79.

Körperverletzungen belastet sind wie mit gefährlichen Drohungen, das Verhältnis bei Jüngeren ergibt eine dreimal so hohe Belastung. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Theorie - Körperverletzungen würden sich im Alter in verbale Verletzungen, wie Ehrverletzungsdelikte, wandeln, wenn körperliche Fähigkeiten nachlassen³⁶⁶ - sich bewahrheitet.

Der relative Anteil Älterer liegt bei **Diebstahl** bei ca 6%. Hier zeigt sich seit 2002 sogar ein Rückgang.³⁶⁷ Diebstahl wird in der Literatur als das Delikt älterer weiblicher Tatverdächtiger dargestellt. Lässt man Fahrlässigkeitsdelikte unberücksichtigt, so trifft das sicher zu. Dennoch sind Diebstahlsdelikte nach absoluten Zahlen deutlich hinter fahrlässiger Körperverletzung zu finden. **Bei Männern jedoch liegt nach der fahrlässigen Körperverletzung nach absoluten Zahlen vorsätzliche Körperverletzung noch vor dem Diebstahl.** Die Verteilung der Delikte weist in Bezug auf das Geschlecht eine signifikante Abweichung auf.³⁶⁸ Da bei Frauen daher eine - relativ zu Männern - höhere Zahl an Diebstahlsdelikten ersichtlich wird, kann resümiert werden, dass die Theorie vom Diebstahl als "Frauendelikt" sehr wahrscheinlich zutreffend ist.

Auch in der Literatur³⁶⁹ wird der **Diebstahl** als typische Form „weiblicher“ Alterskriminalität bezeichnet.³⁷⁰ In der Stichprobe konnte festgestellt werden, dass der Anteil der Frauen im Bereich der Vermögensdelikte überdurchschnittlich hoch ist, dies wurde auch in anderen Studien³⁷¹ beobachtet. Dieses Ergebnis wird zusätzlich durch Analyse einiger Vermögensdelikte in der Kriminalstatistik gestützt, wobei sich zeigt, dass diese Tendenz allgemein bei Frauen, im Alter jedoch leicht erhöht, feststellbar ist.³⁷²

Die polizeiliche Kriminalstatistik zählt Diebstähle, die in Kaufhäusern oder Selbstbedienungsläden durch Kunden begangen wurden, zusätzlich gesondert auf.³⁷³ Dabei

³⁶⁶ Vgl zB Fopp, 1969, 35ff; Schneider, 1981, 530.

³⁶⁷ Siehe Tabelle 80.

³⁶⁸ Das Ergebnis ist signifikant. $\chi^2 = 166,986$; $p < 0,001$.

³⁶⁹ Zu beachten ist, dass sehr viel Literatur aus Deutschland stammt und Straßenverkehrsdelikte in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst werden.

³⁷⁰ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 34; Lachmund, 2011, 63f; Feest, 1993, 16 zitiert hier Albrecht/Dünkel, 1981, Die vergessene Minderheit - Alte Menschen als Straftäter in Zeitschrift für Gerontologie, S 259-271; Kaiser, 1997, 269; ähnlich Schneider, 1981, 350.

³⁷¹ Vgl Fopp, 1969, 54.

³⁷² Siehe Tabelle 74.

³⁷³ Allerdings muss beachtet werden, dass es sich dabei nicht ausschließlich um Diebstähle gem §127 StGB handelt, sondern alle Diebstahlsparagrafen summiert werden.

wird ersichtlich, dass **Ladendiebstahl** mit fast 9% einen höheren relativen Anteil Älterer zeigt. Diese Sonderform des Diebstahls weist allgemein sinkende Tendenz auf, insbesondere bei Älteren. Auch anteilsgemäß zeigt sich, dass Ältere weniger oft Tatverdächtige bei Ladendiebstählen sind als sie es in den Jahren davor waren.³⁷⁴ Die BKBZ bestätigt das. Da keine Informationen über eine geänderte Anzeigenpraxis durch insbesondere größere Handelsketten vorliegen, kann davon ausgegangen werden, **dass die Kriminalität in diesem Bereich tatsächlich sinkt.**

	TV insgesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil Älterer	Bevölkerung unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
2002	24.793	22.188	2.605	10,5%	6.338.531	1.725.109	350	151
2003	21.458	18.989	2.469	11,5%	6.354.065	1.746.208	299	141
2004	21.294	19.016	2.278	10,7%	6.372.748	1.769.825	298	129
2005	21.920	20.024	1.896	8,6%	6.403.238	1.798.121	313	105
2006	19.639	17.903	1.736	8,8%	6.449.308	1.804.990	278	96

Tabelle 35, Diebstähle in Kaufhäusern, Entwicklung des Anteils Älterer, Österreich, 2002-2006.

Die Anteile weiblicher älterer Tatverdächtiger an allen weiblichen Tatverdächtigen liegen beim Diebstahl im Durchschnitt, weisen allerdings im Bereich der Entwendung einen überdurchschnittlichen Anteil auf. Dies lässt vermuten, dass ältere Frauen eher wegen Entwendung als Diebstahl angezeigt werden als jüngere.³⁷⁵

Studien kommen zu dem Schluss, dass sich die Deliktsfelder in den letzten Jahren verschoben hätten und Diebstahl würde von **Betrug** abgelöst.³⁷⁶ Die polizeiliche Kriminalstatistik zeigt, dass bei Betrug tatsächlich ein starker Anstieg bei Älteren zu erkennen ist. Insbesondere bei den absoluten Zahlen, während bei den jüngeren Tatverdächtigen bis 2004 eher ansteigende, danach aber fallende Werte gegeben sind. Augenfällig ist, dass der Anteil der Älteren in den letzten Jahren gestiegen ist, und zwar von 2,7% auf 4,4%, das ergibt ein Anstieg von 1,7%-Punkten.³⁷⁷ Die BKBZ bestätigt diese Ergebnisse. Sie steigt bei Älteren von 18 auf 30. Eine Erklärung für diesen Anstieg ist nicht ersichtlich. **Es wird daher anzunehmen sein, dass die älteren Tatverdächtigen im Bereich des Betrugs tatsächlich in den letzten Jahren gestiegen sind.** Auch wenn, wie oben bereits ausgeführt, die Anteile und

³⁷⁴ Die Verteilung ist über die Jahre nicht gleich (Homogenitätstest). Das Ergebnis ist signifikant $\chi^2=145,069$; $p<0,001$.

³⁷⁵ Für Details siehe Tabelle 73.

³⁷⁶ Vgl Schützel, 2011, 43; Keßler, 2005a, 23, 80: Betrug gewinnt immer mehr an Bedeutung.

³⁷⁷ Die Verteilung ist über die Jahre nicht gleich (Homogenitätstest). Das Ergebnis ist signifikant $\chi^2=60,403$; $p<0,001$.

absoluten Zahlen im Bereich des Diebstahls sinken, so kann in Österreich noch nicht von einer „Ablösung“ gesprochen werden, die Entwicklung geht allerdings in diese Richtung und muss in den nächsten Jahren beobachtet werden.

	TV insgesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil Älterer	Bevölkerung unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
2002	11.428	11.116	312	2,7%	6.338.531	1.725.109	175	18
2003	11.165	10.836	329	2,9%	6.354.065	1.746.208	171	19
2004	12.859	12.419	440	3,4%	6.372.748	1.769.825	195	25
2005	12.502	12.094	408	3,3%	6.403.238	1.798.121	189	23
2006	12.326	11.785	541	4,4%	6.449.308	1.804.990	183	30

Tabelle 36, Betrug, Entwicklung des Anteils Älterer, Österreich, 2002-2006.

5.2.2.2. Sonderfall Sexualdelikte

Ein kleines Mädchen wurde vom Busfahrer des Schul-/Kindergartenbusses sexuell belästigt (verbal). Sie sollte ihm erzählen wie sie sich morgens immer wäscht.

In der Stichprobe konnte festgestellt werden, dass Sexualdelikte Älterer sich auf Kinder oder Schwächere (psychisch beeinträchtigt) beziehen. Sind Kinder die Opfer, so beschränken sich die Taten darauf, mit dem Kind Gespräche mit sexuellem Inhalt zu führen. Bei einer Erwachsenen wurde die psychische Beeinträchtigung bzw. Behinderung ausgenutzt. In wie weit der Beschuldigte erkennen konnte, dass die Sexualkontakte unerwünscht waren, konnte aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Auch die Literatur weist darauf hin, dass Sexualdelikte bei Älteren wesentlich seltener gewaltsam begangene Delikte sind, sondern viel eher „unzüchtiges“ Reden, Exhibitionismus, abtasten oder anschauen.³⁷⁸

Experten sprechen davon, dass Sexualtäter in vielen Fällen Wiederholungstäter sind und oft an Persönlichkeitsstörungen leiden. Der Anteil der Älteren sei in diesem Bereich relativ hoch. *„...es gibt so eine bestimmte Klientel, ich sag immer es sind die enthirnten Großväter. Das sind vollkommen unbescholtene, integrale Staatsbürger, Familienväter, die sich was geschaffen haben, die ihr ganzen Leben nicht straffällig geworden sind, die plötzlich im Alter aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen dann eben den §207 begehen, hauptsächlich an den Enkelkindern, die dann über Nacht da sind. Meistens sind es dann Männer, wo die*

³⁷⁸ Vgl Keßler, 2005a, 65; Göppinger, 1976, 372f; Körner, 1977, 43ff.

*eigene, also, wo es einfach nicht mehr funktioniert, die Erektionsprobleme haben, die vielleicht keinen regelmäßigen Verkehr mit ihren Frauen mehr haben, oder, die sogar verwitwet sind und aus irgendwelchen, ja aus Neugier, einmal dann ausprobieren. Wo es auch nicht bis zum Äußersten kommt. Das beschränkt sich dann auf betasten, streicheln, anschauen, bisserl hingreifen, aber nicht jetzt auch tatsächlich auf den §206, ..., der dann auch in der Penetration gipfelt.“*³⁷⁹ Schwerer sexueller Missbrauch komme daher in dieser Altersklasse seltener vor. Es handle sich dabei meist um Täter, die nach §21/2 StGB verurteilt werden. Sie sind zurechnungsfähig, würden aber unter einer psychischen Störung leiden. In letzter Zeit falle auch vermehrt Kinderpornographie bei Älteren auf.³⁸⁰

Sexualdelikte galten lange als die typischen Altersdelikte. Anfang der 1960er Jahre schreibt Amelunxen, dass Sexualdelikte oft von alten Menschen begangen werden.³⁸¹ Demnach sei die Sexualkriminalität „innerhalb der sehr niedrigen Gesamtkriminalität der alternden Menschen erheblich überrepräsentiert“.³⁸² Bereits 1961 kritisiert Bürger-Prinz/Lewrenz die Konzentration auf den senilen dementen Sexualtäter und hebt hervor, dass Anzeichen geistigen Verfalls nicht vorliegen müssen.³⁸³ Schramke sieht richtig, dass früher der Sexualtäter vermutlich deshalb als „Alterstäter“ gesehen wurde, weil die meisten Forschungen psychologische oder psychiatrische Untersuchungen waren und der Anteil an Sexualtätern dort besonders hoch ist.³⁸⁴ Auch wenn das Sexualdelikt als typisches Delikt der Alterskriminalität in jüngerer Zeit ua durch die polizeiliche Kriminalstatistik widerlegt ist³⁸⁵, kommen neuere Forschungen zu dem Schluss, dass die Anzahl Älterer in manchen Bereichen der Sexualdelikte dennoch über dem Durchschnitt liegt und „überraschend“ häufig ist.³⁸⁶

Umfassende Forschungen auf dem Gebiet der **Sexualdelikte** (an Minderjährigen) durch Ältere betrieb Körner 1977³⁸⁷. Dargestellt wird durch ihn jedoch nicht nur der alte

³⁷⁹ Experteninterview E9.

³⁸⁰ Vgl Experteninterview E9.

³⁸¹ Vgl Amelunxen, 1960, 27ff.

³⁸² Vgl Göppinger, 1976, 372f; Weber, 1992, 97.

³⁸³ Vgl Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 35.

³⁸⁴ Vgl Schramke, 1996, 28.

³⁸⁵ Vgl Hermanns, 2003, 126; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 36.

³⁸⁶ So zB Keßler, 2005a, 63f: erwähnt, dass der Missbrauch von Kindern bei Älteren mit 8,4% über dem Durchschnitt der Altersstraftaten liegt (5,3%); Hasenpusch, 2007, 15: stellt in seiner Untersuchung fest, dass Verurteilungen wegen einem Sexualdelikt bei ab 55-Jährigen überraschend häufig seien.

³⁸⁷ Vgl Körner, 1977: Dabei wurden 483 Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zwischen 1960 und 1969 untersucht, die über 55-Jährige Beschuldigte enthielten, die wegen Sexualdelikten mit Minderjährigen angezeigt worden waren. Diese Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf Sexualdelikte an Minderjährigen,

Sexualtäter, sondern auch die Schwierigkeit, diese Fälle zu bewerten.³⁸⁸ Die Opfer, meist Kinder³⁸⁹, bei denen sich Täter sexuell weniger blamieren können³⁹⁰, und die Täter würden sich zu einem hohen Prozentsatz kennen, dabei handelt es sich um Vertrauensverhältnisse (Nachbarn, Familienangehörige) oder andere Autoritätsverhältnisse (Lehrer).³⁹¹

In der Literatur erwähnt wurde auch der Umstand, dass Ältere auch grundlos verdächtigt, im Sinne von zu Unrecht bezichtigt, werden können³⁹², was in der Stichprobe Bestätigung fand. Einerseits ist hier die Ausnützung des Älteren (durch erwachsene „Verführer“³⁹³) zu nennen, die sich dadurch Vorteile versprechen oder versuchen Fehlritte zu erklären, indem sie den Älteren der Vergewaltigung bezichtigen. Andererseits werden Anzeigen offenbar auch benützt, um Scheidungsverfahren zu beeinflussen. Es fällt auf, dass gerade die Beurteilung von Sexualdelikten sehr schwer ist. Die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und ihre Aussagen sind allein durch das Aktenstudium kaum zu werten. Durch die Aussagen der Experten konnte hier teilweise ein anderer Blickwinkel in Erfahrung gebracht werden. Es zeigt sich, dass gerade im Bereich der Sexualdelikte, mehr als in anderen Deliktsbereichen, ein persönliches Bild der Situation unerlässlich ist. Dies könnte ein Indiz für die in der Literatur teilweise geforderte Begutachtung der Sexualtäter darstellen. Allerdings muss eher eine Begutachtung des Falles durch einen Sachverständigen gedacht werden, der nicht nur den Tatverdächtigen, sondern auch die Opfer und die gesamte Situation betrachtet und bewertet. In den letzten Jahren ist die Aufmerksamkeit in Bereich des sexuellen Missbrauchs gestiegen, weswegen das Dunkelfeld in diesem Bereich schrumpfen könnte.

weswegen auch Erklärungsversuche und Vorschläge hier einseitig ausfallen. Der Studie zugrundeliegend scheint der Gedanke zu sein, dass die Umwelt „kinder- und altenfeindlich“ sei und eine Ungleichbehandlung Älterer in der Gesetzgebung und Behandlung vor Gericht in der Weise vorliege, dass Ältere anders behandelt werden würden.

³⁸⁸ Vgl Körner, 1977, 1ff.

³⁸⁹ Vgl Amelunxen, 1960, 27ff.

³⁹⁰ Vgl Schneider, 1981, 530.

³⁹¹ Vgl Körner, 1977, 43ff; Schwind, 2005, 378: bezieht sich auf Schönfelde, 1968, 19.

³⁹² Vgl zB Körner, 1977, 1ff.

³⁹³ Im Bereich der Sexualdelikte wird in der Literatur angeführt, dass die „Verführerrolle“ der Opfer zu wenig Bedachtung fände: Vgl Körner, 1977, 64ff. Körner schreibt in weiterer Folge von jenen Minderjährigen, die Geld für „ihre Dienste“ verlangen oder die Älteren später erpressen. Diese Opferrolle wird auch in der späteren Literatur diskutiert, was aus heutiger Sicht jedoch völlig überholt erscheint. Deziert wird in seiner Studie nicht angesprochen, welche „Opfer“ unter diesem Begriff zu subsumieren sind. Vor allem die Begriffswahl „inwieweit (das Opfer) mitgewirkt hat“ scheint einer genaueren Betrachtung zu bedürfen. Auch Bock, 2000, 439: „Der Beitrag des Opfers kann bei der Pädophilie beträchtlich sein.“

5.2.3. Vergleich zur Gruppe der unter 60-Jährigen

Da in der Stichprobe keine Daten zu Personen unter 60 Jahren erfasst wurden, müssen für diesen Vergleich die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik für Österreich 2006 herangezogen werden.

Ein Vergleich zur Gruppe der unter 60-Jährigen ist nur durch die Statistik möglich, da in der Stichprobe diese Altersgruppe nicht erhoben wurde. Dabei ist zu beachten, dass unter den jüngeren Tatverdächtigen nach fahrlässiger Körperverletzung nicht Diebstahl, sondern vorsätzliche Körperverletzung an zweiter Stelle liegt. Während sich bei Älteren die gefährliche Drohung als wichtiges Delikt erweist, so reihen sich bei den Jüngeren zahlreiche andere Tatbestände davor ein, wie zB strafbare Handlungen nach dem SMG (§27 SMG: 20.086 TV).

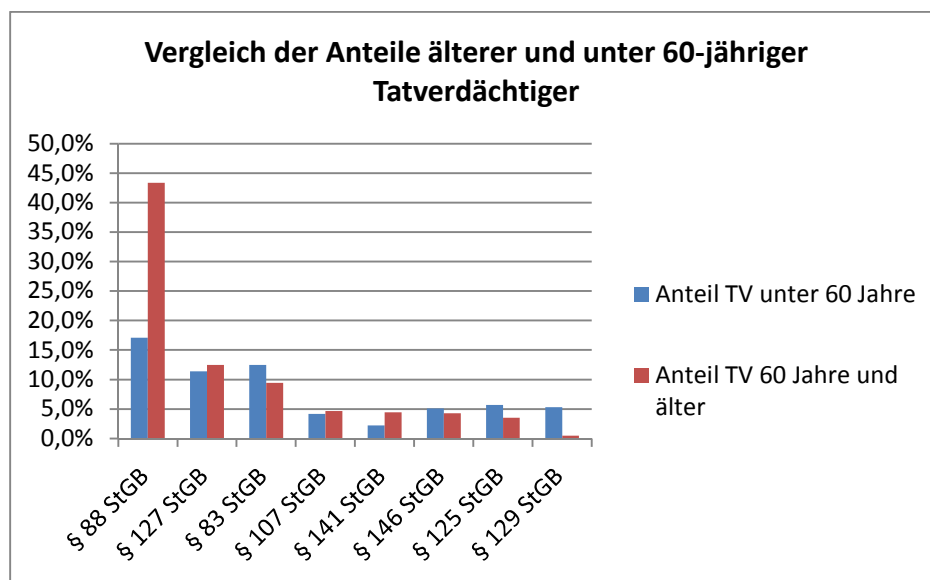


Abbildung 7, Vergleich der Anteile älterer und unter 60-jähriger Tatverdächtiger, Österreich, 2006.³⁹⁴

Die Deliktsverteilung aller Tatverdächtigen weist zwar auch die **fahrlässige Körperverletzung** als den Tatbestand mit den meisten Tatverdächtigen aus, der prozentuelle Anteil ist allerdings wesentlich geringer. Während der Anteil der Älteren beim Diebstahl etwas höher ist, so verhält es sich bei der vorsätzlichen Körperverletzung umgekehrt.

Anhand eines Vergleichs der BKBZ³⁹⁵ Jüngerer und Älterer lässt sich die Bedeutung einzelner Delikte für die Alterskriminalität deutlich erkennen. Je kleiner das Verhältnis zwischen der

³⁹⁴ Ohne SMG.

³⁹⁵ Siehe Tabelle 34.

Belastung Älterer und Jüngerer sich darstellt, desto bedeutender erweist sich dieses Delikt im Bereich der Alterskriminalität. Dabei fällt auf, dass dies in erster Linie neben Fahrlässigkeitsdelikten auf sexuellen Missbrauch Unmündiger, Tierquälerei und Entwendung zutrifft. Ein sehr großes Verhältnis, somit zumeist auch geringe Anteile und **verhältnismäßig geringe absolute Zahlen** sind im Bereich **schwerer oder gewerbsmäßiger Begehung** festzustellen, womit sich eine untergeordnete Bedeutung für die Alterskriminalität ergibt.

Unklar ist, welche Entwicklung Delikte nach dem **Suchtmittelgesetz** zeigen werden, die zurzeit bei Älteren **kaum eine Rolle spielen**³⁹⁶, obwohl die Gesamtzahl an Tatverdächtigen sehr hoch ist. Jedoch ist zu bedenken, dass die Generation derjenigen, die in ihrer Jugend bereits mit Drogen Kontakt hatten, erst in den nächsten Jahren zu dieser Altersgruppe zählen werden und daher hier eine Entwicklung beobachtet werden könnte.³⁹⁷ Auch im Bereich des Suchtmittel-Schmuggels konnten Ältere als Täter eher ausgeschlossen werden.³⁹⁸

5.3. Verurteilte

5.3.1. Verurteilte in der Stichprobe

Die Auswertung wurde hier analog zur gerichtlichen Kriminalstatistik nach dem führenden Delikt vorgenommen.

Dadurch, dass Fälle nicht im gleichen Jahr durch das Gericht entschieden werden müssen, enthält die Stichprobe auch Entscheidungen aus 2007 (zwei Fälle waren auch im Jahr 2009 noch nicht abgeschlossen³⁹⁹). Die Ergebnisse der Stichprobe, die nur gerichtliche Entscheidungen der Fälle umfassten, die 2006 bei der Staatsanwaltschaft eingebracht wurden, können demnach nicht mit jenen der Statistik direkt in Bezug gesetzt werden, da diese nur gerichtliche Entscheidungen aus dem Jahr 2006 enthält.

³⁹⁶ Siehe Tabelle 73.

³⁹⁷ Vgl auch Keßler, 2005a, 56; ähnlich auch Legat, 2009, 19.

³⁹⁸ In der Literatur jedoch nicht unerheblich. *Kreuzer/Hürlimann* bringen hier das Beispiel der Drogen schmuggelnden Omas, die dem „Mischtypus des Täter-Opfers“ entsprechen, dh zB von Verwandten instrumentalisiert werden, um zu schmuggeln: Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 50.

³⁹⁹ im einen Fall handelt es sich um eine Person deren Verhandlungsfähigkeit immer wieder geprüft wurde, im anderen Fall um einen Fall, in welchem die Ermittlungen andauerten.

19 Personen aus der Stichprobe wurden zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt.⁴⁰⁰

Im Detail zeigt sich, dass eindeutige Aussagen aufgrund der geringen absoluten Zahl der Delikte nicht getroffen werden können. Eine Aufgliederung nach Deliktsgruppen lässt erkennen, dass die meisten Verurteilungen wegen Vermögensdelikten (9) erfolgten, etwas weniger Verurteilungen ausgesprochen wurden im Bereich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (7).

führendes Delikt	Anzahl der Verurteilten 60-Jährigen und Älteren
§80 StGB Fahrlässige Tötung	2
§83 StGB Körperverletzung	1
§84 StGB Schwere Körperverletzung	1
§88 StGB Fahrlässige Körperverletzung	3
§107 StGB Gefährliche Drohung	2
§125 StGB Sachbeschädigung	2
§127 StGB Diebstahl	1
§130 StGB Gewerbsmäßiger Diebstahl	1
§133 StGB Veruntreuung	1
§146 StGB Betrug	2
§147 StGB Schwerer Betrug	1
§148 StGB Gewerbsmäßiger Betrug	1
§222 StGB Tierquälerei	1
Gesamt	19

Tabelle 37, Anzahl der verurteilten Älteren nach führendem Delikt, Stichprobe.

Aufgrund der geringen absoluten Zahlen darf das Ergebnis hier nicht überbewertet werden und es muss auf die gerichtliche Kriminalstatistik zurückgegriffen werden, um weitere Aussagen treffen zu können.

5.3.2. Verurteilte in der gerichtlichen Kriminalstatistik

Im Allgemeinen werden mehr Personen aufgrund eines Vermögensdelikts verurteilt als aufgrund eines Delikts gegen Leib und Leben. Bei Älteren kehrt sich dieses Verhältnis um, so dass die meisten älteren Verurteilten dem Deliktsbereich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben zuzuordnen sind. Bei Älteren stellen diese zwei Deliktsgruppen mit jeweils 500 bis 600 Verurteilungen zahlenmäßig relevante Gruppen dar. Alle anderen Deliktsgruppen weisen weniger als 100 Verurteilungen auf, wobei die relativen Anteile

⁴⁰⁰ Eine Person wurde außerhalb des Stichprobensprengels am LG Feldkirch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Älterer im Bereich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Verstöße gegen das Finanzstrafgesetz einen überdurchschnittlich hohen Anteil Älterer zeigen. Letzteres ist überraschend, da Ältere in den meisten Fällen bereits aus dem Berufsleben ausgeschieden sind. Auffällig ist ein hoher relativer Anteil Älterer bei strafbare Handlungen gegen die Ehre, durch die geringe Anzahl an Verurteilungen sollte bedacht werden, dass jahresmäßige Schwankungen hier stärker ins Gewicht fallen können.

Die Deliktsverteilung stellt sich wie folgt dar:

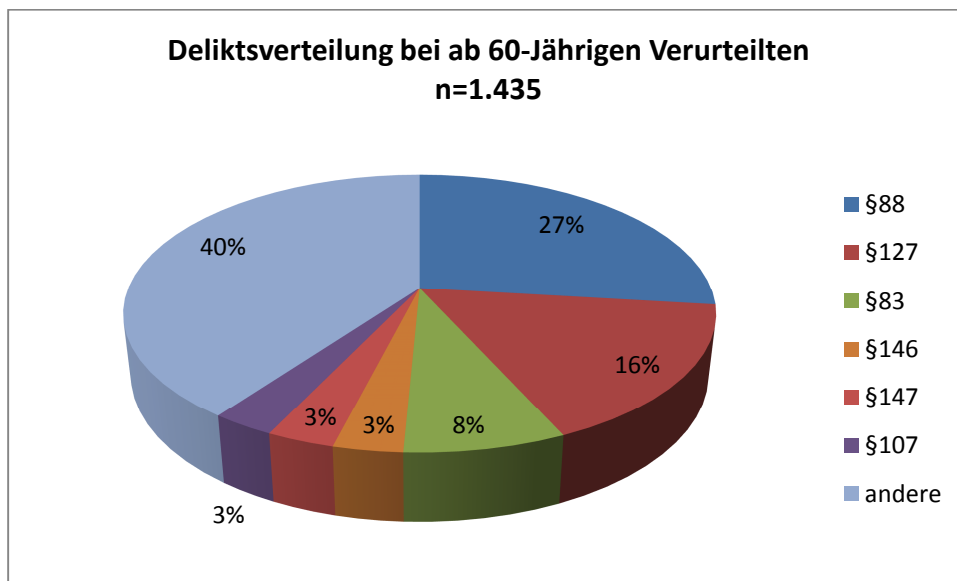


Abbildung 8, Deliktsverteilung bei ab 60- jährigen Verurteilten, Österreich, 2006.

	Verurteilte gesamt	Verurteilte unter 60 J.		Verurteilte ab 60 J.		Anteil Älterer an allen Verurteilten
§88 StGB Fahrlässige Körperverletzung	3.756	3.370	8,0%	386	26,9%	10,3%
§127 StGB Diebstahl	4.133	3.898	9,3%	235	16,4%	5,7%
§83 StGB Körperverletzung	4.582	4.475	10,7%	107	7,5%	2,3%
§146 StGB Betrug	1.180	1.134	2,7%	46	3,2%	3,9%
§147 StGB Schwere Betrug	1.136	1.091	2,6%	45	3,1%	4,0%
§107 StGB Gef. Drohung	1.357	1.315	3,1%	42	2,9%	3,1%
§125 StGB Sachbeschädigung	1.280	1.245	3,0%	35	2,4%	2,7%
§130 StGB Gewerbsmäßiger Diebstahl	2.614	2.588	6,2%	26	1,8%	1,0%
§80 StGB Fahrlässige Tötung	221	198	0,5%	23	1,6%	10,4%
§148 StGB Gewerbsmäßiger Betrug	823	800	1,9%	23	1,6%	2,8%
§207 StGB Sexueller Missbrauch Minderjähriger	106	86	0,2%	20	1,4%	18,9%
§89 StGB Gefährdung der körperlichen Sicherheit	318	298	0,7%	20	1,4%	6,3%
§153c StGB Vorenthalten von Dienstnehmer- beiträgen zur Sozialversicherung	499	479	1,1%	20	1,4%	4,0%
SMG	5.794	5.773	13,8%	21	1,5%	0,4%
andere	12.786	12.364	29,5%	422	29,4%	3,3%
Verurteilte insgesamt	43.414	41.979	100,0%	1.435	100,0%	3,3%

Tabelle 38, Deliktverteilung verurteilter Älterer, Österreich, 2006.

Die Ergebnisse der Auswertung der Tatverdächtigen spiegeln sich im Bereich der Verurteilungen wider. Die Reihung der ersten drei Delikte stellt sich gleich dar und diese verzeichnen auch als einzige mehr als 100 ältere Verurteilte. Alle anderen Tatbestände weisen weniger als 50 Verurteilungen auf, wodurch auch Vergleiche problematisch werden. Mit zwar geringen absoluten Zahlen, aber hohen relativen Anteilen von über 10% an allen Verurteilten fällt vor allem fahrlässige Tötung und mit sogar fast 19% sexueller Missbrauch Minderjähriger auf.

Betrachtet man auch hier die Altersgruppen im Detail, so zeigt sich die folgende Verteilung:

	Verurteilte 60- unter 65 J.			Verurteilte 65- unter 70 J.			Verurteilte 70 J. und älter		
1.	§88	122	19%	§88	118	28%	§88	146	41%
2.	§127	104	16%	§127	76	18%	§127	55	15%
3.	§83	57	9%	§83	27	6%	§83	23	6%
4.	§147	28	4%	§146	15	4%	§80	12	3%
5.	§146	27	4%	§107	12	3%	§207	10	3%
6.	§107	24	4%	§147	11	3%	§105	6	2%
7.	§125	20	3%	§125	9	2%	§107	6	2%
8.	§148	16	2%	§84	8	2%	§125	6	2%
9.	§130	14	2%	§130	8	2%	§147	6	2%
10.	§153c	11	2%	§148	7	2%	§84	5	1%
11.	§198	11	2%	§224	7	2%	§89	5	1%
Gesamt		655	100%		422	100%		358	100%

Tabelle 39, Reihung der Delikte Anteile älterer Verurteilter nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

Im Rahmen der drei erstgereihten Delikte (fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl, Körperverletzung) lässt sich erkennen, dass in Bezug auf deren Reihung kein Unterschied zwischen den Altersgruppen besteht, die Anteile sich jedoch ändern. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der Anteil der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung mit steigendem Alter erheblich ansteigt, so dass er in der „ältesten“ Altersgruppe mehr als doppelt so hoch liegt wie bei den „jüngsten“ Älteren. Die Bedeutung der nachgereihten Delikte darf aufgrund der geringen absoluten Zahlen nicht überbewertet werden. Tendenziell kann festgestellt werden, dass in den beiden „jüngeren“ Altersgruppen Betrugsdelikte von Bedeutung sind, während sich bei den ab 70-Jährigen fahrlässige Tötung und sexueller Missbrauch Minderjähriger als anteilig bedeutsamer erweisen.

In Bezug auf die älteren **weiblichen Verurteilten** finden sich nur zwei Deliktsbereiche, die für weibliche Kriminalität von Belang sind. Dies sind einerseits die fahrlässige Körperverletzung mit 76 und andererseits der Diebstahl mit 75 weiblichen Verurteilten.

5.3.3. Vergleich zur Gruppe der unter 60-Jährigen

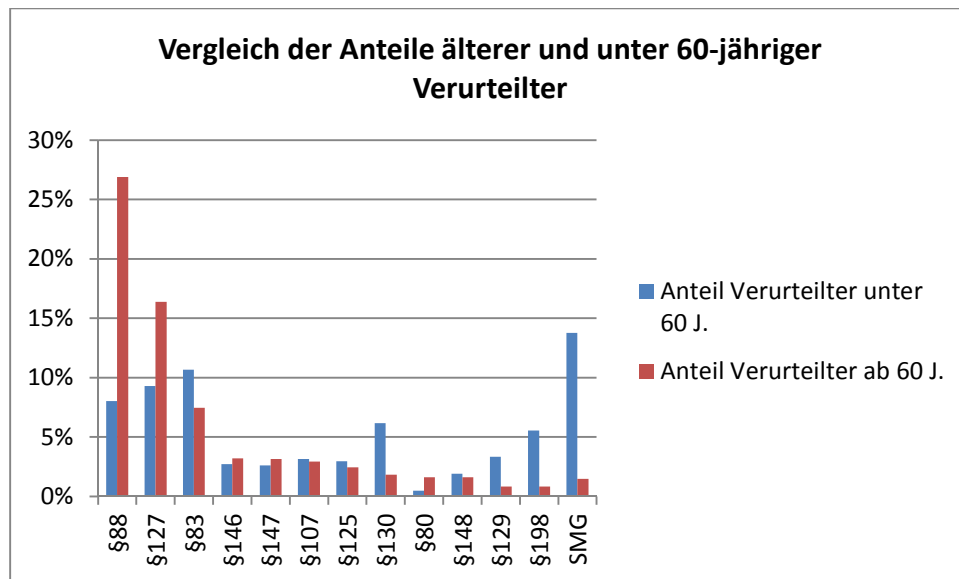


Abbildung 9, Vergleich der Anteile älterer und unter 60-jähriger Verurteilter, Österreich, 2006.

Im Allgemeinen werden insgesamt mehr Personen wegen vorsätzlicher als wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, während sich dies bei älteren Verurteilten umkehrt. Der Anteil an fahrlässigen Körperverletzungen ist im Bereich Älterer wesentlich höher als im Bereich Jüngerer. Auch anteilmäßig fällt der Diebstahl bei Älteren mehr ins Gewicht. Während bei älteren Verurteilten die drei erstgereihten Delikte insgesamt die Hälfte aller Verurteilungen ausmachen, ergibt die Summe dieser drei Straftatbestände bei allen Verurteilungen nicht einmal ein Drittel. Die hohe Anzahl Jüngerer an Verurteilungen im Bereich des SMG spiegelt sich bei Älteren nicht wider. Allgemein kann festgestellt werden, dass bei Jüngeren eine **breitere Deliktsverteilung** besteht als dies bei Älteren der Fall ist.

5.4. Inhaftierte⁴⁰¹

In den österreichischen Gefängnissen waren 2009⁴⁰² **314 Personen inhaftiert**, die 60 Jahre oder älter waren.

Natürlich ist die Deliktsstruktur der Inhaftierten eine andere als jene der Tatverdächtigen und Verurteilten. Delikte von geringer Schwere werden zumeist nicht mit Freiheitsstrafen geahndet (Ausnahme Wiederholungstäter). Insofern sind die Anteile der Sexual-, Tötungs- und Suchtmitteldelikte hier überrepräsentiert.⁴⁰³ Viele Ältere sind nach subjektiver Einschätzung der Experten zumeist Ersttäter und würden eher wegen massiver Kriminalität inhaftiert.⁴⁰⁴ Früher gab es immer wieder Fälle von Obdachlosen, die kleine Delikte begingen, um den Winter in Haft verbringen zu können. Diese Fälle kommen jedoch heute kaum noch vor.⁴⁰⁵

In der Statistik des Strafvollzugs wird immer ein führendes Delikt angegeben. Es dient dazu, jedem Insassen eine Tat zuzuordnen. Es handelt sich dabei immer um das mit der höchsten Strafe bedrohte Delikt, nach welchem der Insasse verurteilt wurde.⁴⁰⁶ Da Untersuchungshäftlingen zumeist kein Delikt zugeordnet wird, zeigt sich ohne Untersuchungshäftlinge eine etwas andere Verteilung.⁴⁰⁷ Diese Verteilung zeigt ein „unverzerrtes“ Bild der Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug.

⁴⁰¹ Vergleichsdaten zu allen Inhaftierten aus Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009.

⁴⁰² Stichtag 01.12.09.

⁴⁰³ Vgl Keßler, 2005a, 110. In Bezug auf Sexualdelikte auch Amelunxen, 1960, 27ff.

⁴⁰⁴ Vgl Experteninterview E6, Strafvollzug.

⁴⁰⁵ Vgl Experteninterview E7, Strafvollzug.

⁴⁰⁶ Vgl Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009, 38.

⁴⁰⁷ Vollständige Aufteilung Tabelle 82: Diese Einteilung bezieht sich sowohl auf Strafhaft, Untersuchungshaft als auch Unterbringung gem §21/1 und §21/2 StGB. Seit 01.01.2011 kommen gem §21/3 StGB als Anlasstaten Vermögensdelikte grundsätzlich nicht mehr in Betracht. §21/3 StGB wurde durch das BGBl I 111/2010 kundgemacht am 30.12.2010 eingefügt.

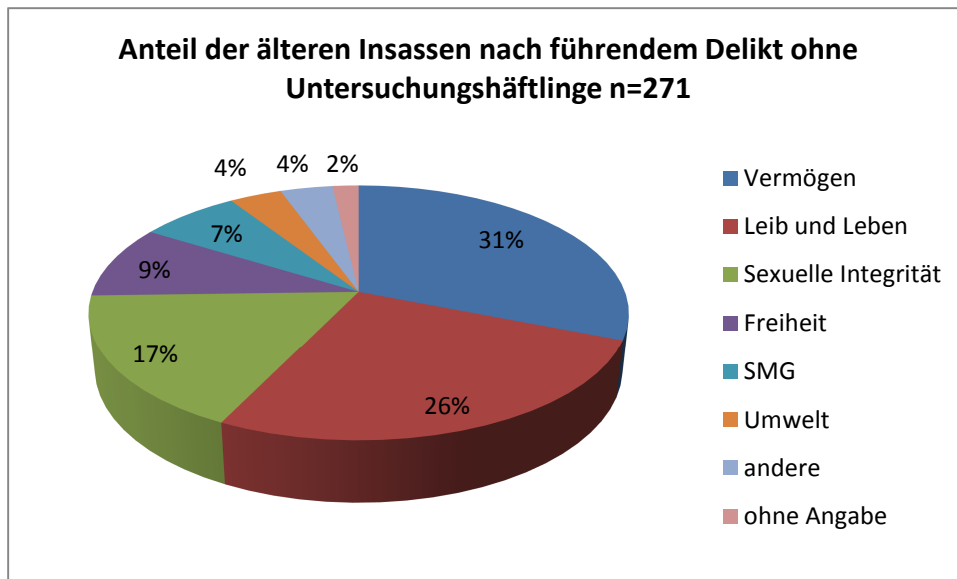


Abbildung 10, Anteil der älteren Insassen nach führendem Delikt ohne Untersuchungshäftlinge, Österreich, Stichtagsdaten.

Strafbare Handlungen gegen...	Älteren Insassen
Vermögen	84
Leib und Leben	71
Sexuelle Integrität	47
Freiheit	25
SMG	19
Umwelt	10
andere	10
ohne Angabe	5
Gesamt	271

Tabelle 40, Ältere Insassen nach Deliktsgruppe (führendes Delikt), Österreich, Stichtagsdaten.

Die meisten Älteren wurden wegen Vermögensdelikten inhaftiert. Zahlenmäßig nur knapp weniger bedeutsam stellen sich Delikte gegen Leib und Leben dar. Bereits an dritter Stelle folgen Sexualdelikte.

Wurden mehrere Delikte begangen, liefert die obige Darstellung ein unvollständiges Bild, da sie nur das führende Delikt abbildet. Es wurden im Rahmen der Studie alle Delikte älterer Insassen erfasst und nach Deliktsgruppen betrachtet. Ein Vergleich, welche Verteilung bei allen Insassen vorherrschend ist, kann aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsgrundlage nur Tendenzen aufzeigen.

Inhaftierte mit...	Inhaftierte Ältere zum Stichtag 01.12.2009		Vergleichswerte aus 2008 alle Inhaftierten ⁴⁰⁸
Vermögensdelikt	113	41,4%	62%
Delikt gegen Leib und Leben	86	31,5%	29%
Sexualdelikt	73	26,7%	9%
Delikt gegen die Freiheit	49	17,9%	18%
SMG	24	8,8%	22%
WaffG	16	5,9%	kA

Tabelle 41, Inhaftierte nach im Inhaftierungsgrund enthaltener Deliktsgruppe, Österreich, Stichtagsdaten.⁴⁰⁹

Sowohl bei Älteren als auch allgemein stellen Vermögensdelikte den überwiegenden Anteil. Während dieser Anteil bei allen Insassen fast zwei Drittel beträgt, fällt er bei Älteren geringer aus. Während relativ wenige Inhaftierte auch ein Sexualdelikt begingen, sind es bei älteren Inhaftierten mehr als ein Viertel. Der hohe Anteil im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und der Sexualdelikte, wird auch darauf zurückzuführen sein, dass diese Deliktsgruppen **oftmals lange Haftstrafen** nach sich ziehen und viele dieser Täter daher in Haft altern und bei Älteren Verurteilungen zu Freiheitsstrafen vermutlich nur bei schwerwiegenden Taten erfolgen. Um diese Vermutung zu unterstützen, sollen die wichtigsten Delikte folgend im Detail betrachtet werden:

⁴⁰⁸ Vgl. Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009, 46. Da nur die Daten des Pilotberichts zum Vergleich zur Verfügung stehen, die auf 2008 basieren, kann hier lediglich eine Tendenz aufgezeigt werden.

⁴⁰⁹ Ohne Untersuchungshaft.

Inhaftierte mit...	Inhaftierte Ältere zum Stichtag 01.12.2009		Vergleichswerte aus 2008 alle Inhaftierten ⁴¹⁰
Vorsätzliche Tötung ⁴¹¹	52	19%	9%
Körperverletzung ⁴¹²	32	12%	21%
Diebstahlsdelikte ⁴¹³	47	17%	39%
Betrugsdelikte ⁴¹⁴	50	18%	15%
Raub ⁴¹⁵	24	8%	19%
Sexueller Missbrauch Minderjähriger ⁴¹⁶	49	18%	5%

Tabelle 42, Inhaftierte nach im Inhaftierungsgrund enthaltenen Delikt, Österreich, Stichtagsdaten.

Der wesentliche Unterschied fällt in der Detailbetrachtung noch stärker ins Auge. Unter den älteren Inhaftierten sind die Anteile in gewissen Bereichen, wie Tötungen und sexuellem Missbrauch, höher als die Anteile aller Inhaftierter. Fast **ein Fünftel** aller ab 60-Jährigen ist unter anderem wegen eines Delikts der **vorsätzlichen Tötung** inhaftiert, während das nur auf einen wesentlich geringeren Anteil aller Insassen zutrifft und stellt bei Älteren ein Delikt dar, das eher selten im Zusammenhang mit anderen Delikten begangen wird. Die meisten Ältere Insassen wurden ausschließlich wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts inhaftiert, tritt zum Tötungsdelikt ein weiteres Delikt hinzu, so handelt es sich in den meisten Fällen um Waffengebrauch oder Widerstand gegen die Staatsgewalt, so dass zu vermuten ist, dass dieses im direkten Zusammenhang mit der Tat steht.

⁴¹⁰ Vgl. Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009, 46.

⁴¹¹ § 75, § 76, § 78, § 79, § 86 StGB; um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Deliktswahl der Indexcrimes im Pilotbericht Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009 berücksichtigt, jedoch handelt es sich bei den Delikten der Älteren ausschließlich um Mord und einen Totschlag.

⁴¹² § 83, § 84, § 85, § 87 StGB; um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Deliktswahl der Indexcrimes im Pilotbericht Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009 berücksichtigt.

⁴¹³ § 127, § 128, § 129, § 130, § 136, § 141 StGB; um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Deliktswahl der Indexcrimes im Pilotbericht Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009 berücksichtigt, Fälle von § 136 und § 141 kamen jedoch bei den älteren Tätern nicht vor.

⁴¹⁴ § 146, § 147, § 148, § 149, § 150 StGB; um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Deliktswahl der Indexcrimes im Pilotbericht Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009 berücksichtigt, Fälle von § 149 und § 150 kamen jedoch bei den Älteren nicht vor.

⁴¹⁵ § 142, § 143, § 131 StGB; um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Deliktswahl der Indexcrimes im Pilotbericht Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009 berücksichtigt, Fälle gem § 131 kamen jedoch bei den Älteren nicht vor.

⁴¹⁶ § 206, § 207, § 207b StGB; um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Deliktswahl der Indexcrimes im Pilotbericht Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009 berücksichtigt, Fälle gem § 207b kamen jedoch bei den Älteren nicht vor.

Betrachtet man die älteren **Untergebrachten** und jene in **Strafhaft** differenziert, so lässt sich eine eindeutige Tendenz erkennen.

Strafbare Handlungen gegen...	Anzahl der Untergebrachten ab 60 J.	Anzahl der Inhaftierten in Strafhaft ab 60 J.
Leib und Leben	19	52
Freiheit	20	5
Vermögen	2	82
Umwelt	8	2
Sexuelle Integrität	21	26
SMG	0	19
andere	4	6
ohne Angabe	4	0
Gesamt	78	192

Tabelle 43, Verteilung Älterer nach führendem Delikt, Österreich, Stichtagsdaten.

Bei den Untergebrachten⁴¹⁷ stehen drei Deliktsbereiche mit einer etwa gleich hohen Anzahl an Personen im Vordergrund. Im Detail analysiert zeigt sich, dass Delikte gegen die Freiheit zu einem großen Teil gefährliche Drohungen (14 von 20) beinhalten und die Mehrheit dieser Inhaftierten in der Maßnahme untergebracht ist. Nur dieser Deliktsbereich weist mehr ältere Untergebrachte auf als Ältere in Strafhaft. Gleichermaßen bedeutsam für den Maßnahmenvollzug und die Strafhaft sind Sexualdelikte, bei welchen der sexuelle Missbrauch Minderjähriger im Vordergrund steht. Indes stellt sich bei Delikten gegen Leib und Leben, wobei es sich zumeist um Mord handelt, deutlicher dar, dass der Großteil die Haft in Strafhaft verbüßt. Dieses Ergebnis muss bei der Diskussion um Anstalten für Ältere oder eigene Abteilungen ebenso Beachtung finden, wie die Verteilung nach Strafklassen, die im Folgenden erläutert wird. Vermögensdelikte werden hingegen fast ausschließlich in Strafhaft als führendes Delikt verzeichnet.

Grundsätzlich müsste zwischen jenen Tätern, die schon früh in Haft kamen, aber bis über das 60. Lebensjahr hinaus noch in Haft sind, und jenen, die erst mit 60 Jahren oder älter inhaftiert werden, unterschieden werden. Da dies anhand der Daten nicht festgestellt werden konnte, wird versucht, hier zumindest eine Tendenz herauszufinden. Setzt man die Prämisse, dass die, die zu 10-20 Jahren oder lebenslänglich verurteilt wurden, vor ihrem 60.

⁴¹⁷ Nach 21/1 und 21/2 StGB.

Lebensjahr inhaftiert wurden und all jene, die weniger als 5 Jahre inhaftiert sind, nach ihrem 60. Lebensjahr inhaftiert wurden, so kann hier eine Hypothese erarbeitet werden.⁴¹⁸

Strafbare Handlungen gegen...	bis 5 Jahre ⁴¹⁹	mehr als 10 Jahre
Leib und Leben	7	42
Vermögen	54	12
Sexuelle Integrität	15	3
SMG	9	1
Gesamt	96	60

Tabelle 44, ältere Inhaftierte nach Deliktgruppe und Strafkategorie, Österreich, Stichtagsdaten.

Als **Hypothese**⁴²⁰ lässt sich aufstellen, dass diejenigen, die in Haft altern, zumeist wegen vorsätzlicher Tötung inhaftiert wurden, während diejenigen, die erst nach ihrem vollendeten 60. Lebensjahr in Haft genommen wurden, Vermögensdelikte, vorrangig Betrug, zu verzeichnen haben.

5.5. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung

Die einzelnen angeführten Tatbestände liefern ein deutliches Bild der Alterskriminalität in Österreich. Die Differenzierung zwischen Tatverdächtigen, Verurteilten und Inhaftierten erwies sich in einigen Bereichen als zielführend, ließ aber grundsätzlich, mit Ausnahme der Inhaftierten, die gleiche der Alterskriminalität zugrundeliegende Deliktsstruktur erkennen.

Die Ergebnisse der Stichprobe, die sich grundsätzlich mit jenen der Statistiken decken, liefern die nach absoluten Zahlen bedeutsamsten Delikte der Alterskriminalität. Ergänzt um die relativen Anteile, die sich nur durch Analyse der Statistiken eruieren lassen, bilden sie die Alterskriminalität in Österreich ab.

Aus der Stichprobe ergeben sich aufgrund der höchsten absoluten Zahlen drei zentrale Tatbestände. Dabei handelt es sich erstens um fahrlässige Körperverletzung, vorwiegend im Straßenverkehr. Zweitens um Diebstahl, der somit gleichzeitig das führende Vorsatzdelikt darstellt. Wobei sich klar ergab, dass es sich dabei um Ladendiebstähle in großen

⁴¹⁸ Ohne die Strafkategorie 5-10 Jahre, da sich bei diesen Inhaftierten nicht vermuten lässt, wann sie inhaftiert wurden.

⁴¹⁹ 61 von 96 Insassen hatten zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung das 60. Lebensjahr sicher überschritten. Die Übrigen können mangels Datum der Inhaftierung nicht eingeordnet werden.

⁴²⁰ Nur Strafgefangene, ohne Untersuchungshäftlinge und Untergebrachte, da bei diesen oft das Strafausmaß nicht klar ist und keine Vermutungen über die Strafdauer angestellt werden können.

Kaufhausketten handelte, mehrheitlich alltägliche Gegenstände gestohlen wurden und eindeutig geschlechterspezifische Unterschiede zu erkennen waren. Drittens um Körperverletzung, die sich überwiegend durch leichte Verletzungen kennzeichnet und der langfristige Problemsituationen zugrunde lagen. Darüber hinaus zeigten sich Betrug und gefährliche Drohung von Bedeutung.

Ergänzt man diese Delikte um jene, die sich anhand der relativen Anteile als bedeutsam ergaben, so zeigt sich, dass der Anteil Älterer im Bereich aller Fahrlässigkeitsdelikte überdurchschnittlich hoch ist. Zu der bereits erwähnten fahrlässigen Körperverletzung treten somit noch fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst - sie hält den höchsten relativen Anteil Älterer - und fahrlässige Tötung hinzu. Im Bereich vorsätzlich begangener Delikte sind Tierquälerei und Sexualdelikte durch überdurchschnittlich hohe relative Anteile Älterer gekennzeichnet. Zweiteres war überraschend, da gerade der Mythos des älteren Sexualdelinquenten überholt schien. Zwar sind die einzelnen Delikte in diesem Bereich durch geringe absolute Zahlen gekennzeichnet, jedoch ergibt sich eine nicht unerhebliche Gesamtzahl an tatverdächtigen Älteren in dieser Deliktsgruppe und ein konstanter Anteil Älterer über mehrere Jahre hinweg. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die untersuchten Fälle und die Aussagen der Experten darauf hinweisen, dass Sexualdelikte Älterer oftmals von geringer Schwere sind.

Der einzige Tatbestand, welcher zwischen 2002 und 2006 einen Anstieg zu verzeichnen hatte, ist der Betrug. Der Anteil Älterer und auch deren absolute Zahl hat sich als steigend erwiesen. Dies konnte durch die BKBZ bestätigt werden. Da der Anstieg nicht durch Gesetzesänderungen oder andere Einflüsse zu erklären ist, wird es sich um einen tatsächlichen Anstieg handeln. Im Vergleich dazu, ist der Rückgang beim Ladendiebstahl ebenfalls nur durch einen tatsächlichen Rückgang zu erklären. Änderungen im Bereich des Dunkelfeldes sind natürlich nicht auszuschließen. Eine in der Literatur propagierte Verlagerung⁴²¹ von Diebstahl auf Betrugsdelikte unter Älteren, kann durch den Rückgang der Diebstahlsdelikte (und der BKBZ) und dem Anstieg der Betrugsdelikte (und der BKBZ) auch durch die vorliegenden Ergebnisse nur vorsichtig unterstützt werden, da die absoluten Werte im Bereich des Diebstahls doch wesentlich höher liegen.

⁴²¹ Siehe Kapitel 5.2.2.1.

Nach Altersgruppen betrachtet ließ sich sowohl im Bereich der älteren Tatverdächtigen als auch bei älteren Verurteilten erkennen, dass Fahrlässigkeitsdelikte mit steigendem Alter zunehmen, während Delikte, für die es größere Planungen oder Kraft braucht, abnehmen.

Im Bereich der Verurteilungen spiegelt sich die zuvor ausgeführte Deliktsstruktur wider, was jedoch aufgrund der Strukturierung der absoluten und relativen Anteile der älteren Tatverdächtigen nicht überraschend war.

Die Gewichtung der Delikte kann sich jedoch sowohl bei Tatverdächtigen als auch Verurteilten verändern, betrachtet man sie geschlechterspezifisch. Die große Bedeutung der Feststellung, dass das Vorsatzdelikt mit dem größten Anteil Tatverdächtiger bei Frauen der Diebstahl, bei Männern die vorsätzliche Körperverletzung ist und das Ergebnis der Frauen somit im Gesamtergebnis für die Reihung des Diebstahls vor der vorsätzlichen Körperverletzung verantwortlich ist, zeigt sich erst bei näherer Betrachtung. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass mit steigendem Alter der zunehmende Frauenanteil für den Bedeutungsgewinn des Diebstahls gegenüber der Körperverletzung verantwortlich ist. Das Sinken der Gewaltdelikte wird damit nicht allein darauf beruhen, dass Gewalt im Alter abnimmt, sondern auch darauf, dass der Frauenanteil zunimmt, da Frauen weniger mit Delikten belastet sind, die Gewalt zur Grundlage haben. Dies führt in der Folge zur Überlegung, ob Gewaltdelikte zunehmen, wenn der Anteil der Frauen im Alter sich in den nächsten Jahren rückläufig entwickelt.

Betrachtet man Auffälligkeiten zwischen der Deliktsstruktur Älterer und Jüngerer, so sticht hervor, dass die Deliktsstruktur Älterer sich auf wenige Deliktsbereiche beschränkt, während die der Jüngerer viel breiter gefächert ist. Im Speziellen unterscheiden sich die Delikte Jüngerer und Älterer vor allem dadurch, dass unter den Tatverdächtigen bei Älteren der Diebstahl einen höheren Stellenwert einnimmt als die Körperverletzung, bei Jüngerer stellt sich das gegenteilig dar. Zudem werden bei Älteren kaum Suchtmitteldelikte verzeichnet, während diese bei Jüngerer eine große Rolle spielen. Im Bereich der Verurteilungen bei Älteren liegt der größte Anteil bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, während er bei Jüngerer dem Bereich der Vermögensdelikte zuzuordnen ist, der Schwerpunkt des delinquenten Verhaltens verlagert sich somit im Alter. Betrachtet man dieses Ergebnis hingegen nach den einzelnen Delikten, wurden die meisten Älteren aufgrund fahrlässiger Körperverletzungen verurteilt, gefolgt von Diebstahl und vorsätzlicher Körperverletzung.

Auch hier ergibt sich eine altersbezogene Besonderheit, denn bei der Gruppe der unter 60-Jährigen lagen die meisten Verurteilungen bei vorsätzlicher Körperverletzung.

Die Deliktsstruktur der Alterskriminalität besteht aufgrund der eben getätigten Ausführungen überwiegend aus Fahrlässigkeitsdelikten und leichter Kriminalität. Delikte, die große körperliche Kraft oder Gewalt erfordern, sind bei Älteren selten oder nehmen im Alter deutlich ab. Ebenso verhält es sich mit Delikten, die „mental“ anstrengend sind, wie gewerbsmäßige Deliktsbegehungen. Hingegen weisen einige Tatbestände eine überdurchschnittliche Bedeutung im Bereich Älterer auf (zB gefährliche Drohung, Tierquälerei, Sexualdelikte). Daraus kann abgeleitet werden, dass die notwendige Kraft im Bereich „körperlich oder mental anstrengender Delikte“ sich entweder in verbale Verletzungen wandelt, was vor allem aus dem Vergleich der BKBZ bei Körperverletzung und gefährlicher Drohung zwischen Älteren und Jüngeren geschlossen werden kann, und schwächere Opfer, wie Tiere oder Kinder, gesucht werden. Durch die Ergebnisse wird auch die Theorie gestützt, dass ältere Frauen weniger zu Gewalt neigen als ältere Männer. Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte kann zwar vermutet werden, dass altersbedingte Abbauerscheinungen auftreten, durch die Stichprobe ließ sich jedoch weder eine „Altersbedingtheit“ noch eine „Abbauerscheinung“ bestätigen, da diese keine Merkmale hat, an denen sie festgemacht werden kann.

Die Deliktsstruktur älterer Inhaftierter ist natürlich eine andere als jene der älteren Tatverdächtigen oder Verurteilten. Der größte Anteil der Älteren ist wegen eines Vermögensdelikts inhaftiert. Anders als bei Jüngeren, wo der Schwerpunkt auf Vermögensdelikten liegt, ist ein solcher bei Älteren nicht so eindeutig zu erkennen, da auch die Anteile im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben, vor allem vorsätzliche Tötung, und der Sexualdelikte, vor allem sexueller Missbrauchs Minderjähriger, bei Älteren hoch liegen. Aufgrund der angegebenen Daten und oft hohen Haftstrafen bei Delikten gegen Leib und Leben kann vermutet werden, dass die meisten Älteren, die wegen Tötung inhaftiert sind, bereits vor ihrem 60. Lebensjahr in Haft kamen.

Während bei Tötungsdelikten aufgrund der geringen Anzahl der Verurteilungen in diesem Bereich davon auszugehen ist, dass ältere Inhaftierte in Haft altern und bereits zu einem Zeitpunkt vor ihrem 60. Lebensjahr inhaftiert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich dies bei Vermögensdelikten umgekehrt darstellt. Einerseits sind die Strafen in

diesen Bereichen oft weniger lange und andererseits liegen hier viele Verurteilungen vor. Etwas differenziert müssen Sexualtäter betrachtet werden. Aufgrund der Ergebnisse liegt nahe, dass diese entweder in Haft altern oder tatsächlich viele Ältere wegen dieser Delikte inhaftiert werden. Da die Verurteilungen in diesem Bereich zahlenmäßig nicht hoch sind, jedoch einen hohen relativen Anteil aufweisen, müssen beide Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Da viele Inhaftierte, die ein Sexualdelikt zu verzeichnen haben, allerdings im Maßnahmenvollzug untergebracht werden, spricht dies wiederum eher dafür, dass sie in Haft altern, da der Maßnahmenvollzug zumeist mehrere Jahre andauert und in diesem auch ein erhöhtes Durchschnittsalter der Insassen festgestellt werden konnte. Die aufgestellte Hypothese nach Alter bei Inhaftierung kann hier nicht helfen, da ein Großteil der Sexualtäter den aufgestellten Kategorien nicht zugeordnet werden konnte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Stichprobe durch die Ergebnisse der Auswertung der Statistiken bestätigt werden. Die Delikte der Alterskriminalität sind daher vorrangig Fahrlässigkeitsdelikte, allen voran die fahrlässige Körperverletzung, so dass die Alterskriminalität als eine Kriminalität der Fahrlässigkeit bezeichnet werden kann.

6. Verfahrensbezogene Merkmale⁴²²

Die Verfahrensstruktur soll aufzeigen, wie die Entscheidungspraxis bei Älteren verläuft und ob sich daraus eine, in der Literatur⁴²³ propagierte, mildere Behandlung Älterer schließen lässt.

6.1. Verfahrenspraxis

„Older people were previously a hidden, invisible population in the criminal justice system and in social policy and practice.“⁴²⁴

Spezielle Untersuchungen zur Sanktionspraxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüber älteren Personen wurden in Österreich noch nicht durchgeführt.⁴²⁵ Auch Statistiken lassen hier keine Beurteilungen zu, da, wie bereits erläutert, die Statistiken der Staatsanwaltschaften (StaBIS) und der Gerichte (BIS) keine Auswertungen nach dem Alter ermöglichen.

International setzen sich nur wenige Studien⁴²⁶ mit der Problematik des „Umgangs der Strafjustiz mit alten Beschuldigten“ auseinander. Es stellt sich heraus, dass bereits das Verfahren (Beweisaufnahme, Anklage, Gerichtsverhandlung) eine große **Belastung** für den älteren Menschen darstellt. Bei einer Verurteilung wird die psychische Belastung zumeist noch durch soziale Ausgrenzung begleitet.⁴²⁷ Einige Autoren plädieren daher dafür,

⁴²² Die StPO-Reform - Strafprozessreformgesetz kundgemacht im BGBl I 19/2004 in Kraft getreten am 01.01.2008 in der Folge als StPOneu bezeichnet - hatte einige Änderungen zur Folge. Da in der Stichprobe Fälle erfasst wurden, die vor dieser Reform eingebracht wurden, soll daher auf die alte Fassung der StPO – Strafprozessordnung 1975 kundgemacht im BGBl 631/1975 in Kraft getreten am 31.12.1975 idF vom 01.01.2006 in der Folge als StPOalt bezeichnet - Bezug genommen werden. Je nach Relevanz werden Hinweise auf Gesetzesänderungen in Fußnoten angeführt.

⁴²³ ZB Schaumann, 2001.

⁴²⁴ Phillips, 2006, 54.

⁴²⁵ Auch in Deutschland wird gerade im Bereich der Verfahren und der Stellung des alten Menschen vor Gericht nur sehr wenige Studien durchgeführt: Ritzel, 1972, welcher deswegen eine Untersuchung im Landesgerichtsbezirk Göttingen wegen eines 1965 begangenen Delikts verhandelten Fälle gegen Ältere analysierte.

⁴²⁶ So zB Schaumann, 2001; Fattah/Sacco, 1989.

⁴²⁷ Ähnlich Ritzel, 1972.

„medizinische Heilmaßnahmen“ den strafrechtlichen Sanktionen vorzuziehen⁴²⁸, denn diese seien bei Älteren nicht angemessen.⁴²⁹ In diesem Zusammenhang diskutiert die Theorie des Labeling approach – sie untersucht Zusammenhänge zwischen Bevölkerungsgruppen und ihrer Behandlung vor dem Strafverfolgungssystem - ob das Alter als Strafmilderungsgrund gilt, das Anzeigeverhalten der Bevölkerung bei Älteren geringer ist, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Gerichte milder vorgehen oder Ältere als Tatverdächtige gar nicht erst in Betracht gezogen werden.⁴³⁰

Grundsätzlich ist laut Literatur davon auszugehen, dass Ältere „milder“ behandelt werden.⁴³¹ Studien sprechen von einer „*selektiven Ermittlungstätigkeit und „altersfreundlichen“ Strafverfolgung*“^{432 433}. Dies kann bereits im Bereich des polizeilichen Handlungsspielraumes der Fall sein⁴³⁴ und äußert sich im Verfahren dadurch, dass bei älteren Menschen überdurchschnittlich oft eine **Einstellung**⁴³⁵ wegen Geringfügigkeit erfolgt. Ebenso wird angeführt, dass ältere Beschuldigte selten vorbestraft sind, weswegen es weniger oft zu einer Freiheitsstrafe kommt⁴³⁶ und eher eine Geldstrafe ausgesprochen wird.⁴³⁷

Es zeigt sich daher, dass zwischen einer tatsächlich „milderen“ Behandlung und einer sich aus den Umständen ergebenden anderen Vorgehensweise bei Älteren unterschieden

⁴²⁸ Vgl zB Göppinger, 1976, 374.

⁴²⁹ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 118.

⁴³⁰ Vgl Keßler, 2005a, 244ff, 366ff.

⁴³¹ Vgl Keßler, 2005a, 257; Lachmund, 2011, 13, 59; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 55; in Bezug auf die USA Fattah/Sacco, 1989, 74.

⁴³² Keßler, 2005, 143.

⁴³³ Vgl Keßler, 2005, 137, 143. Kreuzer/Hürlimann, 1992, 55ff.

⁴³⁴ Vgl Keßler, 2005a, 257.

⁴³⁵ Vgl Schramke, 1996, 132 zitiert die Studie von Gillig 1976: Untersuchungen in Deutschland zeigten, dass Ladendiebstähle Älterer häufig nicht sanktioniert werden. Staatsanwaltschaften stellen diese Fälle häufig ein oder behandeln Ältere nachsichtiger. Dabei wird oft eine „altersbedingte Begrenzung der Schuldeinsichtsfähigkeit“ angenommen.

⁴³⁶ Vgl Feest, 1993, 17; Dünkel, 1991, 351 zitiert hier Albrecht/Dünkel 1981, 265; Auch Schwind, 2005, 77: So kommt es insbesondere beim Ladendiebstahl häufig zu Einstellungen. Wird verurteilt, so in 95% der Fälle zu einer Geldstrafe. Ähnlich auch Kaiser, 1997, 268f: Es zeigt sich, dass die Verurteiltenziffer ab 1930 stetig abnahm, die Kriminalitätsbelastungszahl jedoch erheblich anstieg. Daraus wird geschlossen, dass Fälle der Alterskriminalität überdurchschnittlich oft eingestellt werden. Zu bedenken ist jedoch, dass sich die Kriminalitätsbelastungszahl auf 100 000 der Bevölkerung bezieht und nicht auf die spezifische Altersgruppe. Da jedoch die Altersgruppe in den letzten Jahren auch erheblich gewachsen ist, wäre hier ein Vergleich mit der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahl sinnvoll, was diese Aussage uU relativieren würde. Tw auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 56. Autoren verweisen hier auch auf die Untersuchung von Albrecht/Dünkel, 1981, Die vergessene Minderheit - Alte Menschen als Straftäter in Zeitschrift für Gerontologie, S 259-271, 265.

⁴³⁷ Vgl Langenhoff, 2005, 107: Im Verhältnis zur Gesamtheit der Verurteilungen (2/3 erhalten eine Geldstrafe) liegt der Anteil bei Älteren wesentlich höher (90%).

werden muss. Im Folgenden wird daher anhand verfahrensbezogener Merkmale erörtert, ob tatsächlich mehr Milde gegenüber Älteren geübt wird.

Eine Berücksichtigung des Alters wird von Experten in Österreich nicht konkret angesprochen, aber „... ob das jetzt jemand ist, der vielleicht 60 ist, bislang unbescholten durchs Leben gegangen ist und dann einmal straffällig wird. Dieser Milderungsgrund fällt ganz anders ins Gewicht.“⁴³⁸ Milder verurteilen würde man einen Älteren jedoch nicht, also bspw eine bedingte anstatt einer unbedingten Haft aussprechen. Bei chronischen Tätern wird hingegen oft darauf verzichtet „die ganze Maschinerie in ganz zu setzen“, dh Bewährungshilfe, Weisungen, etc anzuordnen, wenn keine Aussicht auf Erfolg – auch aufgrund der Historie des Beschuldigten - besteht, da dies viele Ressourcen in Anspruch nimmt.⁴³⁹

Ältere Untersuchungen kommen in Deutschland zu dem Schluss, dass in 22% der Fälle das Alter ein mildes Urteil begründete (und offenbar auch Einstellungen aufgrund von Krankheit).⁴⁴⁰ Neuere Studien führen an, dass Begründungen für die „mildere“ Behandlung darin zu suchen sind, dass das „Erziehungsinteresse“ bei älteren Tatverdächtigen nicht mehr im Vordergrund steht.⁴⁴¹ Auch wenn von einigen Autoren angenommen wird, dass das Alter sich strafmildernd auswirkt⁴⁴², so wird es in den wenigsten Urteilen bei der Strafzumessung tatsächlich angeführt.⁴⁴³ Welcher Umstand des Alters genau sich auf welche Teile der Urteilsfindung wie niederschlägt, wird jedoch von den Gerichten nie deutlich gemacht, so dass eine uneinheitliche, nicht nachvollziehbare Urteilsfindung daraus resultiert. Umstritten ist daher ebenso, in welcher Phase des Verfahrens das Alter zu berücksichtigen ist oder ob es überhaupt nur im Bereich der Strafvollstreckung von Relevanz sein kann.⁴⁴⁴ Auch in der Stichprobe konnte nur ein Mal das „hohe Alter“ als Begründung für eine Einstellung erfasst werden.

⁴³⁸ Experteninterview E9.

⁴³⁹ Vgl Experteninterview E9.

⁴⁴⁰ Vgl Ritzel, 1972.

⁴⁴¹ Vgl Keßler, 2005, 137, 143. Kreuzer/Hürlimann, 1992, 55ff.

⁴⁴² Vgl zB Feest, 1993, 17; Schaumann, 2001, 10ff: führt einige Beispiele an, wann und in welcher Form das Alter sich strafmildernd auswirkt.

⁴⁴³ Zu diesem Ergebnis kommt auch Ritzel, 1972.

⁴⁴⁴ Zu dieser Thematik ausführlich Schaumann, 2001, 1ff, 39ff.

Studienergebnisse im Bereich des Ladendiebstahls zeigen, dass sich der Verfahrensausgang bei Älteren gleich wie bei Jüngeren darstellt und die Beurteilung von Vorstrafen und dem Wert des Diebesgutes abhängen ohne dass das Alter dabei eine Rolle spielt.⁴⁴⁵ **Der Schluss, das Alter sei für eine mildere Bestrafungsstrategie verantwortlich, scheint daher eher verfehlt.**⁴⁴⁶

Offenbar kam bei Studien immer wieder eine gewisse Hilflosigkeit der Gerichte gegenüber alten Menschen ans Licht.⁴⁴⁷ Abgesehen davon, dass Experten angaben, dass der Umgang mit Älteren nicht nachsichtiger sei, man sich aber mehr Zeit nehme⁴⁴⁸, konnten in der vorliegenden Studie jedoch keine Hinweise auf einen anderen Umgang oder gar eine Unsicherheit der Gerichte festgestellt werden. Oft lässt sich aber gerade aus den Umständen der Tatbegehung, der Art des Delikts und dem zumeist unbescholtenen Lebenswandel des Älteren ein „milderer“ Verfahrensausgang erklären. Es zeigt sich, dass der Grund für den geringeren Anteil an älteren Verurteilten vor allem darauf beruht, dass schon seltener eine Anklage erfolgt. So begehen Ältere zumeist Delikte, die auch bei Jüngeren häufiger Einstellungen nach sich ziehen als andere Delikte.⁴⁴⁹ Die erhöhte Zahl der Einstellungen basiert auch darauf, dass es sich zumeist um Ersttäter handelt, die aus der Mittelschicht stammen.⁴⁵⁰ Ergänzend muss hier angeführt werden, dass die „mildere Behandlung“ der Täter, die unter anderem daraus geschlossen wird, dass der Anteil der älteren Tatverdächtigen regelmäßig über dem Anteil der älteren Verurteilten liegt⁴⁵¹, zumeist eher darin begründet sein wird, dass die Straftaten der Älteren überwiegend Delikte von geringerer Schwere sind⁴⁵², als dies bei anderen Altersgruppen der Fall ist.

Während für Jugendliche zahlreiche **spezielle Regelungen** im Bereich des Strafrechts bestehen, so wurden für Ältere derartige „Spezial-Paragrafen“ bisher nicht eingeführt.⁴⁵³

⁴⁴⁵ Als Ergebnis wurde festgestellt, dass keine spezielle Behandlung für Ältere nötig ist, da das „first offender program“ erfolgreich wirke, obwohl es nicht altersgebunden ist. Vgl. Curran, 1984, 132f. Fry, 1984.

⁴⁴⁶ Zu diesem Schluss kommt auch Lachmund, 2011, 151.

⁴⁴⁷ Darauf verweist zB Schramke, 1996, 135.

⁴⁴⁸ Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart.

⁴⁴⁹ Vgl. Lachmund, 2011, 91.

⁴⁵⁰ Vgl. Keßler, 2005a, 77.

⁴⁵¹ So zB Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 55.

⁴⁵² So auch Lachmund, 2011, 69.

⁴⁵³ Ähnlich für Deutschland auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 51, 73.

Auch die Berücksichtigung des Alters⁴⁵⁴ als Strafmilderungsgrund ist weder in Österreich noch in Deutschland vorgesehen. Es erfolgt allenfalls eine informelle Berücksichtigung.

Zur Diskussion gestellt wird auch immer wieder die Einführung spezieller Regelungen oder Gesetze für Ältere. Die vorgebrachten Argumente für⁴⁵⁵ und gegen⁴⁵⁶ derartige Regelungen sind vielfältig, wobei besonders die neuere Literatur⁴⁵⁷ sich überwiegend gegen eigene Regelungen für Ältere ausspricht, da spezielle Regelungen Ältere diskriminieren und stigmatisieren könnten. Da das bestehende Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht sowohl in Österreich als auch in Deutschland genügend Spielraum zur individuellen Beurteilung (nicht nur Älterer) zulässt, scheint eine Notwendigkeit daher derzeit nicht gegeben. Richter und Staatsanwälte sollten jedoch im Umgang mit Älteren speziell geschult werden⁴⁵⁸, da auf die speziellen Bedürfnisse Älterer erst hingewiesen und sensibilisiert werden muss, um unnötige Härten zu vermeiden und die konkreten Umstände auch richtig einordnen zu können.

Teilweise wird für eine **straftprozessuale Begleitung** für Ältere plädiert, da der Umgang mit Behörden problematisch sein kann. *Schramke* berichtet in seiner Untersuchung von einem erschreckenden Fall, in welchem der Insasse offenbar gar nicht wusste, wie lange er in Haft bleiben muss.⁴⁵⁹

So sehr man auch eigene Verfahren für Ältere diskutieren mag, bleibt doch der Einzelfall zu beurteilen und auf das einzelne Individuum einzugehen, um die spezifische Behandlung

⁴⁵⁴ Vgl in Bezug auf die USA: Silverman/Smith/Nelson/Kosberg, 1984; in Bezug auf Deutschland: Feest, 1993, 17; Weber, 1992, 152.

⁴⁵⁵ Vgl Kreuzer, 2012, 3; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 53, 73ff. Experteninterview E10. Körner, 1977, 192ff; Schneider, 1981, 535. Körner, 1977, 210: Die Hoffnung Körners, dass in den „nächsten Jahren“ die Notwendigkeit des Altersstrafrechts eine Umsetzung möglich machen würde, hat sich nicht erfüllt, da es bis heute kein Altersstrafrecht gibt.

⁴⁵⁶ Vgl Experteninterview E1 des Strafvollzuges; Schramke, 1996, 349ff; Zum Teil gegen, zum Teil für eigene Regelungen Kreuzer, 2012, 3; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 73ff. Experteninterview E10.

⁴⁵⁷ Ausführlich zu dieser Problematik: Vgl Schaumann, 2001: Schaumann führt eine Beantwortung dieser Fragen ausführlich aus. Er kommt zu dem Schluss, dass das Alter (ebenso wie Krankheit und Behinderung) erst außerhalb der Strafzumessung im Bereich der Strafvollstreckung und des Vollzuges relevant werden kann, im Bereich der Beurteilung der Schuld des Angeklagten habe jedoch das Alter per se keine Berücksichtigung zu finden.

⁴⁵⁸ Vgl Amelunxen, 1960, 41; Jäckle, 1987, 134; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 73; Experteninterview E10; Schneider, 1981, 535. Jäckle, 1987, 134: schlägt vor, die bestehenden Vorschriften des StGB und der StPO so zu ergänzen, dass bei älteren Tatverdächtigen im Verfahren zwingend ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden muss.

⁴⁵⁹ Vgl Schramke, 1996, 136f.

festzulegen.⁴⁶⁰ Da die Eigenart des Täters (körperliche und seelische Beschaffenheit) bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, werden Strafen immer unterschiedlich ausfallen.⁴⁶¹ Eine spezifische Behandlung entspricht jedoch keiner Bevorzugung.⁴⁶²

6.2. Erledigung des Verfahrens⁴⁶³

Jedes Strafverfahren beginnt mit Ermittlungen der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft.⁴⁶⁴ In der Praxis bedeutet das, dass jeder Fall, der bei der Polizei angezeigt wird, der Staatsanwaltschaft übermittelt⁴⁶⁵ werden muss.⁴⁶⁶ Die Staatsanwaltschaft ist in den Bezirken bei den Bezirksgerichten durch Bezirksanwälte vertreten, deren Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zuzurechnen⁴⁶⁷ sind, da die Staatsanwaltschaften die Aufsicht und Leitung über diese innehaben.⁴⁶⁸ Örtlich ist gem §25 StPOneu jene Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Tat ausgeführt wurde. In der Praxis wird die Polizeiinspektion, bei welcher die Tat angezeigt wurde, die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten. Nur Delikte, die dem Landesgericht vorbehalten sind (zB gefährliche Drohung), werden direkt an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Staatsanwaltschaft kann das Strafverfahren durch Einstellung oder eine diversionelle Maßnahme (Rücktritt von der Verfolgung) beenden oder einen Strafantrag stellen.⁴⁶⁹ Die **Einstellung** des Falls erfolgt zumeist, wenn Einstellungsgründe vorliegen, bspw ein Tatbestand nicht erfüllt ist. Eine **Diversion** stellt einen Rücktritt von der Verfolgung unter bestimmten zu erfüllenden Voraussetzungen, zB der Zahlung eines Geldbetrages, dar. Bei ausreichender Beweislage wird der Staatsanwalt einen **Strafantrag** stellen, damit wird der Fall in weiterer Folge vor Gericht verhandelt. Grundsätzlich endet das Verfahren dann mit einem Freispruch oder einem Urteil, aber auch das Gericht kann eine Diversion vorschlagen.

⁴⁶⁰ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 82.

⁴⁶¹ Vgl Urteil des OLG Hamburg vom 01.09.1954 (Ss 100/54 in NJW 1954, 1737) zitiert in Schaumann, 2001, 4.

⁴⁶² Vgl auch Experteninterview E9; Fattah/Sacco, 1989, 69.

⁴⁶³ Vgl §§1 ff StPOneu, §§84 ff StPOalt.

⁴⁶⁴ Vgl §1 StPOneu.

⁴⁶⁵ Anzeigen können auch direkt bei der Staatsanwaltschaft erfolgen. Dies sei nach Aussage der Staatsanwaltschaft St. Pölten häufiger zB bei fahrlässigen Tötungen und Wirtschaftsdelikten der Fall.

⁴⁶⁶ Vgl §86 StPOalt.

⁴⁶⁷ Daher wird in der Folge nur der Begriff der Staatsanwaltschaft verwendet. Dieser schließt die Bezirksanwälte mit ein.

⁴⁶⁸ Vgl §20 StPOneu.

⁴⁶⁹ Vgl §§1, 20 StPOneu, §§90 ff StPOalt.

	Beschuldigte ab 60 J.	Akten mit mind 1 Beschuldigten ab 60 J.	Alle Beschuldigten ⁴⁷⁰	Alle Akten ⁴⁷¹	Anteil der Beschuldigten ab 60 J.	Anteil der Akten mit ab 60-J. Beschuldigten
ST	210	146	3.784	2.269	5,6%	6,4%
BAZ	708	616	7.924	6.526	8,9%	9,4%
Gesamt	918	762	11.708	8.795	7,8%	8,7%

Tabelle 45, Beschuldigte im LG Sprengel St. Pölten, 2006.

Im Jahr 2006 wurden 918 Personen ab 60 Jahren als Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft (und den Bezirksanwaltschaften) angezeigt und 762 Akten angelegt, die mindestens eine Person, die 60 Jahre oder älter ist, als Beschuldigten führten. Es ergibt sich im Bezug auf ältere Beschuldigte ein Anteil von **7,8% aller Beschuldigten**. Im Detail zeigen sich jedoch Unterschiede. Während im Bereich der Beschuldigten der Akten der Staatsanwaltschaft dieser Anteil nur bei 5,6% liegt, wird im Bezug auf die Beschuldigten der BAZ ein Anteil von 8,9% berechnet.⁴⁷²

Da der Anteil Älterer im Bereich der BAZ höher ist als im Bereich der ST, kann dies als **Indiz** dafür gewertet werden, **dass Ältere Taten von geringerer Schwere begehen**.

6.2.1. Einstellung des Verfahrens

Eine Einstellung erfolgt in der Regel gem **§ 90/1 StPOalt** (Einstellung durch die STA), weitaus seltener kommt es zu einer Einstellung gem §42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) oder §109/1 StPOalt (Einstellung durch den Untersuchungsrichter).⁴⁷³

In der Praxis wird meist eine kurze Bemerkung am Deckel des Tagebuches angeführt, die bspw lautet „90/1 kein Verschulden ersichtlich“ oder „kein Vorsatz nachweislich“.

⁴⁷⁰ StaBIS 2006, 10f und 16f.

⁴⁷¹ StaBIS 2006, 10f und 16f.

⁴⁷² Das Alter und ST oder BAZ sind somit nicht unabhängig. Dieses Ergebnis ist signifikant. $\chi^2 = 40,615$; $p < 0,001$.

⁴⁷³ §90/1 StPOalt entspricht in geltender Fassung §190 StPOneu (Z1 kein mit Strafe bedrohter Tatbestand, Z2 kein tatsächlicher Grund zur Verfolgung). §191 hingegen erfasst die Einstellung wegen Geringfügigkeit.

	Österreich -alle Beschuldigten		LG. St. Pölten - alle Beschuldigten		Stichprobe - nur Beschuldigte ab 60 Jahren	
von Erledigung betroffene Personen	294001	100%	11708	100%	404	100%
Einstellungen	130252	44%	5602	48%	279	69%

Tabelle 46, Anteil der Einstellungen im Vergleich, 2006.

Der Großteil der Verfahren wird durch Einstellung beendet. Der Vergleich der Daten aus der Stichprobe mit jenen aus Österreich und dem LG Sprengel St. Pölten zeigt, dass die Quote der Einstellungen im LG Sprengel St. Pölten offenbar etwas höher ist, als durchschnittlich in Österreich. In der Stichprobe, die nur Personen ab dem 60. Lebensjahr erfasst, lag der Anteil der Einstellungen bei 69%. Aufgrund dieser Ergebnisse kann, auch bei einer allgemein höheren Einstellungsrate im LG Sprengel St. Pölten, davon ausgegangen werden, dass die **Einstellungsrate bei Älteren höher** ist.

Einstellungen wurden in der Stichprobe vor allem im Bereich fahrlässiger Körperverletzung vorgenommen (150 Fälle).

6.2.2. Diversion

Im Rahmen der Diversion gem §§ 90a ff StPOalt⁴⁷⁴ tritt der Staatsanwalt von der Verfolgung zurück⁴⁷⁵. Der Beschuldigte muss aber freiwillig eine Leistung erbringen. Gerade in den Fällen älterer Beschuldigter, die zumeist nur von geringer Schwere sind oder ein Fahrlässigkeitsdelikt⁴⁷⁶ beinhalten, stellt die Diversion einen guten Lösungsansatz dar. Liegen der Straftat Streitigkeiten zwischen Bekannten bzw Verwandten zugrunde, wird eine diversionelle Maßnahme in Form eines ATA⁴⁷⁷ zum zukünftigen straffreien Zusammenleben vorteilhaftere Auswirkungen zeigen als eine Verurteilung. Experten der Gerichtsbarkeit berichten, dass ein ATA zumeist in Betracht gezogen wird, wenn Konflikte zwischen Paaren,

⁴⁷⁴ Entspricht §§ 198ff StPOneu.

⁴⁷⁵ Vgl Seiler, 2008, RN 685.

⁴⁷⁶ Vgl Seiler, 2008, RN 692: *Das Vergehen der fahrlässigen KV wird grundsätzlich eine diversionelle Erledigung nahe legen.*

⁴⁷⁷ Seit der Strafprozessreform 2008, kundgemacht in BGBl I 2007/93 nunmehr als Tatausgleich bezeichnet.

Bekannten, Verwandten, Nachbarn oder anderen Nahebeziehungen beigelegt werden sollen, die häufigste Form der Diversion jedoch die Zahlung eines Geldbetrages ist.⁴⁷⁸

Meist werden die Gespräche im Rahmen des ATA von einer Organisation⁴⁷⁹ unterstützt, die als Konfliktregler eintritt. Die Konfliktregler bemühen sich darum, das Problem (das oft auch nach der Straftat noch besteht) zu lösen und den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten. Der Anspruch der Experten ist es in diesem Fall aber nicht, Versöhnungen herbeizuführen, sondern Lösungen zu finden, wie die Situation für beide Seiten geregelt werden könnte. In Interviews mit Experten zeigte sich, dass Ältere im Gegensatz zu Jüngeren manchmal mehr Redebedürfnis haben, vor allem, wenn sich „Geschichten schon ein Leben lang aufgestaut“ hätten. Viele freuen sich darüber „jemanden zum Reden“ zu haben. Auffällig ist, dass Ältere viel ernster sind, ihre Termin genau wahrnehmen, anfangs skeptischer, verzweifelter und hoffnungsloser, jedoch nicht weniger bereit, eine Lösung zu finden, sind. Bei Älteren fällt den Experten auf, dass diese vor allem, wenn sie in Partnerschafts- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten verwickelt sind, diese Streitigkeiten als Lebensinhalt sehen – „negative Auseinandersetzungen sind besser als gar keine“. Manche Fälle werden als sehr „grausam“ beschrieben, vor allem wenn ältere Ehepaare nur mehr aus Gewohnheit zusammenleben, sich aber im Grunde hassen und es dann zu Übergriffen kommt. In solchen Fällen kann man zumeist nur über Umwege, wie bspw die Einschaltung des Hausarztes, handeln. Nachbarschaftsstreitigkeiten sind sehr schwierig beizulegen, da diese in manchen Fällen bereits seit Generationen bestehen und es schwierig ist aus diesem „Kreislauf“ auszusteigen. Aufgefallen ist den Experten, dass vor allem bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oft gleiche Altersgruppen, dh in diesem Fall Ältere mit Älteren streiten. Der ATA wird primär bei Körperverletzungen durchgeführt, in einigen Fällen auch bei Sachbeschädigungen und gefährliche Drohungen. Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten kann es vorkommen, dass man gegen die Türe tritt oder Fäkalien auf den Fußabstreifer legt. Berichtet wird auch von Fällen, in denen sich Ältere von Jungen durch Lärm belästigt oder Ältere sich verfolgt fühlen.⁴⁸⁰ Auch in der Stichprobe fiel auf, dass der ATA zumeist in den genannten Bereichen angewandt wurde.

⁴⁷⁸ Vgl. Experteninterview E9.

⁴⁷⁹ bspw Verein Neustart.

⁴⁸⁰ Vgl Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart.

Die Experten schildern einen konkreten Fall. Beschuldigter war ein älterer Afghane, der zu seiner Familie zog, aus seinem gewohnten Umfeld herausgerissen nicht wusste, was er mit seiner Zeit anfangen sollte und deswegen die Nachbarn beobachtete. Dabei geriet er in Streit mit den Nachbarn, weil er fand, dass die Töchter des Nachbarn so angezogen nicht aus dem Haus gehen sollten und dies auch sagte. Die Nachbarn empfanden dies belästigend, sprachen ihn darauf an, worauf hin dieser einen Stein nach ihnen warf. Eine Lösung war aufgrund des psychischen Zustandes des Beschuldigten nicht einfach zu finden, daher bediente man sich einer Art „Konditionierung“. Es wurde beschlossen, dass der Beschuldigte sofort ins Haus zu gehen hat, wenn er diese Nachbarn sieht.⁴⁸¹ Lösungen bei Älteren scheinen somit in einigen Fällen kreativer Ansätze zu bedürfen, die zwar vielleicht nicht konventionell sind, jedoch effektiv.

	Österreich - alle Beschuldigten		LG. St. Pölten - alle Beschuldigten		Stichprobe - nur Beschuldigte ab 60 Jahren	
von Erledigung betroffene Personen	294001	100%	11708	100%	404	100%
Diversion (Erledigung)	38051	13%	1765	15%	90	22%
<i>Davon Zahlung eines Geldbetrages (§ 90c StPOalt⁴⁸²)</i>	16308	6%	877	7%	62	15%
<i>Davon gemeinnützige Leistungen (§§ 90d f StPOalt⁴⁸³)</i>	1849	1%	48	0%	0	0%
<i>Davon Probezeit (§90 f StPOalt⁴⁸⁴)</i>	13540	5%	491	4%	14	3%
<i>Davon Außergerichtlicher Tatausgleich (§ 90g StPOalt⁴⁸⁵)</i>	6354	2%	349	3%	14	3%
Diversion ohne Erfolg	8485	3%	458	4%	12	3%

Tabelle 47, Anteil der diversionellen Maßnahmen im Vergleich, 2006.

Nicht alle Formen der Diversion werden wie man der Tabelle entnehmen kann gleichermaßen in Anspruch genommen. Gemeinnützige Leistungen wurden in der Stichprobe nicht angeordnet - Experten berichten, dass diese bei Älteren sehr selten

⁴⁸¹ Vgl Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart.

⁴⁸² Entspricht § 200 StPOneu.

⁴⁸³ Entspricht §§ 201 f StPOneu.

⁴⁸⁴ Entspricht § 203 StPOneu.

⁴⁸⁵ Entspricht § 204 StPOneu.

angewandt werden.⁴⁸⁶ In Österreich werden 13% der Fälle der Staatsanwaltschaft diversionell erledigt. Im Landesgerichtssprengel St. Pölten ist der Anteil zwar geringfügig höher, erreicht aber nicht den Anteil von 22% in der Stichprobe. Besonders auffällig ist dabei der hohe Anteil im Bereich der Geldbuße, der um 8%- bzw 9%-Punkte über dem Durchschnitt liegt.

Die Ergebnisse der Stichprobe zeigen, dass ein außergerichtlicher Tatausgleich – wie nach der Aussage der Experten zu erwarten war - in den meisten Fällen wegen Körperverletzungen erfolgt (11 Fälle). Zu einer Probezeit kam es zumeist wegen Ladendiebstahls (8 Fälle). Unter Zahlung eines Geldbetrages trat die Staatsanwaltschaft vor allem in Fällen fahrlässiger Körperverletzung (42 Fälle) und Diebstählen (21 Fälle) zurück.

6.2.3. Strafantrag

Liegt kein Einstellungsgrund und kein Grund zum Rücktritt von der Verfolgung vor, so wird der Staatsanwalt beim zuständigen Gericht Anklage einbringen.⁴⁸⁷

	Österreich -alle Beschuldigten		LG. St. Pölten - alle Beschuldigten		Stichprobe - nur Beschuldigte ab 60 Jahren	
von Erledigung betroffene Personen	294001	100%	11708	100%	404	100%
Anklageschrift oder Strafantrag	77118	26%	2443	21%	35	9%

Tabelle 48, Anteil der Strafanträge im Vergleich, 2006.

Nach den hohen Anteilen an Einstellungen und Diversionen war zu erwarten, dass der Anteil an Strafanträgen, Anklageschriften oder Anträgen auf Bestrafung (von der Bezirksanwaltschaft) bei Älteren gering sein wird. Es zeigt sich, dass im Untersuchungssprengel zwar weniger Strafanträge (etc) gestellt werden als im Durchschnitt in Österreich, allerdings ist aus der Stichprobe klar zu erkennen, dass **Strafanträge (etc) gegen Ältere deutlich seltener** (9% der Fälle) ergingen.

In der Stichprobe kam es in fünf Fällen zu einem Freispruch bzw. Teilfreispruch.

⁴⁸⁶ Vgl Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart.

⁴⁸⁷ Vgl §210 StPOnu, §207 StPOalt.

6.2.4. Deliktsspezifische Besonderheiten

In einigen Deliktsbereichen konnten in Hinblick auf den Verfahrensausgang Tendenzen festgestellt werden. Da aufgrund der Struktur der Statistiken nicht geklärt werden konnte, ob es sich dabei um Besonderheiten handelt, die auf das Alter zurückzuführen sind, sollen diese hier jedoch erwähnt werden, um im Falle späterer spezifischer Studien einen Vergleich zu bieten.

In der Stichprobe kommt es in Fällen des §107 StGB meist zu einer Einstellung des Verfahrens gem § 90/1 StPO. Diese Tendenz sei nach *Kienapfel/Schroll* im Bereich der gefährlichen Drohung allgemein zu erkennen.⁴⁸⁸

Dadurch, dass der Großteil der Betrugsfälle (19 Fälle) eingestellt wurde, zeigt sich der offensichtlich zumeist fehlende Vorsatz deutlich. In Verfahren wegen Sachbeschädigung wurden keine diversionellen Erledigungen eingesetzt.

In Hinblick auf das Verfahren ergab sich in der Stichprobe, dass die Mehrheit der Anzeigen wegen Diebstahls diversionell erledigt wurde (29 Fälle). Dabei kam es im Großteil der Fälle zur Zahlung eines Geldbetrages (21 Fälle), 8 Fälle wurden durch eine diversionelle Probezeit geahndet. Nur in 14 Fällen kam es zu einer Einstellung des Verfahrens. Die relativ strikte Ahndung von Diebstählen könnte signalisieren, dass Älteren, die oft getätigten Ausreden etwas zu bezahlen „vergessen“ zu haben, nicht geglaubt werden. Die Zahl der Probezeiten ist zu gering, um daraus Schlüsse zu ziehen, da die übliche Vorgehensweise eher im Bereich der Zahlung einer Geldbuße lag, könnte dies auf schlechte finanzielle Verhältnisse der Täter hinweisen und damit doch auf ein mehr oder weniger verstecktes Armutsproblem hindeuten. Gerade beim Diebstahl kommt es in den wenigsten Fällen zu einer Beendigung wegen mangelnden Tatverdachts, da die Täter zumeist von Überwachungskameras gefilmt werden oder vom Ladendetektiv beobachtet wurden⁴⁸⁹ und Supermärkte (und alle anderen großen Ketten und Märkte) generell Anzeige erstatten.⁴⁹⁰

In der Stichprobe wurden die meisten Anzeigen wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Einstellung erledigt (150 Fälle). In weiteren 42 Fällen trat der Staatsanwalt nach Zahlung

⁴⁸⁸ Vgl Kienapfel/Schroll, 2003, 298.

⁴⁸⁹ Vgl Lachmund, 2011, 67.

⁴⁹⁰ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 35.

eines Geldbetrages von der Verfolgung zurück. Nur in neun Fällen kam es zu einem Strafantrag. Dies zeigt deutlich, dass fahrlässige Körperverletzungen in den meisten Fällen keine Anklage nach sich ziehen und in fast drei Viertel aller Fälle durch Einstellung beendet werden. Dadurch, dass der Anteil Älterer in diesem Bereich höher liegt als im Durchschnitt und fahrlässige Körperverletzung einen Großteil der Alterskriminalität ausmacht, wird ein Ansatz ersichtlich, der den geringeren Anteil Älterer im Bereich der Verurteilten im Vergleich zu den Tatverdächtigen erklärt.

Grundsätzlich ohne Tendenz zu einem bestimmten Verfahrensausgang erwies sich die Körperverletzung.

Eine Studie besagt, dass Verfahren im Bereich der Sexualdelikte oft nicht zu einer Verurteilung führen, da entweder Gründe im Bereich des Beschuldigten (Tod, Freitod, Krankheit, Verhandlungsunfähigkeit) oder im Bereich der Opfer oder Zeugen vorliegen, da diese nicht aussagen möchten oder auf einen Strafantrag verzichten.⁴⁹¹ Die psychischen Belastungen, die ein Prozess für das Kind mit sich bringt, führt oft dazu, dass Eltern nicht wollen, dass Kinder aussagen, was wiederum zur Einstellung des Falles führt.⁴⁹² Letzteres konnte in der Stichprobe ebenfalls festgestellt werden.

6.3. Strafausmaß

Im Falle der Verurteilung des Beschuldigten wird dieser entweder eine Geld- oder (seltener) eine Freiheitsstrafe erhalten. Die Strafbemessung richtet sich nach §32 StGB, wonach die *„Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters“* ist. Dabei hat das Gericht die Milderungs- und Erschwerungsgründe sowie die Einstellung des Täters gegenüber rechtlich geschützten Werten zu berücksichtigen. Je größer die Gefährdung oder der Schaden ist, den der Täter herbeiführt, je mehr Pflichten er verletzt hat und je besser

⁴⁹¹ Vgl Körner, 1977, 19.

⁴⁹² Vgl Schneider, 1981, 532: weist ebenfalls darauf hin, dass das Ereignis nur selten körperliche oder psychische Schäden hervorruft, sondern erst der durch den Ermittlungsprozess danach die Bedeutung der Tat ihren schwerwiegenden Charakter erlangt.

überlegt die Tat war bzw je rücksichtsloser sie ausgeführt wurde, sind Indikatoren für die Strenge der Strafe.⁴⁹³

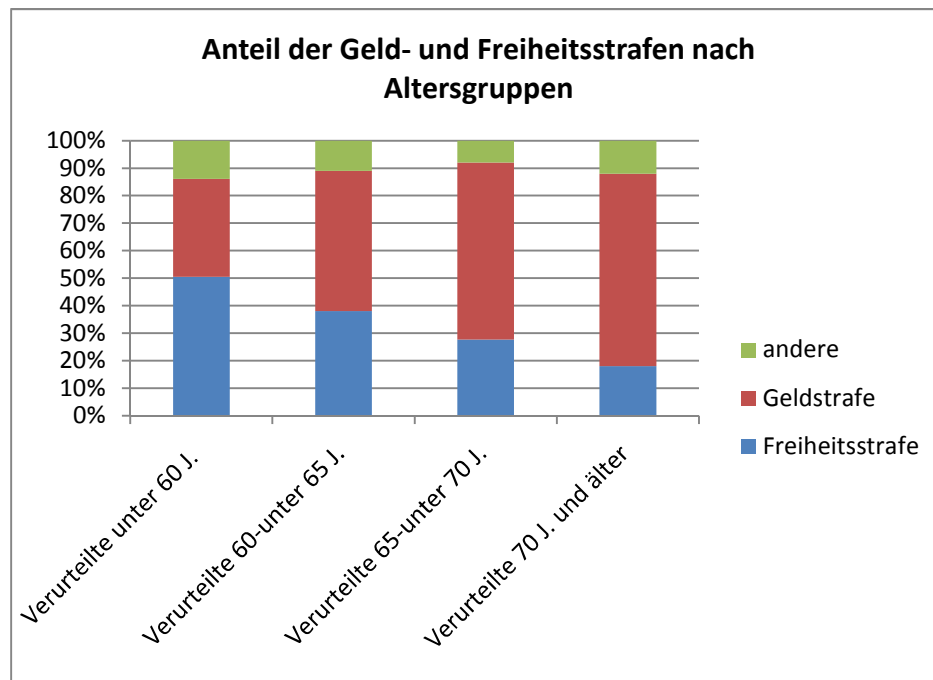


Abbildung 11, Anteile der ausgesprochenen Strafen nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

	Verurteilte unter 60 J.		Verurteilte 60-unter 65 J.		Verurteilte 65-unter 70 J.		Verurteilte 70 J. und älter		Verurteilte ab 60 J. gesamt		alle Verurteilten	
Freiheitsstrafe	21275	51%	247	38%	117	28%	65	18%	429	30%	21704	50%
Geldstrafe	14929	36%	336	51%	273	65%	251	70%	860	60%	15789	36%
andere	5775	14%	72	11%	32	8%	42	12%	146	10%	5921	14%
Gesamt	41979	100%	655	100%	422	100%	358	100%	1435	100%	43414	100%

Tabelle 49, Anteile der ausgesprochenen Strafen nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

Für das Jahr 2006 ergab sich die Verteilung der Strafen wie in der Tabelle dargestellt. Beachtenswert ist hier, dass 50% aller Verurteilten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und Ältere nur zu 30%. Im Gegensatz dazu 60% der Älteren zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, aber nur 36% aller Verurteilten. Hieraus kann aber nicht unbedingt eine mildere Vorgehensweise gegenüber Älteren abgeleitet werden, vielmehr ist zu bedenken, dass Ältere häufig weniger schwere Delikte begehen, wie bereits die Verteilung der Delikte in Kapitel 5 zeigt. Weiters liegt die Vermutung nahe, dass auch innerhalb der Delikte die Schwere der Taten geringer ausfällt als bei Jüngeren, was aus der vorliegenden Statistik nicht bewiesen werden kann, allerdings die Auswertung der Beschuldigten in der Stichprobe diese

⁴⁹³ Sinngemäß nach StGB §32.

Tendenz erkennen lässt. Betrachtet man die Verteilung anhand der Grafik im Detail, so lässt sich erkennen, dass der Anteil der Freiheitsstrafe mit zunehmendem Alter immer weiter sinkt.

6.3.1. §18 StGB Freiheitsstrafe

Sie stellt den „*gravierendsten strafrechtlichen Eingriff in das Leben eines Menschen*“⁴⁹⁴ dar.

Unbedingte Freiheitsstrafen gegen Ältere kommen sehr selten vor.⁴⁹⁵ In der Stichprobe wurden neun Personen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, davon drei von einem Bezirksgericht. Diese drei Freiheitsstrafen wurden bedingt ausgesprochen und betrugen zwischen sechs Wochen und sechs Monaten. Es handelte sich dabei um Verurteilungen wegen fahrlässige leichte Körperverletzung, fahrlässiger schwere Körperverletzung, fahrlässiger Tötung sowie Sachbeschädigung. Die Täter, nur um Männer, waren zwischen 60 und 66 Jahre alt.

Sechs Personen wurden vom Landesgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Davon drei bedingt und drei unbedingt. Es handelte sich bei den bedingten Haftstrafen um Verurteilungen wegen gefährlicher Drohung, einmal im Zusammenhang mit Körperverletzung sowie Betrug. Die Verurteilten waren hier immer Männer und zwischen 66 und 73 Jahre alt. Bei den unbedingten Verurteilungen handelte es sich um zwei Frauen und einen Mann. Gründe für die Verhängung der unbedingten Freiheitsstrafe waren hier die vorhandenen Vorstrafen, in allen Fällen einschlägig. Diese wurden wegen Diebstahlsdelikten (§127 und §130), im zweiten Fall aufgrund von Betrugsdelikten (§146 und §148) und im dritten Fall gem §83 (Körperverletzung), §84 (schwere Körperverletzung), §107 (gefährliche Drohung), §127 (Diebstahl) und §295 (Unterdrückung von Beweismitteln) verurteilt. Die Personen waren zwischen 60 und 63 Jahre alt.

In drei Fällen der Stichprobe wurde eine Untersuchungshaft oder unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen.

⁴⁹⁴ Schaumann, 2001, 3.

⁴⁹⁵ Vgl Schneeberger Georgescu, 2009, 124.

Laut gerichtlicher Kriminalstatistik wurden 2006 102 Ältere zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt (von insgesamt 6691), das entspricht einem Anteil von 1,5%.⁴⁹⁶ Da der Anteil Älterer in Justizanstalten jedoch höher liegt, stützt dies die Theorie, dass ein relativ großer Anteil Älterer in Haft altern oder die Schwere der Taten Älterer so groß ist, dass sie längere Strafen zu verbüßen haben.

6.3.2. §19 StGB Geldstrafe

In der Stichprobe wurde eine Person vom Landesgericht zu einer Geldstrafe verurteilt, allerdings wurde der Berufung stattgegeben und die Sache auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Von Bezirksgerichten wurden neun Personen zu Geldstrafen verurteilt. Es handelte sich dabei um acht Männer und eine Frau. Die Höhe der Geldstrafen variiert zwischen 200 und 4000 €, je nach Einkommen der Verurteilten. Ausgesprochen wurden die Strafen wegen folgender Delikte: fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, Tierquälerei, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug oder Diebstahl. Die verurteilten Personen waren zwischen 60 und 77 Jahre alt.

6.3.3. Milderungs- und Erschwerungsgründe

Im Gesetz sind gem §33 und §34 StGB mehrere Erschwerungs- und Milderungsgründe angeführt. Die Akten der Stichprobe wurden dahingehend geprüft, ob das Alter oder Faktoren, denen das Alter zugrunde liegt, als Milderungs- oder Erschwerungsgründe genannt wurden, was allerdings nur in einem Fall der Fall war. Weitere Begründungen wie der ordentliche und unbescholtene Lebenswandel beinhalten vermutlich bis zu einem gewissen Grad auch das Alter, können aber auch bei jüngeren Beschuldigten als Begründung angegeben werden. Alle anderen Milderungs- oder Erschwerungsgründe entsprachen weiteren im Gesetz genannten Gründen, welche sich allerdings nicht am Alter der Person orientieren.

⁴⁹⁶ Vgl Lachmund, 2011, 54: Für Deutschland zeigt sich ebenfalls, dass Ältere wesentlich seltener zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Als Gründe dafür werden erstens die geringere Schwere der von Älteren begangenen Delikte und andererseits die Milde der Richter genannt.

Eingeräumt wird durch die Literatur, dass eine informelle Berücksichtigung des Alters stattfindet und sich mildernd auf das Urteil auswirken kann.⁴⁹⁷ Dies konnte weder durch die gezogene Stichprobe noch durch Experteninterviews bestätigt werden.

6.4. Rechtsmittel

In vier Fällen kam es zu einer Berufung⁴⁹⁸, in einem Fall zu einem Wiederaufnahmeantrag⁴⁹⁹ und einem Antrag auf Vollzugsaufschub⁵⁰⁰. Da hier keine altersbedingten Besonderheiten vorlagen, soll auf eine weitere Darstellung verzichtet werden.

6.5. Zurechnungsunfähigkeit gem §11 StGB

„Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinns, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.“

In fünf Fällen der Stichprobe wurde auf Zurechnungsunfähigkeit entschieden. In einem Fall wurde die Zurechnungsfähigkeit untersucht, der Beschuldigte jedoch trotz hoher Aggressivität und teilweiser Verwirrtheit als zurechnungsfähig angesehen.

In Anbetracht dessen, dass bei Älteren im Rahmen der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit auf altersbezogene Merkmale Rücksicht genommen werden könnte, soll hier angeführt werden in welchen Fällen eine derartige Überprüfung stattfand.

Ein männlicher Beschuldigter, angezeigt nach § 50 WaffenG, war bereits so verwirrt, dass er nicht mehr wusste, eine Waffe zu besitzen. Ein anderer wurde wegen vorsätzlicher Körperverletzung im Zuge einer Auseinandersetzung in einer Pflegeanstalt für psychisch kranke Menschen angezeigt und ein dritter Mann war verwirrt und griff einen Taxifahrer mit

⁴⁹⁷ Vgl Feest, 1993, 17.

⁴⁹⁸ Gem §294 iVm §283 StPO alt und neu gegen Entscheidungen des Schöffensenates, gem §467 iVm §§464, 489 gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte und des Einzelrichters.

⁴⁹⁹ Gem § 352ff StPO alt und neu.

⁵⁰⁰ Gem §5 StVG.

einem Messer an. Die Fälle zweier Frauen stellen sich sehr gegensätzlich dar. Während eine demenzkrank war und immer wieder zu stehlen versuchte, war die andere sehr verwirrt und aggressiv und schlug beim Verwandtenbesuch auf das Opfer ein. In drei der vorliegenden fünf Fälle wurde der Beschuldigte sofort in eine Anstalt für psychisch Kranke eingeliefert. Das Alter der Personen ist hier völlig unterschiedlich, der Jüngste ist 61, der Älteste 84 Jahre alt, das hohe Alter kann hier höchstens im Zusammenhang mit der Demenzerkrankung als Schuldausschließungsgrund gesehen werden.

Auch in der Literatur finden sich Hinweise, dass der Anteil der Schuldunfähigen sehr gering ist. Dabei ist vor allem auch daran zu denken, dass jene Personen, die wegen Demenz in Behandlung sind, meist nicht alleine außer Haus gehen können und daher auch gar nicht die Gelegenheit zu Straftaten bekommen.⁵⁰¹ Studien zu psychiatrischen Gutachten zeigen, dass Ältere mit „augenscheinlichen altersbedingten Einschränkungen des Hemmungsvermögens“ untersucht werden.⁵⁰² Studien geben an, dass bei etwa 10% eindeutige Altersabbauerscheinungen (zB hirnorganische Veränderungen) vorliegen, weitere 30 % zeigen leichte Anzeichen.⁵⁰³

In der Literatur werden immer wieder mehr oder weniger zwingende **Begutachtungen** Älterer in Hinblick auf ihre psychische Zurechnungsfähigkeit (sowie Verhandlungsfähigkeit und Haftfähigkeit) empfohlen. Jedoch können auch in diesem Bereich Befürworter und Gegner gefunden werden. Gegner führen mehrere Punkte an, die zwingende Begutachtungen nicht gutheißen. Einerseits wird der Ältere durch die Durchführung dieser Untersuchung eventuell stigmatisiert andererseits könnte die Verhandlungsunfähigkeit als Verteidigungsstrategie instrumentalisiert werden.⁵⁰⁴ Auch der Ältere selbst könnte dazu neigen, das Bild des alten Menschen zu erfüllen und sich und die Tat so darstellen, dass anzunehmen ist, dass sie aus Altersverwirrtheit geschehen ist.⁵⁰⁵ *Lachmund* verweist richtig darauf, dass eine Begutachtung durch einen Sachverständigen dann erfolgen sollte, wenn

⁵⁰¹ Vgl Lachmund, 2011, 114ff.

⁵⁰² Vgl Weber, 1992, 149.

⁵⁰³ Vgl Ritzel, 1972.

⁵⁰⁴ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 56f.

⁵⁰⁵ Vgl Lachmund, 2011, 14, 116.

eindeutige Anzeichen wie Vergesslichkeit oder Orientierungslosigkeit vorliegen und verweist darauf, dass auch extrem hohes Alter eine Begutachtung nötig machen kann.⁵⁰⁶

Auch wenn das Alter bei der Strafzumessung keine Bedeutung haben sollte, so sind doch andere Möglichkeiten zu berücksichtigen, die es möglich oder sogar zwingend notwendig machen, das Alter (oder vielmehr den Gesundheitszustand) zu berücksichtigen. Einerseits handelt es sich dabei um verfahrensrechtliche Grundlagen⁵⁰⁷, andererseits müssen Regelungen des Strafvollzugs⁵⁰⁸ berücksichtigt werden. In der Regel wird jede dieser Entscheidungen ein Sachverständigengutachten zur Grundlage haben.⁵⁰⁹

6.6. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung

Es galt zu prüfen, ob die Vermutung, dass ältere Beschuldigte milder von Staatsanwaltschaft und Gericht behandelt werden, zutreffend ist.

Trotz der Tendenz, dass im Untersuchungssprengel weniger Strafanträge erfolgen als im Schnitt in Österreich, sind die Werte der Stichprobe, die nur Erledigungen gegenüber 60-Jährigen und Älteren enthielt, im Bereich der Strafanträge wesentlich geringer und im Bereich der diversionellen Maßnahmen und der Einstellungen wesentlich höher. Der Verfahrensausgang stellt sich damit für Ältere prinzipiell mäßiger dar, dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass Ältere zumeist keine schweren Delikte begehen und wie bereits festgestellt wurde, hauptsächlich wegen Fahrlässigkeitsdelikten und Ladendiebstählen angezeigt werden. Daher ist die Begründung für eine „mildere Behandlung“ eher in der Art und der geringeren Schwere der Delikte Älterer zu suchen als im Alter des Beschuldigten oder in einer tatsächlich milderen Behandlung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft.

⁵⁰⁶ Vgl Lachmund, 2011, 134.

⁵⁰⁷ Vgl Schaumann, 2001, 59ff: „Verhandlungsunfähigkeit“: Der Beklagte muss verhandlungsfähig sein. Dies impliziert auch, dass keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit (schwerwiegend) durch die Verhandlungsteilnahme ausgeht. Schaumann, 2001, 67ff: Zur Schuldunfähigkeit.

⁵⁰⁸ Vgl Schaumann, 2001, 43ff, 55ff, 106ff: zB Haftunfähigkeit oder Strafrestaussetzungen. Der Häftling muss nicht „bis zum bitteren Ende“ in Haft bleiben.

⁵⁰⁹ Vgl Schaumann, 2001, 39ff.

Das Alter an sich wird allerdings weder als „Einstellungsgrund“ noch als Milderungsgrund gesehen. Auch die Zurechnungsunfähigkeit stützt sich in den angeführten Fällen weniger auf das Alter als vielmehr auf den „verwirrten“ Zustand der Person. Unmittelbar an das Alter wird daher keine zwingende Folge gebunden.

Eigene Gesetze für Ältere werden nicht als notwendig erachtet, da durch die angeführten Möglichkeiten genug Spielraum zur Verfügung steht, jeden Fall individuell zu beurteilen. In diesem Rahmen kann auch das Alter ausreichend berücksichtigt werden. Jedoch sollten Ältere im laufenden Verfahren durch speziell geschultes Personal oder außenstehende Vereine unterstützt werden, da gerade für sie der Umgang mit Behörden belastend zu sein scheint. Polizei, Staatsanwälte und Richter sollten auf die Besonderheiten Älterer und die erhöhte Belastung durch den Strafprozess hingewiesen werden und besondere Sensibilität bei der Frage nach der Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens ausüben.

7. Vollzug⁵¹⁰

Ältere im Strafvollzug stellen eher die Ausnahme dar.⁵¹¹ Mit steigendem Alter gehen auch die Zahlen der Insassen zurück.⁵¹² Sonderbestimmungen für Ältere existieren grundsätzlich nicht.

Hier soll auf die Struktur der Älteren hingewiesen werden, um ein Bild der Verteilung der Älteren in Haft zu gewinnen, welches ausschlaggebend für die Überlegung eigener Haftanstalten für Ältere sein kann. Ergänzt um Empfehlungen und Diskussionen der Literatur und die Aussagen der Experten des Strafvollzugs soll auf diese Frage in Kapitel 8 detailliert eingegangen werden.

Folgend soll untersucht werden, in welchen Vollzugsarten relativ große Anteile Älterer zu verzeichnen sind, wie sich diese auf bestehende Anstalten verteilen und zu welcher Höhe der Freiheitsstrafe diese verurteilt wurden. Nicht unbeachtet bleiben soll im Zusammenhang mit Älteren die Problematik des Maßnahmenvollzuges, da anzunehmen ist, dass im Maßnahmenvollzug durchwegs längere Strafen zu verbüßen sind, hier daher auch mit einem relativ hohen Anteil derer gerechnet werden kann, die in der Haft gealtert sind.

In der gezogenen Stichprobe von 404 Beschuldigten kam es nur in drei Fällen zu einer Untersuchungshaft oder unbedingten Haftstrafe. Die folgenden Fälle sollen verdeutlichen, in welchen Fällen von den Gerichten eine Haftstrafe angeordnet wurde.

Frau X, 63 Jahre alt, mietete sich immer wieder in Hotels und Pensionen ein und bezahlte nicht. Sie nahm jedes Mal den Schlüssel mit. Zudem übernachtete sie bei einem Freund, der sie beschuldigte, seine Geldbörse gestohlen zu haben. Sie wurde wegen wiederholten Betrugs und Diebstahls zu 20 Monaten Haft verurteilt. Da sie schon mehrfach, vor allem wegen

⁵¹⁰ Statistische Daten zu Älteren zur Verfügung gestellt durch die Strafvollzugsdirektion; Statistische Daten zu allen Inhaftierten vgl Strafvollzugsdirektion, Online-Fundstelle vom 28.08.2012, http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Jahresbericht_2009.pdf; <http://strafvollzug.justiz.gv.at/>; Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009.

⁵¹¹ Vgl Jäckle, 1987, 125; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 60.

⁵¹² Vgl Langenhoff, 2005, 112f.

Vermögensdelikten (in den Jahren 1984-2006) vorbestraft ist, wird die Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen (von einem LG außerhalb des Stichprobensprengels).

Herr X, 63 Jahre alt, mehr als 30-mal vorbestraft wegen Körperverletzung, Diebstahls, Verstößen gegen das Waffengesetz, war wegen Körperverletzung, gefährlicher Drohung, Diebstahls, etc. tatverdächtig. Er hatte seine Freundin in alkoholisiertem Zustand bedroht. In weiterer Folge beging er während des laufenden Verfahrens mehrere Diebstähle. Er wird wegen dringenden Tatverdachtes in U-Haft genommen und später zu einer Geldstrafe verurteilt. Diese gilt jedoch als uneinbringlich. Es wird eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, die jedoch auf die U-Haft angerechnet wird.

Frau X, 60 Jahre alt, beging gemeinsam mit ihren „Söhnen“ mehrere Einschleichen Diebstähle auf Bauernhöfen. Sie war mehrfach wegen Diebstahls, Betruges, Raubes und Körperverletzung in Ungarn vorbestraft und wurde daher wegen des Tatbestandes des gewerbsmäßigen Diebstahls aufgrund von Flucht- und Verdunkelungsgefahr festgenommen. Sie gelangte in Untersuchungshaft und wurde zu vier Monaten unbedingter Haft verurteilt.

7.1. Justizanstalten

Je nachdem, welches Urteil vom Gericht in Bezug auf eine Freiheitsstrafe verkündet wird, ist der Verurteilte⁵¹³ in einer Strafvollzugsanstalt oder einem gerichtlichen Gefangenenhaus unterzubringen. Strafvollzugsanstalten unterscheiden sich in allgemeine Anstalten und Sonderanstalten. Sonderanstalten sind etwa für den Erstvollzug oder den Vollzug an Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten vorgesehen.⁵¹⁴

⁵¹³ Gem §1 StVG ist Verurteilter „jede Person, über die in einem Strafurteil eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist“.

⁵¹⁴ Vgl §8 StVG; Ausführend zu den weiteren Formen des Strafvollzugs §§123ff, §144 und §§164ff StVG.

Die Anstalten in Österreich teilen sich auf wie folgt:

Strafvollzugsanstalten	Stein, Graz-Karlau, Garsten, Suben, Sonnberg, Hirtenberg, Wien-Simmering, Gerasdorf (Jugendliche), Schwarzau (Frauen)
Gerichtliche Gefangenenhäuser	Eisenstadt, Wien-Josefstadt, Wr. Neustadt, St. Pölten, Krems, Korneuburg, Graz-Jakomini, Leoben, Klagenfurt, Linz, Wels, Ried im Innkreis, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch
Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug	Göllersdorf, Wien-Simmering, Wien-Mittersteig

Tabelle 50, Einteilung der Justizanstalten, Österreich.⁵¹⁵

Grundsätzlich ist ein zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilter in jenem gerichtlichen Gefangenenhaus oder jener Strafvollzugsanstalt unterzubringen, die seinem Wohnsitz am nächsten ist und kann durch Anordnung des Bundesministeriums für Justiz in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn dies die Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.⁵¹⁶

Auch die Dauer der Haft bestimmt, in welche Vollzugsanstalt eine Person gelangt.⁵¹⁷ So ist die Länge der verhängten Strafe ausschlaggebend, ob eine Person in einem der gerichtlichen Gefangenenhäuser (bis zu einer Strafhöhe von drei Monaten ausschließlich in diesen), in einer der Strafvollzugsanstalten (bei einer Freiheitsstrafen ab 18 Monaten ausschließlich in diesen) oder bei einer Strafhöhe zwischen drei und 18 Monaten sowohl als auch inhaftiert werden kann.

7.2. Ältere in österreichischen Gefängnissen zum Stichtag 01.12.2009

Die Statistiken des Strafvollzugs geben keinen Aufschluss über die Strukturierung der Älteren in Haft. Daher wurde von der Strafvollzugsdirektion Daten zu Insassen, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, zur Verfügung gestellt.⁵¹⁸ Dabei handelt es sich um Stichtagsdaten vom 01.12.2009. Die zur Verfügung gestellten Daten enthalten das Alter der Person, die Vollzugsart, die Strafdauerklasse und die Delikte, die zur Verurteilung der Person führten. Die Alters- und Deliktsstruktur Inhaftierter wurde bereits in vorhergehenden Kapiteln⁵¹⁹ dargestellt.

⁵¹⁵ Vgl Online-Fundstelle vom 27.11.2011, <http://strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/index.php>.

⁵¹⁶ Vgl §§9f StVG.

⁵¹⁷ Vgl §9 StVG.

⁵¹⁸ In der Folge Vollzugsstatistik Älterer genannt.

⁵¹⁹ Siehe Kapitel 4.2.3 und 5.4.

In den österreichischen Justizanstalten waren zum Stichtag 01.12.2009 8708 Personen⁵²⁰ inhaftiert, davon waren 314 Insassen⁵²¹ 60 Jahre oder älter, das entspricht einem Anteil von 3,6%.⁵²²

Zu bedenken ist hier allerdings, dass diese Insassen zum Stichtagszeitpunkt mindestens 60 Jahre alt waren. Das Alter zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung variiert aber. Einerseits handelt es sich um Insassen, die zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr überschritten hatten (teilweise beträchtlich), andererseits handelt es sich um Personen, die schon (lange) vor ihrem vollendeten 60. Lebensjahr inhaftiert wurden und in der Anstalt gealtert sind. Dies gilt vor allem für Menschen, die zu lebenslanger Haft oder zu 10 - 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Auch Untergebrachte im Maßnahmenvollzug, hier vor allem nach §21 Abs 1 StGB, verbringen oft viele Jahre in einer Anstalt.

7.2.1. Verteilung nach Anstaltsart

	Alle Inhaftierten ⁵²³ (2008) ⁵²⁴		Ältere zum Stichtag (2009)	
Gerichtliche Gefangenenhäuser	4337	53%	128	41%
Strafvollzugsanstalten	3459	42%	164	52%
Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug	419	5%	22	7%
Gesamt	8215	100%	314	100%

Tabelle 51, Verteilung der Inhaftierten nach Justizanstalten, Österreich.

Zum Stichtag befanden sich 22 ältere Untergebrachte in Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug, 128 ältere Inhaftierte in gerichtlichen Gefangenenhäusern und 164 Inhaftierte, die 60 Jahre oder älter waren, in Strafvollzugsanstalten. Mehr als die Hälfte der 60-Jährigen und Älteren war somit in Strafvollzugsanstalten inhaftiert. Da davon ausgegangen werden kann, dass große Abweichungen bei allen Insassen sehr unwahrscheinlich sind, lässt sich zumindest die Theorie aufstellen, dass Ältere häufiger in

⁵²⁰ Strafvollzugsdirektion, Online-Fundstelle vom 28.08.2012, <http://strafvollzug.justiz.gv.at/>.

⁵²¹ Stichtagsdaten vom 01.12.2009.

⁵²² Im Vergleich dazu waren in Deutschland zum Stichtagszeitpunkt 31.03.2007 3,1% der Gefangenen 60 Jahre oder älter: Vgl Lachmund, 2011, 54.

⁵²³ Vgl Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009, Tab 68-70: Die täglichen Durchschnittsstände der einzelnen Anstalten wurden addiert.

⁵²⁴ Vgl Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009, Tab 68-70. Der Pilotbericht ist die einzige zur Verfügung stehende detaillierte Aufschlüsselung des österreichischen Strafvollzugs. Es ist aber nach Nachfrage beim Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie nach Meinung eines Verfassers davon auszugehen, dass die Verteilung im Jahr 2009 etwa gleich gelagert sein wird.

Strafvollzugsanstalten untergebracht sind als die Inhaftierten im Durchschnitt. Wie angeführt ist die Inhaftierung von der Länge der ausgesprochenen Strafe abhängig, daher kann dies als Indiz für tendenziell längere Haftstrafen Älterer gewertet werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass gerade in Strafvollzugsanstalten Langstrafige altern, die wegen schwerer Delikte inhaftiert wurden.

Ein Vergleich mit den Insassenzahlen aller in österreichischen Gefängnissen untergebrachten Delinquenten zeigt, dass der Anteil älterer Untergebrachter etwas höher ist als der durchschnittliche Anteil an Untergebrachten in Sonderanstalten.

7.2.2. Verteilung nach Justizanstalten⁵²⁵

Nur in drei Justizanstalten konnten mehr als 20 Insassen, die am Stichtag das 60. Lebensjahr überschritten hatten, gezählt werden. Betrachtet man die zur Verfügung stehenden Haftplätze dieser drei Anstalten (Stein: 805, Graz Karlau: 522, Garsten: 360⁵²⁶), so zeigt sich, dass etwa 7% zum Stichtagszeitpunkt durch Ältere belegt waren. In Wien Josefstadt mit 988 Haftplätzen⁵²⁷ (zu verweisen ist in diesem Zusammenhang aber darauf, dass diese Anstalt regelmäßig überbelegt ist) lag die Zahl der Älteren bei nur 20 Personen.

	Inhaftierte ab 60 J.
Stein	55
Graz Karlau	30
Garsten	29
Wien Josefstadt	20
Graz Jakomini	18
Innsbruck	16
andere	146
Gesamt	314

Tabelle 52, Verteilung der Inhaftierten ab 60 J. nach Anstalten, Österreich, Stichtagsdaten.

Die meisten älteren Insassen sind in der Justizanstalt Stein inhaftiert. Diese Justizanstalt ist, abgesehen von Wien Josefstadt, die größte in Österreich.

⁵²⁵ In einigen Justizanstalten befinden sich keine ab 60-Jährigen, diese werden hier daher nicht angeführt.

⁵²⁶ Vgl Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009, Tab 68-70.

⁵²⁷ Vgl Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009, Tab 68-70.

Grundsätzlich existieren keine Vergleichszahlen aus demselben Jahr im Bezug auf die Unterbringung in den einzelnen Justizanstalten. Daher wird hier nur eine ungefähre Einordnung der Werte ermöglicht. Im Jahr 2008⁵²⁸ waren in der Justizanstalt Garsten 373 Personen inhaftiert. Im Jahr 2009 befanden sich am Stichtag 29 Ältere in Haft. Geht man davon aus, dass die Zahlen der Insassen nur unwesentlich schwanken, hätte auch Garsten einen hohen Anteil älterer Personen. In der JA Göllersdorf sind 14 Personen von 148⁵²⁹ 60 Jahre alt oder älter, das ergäbe einen Anteil von mehr als 9% und würde damit die JA mit dem größten Anteil Älterer darstellen. Die absolute Zahl von 14 untergebrachten Älteren ist zwar einerseits sehr klein, andererseits kann aber gerade in den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug davon ausgegangen werden, dass Personen über einen längeren Zeitraum untergebracht bleiben, so dass anzunehmen ist, dass dieser Anteil etwa konstant bleibt.

7.2.3. Verteilung nach Art der Unterbringung

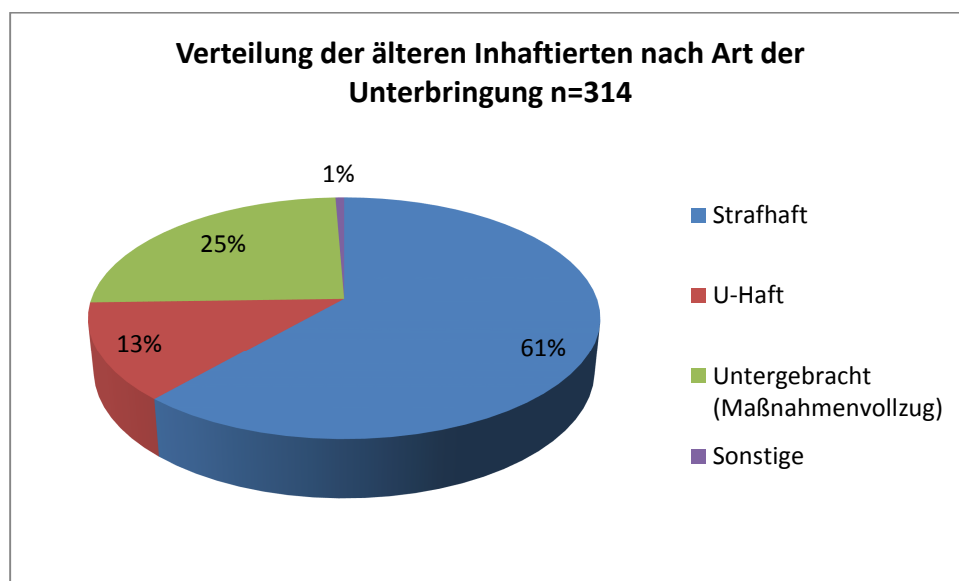


Abbildung 12, Verteilung der älteren Inhaftierten nach Art der Unterbringung, Österreich, Stichtagsdaten.

⁵²⁸ Es stehen keine Daten aus 2009 zur Verfügung.

⁵²⁹ Vgl Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, 2009, Tab 8.

Art der Unterbringung	Inhaftierte gesamt		Inhaftierte unter 60 J. ⁵³⁰		Inhaftierte ab 60 J.		Anteil der Älteren an allen Inhaftierten
Strafhaft	5757	66%	5.564	66%	193	61%	3,4%
U-Haft	1994	23%	1.953	23%	41	13%	2,1%
Untergebracht (Maßnahmen-vollzug)	787	9%	709	8%	78	25%	9,9%
Sonstige	170	2%	168	2%	2	1%	1,2%
Gesamt	8708	100%	8.394	100%	314	100%	3,6%

Tabelle 53, Anteil der Älteren nach Art der Unterbringung, Österreich, Stichtagsdaten.⁵³¹

Der größte Anteil der Älteren befand sich zum Stichtagszeitpunkt in Strafhaft. Nach §21/1 und §21/2 Untergebrachte, dh Personen, die sich im Maßnahmenvollzug befanden, ergeben bei 78 Personen einen Anteil von 25%, dagegen befanden sich nur 13% der Älteren in Untersuchungshaft. Es zeigt sich, dass die Verteilung jüngerer Inhaftierter nach Art der Unterbringung im Jahr 2009 einen Anteil von 8% an Untergebrachten im Maßnahmenvollzug ergab und 23% in Untersuchungshaft inhaftiert waren.⁵³²

Im Vergleich ist somit der Anteil der Älteren im Maßnahmenvollzug deutlich höher als jener aller Insassen und somit auch der Bereich des Strafvollzugs, in dem mit fast 10% der höchste Anteil Älterer zu verzeichnen ist. Dies stützt die Vermutung, dass Personen im Maßnahmenvollzug altern. Gleichzeitig kann es darauf schließen lassen, dass Ältere häufiger aufgrund ihres seelischen Zustandes nach §21/1 oder §21/2 verurteilt werden. Um diese Theorie zu bestätigen, wären jedoch genauere Daten zu den Insassen des Maßnahmenvollzuges ab 60 Jahren nötig, die darauf schließen ließen, wie lange Personen schon im Vollzug sind. Ohne diese Daten und Vergleichsdaten Jüngerer kann darüber keine schlüssige Aussage getroffen werden.

Untersuchungshaft wird dagegen bei Älteren seltener ausgesprochen. Möglicherweise wird die Untersuchungshaft aufgrund des Alters als weniger notwendig erachtet, weil Fluchtgefahr nicht so gegeben scheint, wie dies bei Jüngeren der Fall ist. Diese Hypothese konnte allerdings durch die Stichprobe nicht gestützt werden, da in der Stichprobe zu wenige Fälle erhoben wurden, die eine Untersuchungshaft zur Folge hatten.

⁵³⁰ In dieser Tabelle ist der Vergleich möglich, da es sich um Stichtagsdaten des gleichen Stichtags handelt.

⁵³¹ Stichtagsdaten für alle Inhaftierten und Ältere.

⁵³² Vgl Strafvollzugsdirektion, Online-Fundstelle vom 17.11.2011, http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Jahresbericht_2009.pdf, 5.

7.2.3.1. Maßnahmenvollzug

Der in Österreich durchgeführte Maßnahmenvollzug soll hier etwas ausführlicher beschrieben werden, da anzunehmen ist, dass aufgrund zumeist längerer Unterbringung Personen in diesem eher altern. In der Literatur wird vermehrt darauf hingewiesen, dass im Maßnahmenvollzug ein wesentlich größerer Anteil Älterer als im normalen Strafvollzug zu verzeichnen sei.⁵³³ Die bereits angeführten Ausführungen bestätigen das. Beim Maßnahmenvollzug handelt es sich um die Unterbringung jener Personen, die gem §21/1 oder §21/2 StGB verurteilt wurden und daher in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen sind.⁵³⁴

Bei der Unterbringung nach §21/1 StGB handelt es sich um Täter, die nicht bestraft werden können, weil sie zum Zeitpunkt der Tatbegehung gem §11 StGB zurechnungsunfähig waren. Wenn dieser Zustand *„auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.“*⁵³⁵ Darunter versteht man jene Täter, die im Zeitpunkt der Tatbegehung „nicht wussten, was sie tun“. Dieses Nichtwissen beruhte auf ihrer seelischen Krankheit.

Gem §21/2 StGB Untergebrachte wurden vom Gericht zuvor verurteilt, dh es *„ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen“*.⁵³⁶ Der Täter war sich im Zeitpunkt der Tat seines Unrechts bewusst, jedoch besteht auch bei ihm eine seelische Krankheit, die befürchten lässt, dass er weitere Straftaten begehen wird. Er wird zuerst in die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen und die dort verbrachte Zeit auf die Haftstrafe angerechnet.⁵³⁷ Gem § 158/5 StVG kann der Vollzug auch in besonderen Abteilungen von Strafvollzugsanstalten vollzogen werden. Eine Abteilung dieser Art wird etwa in der Justizanstalt Stein geführt.

⁵³³ Vgl Dünkel, 1991, 353.

⁵³⁴ Seit 01.01.2011 kommen gem §21/3 StGB als Anlasstaten Vermögensdelikte grundsätzlich nicht mehr in Betracht. §21/3 StGB wurde durch das BGBl I 111/2010 kundgemacht am 30.12.2010 eingefügt.

⁵³⁵ §21 Abs 1 StGB. Lediglich Taten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, können so beurteilt werden.

⁵³⁶ Vgl §21 Abs 2 StGB; Bachner-Foregger, 2008b, §435, Anm.

⁵³⁷ Vgl Bachner-Foregger, 2008a, §21, Anm II.

Im Rahmen der Verurteilung ist die Zweispurigkeit des Systems zu beachten. Einerseits wird eine Strafe ausgesprochen, andererseits kann zusätzlich eine vorbeugende Maßnahme verhängt werden. Die Maßnahme hängt von der Gefährlichkeit des Täters ab und hat den Zweck, die Gesellschaft vor dieser Personen zu schützen. Kann ein Täter nicht verurteilt werden, weil er gem §11 StGB zurechnungsunfähig war, so wird die Maßnahme allein ausgesprochen.⁵³⁸

In beiden Fällen spielt die Gefährlichkeit des Täters eine große Rolle. Das Hauptaugenmerk liegt darauf, die Bevölkerung vor den Tätern zu schützen, da eine weitere Tat nicht ausgeschlossen werden kann.⁵³⁹ Der Ausspruch einer Maßnahme ist folglich an die Befürchtung gebunden, dass weitere Taten begangen werden könnten.⁵⁴⁰

In Österreich werden nach §21/1 StGB Untergebrachte grundsätzlich in den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug⁵⁴¹ Göllersdorf, Wien-Simmering oder Wien-Mittersteig untergebracht.⁵⁴² Im Jahr 2006 sprachen Gerichte insgesamt 85-mal eine Maßnahme nach §21/1 aus, 6 Fälle davon betrafen ältere Personen.

7.2.3.2. Verteilung nach Strafklassen im Rahmen der Strafhaft

Angemerkt werden muss, dass kurze Haftstrafen bei Stichtags-Erhebungen immer unterrepräsentiert sind.⁵⁴³ Das liegt vor allem daran, dass diese nur eine Momentaufnahme liefern und nichts darüber aussagen können, wie viele Personen noch zu kurzen Haftstrafen verurteilt wurden, am Stichtag aber nicht mehr oder noch nicht in Haft waren.

⁵³⁸ Vgl Bachner-Foregger, 2008a, §21, Anm I; §430 Abs 2 StPO.

⁵³⁹ Vgl auch §164 StVG: Der Rechtsbrecher soll davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen.

⁵⁴⁰ Vgl §21 Abs 2 StGB.

⁵⁴¹ Vgl Strafvollzugsdirektion, Online-Fundstelle vom 17.11.2011, <http://strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/index.php>.

⁵⁴² Vgl auch §158 StVG.

⁵⁴³ Vgl Hasenpusch, 2007, 16; Schramke, 1996, 71ff: *Schramke* gibt auch zu bedenken, dass die gesammelten Daten immer nur die voraussichtliche Dauer der Strafe angeben, wie lange eine Person tatsächlich in Haft ist, kann zumeist nicht festgestellt werden.

Bei der Strafhaft ergibt sich nach Strafklassen⁵⁴⁴, dh nach der Kategorie, in die ein Inhaftierter fällt, je nachdem zu welcher Strafdauer er verurteilt wurde, die folgende Einteilung:

	Inhaftierte gesamt		Inhaftierte ab 60 J. zum Stichtag 01.12.2009		Anteil Älterer an allen Inhaftierten ⁵⁴⁵
unter 1 J. ⁵⁴⁶	7180	-	28		-
1-3 J.	4239	53%	44	27%	1%
3-5 J.	1746	22%	24	15%	1%
5-10 J.	1292	16%	37	22%	3%
10-20 J.	529	7%	36	22%	7%
über 20 J.	41	0,5%	4	2%	10%
lebenslang	153	2%	20	12%	13%
Gesamt ohne unter 1 J.	8000	100%	165	100%	2,1%

Tabelle 54, Anteil der Älteren nach Strafkategorie (Dauer)⁵⁴⁷, Österreich.

Der Anteil älterer Insassen an allen Insassen erhöht sich mit steigender Straflänge. Dieses Ergebnis kann daher als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass Ältere eher im Gefängnis altern, als erst nach ihrem 60. Lebensjahr inhaftiert werden. Möglicherweise begehen Ältere aber auch schwerere Taten oder sind chronische Wiederholungstäter, so dass längere Haftstrafen⁵⁴⁸ resultieren. Auch dies macht eine genauere Auswertung nötig, die zeigt, zu welchem Zeitpunkt Ältere in Haft gelangten. In Bezug auf chronische Straftäter müssten Daten zu den Vorstrafen der Inhaftierten erhoben werden, um diese Theorie zu überprüfen.

Abgesehen von den Untergebrachten gem §21/1, entfällt der größte Anteil älterer Inhaftierter auf jene, die ein bis drei Jahre in der Justizanstalt verbringen. Da es sich um so kurze Haftstrafen handelt und die meisten das 60. Lebensjahr schon überschritten hatten, ist hier davon auszugehen, dass der Großteil der Taten nach oder knapp vor Vollendung des 60.

⁵⁴⁴ Ohne Untersuchungshäftlinge, Anhaltungen und Untergebrachte.

⁵⁴⁵ Vgl Strafvollzugsdirektion, Online-Fundstelle vom 17.11.2011, http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Jahresbericht_2009.pdf, 11.

⁵⁴⁶ Der Vollständigkeit halber angeführt.

⁵⁴⁷ Gewählt wurden die Strafkategorien der Vollzugsstatistik Älterer.

⁵⁴⁸ Für Deutschland kommt Hasenpusch zu dem Ergebnis, dass 62% der Inhaftierten eine mehr als 2 Jahre andauernde Haftstrafe zu verbüßen hatten, wodurch abzuleiten ist, dass diese häufig im geschlossenen Vollzug untergebracht sind: Hasenpusch, 2007, 18.

Lebensjahres begangen wurden.⁵⁴⁹ Es ist anzunehmen, dass die Ausnahmefälle, in welchen die Straftat länger zurückliegt, eher marginal sind.

7.3. Vollzugsuntauglichkeit

Im Fall älterer Verurteilter ist der Aufschub wegen Vollzugsuntauglichkeit von Bedeutung. Dabei regelt §5 StVG den Aufschub des Strafvollzugs wegen Vollzugsuntauglichkeit und §133 StVG den nachträglichen Aufschub des Strafvollzugs. Personen, die vollzugsuntauglich sind, können nicht in Haft genommen werden bzw. müssen aus der Haft entlassen werden. Dies ist der Fall, wenn durch Krankheit, Verletzung, Invalidität oder sonstiger körperlicher oder geistiger Gebrechen das Leben des Verurteilten gefährdet würde oder der Zustand für immer oder lange Zeit bestehen bleibt. Allerdings handelt es sich bei dieser Bestimmung lediglich um einen Aufschub, so dass die Person die Haft antreten muss, wenn sich ihr Zustand gebessert hat.⁵⁵⁰ Das Gericht wird allerdings nicht gehindert eine Strafe auszusprechen, es wird nur der Vollzug der Strafe verschoben bis sich der Gesundheitszustand der Person bessert.⁵⁵¹ Ergänzt werden muss in diesem Zusammenhang, dass Personen, die eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen, im Falle der Vollzugsuntauglichkeit eine Ersatzhaft antreten müssen.⁵⁵² Praktisch gesehen ändert sich für diese Person daher nichts.

Zu bedenken ist jedoch, dass nicht allein der Gesundheitszustand des Inhaftierten ausschlaggebend ist, sondern, dass die Erreichbarkeit der Vollzugszwecke hinterfragt werden muss. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass der Strafvollzug nicht nur aus Vergeltungszwecken durchgeführt wird.⁵⁵³ Vor dieser Gefahr, besonders bei Älteren, warnen ältere Studien⁵⁵⁴ zur Alterskriminalität.

⁵⁴⁹ Zu berücksichtigen ist hier, dass die Verfahrensdauer in Österreich teilweise sehr lange ist. Daher kann zwischen Tatbegehung und Verurteilung ein längerer Zeitraum liegen.

⁵⁵⁰ Vgl §5 StVG.

⁵⁵¹ Vgl zur Haftunfähigkeit in Deutschland: Schaumann, Alter, Krankheit und Behinderung im deutschen Strafrecht, insbesondere im Strafzumessungsrecht, 55ff.

⁵⁵² § 5/3 StVG.

⁵⁵³ Ausführlich zur Vollzugsuntauglichkeit Huber, Online-Fundstelle vom 15.09.2012,

<http://www.jusportal.at/zum-nachtraglichen-aufschub-des-strafvollzuges1/>.

⁵⁵⁴ zB Kreuzer.

7.4. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung

Die in der Literatur immer wieder getroffene Aussage, dass nur sehr wenige Ältere inhaftiert werden und diese nur einen kleinen Teil der Inhaftierten ausmachen, kann durch die vorliegenden Ergebnisse bestätigt werden. Ein ebenfalls immer wieder er höherer Anteil sowohl im Maßnahmenvollzug als auch bei langen Strafen erwies sich als zutreffend. Dies indiziert, dass Ältere zumeist wegen schwerer Straftaten inhaftiert werden. Werden Ältere wegen Taten von geringerer Schwere inhaftiert, so ist davon auszugehen, dass es sich zum Großteil um chronische Täter handeln wird. Der im Vergleich zur Gesamtzahl erhöhte Anteil Älterer in Strafvollzugsanstalten gegenüber gerichtlichen Gefangenenhäusern unterstützt diese Aussage.

Für die nachfolgende Diskussion über Justizanstalten für Ältere wurden daher in diesem Kapitel weitestgehend die Grundlagen erarbeitet. Zum Stichtag waren in österreichischen Justizanstalten 314 Ältere inhaftiert. Diese Anzahl scheint, da vor allem die meisten mehr als ein Jahr zu verbüßen hatten, durchaus eine Diskussion über gesonderte Anstalten oder Abteilungen Älterer zu rechtfertigen.

Regelungen, wie eine Inhaftierung möglichst in der Nähe zum Wohnort, könnten für eine adäquatere Form der Inhaftierung hintangestellt werden. Zudem ist zu bedenken, dass Ältere, die medizinischer Pflege bedürfen, in Anstalten mit Sonderkrankenanstalten untergebracht werden, so dass auch in diesem Fall die Unterbringungsmöglichkeit auf zwei österreichische Anstalten reduziert ist.⁵⁵⁵

Einige Details, wie der Anteil der Erstinhaftierten, chronischen und im Gefängnis gealterten Tätern, konnten nicht eruiert werden, sollten aber bei einer etwaigen Überlegung zur Einführung derartiger Justizanstalten und deren Ausstattung gesondert evaluiert werden.

Die Behandlung eines Älteren wird jedoch nicht nur davon abhängen, ob es sich dabei um einen älteren Ersttäter, einen chronischen Täter oder einen im Gefängnis gealterten handelt, sondern vor allem auch davon, wo diese Person zu inhaftieren oder unterzubringen ist und wegen welches Delikts der Ältere inhaftiert wurde.

⁵⁵⁵ Ausführlich in Kapitel 8.

Gerade im Bereich des Strafvollzugs scheint es verfehlt, für die steigende Zahl der Älteren ausschließlich die demographische Entwicklung für die Erhöhung der Zahlen verantwortlich zu machen. So wird oft außer Acht gelassen, dass gerade im Bereich des Strafvollzugs kriminalpolitische Entwicklungen und gesellschaftliche Tendenzen kumuliert vorliegen. Diese ziehen sich vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung, der Aufmerksamkeit der Medien über das Verhalten der Polizei, Staatsanwälte und Gerichte bis hin zu politischen und gesetzlichen Entscheidungen und beeinflussen wesentlich, ob eine Person in Haft kommt, wie lange sie in Haft bleibt und welche Chancen auf eine (vorzeitige) Entlassung bestehen. Daher könnten sich Änderungen in all diesen Bereichen massiv auf die Anzahl der Älteren in Anstalten auswirken.

8. Eigene Justizanstalten für Ältere

„Prisons were not designed with the elderly offender in mind.“⁵⁵⁶

Das Problem der Alterskriminalität ist vor allem im Bereich der Unterbringung älterer Inhaftierter zu orten, da die Inhaftierung Älterer besondere Probleme⁵⁵⁷ aufwirft. Die Justizanstalten sind zumeist auf die Unterbringung Älterer nicht oder nicht ausreichend eingestellt und können daher nur beschränkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine altersgerechte adäquate Behandlung Älterer bieten.

„Eine Diskussion um Angemessenheit und Notwendigkeit von auf ältere Gefangene ausgerichteten Vollzugsnormen setzt jedoch keine Spekulationen über eine möglicherweise bevorstehende „Welle der Alterskriminalität“ voraus. Auch bei gleich bleibenden Altersrelationen der polizeilichen Tatverdächtigen oder strafgerichtlichen Verurteilungen wird die Zahl älterer und hochaltriger Gefangener mit dem Anteil älterer Menschen an der Gesellschaft insgesamt wachsen.“⁵⁵⁸

Die **Zahl der inhaftierten Älteren steigt** weltweit.⁵⁵⁹ Gründe hierfür liegen nicht nur in der älter werdenden Bevölkerung sondern auch in der Vollstreckung immer längerer Freiheitsstrafen – Trends in der Strafzumessung beeinflussen die Alterszusammensetzung in den Gefängnissen⁵⁶⁰ - und der verbesserten medizinischen Möglichkeiten in Haft. Die steigenden Zahlen sind so auch durch viele in Haft Alternde bedingt.⁵⁶¹ Zwar wird davon ausgegangen, dass ältere Inhaftierte auch weiterhin eine Minderheit bleiben werden, obwohl durch den demographischen Wandel die absolute Zahl der Straftaten Älterer und damit die der Inhaftierten zunehmen wird.⁵⁶² In der Literatur scheint der Anstieg gesichert,

⁵⁵⁶ Fattah/Sacco, 1989, 96.

⁵⁵⁷ Vgl so zB auch Feest, 1993, 17; Kaiser, 1997, 269.

⁵⁵⁸ Görgen, 2007, 5.

⁵⁵⁹ Vgl Arloth, 111; ähnlich auch Roos & Eicke, 2008, 107. Auf Deutschland bezogen: Greve/Mößle, 2007, 4; Görgen, 2007, 5; Görgen/Greve, 2005, 118f.

⁵⁶⁰ Vgl Görgen/Greve, 2005, 119.

⁵⁶¹ Vgl Arloth, 111; ähnlich auch Roos & Eicke, 2008, 107. Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁵⁶² Vgl auch Görgen/Greve, 2005, 116ff. Vor dem Anstieg durch den demographischen Wandel warnt auch Schollbach/Krüger, 2009, 130; ähnlich auch für die Schweiz: Schneeberger Georgescu, 2009, 126; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 60: Kreuzer jedoch gibt an, dass der Anteil der Älteren über 60 Jahre innerhalb von

dies konnte durch die Expertenaussagen in Österreich weder bestätigt noch widerlegt werden.⁵⁶³

Mit steigenden Zahlen Älterer in Haftanstalten werden vor allem jene Länder zu kämpfen haben, die aufgrund der demographischen Entwicklung eine alternde Gesellschaft zu verzeichnen haben und jene, die dazu neigen, möglichst viele und lange Haftstrafen zu verhängen. Weltweit wird eine derartige Tendenz anhand der Inhaftierungsraten festgestellt. So gibt *Christie* für den Anfang dieses Jahrtausends an, dass die USA mit mehr als 700 Inhaftierten pro 100.000 Einwohnern weltweit führend sind.⁵⁶⁴ Neuere Zahlen⁵⁶⁵ zeigen zudem hohe Zahlen für Russland und in der EU die höchsten Zahlen für Estland, Lettland und Litauen. Das „westliche“ Europa wird immer noch von Zahlen über 150 Inhaftierten pro 100.000 Einwohnern von Großbritannien angeführt.⁵⁶⁶

Der Anstieg der Zahl der Älteren in Haft stellt eine Herausforderung für den Strafvollzug dar, da dieser vor allem auf junge Menschen eingerichtet⁵⁶⁷ ist. Kritisiert wird daher, dass derzeit keine Aktionen gesetzt würden, Modelle zu testen.⁵⁶⁸ Gerade in den letzten Jahren drängen Wissenschaftler darauf in diesem Bereich tätig zu werden, um auf die **speziellen Anforderungen**, die durch ältere Inhaftierte entstehen, vorbereitet zu sein.⁵⁶⁹ Um adäquate Behandlungen zu ermöglichen, ist es nötig, dass die Institutionen, die mit Älteren zu tun haben, über die Besonderheiten ihrer Klientel informiert werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um Probleme lösen zu können und Strategien zu entwickeln.⁵⁷⁰ Das Ziel und die Gestaltung des Vollzugs werden auch an das veränderte Klientel anzupassen sein.⁵⁷¹

drei Jahrzehnten (es ist davon auszugehen, dass zwischen 1960 und 1990 gemeint ist) auf die Hälfte zurückgegangen sei. Der Anteil der Älteren an allen Inhaftierten betrug 1975 2,3% und 1988 nur mehr 1,5%.

⁵⁶³ Vgl Experteninterview E6, Strafvollzug; Experteninterview E7, Strafvollzug.

⁵⁶⁴ Vgl Christie, 2005, 79ff unter Verweis auf die Statistik von Roy Walmsley, 2003, World Prison Population List, Findings 188, Home Office und des International Centre for Prison Studies.

⁵⁶⁵ Je nach Land handelt es sich zumeist um Zahlen aus 2008, 2009 oder 2010 und um Durchschnitts- oder Stichtagsdaten.

⁵⁶⁶ Vgl Walmsley, 2012.

⁵⁶⁷ Vgl Görgen, 2007, 5.

⁵⁶⁸ Vgl Greve/Mößle, 2007, 4.

⁵⁶⁹ Vgl so zB Görgen/Greve, 2005, 116ff. Hermanns, 2003, 119: weist darauf hin, dass es sich um ein weitgehend unbehandeltes Forschungsfeld handelt.

⁵⁷⁰ Vgl Lietz, 1992, 101.

⁵⁷¹ Vgl Görgen, 2007, 11.

Im Oktober 2005 fand zur Thematik der Älteren in Justizanstalten eine Arbeitstagung in Deutschland⁵⁷² statt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Thematik Älterer „näher und größer“ sei als gedacht. Unter anderem stellte sich dabei auch die Frage nach der Definition des Resozialisierungsziels⁵⁷³ bei Älteren.⁵⁷⁴ Aday beschrieb bereits 2003 das Project for Older Prisoners (POPS), welches von *Johnatan Turley* (George Washington University School of Law) entwickelt wurde. Ein Ziel des Projekts sei es, die Entlassung von Älteren zu fördern. Zudem sollen Wege gefunden werden auf die Probleme der Älteren zu reagieren ohne hohe Kosten zu verursachen.⁵⁷⁵

Die weitaus wichtigste Untersuchung im deutschsprachigen Raum im Bereich des Strafvollzugs älterer Gefangener ist zweifelsohne jene von *Schramke* 1996⁵⁷⁶. Dabei wurden Daten aus den Interviews mit Insassen ab dem 60. Lebensjahr gewonnen und durch statistische Daten und Untersuchungen von Akten ergänzt. Aufgrund der Struktur der befragten Insassen sind die Ergebnisse eher im Hinblick auf den persönlichen Umgang der Insassen mit der Haft relevant.

Untersuchungen⁵⁷⁷ und Experteninterviews zeigen welche Problematik sich für Ältere im Strafvollzug ergibt und welche besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Die Forderung mancher Forscher, die Unterbringung 60-Jähriger und Älterer in Justizanstalten generell auszuschließen oder eine Abteilung für ältere Täter an eine sozialtherapeutische Anstalt anzugliedern⁵⁷⁸, sind weitere Diskussionsansätze, im Fokus nachfolgender Erläuterungen soll allerdings die Unterbringung Älterer in Haftanstalten stehen.

⁵⁷² Diese wurde von der Führungsakademie für den Justizvollzug Niedersachsen und der Universität Hildesheim in Celle durchgeführt.

⁵⁷³ Auch wenn der Begriff der Resozialisierung veraltet ist (worauf auch einige Experten dezidiert hinweisen: Vgl zB Experteninterview E1, Strafvollzug), so wird er doch noch häufig gebraucht, wenn es darum geht zu beschreiben, dass (ältere) Inhaftierte oder Haftentlassene in die Gesellschaft wieder eingegliedert werden sollen und für sich selbst sorgen können.

⁵⁷⁴ Vgl Greve/Mößle, 2007, 4.

⁵⁷⁵ Vgl Aday, 2003, 213.

⁵⁷⁶ Vgl Schramke, 1996.

⁵⁷⁷ Vgl zB Legat, 2009; Schramke, 1996.

⁵⁷⁸ Vgl Körner, 1977, 198.

8.1. Typologie der Inhaftierten

In der Literatur wird die heterogene Gruppe der älteren Inhaftierten („growing forgotten minority“⁵⁷⁹) in mehrere Gruppen geteilt.⁵⁸⁰ Die folgende Strukturierung scheint in Anlehnung an die Literatur sinnvoll:

1. **Ersttäter**, die im Alter zum ersten Mal delinquent wurden und inhaftiert werden.⁵⁸¹
2. **Wiederholungstäter**, die zuvor bereits mindestens ein Mal, zumeist jedoch öfter, inhaftiert waren. Hier kann man noch zwischen jenen unterscheiden, die vor und nach dem 60. Lebensjahr bereits ein Mal inhaftiert waren.⁵⁸²
3. **Der im Gefängnis gealterte Täter**, der bereits vor dem 60. Lebensjahr inhaftiert wurde und wegen der Schwere des Delikts im Gefängnis altert.

Je nach Zugangsweise entstehen unterschiedliche Typologien⁵⁸³, die vor allem in Bezug auf den **unterschiedlichen Umgang** relevant werden. Beachtet werden dabei Merkmale wie vorhergehende Inhaftierungen und die konkreten Details der Inhaftierung.⁵⁸⁴ Die differenzierte Vorgehensweise bei Ersttätern und Wiederholungstätern⁵⁸⁵ bzw

⁵⁷⁹ Vgl. u.a. Wahidin, 2006, 180.

⁵⁸⁰ Vgl. Görgen, 2007, 7; Fichte, 2007, 33f: definiert vier Kategorien (Old offenders, Oltimers, Career Criminals, Young short-term first Offenders) nach Goetting, 1984 zitiert in Fattah/Sacco, 1989, 88; Fattah/Sacco, 1989, 107ff: bietet (neben drei Gruppen) zusätzlich die Gruppe des relapsierenden Täters an, das ist jener, der in der Jugend kriminell war, dann Jahrzehnte unbescholten und nach dem 50. oder 60. Lebensjahr wieder delinquent und in Haft gelangt (unterschieden wird hier weiter zwischen dem monomorph (gleiche Deliktsbegehung wie in der Jugend) und polymorph (Änderung des Deliktsbereiches im Alter). Dafür wird auf den im Gefängnis alternden Täter in der Aufzählung verzichtet. Eine vierte Gruppe anderer Kategorisierung der „short-term first offenders“, die als Erwachsene ein Mal inhaftiert wurden und nach dem 55. Lebensjahr wieder inhaftiert werden, schlägt Goetting, 1983 zitiert in Aday, 2003, 18 vor. Diese beiden Vorschläge könnten jedoch auch in die Gruppe der Karriere-Täter aufgenommen werden. Görgen, 2007, 8 zitiert DeLuca, 1998 der für die USA die Gruppe der „three time losers“ ergänzt. Schramke, 1996, 88ff; Wahidin, 2006, 180f: Unterscheidet 5 Typen von Insassen: Ersttäter (older first time offender), Wiederholungstäter ohne vorherige Haftstrafen, chronische Täter, die bereits ein oder mehrmals in Haft waren, Lebenslängliche, die im Gefängnis altern, Langzeithäftlinge.

⁵⁸¹ Vgl. Fattah/Sacco, 1989, 111: *Fattah/Sacco* bezeichnet diesen Typus als den problematischsten.

⁵⁸² *Fattah/Sacco* subsumieren hierunter nur chronische Straftäter und differenzieren weiter in den professionellen Kriminellen, den chronischen Gewohnheitstäter im Bezug auf Alkohol, in Bezug auf Sexualdelikte, den Gewohnheitstäter, den organisierten Kriminellen (wie bspw. Pate) und den Psychopaten.

⁵⁸³ Vgl. Schramke, 1996, 88ff: *Schramke* unterscheidet 3 Typen. Erstens den chronischen Straftäter (mit weiteren Subtypen), zweitens der Gelegenheitstäter unter welchen er einerseits nur gering vorbelastete, im Alter Straffällige, im Vollzug gealterte und andererseits „Spätbestrafte“, also erstmals im Alter inhaftierte, subsumiert. Bei den Gelegenheitstätern unterscheidet *Schramke* nochmal zwischen jenen, die durch alterbedingte psychische Veränderungen delinquent wurden und jene bei denen das nicht der Fall ist. Drittens der intermittierende Rückfalltäter.

⁵⁸⁴ Vgl. Fattah/Sacco, 1989, 105f.

⁵⁸⁵ Vgl. Schützel, 2011, 440.

Erstverbüßern und im Gefängnis Gealterten⁵⁸⁶, wie sie tw gefordert wird, ist allerdings kritisch zu betrachten, da fraglich ist, wie dies vor allem in Österreich aufgrund der schon relativ kleinen Anzahl Älterer in Haft praktisch umzusetzen sein wird.

Wie im vorigen Kapitel bereits erläutert kann diese Einteilung für Österreich derzeit nicht vorgenommen werden, da die notwendigen Daten fehlen. Vor Errichtung einer Anstalt für Ältere empfiehlt es sich jedoch diese Einteilung vorzunehmen, um sich einen Überblick über die Struktur zu verschaffen und gegebenenfalls auf Besonderheiten reagieren zu können.

Bei der Einrichtung gesonderter Anstalten wird die Typologie besondere Beachtung finden müssen, da entweder die Anstalt alle gleichermaßen erfassen muss oder wiederum Einschränkungen bestehen. Vor allem bei der Gruppe derer, die in Haft altern und daher meist schwerwiegende Delikte begangen haben, stellt sich die Frage, ob dies auch gleichzeitig eine hohe Gefährlichkeit indiziert. Deswegen ist fraglich, ob diese Personengruppe für eine Inhaftierung in einer speziellen Anstalt in Frage kommt.

8.2. Derzeitige Unterbringungssituation

In Justizanstalten sind Ältere eher die Ausnahme. In vielen Fällen ist der Strafvollzug nicht auf die Bewohnbarkeit durch ältere Menschen ausgelegt, da diese vermehrt gesundheitliche Pflege brauchen als Jüngere und insofern hohe Vollzugskosten mit sich bringen.⁵⁸⁷ Bereits in den 1960er Jahren erkannte *Amelunxen* die Problematik der adäquaten Unterbringung der Älteren im Strafvollzug und stellte fest, dass sie zumeist nicht mehr arbeiten könnten und den Ablauf in der Anstalt durch ihre Sonderbedürfnisse stören würden. Scheinbar gab es damals bereits eigene Abteilungen für „Gebrechliche“ oder die Praxis, diese ins Krankenrevier zu verlegen.⁵⁸⁸ *Aday* zeigt auf, dass sich die Praxis mehr auf Ältere in Anstalten und ihre Bedürfnisse wird einstellen müssen.⁵⁸⁹ Ziel ist es, bestehende (auch informelle)

⁵⁸⁶ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 61. Kreuzer gibt an, dass es sich dabei meist um Gewalttäter handelt.

⁵⁸⁷ Dies gilt auch für die Zukunft: Görgen/Greve, 2005, 116, 125. Schätzungen aus den USA sprechen davon, dass ein über 50-Jähriger das Dreifache an Kosten eines Jüngeren verursacht: Görgen/Greve, 2005, 125 verweist hier ua auf Holman 1997.

⁵⁸⁸ Vgl Amelunxen, 1960, 45.

⁵⁸⁹ Vgl Aday, 2003, 24.

Praktiken zu evaluieren⁵⁹⁰ und die Einrichtung eigener Haftanstalten, die einige Länder bereits errichtet haben, zu prüfen.

8.2.1. Österreich

Da in Österreich keine speziellen Anstalten für Ältere existieren, sind alle inhaftierten Älteren in den bestehenden Justizanstalten untergebracht.⁵⁹¹ Gesetzliche Bestimmungen zum Umgang mit Älteren existieren in Österreich nicht. In der Praxis geht man nach Aussage der Experten auf jeden (älteren) Inhaftierten individuell ein und nimmt sehr viel Rücksicht.⁵⁹² Grundsätzlich wird bei der Unterbringung nicht auf das Alter der Personen geachtet, da vor allem das Strafausmaß und die Gefährlichkeit des Täters entscheidet, welche Unterbringung für einen Älteren gewählt wird.⁵⁹³ „Das Alter ist keine Vollzugsform per se“, es fließt jedoch in Entscheidungen mit ein.⁵⁹⁴

Da nur zwei Anstalten in Österreich über eine Sonderkrankenanstalt verfügen (Josefstadt und Stein), werden Kranke in diese Anstalten verlegt. Die Einrichtung einer Sonderkrankenanstalt wirkt daher zeitweise wie ein Magnet und es kommt so auch vor, dass Personen, die die Voraussetzungen (zB in Stein mindestens 18-monatige Freiheitsstrafe zu verbüßen) nicht erfüllen, aufgrund ihres Gesundheitszustandes in diese Anstalt verlegt werden. Der Gesundheitszustand eines Inhaftierten wird somit zum Kriterium der Zuteilung.⁵⁹⁵

8.2.2. Deutschland

Die meisten inhaftierten Älteren in Deutschland sind in „normalen“ Justizanstalten inhaftiert, manche davon verfügen über spezielle Abteilungen für Ältere.⁵⁹⁶ Auch in Deutschland existieren im Strafvollzugsgesetz keine Regelungen, die speziell auf Ältere

⁵⁹⁰ Das fordert auch Wahidin, 2006, 186f.

⁵⁹¹ Siehe Kapitel 7.

⁵⁹² Vgl Experteninterview E1; E6, Strafvollzug.

⁵⁹³ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁵⁹⁴ Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁵⁹⁵ Vgl Experteninterview E2, E3, Strafvollzug.

⁵⁹⁶ Vgl Hermanns, 2003, 119ff; Schollbach/Krüger, 2009, 134; Görgen, 2007, 5.

zugeschnitten wären. Jedoch versucht man die vorhandenen Bedingungen bestmöglich anzupassen.⁵⁹⁷

Für den Vollzug in Deutschland wird angegeben, dass die Zahl der 60-Jährigen und Älteren zwischen 1994 und 2007 von 588 auf 1.918 angestiegen ist.⁵⁹⁸ Gerade unter den 70-Jährigen und Älteren sind viele, die lange Haftstrafen erhielten.⁵⁹⁹ Was sich aber vermutlich daraus ableiten lässt, dass es sich dabei um Täter handelt, die im Vollzug altern.⁶⁰⁰ Im Maßregelvollzug (entspricht dem österreichischen Maßnahmenvollzug) sind etwa 4% 60 Jahre oder älter. Dabei muss aber beachtet werden, dass gerade Ältere meist wegen Gewaltdelikten im Zusammenhang mit einer psychischen Krankheit zugewiesen werden.⁶⁰¹

8.2.3. Schweiz

In der Schweiz zeigt sich, dass nicht der gesamte Vollzug an Älteren problematisch ist. Im „normalen“ Strafvollzug wird die Unterbringung von Älteren „individuell“ gemeistert, zB durch sehr intensive medizinische Betreuung.⁶⁰² Es sind aber vor allem die alternden Insassen im Maßnahmenvollzug, die Aufmerksamkeit benötigen.⁶⁰³ Hier wird vor allem in den nächsten Jahren der derzeit bestehende Bestand auch ein gewisses Alter erreicht haben, da diese Personen kaum entlassen werden können. Auch durch diese kriminalpolitische Entlassungspraxis wird die Zahl der Älteren vermutlich steigen.⁶⁰⁴ Gesetzlich sind genug Möglichkeiten vorhanden, auf Ältere einzugehen.⁶⁰⁵

⁵⁹⁷ Vgl Schollbach/Krüger, 2009, 134f.

⁵⁹⁸ Vgl Schollbach/Krüger, 2009, 132 und Tabelle 1.

⁵⁹⁹ Vgl Schollbach/Krüger, 2009, 133.

⁶⁰⁰ Vgl auch Keßler, 2005a, 108.

⁶⁰¹ Vgl Lietz, 1992, 102ff. Gründe dafür dürften darin liegen, dass Ältere weniger Sozialkontakte haben und vielleicht kaum oder nicht mehr in der Lage sind, ihr Leben selbst zu meistern.

⁶⁰² Vgl Schneeberger Georgescu, 2007, 30f.

⁶⁰³ Vgl Schneeberger Georgescu, 2009, 124ff. Es ist seit 1993 ein starker Anstieg der Untergebrachten zu verzeichnen. Hintergrund könnte eine verschärfte Strafpolitik sein.

⁶⁰⁴ Vgl Schneeberger Georgescu, 2007, 30f.

⁶⁰⁵ Vgl Schneeberger Georgescu, 2007, 31f; Vgl Schneeberger Georgescu, 2009, 126.

8.2.4. USA und Großbritannien

„For the first time in American history, we are faced with the dilemma of an aging prison population.“⁶⁰⁶

In den **USA** sind die Faktoren der demographischen Alterung (höhere Lebenserwartung und die sogenannten „Baby Boomers“, die jetzt in die Altersgruppe der Älteren kommen) und sehr hohe Haftstrafen sowie lange Freiheitsstrafen dafür verantwortlich, dass auch die Anzahl Älterer in den Justizanstalten steigt.⁶⁰⁷ Zudem nimmt die Anzahl Älterer, die gewalttätige Taten begehen, zu, wodurch auch die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung zunimmt.⁶⁰⁸

Großbritannien ist - wie die USA - von der „geriatrification of the prison population“ ebenfalls betroffen.⁶⁰⁹ Praktiker räumen ein, dass der Anteil der älteren Insassen sehr klein, jedoch steigend, ist.⁶¹⁰ Im Zuge spezieller Untersuchungen⁶¹¹ in Haftanstalten stellte sich heraus, dass die Gruppe der Älteren „die am meisten wachsende Inhaftiertenzahl“⁶¹² stellte.⁶¹³ Eine Studie zeigt auf, wie wichtig es bereits derzeit ist, sich um die Probleme, die im Zusammenhang mit Älteren entstehen, zu kümmern, da sich die Anzahl der älteren Inhaftierten (1.206 Personen⁶¹⁴/Anteil von 2,4%) zwischen 1990 und 2001 verdreifacht hat. Den höchsten Anteil stellen Sexualstraftäter (55%), Gewalttäter machen etwa 21% aus, Drogen- und Beschaffungskriminalität 10%. Bei diesen hohen Zahlen ist allerdings darauf zu verweisen, dass in Großbritannien seit etwa 1998 eine verschärfte Strafenpolitik verfolgt wird („life sentence prisoner“, die beim zweiten gleichartigen Delikt zu einer lebenslangen Haft verurteilt werden; Personen, welche in einer Art Sicherungsverwahrung inhaftiert werden). Ein Inspektorenteam fand 2000⁶¹⁵ heraus, dass mehr als 80% der Gefangenen chronische Krankheiten aufweisen und kaum oder gar nicht an die frische Luft konnten und

⁶⁰⁶ Aday, 2003, 7.

⁶⁰⁷ Vgl Aday, 2003, ff; ähnlich auch Görgen, 2007, 5.

⁶⁰⁸ Vgl Aday, 2003, ff.

⁶⁰⁹ Vgl Wahidin, 2006, 176ff: bezieht diese Aussage auf England und Wales; ähnlich auch Görgen, 2007, 7.

⁶¹⁰ Vgl Jaques, 2006, 193.

⁶¹¹ Vgl Smartt, 2009, 129 verweist auf den Themenreport von Owers 2007.

⁶¹² Smartt, 2009, 129.

⁶¹³ Vgl Smartt, 2009, 129; Wahidin, 2006, 176: die Gruppe über 80-jähriger Männer ist die am schnellsten wachsende Gruppe in UK; Jaques, 2006, 193: die Gruppe der über 60-jährigen Männer ist die am schnellsten wachsende Gruppe.

⁶¹⁴ Davon nur 19 Frauen.

⁶¹⁵ Ann Owers verfasste einen Jahresbericht.

auch keine Arbeitsmöglichkeit hatten. Zudem sind sie Mobbing und Diskriminierung ausgesetzt und leiden unter Depressionen. Einige Jahre später sind kleine Verbesserungen im Sinne von Selbsthilfegruppen eingerichtet worden.⁶¹⁶ Es wird direkt aus dem Vollzugsalltag berichtet, dass Ältere und Jüngere den gleichen Tagesablauf haben, hinter Gittern ohne adäquate Beschäftigung altern⁶¹⁷ und viele Ältere im Gefängnis sterben. Als problematisch erweist sich die Versorgung Inhaftierter, die zB an Inkontinenz leiden, da sie Hilfe von anderen Gefangenen in Anspruch nehmen mussten, wenn diese nicht vom Personal kam.⁶¹⁸

Die HMP Norwich, HMP Frankland, HMP Wymott, HMP Holloway und HMP New Hall weisen die höchsten Anteile an Älteren auf.⁶¹⁹

8.3. Bestehende Justizanstalten für Ältere

Eigene Gefängnisse für Ältere werden in der Literatur immer wieder diskutiert. Teilweise wird stark für Anstalten für Ältere Stellung bezogen⁶²⁰. Dieser Lösungsansatz scheint jedoch nicht ganz so einfach und wirft komplexe Probleme auf.⁶²¹ Kreuzer, Görgen erwähnen explizit die Vorteile und die Nachteile, die eine spezielle Anstalt aufweisen kann.⁶²² Porada sieht es als Aufgabe der Justizverwaltung, spezifische Konzepte für den Umgang mit Älteren in Anstalten zu entwickeln und hebt hervor, wie wichtig wissenschaftliche Forschungen in Bezug darauf, ob man „den Behandlungserfordernissen dieser Gefangenengruppe gerecht wird“, ist.⁶²³ Wahidin schlägt vor „...to provide flexible accommodation, not through segregation, but through integration, within a framework of tolerance, understanding and adaptability.“⁶²⁴ Vorgeschlagen wird eine Zwischenlösung, die spezielle Bereiche in

⁶¹⁶ Vgl Smartt, 2009, 127ff: zitiert hier tw Howse 2003.

⁶¹⁷ Vgl Wahidin, 2006, 176ff.

⁶¹⁸ Vgl Wahidin/Cain, Ageing, crime, and society: an invitation to a criminology, 2006, 2f.

⁶¹⁹ Vgl Wahidin, 2006, 176ff.

⁶²⁰ In Deutschland: Vgl Schützel, 2011, 440. Rennhak, 2007, 20ff: Rennhak empfiehlt Anstalten dieser Art; Fichte, 2007, 34. Damit spricht sich Fichte klar für Anstalten für Ältere aus und betont, dass es bereits erfolgreiche Modelle und Konzepte gebe.

⁶²¹ Vgl auch Görgen/Greve, 2005, 120: „... warum mit der bloßen Einrichtung einer Strafvollzugsanstalt für ältere Inhaftierte alleine die Probleme nicht gelöst sind. Entscheidend ist vielmehr die problemspezifische Konzeption (und Ausstattung).“

⁶²² Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 67f; Görgen, 2007, 10f.

⁶²³ Vgl Porada, 2007, 25.

⁶²⁴ Wahidin, 2006, 185.

bestehenden Anstalten für Ältere vorsieht, welche eine adäquate Behandlung zulassen ohne sie von den anderen zu trennen⁶²⁵.⁶²⁶ Fichte entkräftet Gegenargumente und hält dem Argument „es bestünde kein Bedarf“ entgegen, dass man nicht reagieren sollte, wenn es zu spät ist, sondern zuvor.⁶²⁷ Ganz allgemein gilt, dass die Heterogenität der Älteren im Vollzug beachtet werden muss und Pauschallösungen somit schwer möglich sein werden.⁶²⁸ Ein Experte warnt davor, dass Freiheitsstrafen dann nur angeordnet würden, weil es gesonderte Anstalten gäbe.⁶²⁹

Daher soll hier zuerst erläutert werden, welche Modelle bereits bestehen.

8.3.1. Österreich

In Österreich bestehen derzeit **keine eigenen Anstalten für Ältere**. Jedoch existieren Außenstellen, die zB besonders auf den Umgang mit Kranken eingestellt sind, hier wird insbesondere die Wilhelmshöhe⁶³⁰ als Außenstelle der Justizanstalt Josefstadt genannt.⁶³¹ Diese Außenstelle verfügt über ein sehr dichtes medizinisches Netz und ist durchgehend mit einer Krankenschwester besetzt.⁶³² Nach Aussage der Experten könnte in den nächsten Jahren eine eigene Justizanstalt für Ältere entstehen, da die demographische Entwicklung und der steigende Anteil älterer Häftlinge auch hierzulande spezielle Betreuungen notwendig machen. Dabei wird angesprochen, dass die Außenstelle Wilhelmshöhe sich dafür eignen würde.⁶³³

Zum Teil werden von den Experten eigene Abteilungen bevorzugt, die uU auch an unterschiedlichen Standorten eingerichtet werden könnten, jedoch wäre dort kompetentes Personal erforderlich und bedingte Entlassungen und Nachbetreuung müssten verstärkt

⁶²⁵ Letzter Vorschlag stammt von Wiltz, 1978, The Influence of Age on Length of Incarceration zitiert in Fattah/Sacco, 1989, 102; Vgl auch Wahidin, 2006, 185; Aday R. , 2006, 215.

⁶²⁶ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 100ff.

⁶²⁷ Vgl Fichte, 2007, 34.

⁶²⁸ Vgl Schramke, 1996, 397ff.

⁶²⁹ Vgl Experteninterview E10.

⁶³⁰ Auch genannt von Experte E6, Strafvollzug.

⁶³¹ Vgl Experteninterview E7, Strafvollzug

⁶³² Vgl Experteninterview E6, Strafvollzug.

⁶³³ Vgl Salzburger Nachrichten, Online-Fundstelle vom 23.11.2010,

www.salzburg.com/online/homepage/aktuell/Justiz-plant...cle=eGMmOl8Veulu4MmCcdo8kYH5rZPzewJz2Wz0wu&img=&text=&mode=.

vorhanden sein.⁶³⁴ Diese Lösung findet ebenfalls Gegner⁶³⁵, die zu bedenken geben, dass in den einzelnen Anstalten zu wenig Ältere inhaftiert sind, weswegen eine einzige gesonderte Anstalt vorzuziehen ist.⁶³⁶

Andere argumentieren für lokale Unterbringungen (ua in Krankenabteilungen) da sich diese besser eignen, um Kontakte zu Verwandten zu halten, wobei es sich dabei allerdings nicht um gesonderte Abteilungen handeln sollte.⁶³⁷

Hauptargumente der Gegner einer eigenen Anstalt beziehen sich vor allem darauf, dass aufgrund der geringen Zahl an älteren Insassen in Österreich kein Bedarf bestehen würde.⁶³⁸

8.3.2. Deutschland

Deutschland verfügt bereits über verschiedene Einrichtungen.

8.3.2.1. Singen – Außenstelle der JVA Konstanz

Singen⁶³⁹ wird als einziges Gefängnis für Ältere in Deutschland bezeichnet.⁶⁴⁰ Es wird bereits seit 1970 in dieser Form betrieben.⁶⁴¹ Diese Justizanstalt inhaftiert Personen, welche 62 Jahre oder älter sind und Freiheitsstrafen über 15 Monate zu verbüßen haben. Dabei wird besonders auf das Alter und die Bedürfnisse der Älteren geachtet, welche über möglichst viel Bewegungsfreiheit und Selbstständigkeit verfügen.⁶⁴² Es soll dagegen nicht das

⁶³⁴ Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁶³⁵ Vgl Experteninterview E6, E7, Strafvollzug.

⁶³⁶ Vgl Experteninterview E6, E7, Strafvollzug

⁶³⁷ Vgl Experteninterview E6, Strafvollzug.

⁶³⁸ Vgl Experteninterview E6, Strafvollzug.

⁶³⁹ Dazu ausführlich Rennhak, 2007, 19ff; Schramke, 1996, 315ff; Hermanns, 2003, 119ff; Schollbach/Krüger, 2009, 134; Görgen, 2007, 5.

⁶⁴⁰ Eine Kontaktaufnahme mit der Justizanstalt wurde versucht, leider waren die verantwortlichen Stellen der Justizanstalt nicht zu einem Telefonat bereit. Daher können die Informationen hier nur der Literatur und dem offiziellen Webauftritt entnommen werden. Vgl JVA Konstanz, Online-Fundstelle vom 24.08.2012, <http://www.jva-konstanz.de/servlet/PB/menu/1157608/index.html?ROOT=1157574>. Auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 66f erläutert den Vollzug in dieser Justizanstalt; Schollbach/Krüger, 2009, 135; Informationen auch in Dünkel, 1991, 351ff.

⁶⁴¹ Vgl Jäckle, 1987, 122.

⁶⁴² Vgl JVA Konstanz, Online-Fundstelle vom 24.08.2012, <http://www.jva-konstanz.de/servlet/PB/menu/1157608/index.html?ROOT=1157574>.

Missverständnis entstehen, dass es die Aufgabe der Anstalt sei, Privilegien zu schaffen. Vielmehr soll vor allem der Bezug zur Außenwelt und zu Beziehungen gefördert und erhalten werden. Ein Teil dieser Förderung besteht darin, Besuchszeiten von sechs Stunden zuzulassen und die Besucher im Vorfeld kennenzulernen.⁶⁴³ Die Insassen geben an, dass es viel ruhiger ist als in anderen Gefängnissen. Vorteile liegen darin, dass die Hafträume den ganzen Tag offen und Duschzeiten nicht vorgesehen sind, sie ihre eigene Kleidung tragen und sich im Freien (Garten/Hof) aufhalten können, in dem sich sogar ein Teich befindet. In Singen sind etwa ein Drittel der Insassen wegen Sexualdelikten inhaftiert, ein weiteres Drittel wegen Gewaltdelikten und ein Drittel wegen schweren Betruges. Die Direktorin der JVA Singen gab im Zuge einer Befragung an, dass Ältere in großen Anstalten oft „an den Rand gedrängt“ werden und deren Bedürfnisse sich von Jüngeren unterscheiden. Während bei Jüngeren die Berufsausbildung eine Rolle spielt, ist das Resozialisierungsziel bei Älteren die „Vermeidung von Rückfällen“ und ein „gelingendes Weiteraltern nach der Entlassung“. Zudem besteht die Möglichkeit, Vollzugsbeamte zusätzlich zum Krankenpfleger ausbilden, so dass diese dann Blutdruck messen und Tabletten ausgeben könnten. Für die Zeit nach der Haft kümmert man sich auch um einen Platz im betreuten Wohnen und versucht Kontakte zur Familie⁶⁴⁴ aufrechtzuerhalten. Anstatt einer Ausbildung wird den Älteren ein Platz in Sportgruppen für Senioren oder Altentagesstätten vermittelt.⁶⁴⁵ In Singen bleibt auch Zeit für Einzelgespräche, bei welchen auch Angehörige teilnehmen können.⁶⁴⁶ In der kleinen Anstalt werden immer Ansprechpartner gefunden, die rechtzeitig merken, wenn ein Gefangener Probleme hat, zudem wirkt die Offenheit der Anstalt positiv auf das psychische Befinden der Insassen und lenkt sie ab, so dass etwaige Suizide hintangehalten werden können.⁶⁴⁷

⁶⁴³ Vgl Hermanns, 2003, 120.

⁶⁴⁴ Vgl Rennhak, 2007, 21.

⁶⁴⁵ Albeck wird zitiert in Seniorenland, Online-Fundstelle vom 26. Juni 2009, www.seniorenland.com/news/allgemein/senioren-in-der-haftanstalt.html und der Standard, Online-Fundstelle vom 12.10.2009, www.derstandard.at/fs/1237228273041. Kölner Stadt-Anzeiger, Online-Fundstelle vom 12.10.2009, www.ksta.de/html/artikel/1149702591479.shtml; Against Repression Against Prisons, Online-Fundstelle vom 12.10.2009, www.arap.so36.net/prison/allgemein/euro/dt/dt040705.html; Tagesspiegel, Online-Fundstelle vom 12.10.2009, www.tagesspiegel.de/berlin/Polizei-Justiz-Justizvollzug;art126,2741241.

⁶⁴⁶ Vgl Rennhak, 2007, 19.

⁶⁴⁷ Vgl Rennhak, 2007, 22.

8.3.2.2. „Kornhaus“

In Hessen wurde ein Bereich der ausgelagerten **Abteilung Kornhaus**⁶⁴⁸ nur für Verurteilte ab 55 Jahren eingerichtet. Zudem sollte ein „zielgruppenspezifisches Behandlungsprogramm“ als Vorbereitung auf ein „gelingendes Altern“ in Freiheit etabliert werden. Die Abteilung hat Zellen, die auch in der Nacht geöffnet sind. Die Programme für Ältere enthalten Feldenkrais-Therapien, Tai Chi, Schach, Boule und andere Entspannungs- und Sportarten. Die Inhaftierten können sich oft im Freien aufhalten und bekommen dort auch Sitzgelegenheiten. Zudem werden Programme entwickelt, die auf die Zeit nach der Entlassung vorbereiten: Kochen, Ernährung, Kommunikation, Konfliktlösung, Englischkurs, Informationsveranstaltungen. Auch geben ehrenamtliche Mitarbeiter Hilfe in Lebensfragen. Die Mitarbeiter besuchen Ausbildungen für den Umgang mit Älteren in verschiedenen Bereichen.⁶⁴⁹ Dieses Projekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.⁶⁵⁰

8.3.2.3. Weitere spezialisierte Abteilungen in Deutschland

In der Literatur werden **Bochum-Hövelhof, Detmold, Straubing und Schwalmstadt** genannt.⁶⁵¹

8.3.3. Schweiz

Auch in der **Schweiz** werden bereits einzelne **Abteilungen für Ältere** geschaffen.⁶⁵²

In der Schweiz muss man die Frage nach der Notwendigkeit von Seniorengefängnissen dahingehend betrachten, dass es sich immer noch um einen föderalistischen Staat handelt. Folge dessen wären nicht genug ältere Insassen vorhanden, um ein Gefängnis für Ältere in jedem Kanton zu betreiben. Die Schaffung einer Anstalt für die gesamte Schweiz stellt sich

⁶⁴⁸ Dazu auch ausführlich Porada, 2007.

⁶⁴⁹ Vgl. Roos & Eicke, 2008, 107ff; Porada, 2007, 23f.

⁶⁵⁰ Durch Christel Ahrens.

⁶⁵¹ Vgl. Hermanns, 2003, 119ff; Schollbach/Krüger, 2009, 134; Görgen, 2007, 5.

⁶⁵² Vgl. Schneeberger Georgescu, 2009, 126: auch unter Verweis auf andere.

allerdings schwierig dar⁶⁵³. Auch wird angeführt, dass die Anstalten in der Schweiz allgemein viel kleiner sind als etwa in Deutschland, weswegen das Eingehen auf individuelle Bedürfnisse leichter scheint.⁶⁵⁴

8.3.4. USA und Großbritannien

Gerade in den **USA** bestehen bereits spezielle Einrichtungen, Tagespflege in der Anstalt und Hospize.⁶⁵⁵ Aday führt in einer Liste an, welche Staaten der USA geriatrische Möglichkeiten, Gruppenprogramme, Programme, spezielle Arbeitsmöglichkeiten, Hospize, medizinische oder frühzeitige Entlassungen bieten. Inzwischen bietet fast jeder Bundesstaat zumindest eine dieser Möglichkeiten an.⁶⁵⁶

In **Großbritannien** ist das **Her Majesty's Prison (HMP) Kingston** das einzige Gefängnis für Ältere.⁶⁵⁷ Die „Unit“ des HMP Norwich verfügt über eine medizinische 24-Stunden Hilfe für Ältere⁶⁵⁸, sie ist speziell für ältere (ab 60 Jahre) lebenslang Inhaftierte vorgesehen, die spezieller gesundheitlicher Hilfe bedürfen.⁶⁵⁹

Untersuchungen ergaben, dass das einzige Gefängnis für Ältere in Großbritannien vermehrt sozialtherapeutisch geführt wird, aber eine „unnatürliche Ruhe“ aufweise. Es fiel auf, dass hier viele Beruhigungsmittel verschrieben werden. Die Älteren können hier aber viel Zeit außerhalb der Hafträume verbringen (bis zu 11 Stunden) und geeigneten Programmen für Ältere (Fitness und Schulprogramme, keine Arbeitsprogramme) nachkommen.⁶⁶⁰

⁶⁵³ Vgl Schneeberger Georgescu, 2007, 27: Konkordate, die zwischen Kantonen geschlossen werden, wären eine Lösung.

⁶⁵⁴ Vgl Schneeberger Georgescu, 2007, 31f; Vgl Schneeberger Georgescu, 2009, 126.

⁶⁵⁵ Vgl Görgen, 2007, 9; Aday R., 2006, 224.

⁶⁵⁶ Vgl Aday, 2003, 152.

⁶⁵⁷ Vgl Smartt, 2009, 127.

⁶⁵⁸ Vgl Wahidin, 2006, 184.

⁶⁵⁹ Vgl Jaques, 2006, 199ff.

⁶⁶⁰ Vgl Smartt, 2009, 127ff: zitiert hier tw Howse 2003.

8.4. Anforderungen⁶⁶¹ an die Spezialeinrichtungen

Zweifellos kann auf den Älteren in einer Justizanstalt mit Insassen jeder Altersgruppe nicht spezifisch eingegangen werden. Gleichgültig, ob es sich um Anstalten, Abteilungen oder Außenstellen handelt, die sich auf Ältere spezialisieren, sind dabei vor allem spezielle Anforderungen zu prüfen, die sich aufgrund des höheren Alters der Inhaftierten ergeben. Eigene Anstalten würden hier bspw eine geringere Belegung⁶⁶² erlauben, welche es möglich macht, auf die Personen individuell einzugehen.

Einzelne Faktoren stellten sich in der auftretenden Diskussion als zentrale Thematiken dar. Die Wichtigkeit dieser beobachteten altersspezifischen Details soll im Folgenden detailliert dargestellt werden.

8.4.1. Stressbewältigung

Einigkeit herrscht in der bestehenden Literatur darüber, dass der Vollzug für Ältere allgemein belastender ist.⁶⁶³ Am meisten belastet den Älteren, der zum ersten Mal inhaftiert ist, der Verlust der Bewegungsfreiheit.⁶⁶⁴ Die Umstellung auf einen neuen Tagesablauf und die Trennung von der Familie sowie, dass man sich nicht mehr um seine Angelegenheiten (beruflich oder privat) kümmern kann, bilden dabei die größten Probleme.⁶⁶⁵ Strategien, welche den Umgebungswechsel, der auch zu einem schnellen Versterben der Inhaftierten führen kann⁶⁶⁶, erleichtern, sollten daher erarbeitet werden.

Nach Aussage der Experten können Ältere besonders am Anfang der Inhaftierung depressiv sein bis sie sich eingelebt und wieder Perspektiven haben.⁶⁶⁷ Diese Depression indiziert eine

⁶⁶¹ Über die allgemeinen Erfordernisse und Gründe für den Strafvollzug soll hier nicht diskutiert werden (ausführlich zu Deutschland Legat, 2009, 134ff). Beachtung sollen nur die Anforderungen Älterer finden.

⁶⁶² Vgl auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 67.

⁶⁶³ Vgl zB Rennhak, 2007, 20ff; ähnlich auch Görgen, 2007, 11; Görgen/Greve, 2005, 123: Erstinhaftierte empfinden die Haft als Verlust oder als Ende des sozialen Lebens, was traumatisierend wirken kann. Die Strafe an sich wird meist nicht kritisiert, jedoch ihre Höhe (da sie der Meinung sind, das Alter sei nicht berücksichtigt worden).

⁶⁶⁴ Vgl Legat, 2009, 37ff.

⁶⁶⁵ Vgl Schramke, 1996, 228ff.

⁶⁶⁶ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 92; Ergebnisse zeigen, dass Inhaftierte eine weniger hohe Lebenserwartung haben als ihre vergleichbare Altersgruppe in Freiheit: Laub/Sampson, 2006, 100f.

⁶⁶⁷ Vgl Experteninterview E4, Strafvollzug.

mögliche Selbstmordgefahr⁶⁶⁸, die das Vollzugspersonal zumeist unterschätzt.⁶⁶⁹ Daher werden (ältere) Erstinhaftierte nach Aussage der Experten in Zellen untergebracht, die individuelle Rücksichtnahme ermöglichen. Der Inhaftierte wird gemeinsam mit einem erfahrenen Gefangenen untergebracht, der Warnzeichen erkennen und dem Erstinhaftierten helfen kann. Auf diese Weise kann ein Haftchock vermieden werden.⁶⁷⁰

Auch während der Haft weisen Ältere ein „gesteigertes Haftempfinden“⁶⁷¹ auf und leiden unter dem Stress in der Anstalt.⁶⁷² Eigene Anstalten oder eine gesonderte Unterbringung könnten hier Abhilfe schaffen.

Neben negativen Auswirkungen der Haft auf Ältere kann diese sich auch positiv auswirken. So kann die Haft soziale Interaktion ermöglichen und einem ungesunden und selbstzerstörerischen Lebenswandel, etwa durch Alkohol- und Drogenmissbrauch, entgegenwirken.⁶⁷³

Viele ältere Ersttäter haben Angst vor dem Leben in der Anstalt und stellen nach einiger Zeit fest, dass es nicht ihren (schlimmsten) Erwartungen entspricht.⁶⁷⁴ Wie Personen ihr Leben in der Anstalt meistern, hängt in erster Linie davon ab, wie oft sie bereits inhaftiert waren. Ist eine Person nicht zum ersten Mal in Haft, weiß sie, im Gegensatz zu Erstinhaftierten, was sie erwartet. Dies indiziert auch eine unterschiedliche Behandlung.⁶⁷⁵

⁶⁶⁸ Dazu ausführlich Schramke, 1996, 181ff.

⁶⁶⁹ Vgl Legat, 2009, 37ff. Experten weisen darauf hin, dass eine vermehrte Suizidrate bei Älteren nicht festzustellen ist: Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁶⁷⁰ Vgl Experteninterview E7, Strafvollzug.

⁶⁷¹ Vgl Hermanns, 2003, 128.

⁶⁷² Vgl Experteninterview E6, Strafvollzug.

⁶⁷³ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 90ff; tw auch Aday, 2003, 114ff.

⁶⁷⁴ Vgl Schramke, 1996, 230.

⁶⁷⁵ Vgl Aday, 2003, 129ff.

8.4.2. Arbeit und Freizeitgestaltung

In gemeinsamen Anstalten sind die Arbeits- und Freizeitbedingungen an den Jüngeren ausgerichtet.⁶⁷⁶ Es müssten allerdings **sinnvolle und altersgerechte Beschäftigungen** für Ältere angeboten werden.⁶⁷⁷

Grundsätzlich wird darauf geachtet, den Vollzug dem Alltagsleben anzupassen⁶⁷⁸ und Älteren eine **Arbeit** zu ermöglichen, so diese arbeiten wollen, was bei vielen der Fall ist⁶⁷⁹, und können.⁶⁸⁰ Eigens definierte Arbeitsplätze für Ältere existieren derzeit jedoch nach Aussage der Experten nicht.⁶⁸¹ Die Schwierigkeit besteht zudem darin Älteren diese auch tatsächlich zuzuteilen, da in den meisten Justizanstalten nicht ausreichend Arbeitsplätze für alle Insassen bestehen. Ältere haben so meist das Nachsehen, da Jüngere den Arbeitsplatz zur „Resozialisierung“ dringender benötigen.⁶⁸²

Die Arbeit in Haft kann daher bei Älteren nicht auf zukünftige Arbeitsplatzfindung ausgerichtet sein, sondern lediglich darauf abzielen, dem Älteren eine Beschäftigung zu bieten. Insofern sollten diese Arbeitsplätze an die Altersgruppe angepasst sein und weniger nach wirtschaftlichen als nach therapeutischen Faktoren beurteilt werden.⁶⁸³ Im Vordergrund steht dabei, dem Inhaftierten ein besseres Selbstwertgefühl zu vermitteln und die Möglichkeit, sich Vergünstigungen zu erarbeiten, zu schaffen.⁶⁸⁴

Neben der Möglichkeit einer Arbeit nachzugehen, muss Älteren auch der Umgang mit Geld, vor allem Langzeithäftlinge verlernen diesen, und das Knüpfen dauerhafter sozialer Kontakte, die zum Teil durch die Haft gänzlich verloren gehen, vermittelt werden.⁶⁸⁵ Nach

⁶⁷⁶ Vgl Rennhak, 2007, 20ff. Die Angebote für Ältere sind gering: Vgl Kreuzer/Schramke, 2001, 122; Fattah/Sacco, 1989, 97.

⁶⁷⁷ Vgl Görgen/Greve, 2005, 124; Mößle/Greve, 2007, 37ff, 40f; Legat, 2009, 46f; Porada, 2007, 25: schlägt das spezielle Sportangebot, etc. vor.

⁶⁷⁸ Vgl Experteninterview E2, Strafvollzug.

⁶⁷⁹ Vgl Kreuzer/Schramke, 2001, 121.

⁶⁸⁰ Vgl Experteninterview E2, Strafvollzug.

⁶⁸¹ Vgl Experteninterview E7, Strafvollzug.

⁶⁸² Zu dieser Schlussfolgerung kommt auch Legat, 2009, 42.

⁶⁸³ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 66; Legat, 2009, 42.

⁶⁸⁴ Vgl Legat, 2009, 42.

⁶⁸⁵ Vgl auch Experteninterview E4, Strafvollzug. So auch Legat, 2009, 161.

Aussage der Experten versucht man im sozialen Bereich gemeinsam mit den Inhaftierten dies zu erreichen und Zukunftsperspektiven zu erarbeiten.⁶⁸⁶

Gerade bei Älteren sollten diese Zukunftsperspektiven, da die Chancen auf einen Arbeitsplatz nach Haftentlassung faktisch kaum vorhanden sind⁶⁸⁷, eher auf die Tagesgestaltung durch Freizeitaktivitäten ausgerichtet sein. Die in der Haft erlernte **Freizeitgestaltung** sollte zumindest zu einem Teil daher auch nach der Entlassung weiter praktiziert werden können.⁶⁸⁸

Experten des Strafvollzugs berichten, dass das Freizeitangebot derzeit grundsätzlich vielfältig ist, eigene Kurse für Ältere jedoch nicht angeboten werden.⁶⁸⁹ Diese können aber an bestehenden Schachgruppen und Kochkursen teilnehmen, welche von Bediensteten der Anstalt übernommen werden.⁶⁹⁰ In einer Anstalt berichtet ein Experte, dass eine Art Altersturnen (Physiotherapie) zeitweise angeboten wird.⁶⁹¹ Schramke berichtet, dass die meisten Älteren sich mit den Beschäftigungsmöglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, gut abzufinden scheinen.⁶⁹² Allerdings ist auch daran zu denken, dass das „sich Abfinden“ mit einer Situation auf Resignation hinweisen kann, da die Möglichkeiten der Selbstgestaltung der Freizeit in der Haft begrenzt sind. Die Aussage eines Experten, dass Ältere Freizeitangebote und Gottesdienste eher in Anspruch nehmen als Jüngere⁶⁹³, deutet darauf hin, dass eine Ausweitung spezieller Angebote von Älteren gut angenommen werden würde.

Laut Experten wäre auch in Österreich ein spezifisches Angebot für Ältere, insbesondere Ergotherapie und Computerkurse, wichtig. Die Experten gehen davon aus, dass dies bei Bedarf umgesetzt werden könnte, bezüglich des dafür nötigen Aufwandes gehen die Meinungen jedoch auseinander. Für manche bedeutet dies erhöhten Personalaufwand.⁶⁹⁴ Nach anderer Expertenmeinung sollten Programme ohne großen Personal- oder

⁶⁸⁶ Vgl. Experteninterview E4, Strafvollzug.

⁶⁸⁷ Vgl. Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart.

⁶⁸⁸ Dafür plädiert auch Schramke, 1996, 299ff und Legat, 2009, 42ff, 141.

⁶⁸⁹ Vgl. Experteninterview E7, Strafvollzug. Berichtet für Deutschland auch Schramke, 1996, 299ff, der darauf verweist, dass zT spezielle Sportprogramme angeboten werden.

⁶⁹⁰ Vgl. Experteninterview E7, Strafvollzug.

⁶⁹¹ Vgl. Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁶⁹² Vgl. Schramke, 1996, 299ff.

⁶⁹³ Vgl. Experteninterview E4, Strafvollzug.

⁶⁹⁴ Vgl. Experteninterview E4, E7, Strafvollzug.

Kostenaufwand relativ leicht initialisiert werden können.⁶⁹⁵ Dieser Meinung ist auch Aday, der anführt, dass viele Programme auch mit geringeren Aufwendungen umgesetzt werden könnten, trotzdem aber einen großen Effekt auf das Wohlbefinden der Insassen hätten.⁶⁹⁶

Vorschläge wie die Schaffung **Spezieller Tagesprogramme**⁶⁹⁷ oder individualisierter Programme⁶⁹⁸ für Ältere sind stark zu befürworten. Diese könnten auf das Alter der Insassen Rücksicht nehmen, sollten sich aber deutlich von jenen für Jüngere unterscheiden.⁶⁹⁹ In Österreich kann ein erster Schritt darin bestehen, sporadisch bereits bestehende Programme kontinuierlich anzubieten. So manche Freizeitbeschäftigung könnte ohne großen finanziellen Aufwand nach Bedarf eingeführt werden. Je nach Größe der Anstalt und Zahl ihrer Arbeitsplätze wird sich indes die Möglichkeit für Ältere einer Arbeit nachzugehen, mehr oder weniger schwierig gestalten.

8.4.3. Bauliche Veränderungen und Infrastruktur

Hafräume und andere Räume müssen so gestaltet sein, dass Ältere ohne Probleme Zugang haben (ua behindertengerecht ausgestattet).⁷⁰⁰ Die Experten betonen, dass in den letzten Jahren in Österreich gerade in diesem Bereich viel geschehen ist.⁷⁰¹ Ein weiterer Umbau wäre in manchen Bereichen leicht zu bewerkstelligen, es könnten Rampen eingesetzt werden.⁷⁰² Anzudenken wären auch Innenausstattungen, die den Bedürfnissen Älterer entsprechen. So sind spezielle Einrichtungen, wie die Abteilung des HMP Norwich zeigt, wie Altersheime ausgestattet. Statt eckigen Tischen wurden runde gewählt (Verletzungsgefahr), Sessel mit Armlehnen ausgestattet, elektrische Betten angeschafft sowie Handläufe

⁶⁹⁵ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁶⁹⁶ Vgl Aday, 2003, 166f.

⁶⁹⁷ Vgl Wahidin, 2006, 186f; Dünkel, 1991, 353; Görgen/Greve, 2005, 126f: Schlägt speziell auf Ältere ausgerichtete soziale Trainingsmaßnahmen vor und betont, dass Ältere spezialisierte Angebote benötigen, die auf ihren besonderen Lebensstil zugeschnitten sind. Hermanns, 2003, 128: Soziales Training und Veranstaltungen außerhalb der Anstalt kann das Fehlen spezifischer Behandlungsprogramme für Ältere kompensieren; Schramke, 1996, 395 auch gerontologische Behandlungskonzepte sind nötig.

⁶⁹⁸ Vgl Aday, 2006, 220f.f

⁶⁹⁹ Vgl Legat, 2009, 180.

⁷⁰⁰ Vgl auch Görgen/Greve, 2005, 121, 127.

⁷⁰¹ Vgl Experteninterview E2, E3, Strafvollzug.

⁷⁰² Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

installiert, Sanitäranlagen entsprechend adaptiert und Fernseher mit Teletext ausgestattet.⁷⁰³

Experten machen die Vorzüge einer eigenen Anstalt davon abhängig, worauf die Anstalt ausgerichtet sei, welche Vorzüge sie hätte und wo sie liegen würde.⁷⁰⁴ Die Anstalt müsste gut erreichbar sein, da Besuche und Kontakte möglich sein müssen.⁷⁰⁵ Fichte empfiehlt als Standort für eine Justizanstalt für Ältere einen ländlichen oder kleinstädtischen Raum zu wählen, der **infrastrukturell** gut gelegen ist.⁷⁰⁶

In Bezug auf die optimale Größe der Anstalt fließen mehrere Überlegungen ein. Einerseits muss die Überschaubarkeit der Anstalt, die es erlaubt auf Probleme sofort zu reagieren, auf jeden individuell einzugehen und jeden persönlich zu kennen, gegeben sein.⁷⁰⁷ Andererseits sollten sie auch nicht zu klein sein, da kleine Anstalten aufgrund des entsprechenden Begleitapparates (Verwaltung, Infrastruktur, etc) sehr teuer sind. Die Zahl der Insassen sollte nach Schätzungen der Experten bei ca. 100 Personen liegen.⁷⁰⁸ In einer Außenstelle könnten etwa 25-30 Personen untergebracht werden.⁷⁰⁹ Spezielle Außenstellen müsste man sich jedoch gut überlegen, da die derzeit bestehenden Außenstellen zumeist infrastrukturell nicht gut liegen und bei neu einzurichtenden immer mit Widerstand von Bevölkerung und Politik zu rechnen ist.⁷¹⁰ Zudem könnten derzeit bestehende Außenstellen, die nicht für Kranke und Ältere adaptiert sind, nur dann eine Alternative sein, wenn der Ältere nicht täglich medizinische Pflege benötigt.⁷¹¹

⁷⁰³ Vgl Jaques, 2006, 194ff.

⁷⁰⁴ Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁷⁰⁵ Vgl Experteninterview E1, E3, E6, Strafvollzug.

⁷⁰⁶ Vgl Fichte, 2007, 34.

⁷⁰⁷ Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug. Das führt Schramke, 1996, 397ff als großen Vorteil an.

⁷⁰⁸ Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁷⁰⁹ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁷¹⁰ Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁷¹¹ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

8.4.4. Gesundheitliche und medizinische Versorgung

Die Anstalt sollte in einem weiteren Aspekt darauf ausgelegt sein, Menschen medizinisch zu betreuen. Anstaltsärzte⁷¹² und medizinisches Personal müssen auf Ältere vorbereitet sein⁷¹³ und pflegerische Leistungen eingeplant werden.⁷¹⁴ Die Experten des Strafvollzuges in Österreich gehen davon aus, dass man in gesonderten Einrichtungen mehr Ärzte und Pfleger als üblich bräuchte.⁷¹⁵ Da Ältere oft **chronische Krankheiten** aufweisen – das Risiko dazu erhöht sich in Justizanstalten noch⁷¹⁶ – müssen Krankenabteilungen darauf ausgelegt sein, diese zu behandeln.⁷¹⁷ In diesem Zusammenhang wurde von Aday die Bezeichnung „ADLs“ (Activity of daily living) entwickelt, die all die Betreuung, die ein Mensch benötigt unter einem Begriff zusammenfasst.⁷¹⁸

Die Gefangenen von heute sind älter und physisch sowie psychisch kränker als früher⁷¹⁹, insbesondere chronische Täter durch ihr unregelmäßiges Leben und den Stress der Planung und Begehung der Taten.⁷²⁰ Die negativen Auswirkungen der Haft werden ua im **schnelleren Altersabbau** gesehen. Als Ursache dafür werden von den Insassen ua schlechte Ernährung und Gesundheitsfürsorge, fehlende Bewegungsmöglichkeiten, Abwechslung und Autonomie gesehen.⁷²¹ Gerade Unterforderung kann der Grund für eine auftretende Krankheit sein,

⁷¹² Vgl Legat, 2009, 44: der Hausarzt stelle für Ältere oft eine Bezugsperson dar. Der Umstieg auf den Anstaltsarzt falle daher den meisten schwer.

⁷¹³ Vgl ähnlich Legat, 2009, 169.

⁷¹⁴ Vgl Görgen, 2007, 10.

⁷¹⁵ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁷¹⁶ Ein älterer Gefangener hat eine erhöhte Wahrscheinlichkeit gesundheitlicher Probleme. So treten zB altersspezifische Krankheiten früher auf. Erhöht wird dies durch ungesunde Lebens- und Verhaltensweisen und die Wahrscheinlichkeit von Suchterkrankungen. Zudem wurde eine hohe Wahrscheinlichkeit psychischer Erkrankungen festgestellt: Görgen/Greve, 2005, 120 zitiert hier ua Studien von Colsher/Wallace/Loeffelholz/Sales 1992, Fazel/Hope/O'Donnell/Piper/Jacoby 2001 und Arndt/Turvey/Flaum 2002.

⁷¹⁷ Vgl auch Görgen/Greve, 2005, 121: Der Strafvollzug muss mit wachsendem Alter der Insassen chronisch Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige angemessen versorgen können. Görgen/Greve, 2005, 124: Haftanstalten seien zur Zeit auf die Behandlung akuter gesundheitlicher Probleme ausgelegt und nicht auf die Behandlung chronischer Erkrankungen; Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁷¹⁸ Dazu gehören Assistenz bei der täglichen Hygiene, beim Anziehen, Essen, Aufstehen und Hinlegen, etc. Dabei ist es auch nötig, dass man sich auf jeden Patienten individuell einstellt und ihn möglichst effizient nach seinen Bedürfnissen behandelt: Vgl Aday, 2003, 87ff, 108f; in Bezug auf gesundheitliche Probleme und ihre Behandlung zitiert Aday, 2003, 92ff ausführlich Studien. Dass Anpassungen erfolgen müssten: auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 66; auch Schollbach/Krüger, 2009, 134; Görgen, 2007, 8f.

⁷¹⁹ Vgl Aday, 2006, 225f.

⁷²⁰ Vgl Experteninterview E6, Strafvollzug.

⁷²¹ Vgl Schramke, 1996, 289.

umso mehr bei Älteren, die sich zumeist eher nutzlos fühlen.⁷²² Studien gehen davon aus, dass vor allem jene, die lebenslängliche Strafen verbüßen, das Gesundheitssystem des Vollzugs auf den Prüfstand stellen werden.⁷²³ Die derzeit zweitgrößte Haftanstalt Österreichs verfügt auf ihrer Krankenstation über 45 bis 55 belegte Plätze. Davon sind etwa ein Drittel Dauerpatienten - unter ihnen großteils Ältere.⁷²⁴

Die derzeitige medizinische Betreuung in den Justizanstalten wird differenziert gesehen, wobei die überwiegende Meinung der Experten ist, dass die Behandlung zumindest gleich gut, wenn nicht sogar besser als in Freiheit⁷²⁵ ist, da (in Sonderkrankenanstalten) medizinisches Personal rund um die Uhr anwesend ist⁷²⁶ und auch die Ernährung abgestimmt wird.⁷²⁷ Einzig Operationen und bestimmte medizinische Untersuchungen müssen in einem Krankenhaus erfolgen.⁷²⁸

Nach Meinung eines Experten fehlt ein geriatrischer Bereich im Strafvollzug.⁷²⁹ Die Einführung einer geriatrischen Abteilung wird jedoch zeitweise in Anstalten, die aufgrund der Einrichtung einer Sonderkrankenanstalt Ältere „anziehen“ würden, diskutiert. Dabei wird vor allem angedacht, einige Zellen speziell für Ältere bereitzustellen.⁷³⁰

⁷²² Vgl Legat, 2009, 177.

⁷²³ Vgl Aday, 2003, 219.

⁷²⁴ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁷²⁵ So sieht es auch Schramke, 1996, 281ff.

⁷²⁶ Vgl Experteninterview E6, E7, Strafvollzug.

⁷²⁷ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁷²⁸ Vgl Experteninterview E1, E3, Strafvollzug: Hier bestünden Abkommen mit bestimmten Krankenhäusern.

⁷²⁹ Vgl Experteninterview E7, Strafvollzug.

⁷³⁰ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

8.5. Vorteile der Spezialeinrichtungen

Vorteile von Spezialeinrichtungen werden in erster Linie darin gesehen, Ältere an einem Ort **konzentriert zu erfassen**⁷³¹ und dadurch **Fachwissen und Betreuungsmöglichkeiten zu bündeln**.

8.5.1. Geringerer Sicherheitsaufwand

Einig sind sich viele Autoren und Experten in Bezug auf die geringeren Sicherungsaufwendungen, die eine Anstalt für Ältere erfordern würde.⁷³² Die Anforderungen, welche an ein „normales“ Gefängnis gestellt werden, sind oft höher, da sie für die Gefangenen ausgelegt sein müssen, die den größten Sicherheitsbedarf aufweisen. Dazu gehören die Älteren zumeist nicht, weswegen sich die Sicherungsmaßnahmen für sie überzogen darstellen.⁷³³

Der Vorteil gesonderter Anstalten besteht darin, dass das Personal weitestgehend ohne große Selbstgefährdung agieren könnte. Diese Vermutung wird durch den Umstand gestärkt, dass Ältere in Haft oft sehr anpassungsfähig sind und der Umgang mit ihnen einfach ist⁷³⁴, da sie sich kooperativ und normkonform verhalten⁷³⁵ oder Strafen vermeiden wollen.⁷³⁶ Davon berichten auch die Experten und bestätigen, dass Ältere an den Subkulturen im Gefängnis nicht mehr teilnehmen und an illegalen Geschäften weniger mitmachen, ruhiger und weniger impulsiv handeln und keine offenen Aggressionen zeigen.⁷³⁷ Abweichungen zwischen dem Vollzug Älterer im Vergleich zum Vollzug an Jüngeren sind empirisch nachweisbar.⁷³⁸

⁷³¹ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁷³² Vgl Greve/Mößle, 2007, 4; Experteninterview E10; Experteninterview E3, E7, Strafvollzug.

⁷³³ Vgl Hermanns, 2003, 124; Schramke, 1996, 229.

⁷³⁴ Vgl Görgen/Greve, 2005, 122f: Ältere paassen sich gut an, haben selten Konflikte mit dem Vollzugspersonal können sich Privilegien erarbeiten und es werden ihnen „Schonräume“ zugestanden; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 67: „geringerer Sicherheitsaufwand“.

⁷³⁵ Vgl auch Kreuzer/Schramke, 2001, 116ff; Fattah/Sacco, 1989, 100ff.

⁷³⁶ Vgl Dünkel, 1991, 356f.

⁷³⁷ Vgl Experteninterview E2, E3, E6 Strafvollzug.

⁷³⁸ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 65f tw unter Verweis auf unterschiedliche Studien aus den USA.

Studien zufolge wird das Verhältnis zu den **Vollzugsbeamten**⁷³⁹ zumeist als unkompliziert beschrieben. Manche haben ein sehr gutes Verhältnis zu den Beamten und fühlen sich mit der Zeit als „Inventar“ der Justizanstalt, so dass sie die Anstalt uU gar nicht mehr verlassen wollen⁷⁴⁰. So tritt bei *„aufgrund einer langen Haftstrafe gealterten Insassen ... eine stillschweigende gegenseitige Schonung ein“*⁷⁴¹. Nach Aussage der Experten kommt es grundsätzlich nicht zu Vorfällen mit Älteren, allerdings sei Vorsicht geboten, dies zu kategorisieren.⁷⁴²

8.5.2. Konzentrierte Fachkompetenz

Zu befürworten ist das spezifische Betreuungsangebot und die **Konzentration des Fachwissens an einem Ort**.⁷⁴³ Gesundheitsfürsorge, spezielle Freizeitprogramme und Entlassungsvorbereitungen könnten in speziellen Anstalten zentriert durchgeführt werden.⁷⁴⁴ **Speziell – in Hinblick auf altersspezifische Probleme - ausgebildetes Personal** könnte die Betreuung übernehmen.⁷⁴⁵

Nach Aussage der Experten des Strafvollzugs besteht ein Erfordernis an speziell ausgebildetem Personal, insbesondere Pflegepersonal. Das Minimum wird darin gesehen, Justizwachebeamten eine Sanitätsgehilfenausbildung zu ermöglichen, so dass diese verstehen, wovon Ärzte und Schwestern sprechen.⁷⁴⁶ Einige Autoren fordern, dass die Sensibilisierung im Bereich des Strafvollzugs weiter forciert werden muss⁷⁴⁷ und „aktives Zuhören“ als Grundlage der Kommunikation mit Älteren angestrebt werden soll.⁷⁴⁸

⁷³⁹ Ausführlich Schramke, 1996, 228ff.

⁷⁴⁰ Vgl Kreuzer/Schramke, 2001, 121; Fattah/Sacco, 1989, 93; Aday, 2003, 136.

⁷⁴¹ Legat, 2009, 58.

⁷⁴² Vgl Experteninterview E6 Strafvollzug.

⁷⁴³ Vgl Porada, 2007, 25.

⁷⁴⁴ Vgl Fichte, 2007, 34.

⁷⁴⁵ Vgl Wahidin, 2006, 186f; Vgl auch Görgen/Greve, 2005, 121, 124, 127; Görgen, 2007, 10; Schramke, 1996, 395f; Aday, 2003, 137: auch dazu, dass nicht jeder für diese Tätigkeit geeignet ist; Wahidin, 2006, 184; Aday, 2006, 225f.

⁷⁴⁶ Vgl Experteninterview E1, E3, E7, Strafvollzug.

⁷⁴⁷ Vgl Schollbach/Krüger, 2009, 136; Aday, 2006, 225f; Phillips, 2006, 57f: Vollzugsbeamte weisen wenig Sensibilität gegenüber Älteren auf.

⁷⁴⁸ Vgl Legat, 2009, 168.

8.5.3. Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse

Eigene Anstalten für Ältere erlauben die Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse, neben den bereits gesondert genannten spielen vor allem der Schutz vor Viktimisierung, Ruhe, Bewegungsfreiheit und die Rücksichtnahme auf Bedürfnisse eine maßgebliche Rolle. Diese Punkte werden in Untersuchungen auch von den Insassen bestehender spezieller Anstalten als Gründe eine gesonderte Unterbringung zu bevorzugen genannt.⁷⁴⁹ Experten berichten aus dem Strafvollzug in Österreich, dass Ältere von Jüngeren nicht viktimisiert werden und das Verhältnis zu den Mithäftlingen grundsätzlich unproblematisch ist.⁷⁵⁰ Einziger Reibungspunkt ist der Drogenmissbrauch, so dass sich Ältere, bei denen dies wie bereits genannt kein Problem darstellt⁷⁵¹, hier und da über die „jungen Süchtler“ beschweren.⁷⁵² Sollten Probleme bestehen, so trägt die Unterbringung in Einzelzellen und die Trennung Jüngerer und Älterer sehr zur Beruhigung in der Anstalt bei.⁷⁵³

Die in der Literatur angeführte Diskussion bezüglich des Verhältnisses zu den **Mithäftlingen**⁷⁵⁴, die den Älteren entweder viktimisiert oder in der Vaterrolle sieht, geht aus Experteninterviews grundsätzlich nicht hervor. Antworten darauf würden allerdings vermutlich eher Interviews mit den Inhaftierten selbst bringen. Vermutet wird in diesem Zusammenhang, dass es einerseits auf die Persönlichkeit des Älteren (zB Desinteresse, Interesse an Interaktionen mit anderen), das von ihm begangene Delikt, aber auch auf die Unterbringungssituation ankommt, ob der Ältere von seinen Mithäftlingen akzeptiert wird oder sich bedroht fühlt bzw sogar bedroht wird⁷⁵⁵. In manchen Fällen soll sich der Ältere anderer (jüngerer) Mithäftlinge annehmen und stellt eine Ansprechperson dar.⁷⁵⁶ Unter den Insassen würden „Ehrencodes“ ältere Gefangene (vor Übergriffen) schützen.⁷⁵⁷

Durch die angeführten Argumente ergibt sich das Bild eines Älteren, der die gesonderte Unterbringung eher bevorzugen würde. Denn auch wenn der Ältere sich durch die anderen

⁷⁴⁹ Vgl Schramke, 1996, 328; Hermanns, 2003, 121; Görgen, 2007, 10; Aday, 2003, 166f; Fattah/Sacco, 1989, 100ff; Auch Wahidin, 2006, 184f; Vgl Görgen/Greve, 2005, 126; auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 67.

⁷⁵⁰ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug. Zu diesem Ergebnis kommt auch Schramke, 1996, 188f.

⁷⁵¹ Vgl Experteninterview E2, Strafvollzug.

⁷⁵² Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁷⁵³ Vgl Experteninterview E2, Strafvollzug.

⁷⁵⁴ Ausführlich Schramke, 1996, 186ff. Verweist ua darauf, dass in diesem Bereich kaum empirische Forschungen vorliegen.

⁷⁵⁵ Vgl Smartt, 2009, 127.

⁷⁵⁶ Vgl ausführlich dazu Legat, 2009, 48ff, 60f; ähnlich auch Kreuzer/Schramke, 2001, 119.

⁷⁵⁷ Vgl Hermanns, 2003, 124.

Insassen nicht belästigt fühlt, so scheint er auch nicht unbedingt eine gemeinsame Gesprächsbasis⁷⁵⁸ zu finden oder gar Freundschaften zu schließen⁷⁵⁹. Weder positive noch negative Auseinandersetzungen lassen darauf schließen, dass Ältere sich eher im Hintergrund halten und „Randerscheinungen“ darstellen, woraus sich auch erklärt, dass diese Altersgruppe im Strafvollzug gerne übersehen wird. Eigene Anstalten würden also einerseits vermutlich kaum negative Auswirkungen durch Isolierung aufweisen, andererseits auch sämtliche Bedürfnisse Älterer stärker in den Mittelpunkt rücken, wenn sie selbst das Hauptklientel einer Anstalt darstellen.

Kreuzer räumt ein, dass Ältere auch im normalen Alltag unterschiedlich agieren. Während manche den Kontakt zu Jüngeren suchen, leben andere eher zurückgezogen.⁷⁶⁰ *Rennhak* ergänzt zur Diskussion, dass Argumente, Ältere seien ja auch in Freiheit mit Jüngeren zusammen, in Haftanstalten keine Gültigkeit besitzen, da sie „erzwungenes“ Zusammensein darstellen würden.⁷⁶¹

Die Experten berichten, dass in Einzelfällen individuelle pietätvolle Entscheidungen getroffen werden müssen. Gibt man zB sterbenden Insassen die Möglichkeit, Angehörige zu besuchen, so handelt es sich dabei immer um eine heikle Sache, da man sich als Verantwortlicher oft rechtfertigen muss. Objektivität ist in diesen Fällen allerdings das Wichtigste.⁷⁶² Diese Entscheidungen sind offenbar bereits in der bestehenden Unterbringungssituation üblich. Ob sich daher durch spezielle Anstalten an konkreten Einzelfallentscheidungen etwas verbessern kann, muss offen bleiben.

⁷⁵⁸ Vgl Schramke, 1996, 188f: Einige weisen darauf hin, dass sie keine gemeinsame Gesprächsbasis mit den Jüngeren hätten.

⁷⁵⁹ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 96.

⁷⁶⁰ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 67f; Dies stellt auch Schramke, 1996, 188f fest.

⁷⁶¹ Vgl Rennhak, 2007, 20ff.

⁷⁶² Vgl Experteninterview E1, E7, Strafvollzug.

8.6. Nachteile der Spezialeinrichtungen

Nachteile werden vor allem in einer Ausgrenzung Älterer durch **Ghettoisierung** und **Isolierung** gesehen und darin, dass sie in „normalen“ Anstalten oft **stabilisierende Wirkung** auf Jüngere hätten, die dann entfallen würde.

8.6.1. Ghettoisierung Älterer – Diskriminierung Älterer

Gegen eigene Anstalten wird argumentiert, dass diese stigmatisierend wirken könnten.⁷⁶³ Ältere müssten für ihr „gutes“ Verhalten nicht auch noch „bestraft werden“, indem sie isoliert untergebracht werden.⁷⁶⁴ *Fattah/Sacco* befürchten außerdem, dass Ältere in Haft, die nur unter sich sind, den Kontakt zu jungen Menschen ganz verlieren könnten und dies daher negativ auf die spätere Resozialisierung wirken würde.⁷⁶⁵ Die Beschäftigung mit jüngeren Menschen hält zudem jung und wird von manchen bevorzugt.⁷⁶⁶ Besteht eine hohe Konzentration Älterer und fehlt der Kontakt zu Jüngeren, führt dies – wie aus Altersheimen bekannt – zu geringeren geistigen Anforderungen.⁷⁶⁷ Es kann durchaus gesagt werden, dass Abbauerscheinungen in diesen Bereichen oft viel schneller vor sich gehen⁷⁶⁸, da auch die Anforderungen des Alltags von anderen übernommen werden und ein selbstständiges Denken überflüssig wird.

Der Ghattobildung wird entgegnet, dass Ältere sich in anderen Anstalten auch zurückziehen.⁷⁶⁹

⁷⁶³ Vgl. Görgen, 2007, 10; *Fattah/Sacco*, 1989, 100ff. Experteninterview E4, Strafvollzug: Ältere sollten nicht ghettoisiert werden, eine gesunde Ausgewogenheit ist nötig.

⁷⁶⁴ Vgl. Dünkel, 1991, 357.

⁷⁶⁵ Vgl. *Fattah/Sacco*, 1989, 101.

⁷⁶⁶ Vgl. Experteninterview E10.

⁷⁶⁷ Vgl. Porada, 2007, 25.

⁷⁶⁸ Vgl. auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 67: Gesonderte Unterbringung kann den Alterungsprozess beschleunigen.

⁷⁶⁹ Vgl. Fichte, 2007, 34.

8.6.2. Stabilisierender Faktor

Würde man eigene Anstalten für Ältere einrichten, würden Ältere in normalen Anstalten fehlen, wo sie stabilisierend wirken⁷⁷⁰ und einen guten Einfluss haben.⁷⁷¹ Ältere sind oft Respektspersonen und Ratgeber⁷⁷² und greifen hie und da schlichtend in Konfrontationen ein.⁷⁷³ Für die Justizanstalt und die jüngeren Insassen ginge somit ein „**Ruhepol**“⁷⁷⁴ verloren, woraus Probleme in jenen Anstalten resultieren könnten, welche keine Älteren mehr inhaftieren.

Fichte allerdings sieht eine Überbewertung des „Stabilisierungs-Phänomens“. ⁷⁷⁵ Auch *Schramke* kann diesem nichts abgewinnen und hält es zudem für rechtlich und moralisch bedenklich. ⁷⁷⁶ Bedenkt man die grundsätzlich geringe Zahl der Älteren in Justizanstalten, so scheint diese Annahme gerechtfertigt. Gerade in Anstalten mit Langstrafigen darf allerdings nicht unterschätzt werden, dass Älteren ihre Lebenserfahrung dabei helfen kann, Strategien zur Bewältigung der Situation in der Haft zu entwickeln⁷⁷⁷, welche diese an Jüngere weitergeben können.

8.6.3. Isolierung

Normalerweise kann ein Insasse in Österreich 2-mal wöchentlich für eine halbe Stunde Besuch empfangen. Wie oft jedoch jemand besucht wird, ist ganz unterschiedlich und hängt von seiner Tat, seinen sozialen Kontakten, seinem familiären Background ab. Bei längeren Haftstrafen fällt höchstens der Kontakt zum Ehepartner weg, Kontakte zu Familienmitgliedern (Eltern, Kindern) bleiben zumeist erhalten. ⁷⁷⁸ Gerade dieser Aufrechterhaltung sozialer Kontakte wird große Bedeutung beigemessen. ⁷⁷⁹

⁷⁷⁰ Vgl. Görgen, 2007, 10; Fattah/Sacco, 1989, 100ff.

⁷⁷¹ Vgl. Dünkel, 1991, 357.

⁷⁷² Vgl. Fattah/Sacco, 1989, 100ff; Görgen/Greve, 2005, 122f; Hermanns, 2003, 123.

⁷⁷³ Vgl. Experteninterview E4, Strafvollzug.

⁷⁷⁴ Vgl. Görgen/Greve, 2005, 122f: Ältere wirken auf das Anstaltsklima stabilisierend und beruhigend. Und verfügen über gute soziale Netzwerke; auch Phillips, 2006, 66.

⁷⁷⁵ Vgl. Fichte, 2007, 34.

⁷⁷⁶ Vgl. Schramke, 1996, 397ff.

⁷⁷⁷ Vgl. Kreuzer/Schramke, 2001, 116.

⁷⁷⁸ Vgl. Experteninterview E4, Strafvollzug.

⁷⁷⁹ Vgl. Rennhak, 2007, 20ff.

Bei älteren Personen, deren Besucher häufig ebenfalls bereits älter sind, muss verstärkt darauf Bedacht genommen werden, dass der Aufwand für die Besuche nicht durch lange Reisewege zu beschwerlich wird. Aber auch das Umfeld im Gefängnis und die Durchsuchungen der Besucher können für Ältere ein Hindernis darstellen.⁷⁸⁰

Für Österreich stellt sich allerdings die Frage, in wie weit Anfahrtswege für Verwandte tatsächlich länger wären, wenn die Person in einer (und es ist davon auszugehen, dass in näherer Zukunft höchstens eine eigene Anstalt eingerichtet werden würde) eigenen Anstalt untergebracht würde. Diese Besucher müssen bereits derzeit lange Anfahrtswege in Kauf nehmen, weil sich, wie die Auswertung der Verteilung der Älteren für Österreich gezeigt hat, die Mehrheit der Älteren in den (zwei) großen Justizanstalten im Osten Österreichs befindet. Das Argument, dies verhindere eine Unterbringung nahe des Wohnorts und bedeute demnach den Verlust sozialer Kontakte, kann somit nach Meinung der Autorin entkräftet werden. Viel eher muss werden sich nur spezielle Einrichtungen darauf einstellen können (so wie die JVA Konstanz mit der Außenstelle in Singen), Sozialkontakt bei Älteren mehr zu fördern, da ja keine Privilegierung Älterer durch in etwa längere Besuchszeiten entstehen soll.

Fichte sieht die Problematik der Isolierung aufgrund der Tatsache, dass viele Insassen keine sozialen Kontakte haben, grundsätzlich überbewertet.⁷⁸¹

8.7. Kostenfrage

In puncto **Kostenfrage** treten in Österreich bei Experten völlig verschiedenen Meinungen auf. Während die einen meinen, Ältere seien im Vollzug viel teurer als Jüngere, sind andere der Meinung, dass diese Aussage so nicht getroffen werden kann, da Jüngere oft mit Drogenproblemen belastet wären.⁷⁸² Einige Experten meinen, dass es sich bei der

⁷⁸⁰ Vgl. Hermanns, 2003, 125; Ähnlich auch Legat, 2009, 63; Dünkel, 1991, 357; Schramke, 1996, 397ff.

⁷⁸¹ Vgl. Fichte, 2007, 34.

⁷⁸² Ältere sind billiger: Experteninterview E10. Gleich teuer: Experteninterview E6, Strafvollzug. Ältere sind teurer: Experteninterview E1, Strafvollzug.

Einrichtung einer eigenen Anstalt um eine sehr teure Investition handeln würde, vor allem wegen des erhöhten Pflegebedarfs.⁷⁸³

Als problematisch wird zudem erachtet, dass eigene Anstalten/Abteilungen auch mehr Zuweisungen mit sich bringen würden, deswegen allerdings nicht mehr Geld zur Verfügung stünde.⁷⁸⁴

Gegner der Anstalten für Ältere argumentieren immer wieder mit hohen Kosten. Gerade diese kann der (ehemalige) Leiter der JVA Singen in Deutschland nicht bestätigen, im Gegenteil, die **Kosten** seien eher **niedriger**. Die **Rentabilität** der Anstalt hängt aber mit ihrer Größe zusammen.⁷⁸⁵ Auch *Fichte* sieht überschaubare Kosten. Dem Argument „zu teuer“ hält er entgegen, dass weniger Sicherheitsmaßnahmen zusätzliche Betreuungskosten aufwiegen und andere Infrastrukturen, wie Krankenanstalten auch in anderen Gefängnissen nötig seien.⁷⁸⁶

Konkrete Ergebnisse würden sich vermutlich erst in einem Pilotprojekt zeigen. Zweifelsohne steht und fällt jedoch jedes Projekt mit den Kosten, weswegen es sich dabei um einen der zentralen Punkte bei der Frage nach der Errichtung gesonderter Anstalten handeln wird.

8.8. Alternative „Elektronisch überwachter Hausarrest“

Kreuzer/Schramke plädieren grundsätzlich dafür, nur Fälle schwerer Kriminalität durch Haftstrafen zu ahnden.⁷⁸⁷ Mehrheitlich herrscht die Auffassung, dass **Haft bei Älteren** möglichst **vermieden** werden sollte. So wird empfohlen, Alternativen zu wählen⁷⁸⁸, wie zB Lockerungsmöglichkeiten oder Hausarrest.⁷⁸⁹

⁷⁸³ Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁷⁸⁴ Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug.

⁷⁸⁵ Vgl Rennhak, 2007, 21.

⁷⁸⁶ Vgl Fichte, 2007, 34.

⁷⁸⁷ Vgl Kreuzer/Schramke, 2001, 124.

⁷⁸⁸ Vgl Aday, 2003, 219: Grundsätzlich ist Aday der Meinung, dass alternative Strafformen geprüft werden sollten.

⁷⁸⁹ Vgl Görgen/Greve, 2005, 126f; Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 68; Kreuzer, 2012, 3; Schramke, 1996, 79, 352ff: Schlägt insbesondere „ambulante Maßnahmen“ vor, wie den Hausarrest, der damals in den USA bereits etabliert war, jedoch noch nicht im deutschsprachigen Raum; Aday, 2003, 213: „electronic bracelet“.

Die Suche nach Alternativen begründet sich vor allem darauf, dass die Gefährlichkeit des älteren Täters und dessen Kosten sich nicht mehr die Waage halten.⁷⁹⁰ Experten sehen im Hausarrest eine Alternative, wenn eine Freiheitsstrafe unumgänglich wäre.⁷⁹¹ Im Folgenden bleiben allgemeine Voraussetzungen außer Acht und es soll nur auf altersspezifische Besonderheiten eingegangen werden.

Für Österreich ist der elektronisch überwachte Hausarrest seit 01.09.2010 in §156b StVG⁷⁹² geregelt.

In Österreich wird Hausarrest bei Älteren nach Aussagen der Experten sehr selten angewandt.⁷⁹³ Wann ein Hausarrest angeordnet werden kann, ist von einigen Faktoren abhängig. In erster Linie muss der Insasse über eine Wohnung und einen festen Job verfügen. Denn nur, wenn ein geregelter Tagesablauf besteht, kann der Hausarrest gewährt werden. Praktisch problematisch wird es bei diesem geregelten Tagesablauf bei Pensionisten auch aus Sicht des Vereins, der für die Betreuung zuständig ist. Fixzeiten sind verpflichtend vorgesehen, die die Person außer Haus verbringt (im Normalfall die Arbeitszeit). Gelöst werden könnte diese Problematik, wenn bei Pensionisten die Kinderbetreuung zB der Enkel als „Arbeit“ anerkannt würde, wodurch die Voraussetzungen erfüllt werden könnten.⁷⁹⁴

Auch bedacht werden sollte, dass Täter, bei welchen die „Isolation“ ein auslösender Faktor zur Tatbegehung war, nicht weiter isoliert leben sollten, der Hausarrest somit eine schlechte Alternative darstellen würde. Positiv würde sich auswirken, dass der Täter aus seinem sozialen Umfeld nicht herausgerissen wird und nicht umziehen muss.⁷⁹⁵

Schramke macht darauf aufmerksam, dass Richter und Staatsanwälte über die Belastung, die durch den Hausarrest entsteht, aufgeklärt werden, damit die Möglichkeit des Hausarrests nicht ausgenutzt wird, statt keiner Freiheitsstrafe den Hausarrest anzuordnen, was de facto

⁷⁹⁰ Vgl. Görgen, 2007, 11.

⁷⁹¹ Vgl. Experteninterview E10.

⁷⁹² In Kraft getreten am 01.09.2010 mit BGBl 64/2010, mit dem das StVG, die StPO und andere Gesetze abgeändert wurden.

⁷⁹³ Vgl. Experteninterview E6, Strafvollzug.

⁷⁹⁴ Alle Ausführungen zu Österreich in diesem Kapitel: Vortrag und Expertendiskussion zum elektronisch überwachten Hausarrest am 15.05.2012 in Linz; ausführlicher dazu Sabitzer in öffentliche Sicherheit, 2010, Bundesministerium für Inneres, Online-Fundstelle vom 29.08.2012, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2010/11_12/files/STRAFVOLLZUG.pdf.

⁷⁹⁵ Vgl. Schramke, 1996, 373.

einer Strafverschärfung gleichkommen würde.⁷⁹⁶ Da der Hausarrest in Österreich aber eine Freiheitsstrafe voraussetzt und in Abstimmung mit der Justizanstalt ermöglicht werden kann, besteht diese Gefahr wohl weniger.

8.9. Haftentlassung und Zeit nach der Haft

Das Problem der Haftentlassung bei Älteren (vor allem Langzeithaftierten und Untergebrachten des Maßnahmenvollzugs) wird in der Literatur nur von wenigen Autoren angesprochen⁷⁹⁷, Experten jedoch sehen dies als sehr kritischen Punkt.

Bei manchen Älteren würde aus Expertensicht keine Inhaftierung mehr nötig sein, Betreuung würde insbesondere bei hochaltrigen Tätern meist völlig ausreichen.⁷⁹⁸ Insofern wäre bei Älteren aufgrund einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit eine Entlassung aus der Haft in Betracht zu ziehen.⁷⁹⁹

Die Zeit nach der Haft ist wichtiger als es auf den ersten Blick den Anschein hat, daher ist es notwendig, sich verstärkt darauf zu konzentrieren. In Österreich wären nach Aussage der Experten in diesem Bereich mehr Ressourcen erforderlich.⁸⁰⁰ Ältere wissen teilweise gar nicht, wie sie den Alltag nach der Haft alleine bewältigen sollen und werden auf Grund dessen zum Haftende hin immer unruhiger.⁸⁰¹ Nach längeren Haftstrafen wird „draußen“ selten jemand warten, so dass diese Älteren vor dem Nichts stehen. Deswegen stellt es ein großes Problem dar, wieder Fuß zu fassen, denn je älter der Entlassene ist, desto schwerer ist auch die Integration.⁸⁰²

In der Anstalt ist der soziale Dienst, der alle Kontakte zu Ämtern, Behörden und zur „Welt draußen“ hält, für die Entlassungsvorbereitungen zuständig.⁸⁰³

⁷⁹⁶ Vgl Schramke, 1996, 373.

⁷⁹⁷ Zumindest angesprochen Schneeberger Georgescu, 2009, 126; Zum Resozialisierungsziel“ bei Älteren: Vgl Dünkel, 1991, 350.

⁷⁹⁸ Vgl Experteninterview E7, Strafvollzug.

⁷⁹⁹ Vgl Görgen/Greve, 2005, 126, 128. Ähnlich auch Wahidin, 2006, 188.

⁸⁰⁰ Vgl Experteninterview E1, E4, E6 Strafvollzug.

⁸⁰¹ Vgl Experteninterview E3, E6, Strafvollzug.

⁸⁰² Vgl Experteninterview E1, Strafvollzug, E11 und E12 des Vereins Neustart.

⁸⁰³ Vgl Experteninterview E4, Strafvollzug.

Bereits ein **Entlassungsvollzug** sollte in der Nähe des Wohnortes stattfinden, was aber aufgrund der Struktur der Justizvollzugsanstalten in Österreich nur schwer möglich ist. Im Rahmen des Entlassungsvollzuges werden auch Sozialtrainings (wie das Öffnen von Türen, das in der Haft oft „verlernt“ wird) mit dem Insassen durchgeführt.⁸⁰⁴ Hier muss die Person erst daran erinnert werden, dass sie nun wieder selbst verantwortlich ist.⁸⁰⁵

Der Inhaftierte sollte nach der Haft in einer geschützten Einrichtungen untergebracht werden, vor allem wenn kein familiärer Kontakt mehr besteht.⁸⁰⁶ Sind Personen öfter in Haft oder sehr lange in Haft, so ist es sehr schwer einen Platz zu finden, gerade in Altersheimen oder Pflegeheimen.⁸⁰⁷ Grundlegendes Ziel ist es, jedenfalls einen Wohnplatz für den Entlassenen zu finden, ob auch Betreuung in Anspruch genommen wird, kann der Entlassene frei entscheiden.⁸⁰⁸ Eigene Anstalten würden die Gründung von Wohngruppen als Entlassungsvorbereitung erlauben.⁸⁰⁹

Das Gericht sollte zusammen mit der Justizanstalt Lösungen für Ältere ohne Angehörige finden, vor allem dann, wenn es sich dabei um Pflegefälle handelt⁸¹⁰, bei welchen man eine vorzeitige Entlassung anstrebt.⁸¹¹

Manchmal ist zu beobachten, dass Entlassene kurz nach der Haft versterben. Es wird vermutet, dass sie ihre alte „Heimat“, die Justizanstalt, vermissen.⁸¹² Manche suchen sich nach der Haft eine Wohnung in der Nähe der Anstalt und halten Kontakt zu den Justizbeamten.⁸¹³ Ein Experte weist darauf hin, dass man darauf achten muss, das Ziel, dass die Person wieder in Freiheit kommt und sich dort zurechtfinden soll, nicht aus den Augen zu verlieren. Personen, die am Ende der Haft die Anstalt nicht mehr verlassen wollen, wären ein unerwünschter Effekt. Daher müssen vor allem Einrichtungen, die Ältere nach der Haft

⁸⁰⁴ Vgl Experteninterview E1, E4, E6 Strafvollzug.

⁸⁰⁵ Vgl Experteninterview E4, Strafvollzug.

⁸⁰⁶ Vgl Experteninterview E3, Strafvollzug.

⁸⁰⁷ Vgl Experteninterview E1, E4, E6 Strafvollzug; Dies bestätigt auch: Schneeberger Georgescu, 2009, 126.

⁸⁰⁸ Vgl Experteninterview E4, Strafvollzug.

⁸⁰⁹ Vgl Fichte, 2007, 34.

⁸¹⁰ Vgl Experteninterview E7, Strafvollzug.

⁸¹¹ Vgl Experteninterview E4, Strafvollzug.

⁸¹² Vgl Schramke, 1996, 263.

⁸¹³ Vgl Schramke, 1996, 307.

aufnehmen, forciert werden. Dabei ist jedoch eine behutsame Vorgehensweise nötig, da Medien und Gesellschaft sensibel reagieren.⁸¹⁴

Verschiedene Betreuungseinrichtungen⁸¹⁵, wie betreutes Wohnen, können eine Stütze für Ältere bieten, die sich alleine nicht mehr zurechtfinden und aus der Kriminalitätsspirale ohne Hilfe nicht mehr herauskommen würden. Diese Wohneinrichtungen beinhalten soziale Betreuung, Alkoholverbot⁸¹⁶, psychische Betreuung und die Möglichkeit zu arbeiten (Gärtnerei, Hausentrümpelungen, etc.).⁸¹⁷ Experten berichten, dass die Aufgabe in erster Linie darin liegt, die Person zu versorgen und darauf zu achten, dass sie nicht „verkommt“. Da die Aussicht auf einen Arbeitsplatz sehr schlecht ist, wird hier vermehrt auf Freizeitangebote zurückgegriffen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen. Der subjektive Eindruck der Experten ist, dass im Bereich der Bewährungshilfe, die Zuziehung von Experten anderer Institutionen, etwa bei psychischen Beeinträchtigungen, immer häufiger notwendig wird.⁸¹⁸ So wird man in speziellen Haftanstalten oder in Betreuungseinrichtungen nach der Haft in Erwägung ziehen müssen hier verstärkt auch Hilfe im psychologischen Bereich anbieten zu müssen.

Daher wäre die Entwicklung spezieller Programme nötig, welche auf die Entlassung in Hinblick auf all die genannten altersspezifischen Problematiken vorbereiten.⁸¹⁹

8.10. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung

Die Alterung der Bevölkerung wird auch im Strafvollzug Beachtung finden müssen. Die Wissenschaft ist sich nicht einig, ob eigene Anstalten für Ältere zu empfehlen sind. Ebenso heterogen stellen sich die Antworten der Experten zu dieser Thematik dar. Ob in Österreich eine Anstalt für Ältere sinnvoll wäre, ist unter Experten sehr umstritten.

⁸¹⁴ Vgl Experteninterview E10.

⁸¹⁵ zB Dowas, Online-Fundstelle vom 25.11.2012, <http://www.dowas.at/begleitende-hilfe/haftentlassenenhilfe/>.

⁸¹⁶ Vgl Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart: Vor allem bei Männern sei die Gefahr der Alkoholabhängigkeit nach der Entlassung gegeben.

⁸¹⁷ Vgl Experteninterview E9.

⁸¹⁸ Vgl Experteninterview E11 und E12 des Vereins Neustart.

⁸¹⁹ Vgl auch Wahidin, 2006, 186f; Hermanns, 2003, 128: Der Aspekt der Entlassung sollte besonders bedacht werden: „Entlassung: und dann?“.

Befürworter sehen einen grundsätzlichen Bedarf an spezialisierten Anstalten, da Ältere – die zunehmend eine höhere Lebenserwartung erreichen, aber auch kränker sind – einen erheblichen Aufwand und somit eine Belastung im Vollzugsalltag darstellen. Eine eigene Anstalt könnte Ältere konzentriert erfassen, woraus als Vorteil vor allem der geringere Aufwand an Wachpersonal resultiert. Gegner dagegen sehen eine zu geringe Anzahl Älterer in Österreich und einen Mehraufwand im Pflegepersonal. Eine wesentliche Frage wird daher darin bestehen, zu klären, ob diese Kosten einander aufwiegen können und ab welcher Zahl an Inhaftierten sich eine derartige Einrichtung rechnet.

Eine Alternative zu einer eigenen Anstalt wird in eigenen Abteilungen in unterschiedlichen Anstalten, bevorzugt in der Umgebung des Wohnorts des Inhaftierten, gesehen. Da diese aber ebenfalls alle Anforderungen erfüllen müssten, stellt sich die Frage, ob diese Lösung kostengünstiger und effizienter wäre.

Aufgrund der geringen Zahl an Älteren in österreichischen Justizanstalten wird eine Lösung wohl in einer einzigen gesonderten Anstalt, Außenstelle oder Abteilung liegen. Mehrere Standorte werden angesichts des zu tätigenden Aufwandes und der verhältnismäßig geringen Zahl älterer Inhaftierter nicht in Betracht gezogen werden können.

Wie auch immer die Zukunft für den Strafvollzug Älterer in Österreich aussehen wird, so sollte jedoch vor allem der Umgang mit dem Älteren ein zentrales Thema sein. Die im Vollzug tätigen Beamten müssen sich der besonderen Problematik bewusst sein und eventuell darauf hin geschult werden. In jedem Fall sollten Freizeitbeschäftigungen für Ältere angeboten werden, die auch auf die Bedürfnisse Älterer in der Zeit nach der Haft ausgerichtet sind.

Aus einer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse Älterer sollte jedoch keine „Bevorzugung“ resultieren. Dies führt wiederum zu einem Plädoyer für spezielle Justizanstalten für Ältere, die speziell geschultes Personal und einen auf die Bedürfnisse Älterer ausgerichteten Umgang ermöglichen, ohne dass Mithäftlinge sich dadurch benachteiligt fühlen. Die Spezialisierung auf eine Altersgruppe macht die Umsetzung der diskutierten Anforderungen einfacher und die Konzentration aller Maßnahmen auf eine Anstalt wird langfristig Kosten sparen.

Zu klären wird in erster Linie sein, wie viele und welche Inhaftierten für einen derartigen Vollzug in Frage kämen. Dabei wird neben dem Alter vor allem die Typologie der Inhaftierten eine Rolle spielen. Erstinhaftierten muss der Einstieg in die Haft erleichtert werden, bei Wiederholungstätern wird vor allem die Zeit nach der Haft im Entlassungsvollzug gezielt vorbereitet werden müssen und in Haft Alternden kann der Alltag – so nicht ihre Gefährlichkeit eine besondere Unterbringung indiziert – erleichtert werden.

Was die Meinung der älteren Gefangenen in Österreich bezüglich die getrennte Unterbringung Älterer betrifft, wurden noch keine Studien durchgeführt. Da auch in der Praxis keine einheitliche Meinung herrscht, ob Gefängnisse speziell für Ältere sinnvoll wären, müsste auf diesem Gebiet möglichst bald mehr Forschung⁸²⁰ erfolgen. Negative und positive Einflüsse müssen dabei abgewogen werden. Dabei sollten sowohl die Erkenntnisse der Literatur und die Meinungen der Experten hinreichend betrachtet werden. Bereits existierende Justizanstalten für Ältere im Ausland sind zu besuchen und ihre Anwendbarkeit auf Österreich zu untersuchen. Zudem sollte ein Pilotversuch, so dies infrastrukturell machbar ist, durchgeführt werden, welcher wissenschaftlich begleitet wird. Dabei sollten neben Gesprächen mit Inhaftierten, die dazu beitragen, Verbesserungspotentiale zu erkennen, die Interviews mit Experten ausgeweitet werden. Aus Erfahrung hat sich gezeigt, dass Führungspersonen oft andere Problembereiche identifizieren als Mitarbeiter „an der Basis“. Während Führungspositionen Einblick in den Verwaltungsaufwand, die Organisationsstruktur und die Kosten erlauben, insofern Grundvoraussetzungen näher spezifizieren, erfassen Mitarbeiter, die täglich mit älteren Inhaftierten zu tun haben, andere Bedürfnisse und Problembereiche im täglichen Umgang und helfen, die Entwicklung konkreter Maßnahmen zu initialisieren. Wissenschaftlern muss aufgrund dessen die Möglichkeit gegeben werden nicht nur an der Oberfläche zu kratzen, sondern auch detaillierte Erfassungen von Ist-Ständen vorzunehmen, um die Umsetzung derartiger Projekte effizient, effektiv und nachhaltig umzusetzen. Die Durchführung eines solchen Projektes könnte auch als Beispiel für andere Länder dienen.

⁸²⁰ So auch Schneeberger Georgescu, 2007, 31f: Allerdings geht auch Schneeberger Georgescu davon aus, dass es nicht leicht wird, die Politiker von der Notwendigkeit spezieller Altersplätze zu überzeugen.

9. Prävention von Alterskriminalität

„A typology of geriatric offenders is necessary for understanding their criminal behavior and for developing policies, strategies and techniques to deal with that behavior.“⁸²¹

Auf welche Weise man Prävention bei Älteren generell ausgestalten sollte, ist kaum erforscht. Daher ist fraglich, ob es ausreichen wird eine Ausgrenzung Älterer zu verhindern und ihnen adäquate Beschäftigungen zu ermöglichen oder ob eine gezielte Prävention je nach Ursache und Delikt erfolgen sollte.

Fattah/Sacco geben zu bedenken, dass es sich bei älteren Tätern um eine heterogene Gruppe handelt, die einerseits in ihren Persönlichkeitsmerkmalen, andererseits im sozialen Hintergrund variiert und deren Motivation, Gründe und Auslöser der Tat differieren.⁸²² *Aday* unterstreicht, dass nur die wenigsten Taten einen einzigen Grund haben, zumeist handelt es sich um komplexere Ursachen. Hinzu kommt, dass weder Kriminalität an sich ein homogenes Phänomen ist noch Ältere eine homogene Gruppe sind.⁸²³ Es ist somit davon auszugehen, dass es mehrere Möglichkeiten zur Prävention gibt. Dabei werden zwei Ansätze von besonderer Bedeutung sein, einerseits gesellschaftliche Integration, andererseits spezifische Präventionsprojekte.

9.1. Gesellschaft und Altern

Bereits in den 1960er und 1970er Jahren wurde in der Wissenschaft die Rolle Älterer in der Gesellschaft untersucht. Dabei kam *Körner* zu dem Schluss, dass die Sozialpolitik noch nicht auf das Erreichen eines höheren Lebensalters eingestellt war, was sich vor allem dadurch äußerte, dass Maßnahmen für Ältere (zB Freizeitangebote) eher jene Menschen erreichten, die noch rüstig und ins soziale Leben integriert waren.⁸²⁴ *Amelunxen* bemerkte, dass Ältere zwar (grund-) versorgt wurden, aber sonst wenig für Ältere getan wurde. Hervorgehoben

⁸²¹ Fattah/Sacco, 1989, 106.

⁸²² Vgl Fattah/Sacco, 1989, 106. Ähnlich Fopp, 1969, 54.

⁸²³ Vgl Aday, 2003, 80.

⁸²⁴ Vgl Körner, 1977, 204f.

wurde, dass man nicht versucht, sie langsam aus dem Berufsleben ausscheiden zu lassen und ihr Wissen in Form von Beraterfunktionen auszuschöpfen. Er forderte, den Wert des Menschen nicht mehr ausschließlich an wirtschaftlichen Werten zu messen.⁸²⁵ Betrachtet man die heutige Situation, so scheint sich jedoch nicht viel geändert zu haben, auch wenn Ältere (zB als kaufkräftige Gruppe) etwas mehr in den Fokus gerückt sind.

Umstritten war und ist, wie Älteren ein erfolgreiches Altern ermöglicht werden kann. Einerseits geht man davon aus, dass ein Vorteil der Absonderung Älterer darin besteht, dass sie unter „Gleichgesinnten“ in „Schonräumen“ (Altersheimen) den Alltag besser bewältigen können, während andererseits angenommen wird, dass Ältere so lange wie möglich in einem sozial „gemischten“ Raum - der Großfamilie mit Kontakt zu jüngeren Generationen - leben sollten.⁸²⁶ Die Antwort hierauf wird nicht einheitlich ausfallen können, da jeder Mensch in seinen Bedürfnissen unterschiedlich ist.

Präventionsaufgaben werden daher auch in der „jungen“ Bevölkerung gesehen, die sich das Verhältnis zur Gruppe der Älteren neu aufbauen, Generationen verbinden und Ältere in Kontakt mit der Umwelt halten muss.⁸²⁷ Diese Feststellung *Amelunxens* aus den 1960ern gilt heute gleichermaßen.

In die Diskussion um „Gelingendes Altern“, die Zumutbarkeit der Gleichbehandlung und Präventionsprogramme sollten Ältere unter allen Umständen eingebunden werden. Denn die Frage nach dem Willen der Älteren wird kaum gestellt und spiegelt damit den ethischen Umgang mit Älteren⁸²⁸ in heutiger Zeit wider. Jüngere Menschen meinen Entscheidungen für Ältere treffen zu müssen und stellen damit in Abrede, dass diese es selbst können.

Je mehr deshalb die Sinne in Bezug auf die Probleme älterer Menschen geschärft werden, desto eher wird eine „korrekte“ Behandlung Älterer in die unterschiedlichen Bereiche Einzug finden. Eine einheitliche Antwort auf die Frage nach einer gerechtfertigten Ungleichbehandlung Älterer wird es aber nicht geben, wie bereits erörtert kann nicht immer mit gleichen Maß gemessen werden, da manche trotz ihres Alters sehr genau wissen, was sie

⁸²⁵ Vgl Amelunxen, 1960, 13.

⁸²⁶ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 72.

⁸²⁷ Vgl Amelunxen, 1960, 13.

⁸²⁸ Vgl Jäckle, 1987, 137: „die Gesellschaft (muss)... gegenüber den Problemen des Älteren aufgeschlossen werden und ihm ...behilflich sein.“; Amelunxen, 1960, 12: Sieht eine gewisse Unsicherheit der Gesellschaft.

tun, bei anderen zB massive altersbedingte Abbauerscheinungen eine Ungleichbehandlung indiziert sein wird. So zeigen die Ergebnisse der Stichprobe und anderer Untersuchungen, dass als Grund für einen Diebstahl zumeist angegeben wird, vergessen zu haben, dass man etwas noch eingesteckt hatte, dass man keine Erinnerung mehr daran hat oder dass es einem nicht gut ging. Viele Ältere setzen damit bewusst oder unbewusst eine Reaktion, die von ihnen erwartet wird.⁸²⁹ Ergänzend stellt die Literatur fest, dass das Zeichen, dass der Ältere die Tat bestreitet, oft missdeutet wird. Es wird als Zeichen einer „intakten“ Intelligenz gesehen und dabei übersehen, dass „*abgebaute*“ ältere Täter in allen Deliktsbereichen „*beharrlich abstreiten*“.⁸³⁰

Im Umgang mit Älteren bedarf es des Fingerspitzengefühls der Polizei, Staatsanwälte oder Richter und der Verantwortlichen im Strafvollzug. Jeder muss hier situationsangepasst auf die entsprechenden Probleme Älterer eingehen können und diese zu bewerten wissen.⁸³¹ Daher sollte die Aufmerksamkeit dieser Personengruppen auf die angesprochene Problematik gerichtet werden und insofern eine Sensibilisierung gegenüber Älteren erfolgen. Speziell geschulte Polizisten (bereits bei Vergewaltigungsopfern und Kindern tw eingesetzt) sollten auch in Bezug auf Ältere tätig werden. Besonders ausgebildete Personen könnten von Bewährungshilfe-Vereinen und ähnlichen Institutionen zur Prozessbegleitung gestellt werden und würden für den Älteren eine Bezugsperson darstellen. In weiterer Folge sollten Richter und Staatsanwälte bei ihrer Beurteilung Rücksicht auf den Älteren nehmen, auch wenn dies nicht bedeuten soll, dass deswegen eine geringere Strafe zu verhängen ist. Vielmehr soll im Umgang mit dem Älteren Bedacht auf sein Alter genommen werden. Parallel zu Konzepten, die Ältere vor Kriminalität schützen sollen, gibt es jedoch grundsätzlich keine Konzepte und wissenschaftliche Untersuchungen, die polizeiliche Methoden im Bezug auf den Umgang mit Alterskriminalität untersuchen.⁸³²

Gewarnt werden muss auch davor, dass Ältere unter dem **Deckmantel der Kriminalitätskontrolle** zunehmend ausgegrenzt werden.⁸³³ „*Dieser Gefahr vorzubeugen, ist letztlich Ziel verstärkter kriminologischer Konzentration auf das Thema. Kriminologische*

⁸²⁹ Vgl Lachmund, 2011, 89.

⁸³⁰ Vgl Göppinger, 1976, 374; auch Bürger-Prinz/Lewrenz, 1961, 14, zur geistigen Leistungsfähigkeit näher: 34.

⁸³¹ Vgl Keßler, 2005a, 257: Die Polizei weiß oft nicht, wie sie mit Älteren umgehen soll.

⁸³² Vgl auch Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 51.

⁸³³ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 17ff.

*Forschung kann rationale, humane, auf Integration bedachte Sozial- und Kriminalpolitik für alte Menschen vorbereiten.“*⁸³⁴ Prävention kann dabei helfen, dieser Problematik vorzubeugen.⁸³⁵

9.2. Präventionsansätze

Fattah/Sacco folgend⁸³⁶ kann festgestellt werden kann, dass die Frage nach der **Prävention** Hand in Hand mit der Motivation Älterer geht. Präventionsstrategien werden im Bereich der Fahrlässigkeitstaten anders aussehen müssen als bei vorsätzlichen Taten. Innerhalb der Vorsatztat wird sich je nach Delikt und Motivation eine andere Strategie zur Hintanhaltung weiterer Straftaten eignen.

Präventionsaspekte im Bereich der Alterskriminalität stellen darauf ab, den Älteren **in der Gesellschaft stärker zu integrieren**, ihm Aufgaben zuzuteilen und Kontakte zu Mitmenschen zu ermöglichen.⁸³⁷ Dazu gehört vor allem, die ältere Bevölkerung bei geistiger Gesundheit zu halten, Netzwerke Älterer zu fördern, um der **Einsamkeit vorzubeugen** (zB Selbsthilfegruppen) sowie soziale Services anzubieten. All diese Angebote sollen ua dazu dienen, etwaiger Langeweile vorzubeugen, die offenbar bei Älteren auch kriminalitätsfördernd wirken kann.⁸³⁸ In der vorliegenden Studie konnte das Motiv der Langeweile und des Aufmerksamkeit-erregen-Wollens, kaum Bestätigung finden. Jedoch ist dieses auch schwer zu orten. In der Literatur wird angeführt, dass fehlende **Aufmerksamkeit** durch die Familie, Einsamkeit oder **Langeweile**⁸³⁹ vor allem bei Ladendiebstählen als Ursache in Betracht gezogen werden können.⁸⁴⁰ Gerade bei Frauen spielt der Nervenkitzel, Aufmerksamkeit erlangen zu wollen⁸⁴¹ und sich einen „gewissen Luxus“ zu gönnen⁸⁴², eine große Rolle. Manche würden auch nachholen, was sie als junge Menschen versäumt hätten oder würden Dinge für Kinder oder Enkel stehlen, von denen sie sich wünschen, besucht zu

⁸³⁴ Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 19.

⁸³⁵ Siehe Kapitel 12.3.

⁸³⁶ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 106.

⁸³⁷ Ähnlich zB Schramke, 1996, 55ff.

⁸³⁸ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 126f.

⁸³⁹ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 35: Ladendiebstahl könnte einen „erlebnisarmen Alltag“ ausgleichen.

⁸⁴⁰ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 27, 35.

⁸⁴¹ Vgl Fattah/Sacco, 1989, 61.

⁸⁴² Vgl Lachmund, 2011, 83.

werden. Andere wollen gefasst zu werden, um die Aufmerksamkeit und Zuwendung von Familie oder Fremden (Polizei) zu bekommen.⁸⁴³ Die Feststellung, dass es für den Täter eine „Erlösung“ bedeutet, endlich erappt zu werden (bei Tätern, die vorher bereits einige Diebstähle erfolgreich verübten)⁸⁴⁴ konnte allerdings in der Stichprobe keine Bestätigung finden.

Die Konzentration sollte jedoch gerade im Bereich der Alterskriminalität auf die Verhinderung von fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr und anderen Fahrlässigkeitsdelikten gerichtet sein. Präventionsprojekte in diesem Bereich sollten beratenden oder aufklärenden Charakter haben. Dabei sollte bedacht werden, dass Ältere selbst ihre Leistungsminderung oft ignorieren würden und wesentlich „resistenter“ gegen Belehrungen wären.⁸⁴⁵ Wie auch die Literatur⁸⁴⁶ sieht die Autorin ein Abnehmen des Führerscheines oder zusätzliche Prüfungen im Alter, die ein Behalten des Führerscheines ermöglichen, sehr kritisch⁸⁴⁷. Neben der Möglichkeit in einigen Bereichen „Präventionsmaßnahmen“ durch technische Fortschritte zu setzen (Fahrzeuge, die mit Warnsensoren ausgestattet sind, bessere Brandbeständigkeit von Materialien, Sicherheitsabschaltung zB in der Küche, etc) können Aufklärungsmaßnahmen von verschiedenen Institutionen dazu beitragen, Gefahrenquellen zu vermindern und Ältere und ihrer Verwandten auf die Gefahr hinweisen.

Gezielte Altersvorbereitung als Prävention schlägt ua *Jäckle* vor. Information und die Bereitstellung von Informationsstellen für Ältere können in diesen Bereichen weiterhelfen. Vor allem kontaktschwache Ältere sind durch Einsamkeit gefährdet und könnten zB durch einen Sozialdienst erreicht werden. Ebenso verhält es sich bei der Aufgabenwahrnehmung Älterer, welche zB im kulturellen, kirchlichen oder sozialen Bereich stattfinden könnte.⁸⁴⁸ Auch *Kreuzer* verweist auf die Notwendigkeit von Hilfs- und Betreuungsangeboten für Senioren.⁸⁴⁹

⁸⁴³ Vgl Experteninterview E10.

⁸⁴⁴ Vgl Fopp, 1969, 56.

⁸⁴⁵ Vgl Amelunxen, 1960, 23f.

⁸⁴⁶ Vgl Schramke, 1996, 33: Der oft gemachte Vorschlag, Älteren die Fahrerlaubnis zu entziehen, zieht jedoch erhebliche Bedenken nach sich.

⁸⁴⁷ Vgl auch Jäckle, 1987, 130; Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 33.

⁸⁴⁸ Vgl Jäckle, 1987, 40, 126ff.

⁸⁴⁹ Vgl Kreuzer/Hürlimann, 1992a, 72f.

Spezielle Präventionsprogramme zur Bekämpfung der Kriminalität Älterer werden in Zukunft nötig werden.⁸⁵⁰ Die konkrete Ausgestaltung muss allerdings Gegenstand zukünftiger Forschungen bleiben. Ein erster Schritt könnte darin liegen analog zu Hotlines und speziell geschulten Beamten im Rahmen von Präventionsprogrammen gegen Gewalt gegen Ältere⁸⁵¹, diese Möglichkeiten auch für ältere Delinquenten zu schaffen. Die besondere Wichtigkeit der Hilfe nach der Entlassung von Inhaftierten wurde bereits erörtert.⁸⁵²

9.3. Kommentar und zusammenfassende Betrachtung

Eingangs wurde die Frage gestellt, ob es ausreichen wird, Älteren wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken und Beschäftigungsmöglichkeiten zu forcieren. Dies ist notwendig, stellt jedoch nur die Basis für weitere Maßnahmen dar. Aufgrund der Ergebnisse der Erhebungen kann davon ausgegangen werden, dass spezifischere Maßnahmen nötig sein werden. Aufklärungsprojekte (zB Beratungskampagnen für Autofahren im Alter) werden vermutlich Fahrlässigkeitsdelikte zu einem Teil eindämmen können. Konkrete Projekte im Bereich vorsätzlicher Delikte werden von Faktoren abhängig sein, die in Zukunft noch erforscht werden müssen. Dabei sollten die Gründe der Tatbegehung im Fokus stehen, da die Motivationen durchaus variieren und daraus unterschiedliche Präventionsmaßnahmen resultieren.

Der Umgang der Behörden mit Älteren und der Blick jener auf deren „Eigenheiten“ und besondere Bedürfnisse, wird in jedem Fall geschärft werden müssen. Einfache Schulungsmaßnahmen könnten hier in einigen Bereichen bereits viel erreichen.

Ob Alterskriminalität ein Phänomen⁸⁵³ unserer Zeit ist, kann nicht generell beantwortet werden. Die Alterskriminalität an sich trat wohl schon immer auf. Lediglich der Umgang der Gesellschaft hat sich geändert. Natürlich handelt es sich um ein „Phänomen“ unserer Zeit und noch viel mehr um ein „Phänomen“ der Zukunft, da der Anteil der Älteren an der

⁸⁵⁰ Vgl. Feinberg, 1984, 95; Keßler, 2005a, 259.

⁸⁵¹ Vgl. Kreuzer, 2012, 14ff.

⁸⁵² Siehe Kapitel 8.9.

⁸⁵³ Vgl. Lachmund, 2011, 17 verweist richtig darauf, dass in der (älteren) Literatur (zB Schramke) gerne Worte wie Phänomen und Abnormalität verwendet werden.

Bevölkerung immer weiter steigen wird und damit auch der Anteil der älteren Straftäter. Durch den demographischen Wandel wird auch der Ältere in der Gesellschaft immer präsenter und durch die gesellschaftliche Entwicklung ändert sich der Umgang mit Älteren dahingehend, dass diese immer weiter ausgegrenzt werden. Diese Ausgrenzung zu verhindern und damit Ältere nicht zu einer Randgruppe werden zu lassen, wird die Aufgabe der Gesellschaft und damit jedes Einzelnen sein.

Conclusio

Mit der vorliegenden Studie galt es, die Lücke zu schließen, die im Bereich der Alterskriminalität in Österreich vorliegt. Da Grundlagen in diesem Bereich hierzulande fehlen, musste eine Basis geschaffen werden, die aufzeigt, wie sich Alterskriminalität in Österreich maßgeblich darstellt.

Mit geringen absoluten Zahlen von **404 Beschuldigten in der Stichprobe, 12.725 (5,3%) Tatverdächtigen** und **1.435 (3,3%) Verurteilten** im Jahr 2006 sowie **314 Inhaftierten (3,6%)** zum Stichtag⁸⁵⁴ in Österreich kann daher resümiert werden, dass sowohl die absoluten Zahlen als auch die Anteile Älterer an Tatverdächtigen und Verurteilten sowie der Insassen in den Justizanstalten gering sind. Durch die niedrigen absoluten Zahlen Älterer und den relativ kurzen Beobachtungszeitraum treten im Bereich des Anteils der Älteren teilweise starke Schwankungen auf. Leichte Anstiege und Rückgänge dürfen aufgrund dessen nicht überbewertet werden. Die festgestellten Tendenzen bedürfen weiterer Beobachtungen, da allein aufgrund der demographischen Entwicklung nicht davon auszugehen ist, dass stagnierende oder leicht rückläufige Trends im Bereich der absoluten Zahlen und relativen Anteile sich in den kommenden Jahren fortsetzen werden. Betrachtet man hingegen die Kriminalitätsbelastung, so wird ersichtlich, dass diese bei Älteren weit niedriger ausfällt als bei Jüngeren. Im Rahmen der BKBZ und der BVBZ ist sogar eine leicht rückläufige Tendenz zu erkennen. Besonders im Bereich der Verurteilten darf allerdings nicht unbeachtet bleiben, dass die Einführung der Diversion massiven Einfluss auf die Zahl der Verurteilungen in Österreich hatte und auf Grund dessen hier die langfristige Entwicklung abzuwarten sein wird. Dies gilt nicht nur für Ältere, fällt aber durch die tendenziell geringere Schwere ihrer Straftaten weitaus stärker auf. Gleiches gilt für Änderungen, die durch die Strafprozessreform entstanden. Spekuliert werden kann darüber, ob die BKBZ sich durch den steigenden Anteil „hochaltriger“ Personen, die signifikant weniger belastet sind, in den nächsten Jahren weiter rückläufig entwickeln wird.

⁸⁵⁴ 01.12.2009.

Aufgrund der massiven Alterung in der Gesellschaft wird ein Anstieg des Anteils Älterer an Tatverdächtigen und Verurteilten zu erwarten sein, weswegen die Notwendigkeit besteht, sich mit der Thematik der Alterskriminalität auseinanderzusetzen.

Der ältere Beschuldigte ist im Durchschnitt 69 Jahre, österreichischer Staatsbürger, verheiratet und Pensionist, zudem zumeist Ersttäter und Einzeltäter.

Das Bild der Alterskriminalität in Österreich wird im Wesentlichen durch jenen Älteren geprägt, der wegen eines fahrlässigen Körperverletzungsdeliktes im Straßenverkehr angezeigt und dessen Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Im Rahmen vorsätzlich begangener Delikte handelt es sich zumeist um einen Ladendieb, der nach Zahlung eines Geldbetrages im Rahmen einer diversionellen Maßnahme von einem weiteren Verfahren vor Gericht verschont bleibt, da die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurücktritt. Alterskriminalität stellt daher beinahe durchwegs „Kleinkriminalität“ dar und umfasst zu einem großen Teil fahrlässig begangene Delikte. Schwere Delikte werden oftmals von den Medien hochgespielt und vermitteln so ein unrealistisches Bild der Kriminalität Älterer.

Die im Landesgerichtssprengel St. Pölten gezogene Stichprobe erwies sich als repräsentativ, weswegen Ergebnisse der Auswertung verallgemeinert werden können. Abweichungen, wie die etwas geringere Kriminalitätsbelastung der Region, sind in Bezug auf die Deliktsstruktur zu vernachlässigen. Im Ergebnis zeigt sich, dass zu einem überwiegenden Teil Fahrlässigkeitsdelikte die Alterskriminalität kennzeichnen. Neben fahrlässiger Körperverletzung vor allem im Straßenverkehr – das Delikt mit den mit Abstand höchsten absoluten Zahlen Älterer - erwiesen sich ergänzend aufgrund der relativen Anteile Älterer auch fahrlässige Tötung und fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst als relevant. Durch eine Differenzierung nach Altersgruppen zeigte sich deutlich, dass die Anteile an Fahrlässigkeitsdelikten mit zunehmendem Alter deutlich steigen. Im Bereich vorsätzlich begangener Straftaten sind die höchsten absoluten Zahlen bei Diebstahlsdelikten, vorsätzlicher Körperverletzung, Betrug und gefährlicher Drohung festzustellen. Allerdings muss hier differenziert werden, denn der „erste Platz“ des Ladendiebstahls ergibt sich nur aus dem hohen Anteil an weiblichen Tatverdächtigen in diesem Bereich. Unterscheidet man folglich nach Geschlechtern, so ergibt sich der Ladendiebstahl eindeutig als „das“ (vorsätzliche) Delikt älterer Frauen, während bei Männern vorsätzliche Körperverletzung

knapp vor Diebstahl liegt. Von Interesse ist auch, dass das Klischee, Frauen würden in Drogeriemärkten und Bekleidungsgeschäften stehlen, Männer in Baumärkten, eindeutig bestätigt wurde.

Die Deliktsstruktur Älterer und Jüngerer unterscheidet sich vor allem darin, dass die Palette an begangenen Delikten bei Jüngeren wesentlich breiter gefächert ist und sich bei Älteren auf einige wenige relevante Delikte reduzieren lässt. Überdies erlangt die fahrlässige Körperverletzung bei Jüngeren bei weitem nicht jene überwiegende Bedeutung, die sie im Bereich der Alterskriminalität einnimmt.

Hinweise, dass Betrug den Diebstahl ablösen würde, konnten nur bedingt Bestätigung finden, denn die absoluten Zahlen und auch relativen Anteile im Bereich des Betrugs fallen wesentlich geringer aus als bei Diebstahlsdelikten. Allerdings konnte bei Ladendiebstahlsdelikten eine sinkende, bei Betrug eine steigende Tendenz festgestellt werden. Diese Entwicklung wird daher einer Beobachtung in den nächsten Jahren bedürfen.

Die Differenzierung nach Geschlechtern ist in einigen Bereichen zur Bewertung der Alterskriminalität hilfreich. Der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen steigt mit zunehmendem Alter. Prüft man jedoch die BKBZ, so wird deutlich, dass die Kriminalitätsbelastung aufgrund des mit steigendem Alter auch wesentlich höheren Frauenanteils in der Bevölkerung viel geringer als die der älteren Männer ausfällt. Einige Delikte enthalten ausschließlich männliche Tatverdächtige, so dass Frauen in diesen Bereichen keine Rolle spielen, zu diesen zählen ua Sexualdelikte. Während in der Literatur davon ausgegangen wird, dass der ältere Sexualtäter eher einen Mythos darstellt, ergab die Evaluation der Daten, dass der relative Anteil Älterer - trotz niedriger absoluter Zahlen - doch erwähnenswert hoch liegt. Immerhin ist der Anteil älterer Tatverdächtiger bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger höher als im Bereich fahrlässiger Körperverletzung. Da sich diese Werte mehrere Jahre konstant halten, kann nicht von Ausreißern gesprochen werden. Diese Ergebnisse sollen den älteren Delinquenten nicht als Sexualtäter charakterisieren, denn das wäre nicht richtig. Fakt ist aber, dass unter den Sexualtätern ein nicht unerheblicher Anteil 60 Jahre oder älter ist.

Konnten einerseits Strukturen wie die Abnahme der Kriminalitätsbelastung mit steigendem Alter bei der Unterteilung in weitere Altersgruppen oder der geringe Anteil nicht

österreichischer Staatsbürger unter den Älteren durch die erhobenen Daten leicht festgestellt werden, so ergaben sich andererseits einige Bereiche, die keine oder keine eindeutige Aussage erlaubten. Soziale Bereiche, wie etwa die Wohnsituation älterer Delinquenten oder ihren ehemals ausgeübten Beruf, hätten Einblick in kaum erforschte Bereiche der Alterskriminalität gewährt.

Aufgrund der Deliktsbereiche, die sich im Rahmen der Alterskriminalität als wesentlich herausgestellt haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von der Literatur propagierte „mildere“ Behandlung Älterer durch Staatsanwaltschaft oder Gericht weniger eine tatsächliche Bevorzugung darstellt als eher auf die geringere Schwere der Straftaten zurückzuführen ist. Der geringere Anteil an Strafanträgen und die höheren Anteile im Bereich der Einstellungen und der Diversion sind durch die Deliktsstruktur begründet. Für eine tatsächlich mildere Behandlung Älterer durch die Justiz konnten hingegen keine Hinweise gefunden werden.

Eine altersgerechte Behandlung durch Staatsanwälte und Gerichte setzt jedoch nicht eine nachsichtigere Entscheidungspraxis voraus. Insofern wird weder ein eigenes Gesetz für Ältere noch eine Anpassung bestehender Tatbestände, wie bspw. der Zurechnungsunfähigkeit gem. §11 StGB, nötig sein - die individuelle Behandlung des einzelnen Falls gewährleistet, dass alle Umstände, so auch Besonderheiten, die durch das Alter auftreten, ausreichend berücksichtigt werden können. Vielmehr sollten Polizei, Staatsanwälte und Richter auf Ältere eingehen können und sich der Problematiken und Besonderheiten älterer Menschen bewusst sein.

Inhaftierte, die 60 Jahre oder älter sind, sind differenziert gemäß der aufgestellten Typologie zu betrachten. Demnach ist zu bedenken, dass diese auch Inhaftierte erfasst, die in Haft altern. Dabei lässt sich die Theorie aufstellen, dass Ältere, die in Justizanstalten altern, zumeist wegen vorsätzlicher Tötung, diejenigen, die als Ältere in Haft kommen, wegen Betrugs inhaftiert sind. Die Deliktsstruktur stellt sich in diesem Bereich somit anders dar als unter Tatverdächtigen oder Verurteilten.

Die Typologie ist für den Umgang mit Älteren in der Haft wesentlich, denn Ersttäter, chronische Täter und im Gefängnis Alternde müssen - bei im Prinzip gleichen Anforderungen, die durch das Alter gestellt werden - in unterschiedlichen Bereichen

unterstützt werden. Ein älterer Erstatteter wird vor allem zu Beginn der Haft Unterstützung nötig haben, während ein chronischer Täter, der an die Bedingungen in Haft bereits gewöhnt ist, in Hinblick auf seine Entlassung und das Hintanhalten weiterer Straftaten Beistand erhalten sollte. Im Gefängnis alternde Inhaftierte hingegen müssen, wenn kaum Möglichkeiten auf Entlassung bestehen, altersgerecht untergebracht werden. Der erhöhte Anteil Älterer im Massnahmenvollzug trägt dazu bei, dass womöglich gerade dieser Bereich in Zukunft Optimierungsbedarf im Rahmen der Unterbringung Älterer zeigen wird - ein Problem, dass in der Schweiz bereits thematisiert wurde. Anhand derzeit bestehender Haftzahlen und Prognosen von Insassen müssten sich in diesem Bereich tendenzielle Entwicklungen eruieren lassen, so dass eine „Überalterung“ bereits im Vorfeld erkannt werden würde und Massnahmen getroffen werden könnten, da die allgemein steigende Zahl älterer Inhaftierter in den nächsten Jahren eine Lösung fordern wird.

In Österreich ist derzeit keine spezielle Justizanstalt für Ältere eingerichtet, Möglichkeiten werden allerdings vorsichtig diskutiert. Grundsätzlich wird auf jeden Inhaftierten individuell eingegangen, so dass auch Ältere gut versorgt sind - einige Experten bemängeln jedoch, dass es keinen geriatrischen Bereich gibt. Grundsätzlich sind Praktiker optimistisch, dass mit kleineren Anpassungen bereits vorerst Optimierungen vorgenommen werden könnten. In Bezug auf eigene Anstalten oder Abteilungen sehen jedoch einige Experten die Problematik, hier im Vorfeld genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, denn aufgrund ihres „Haftstatus“ müssten diese Anstalten dann Ältere aufnehmen, was deren Kapazitäten schnell erschöpfen könnte.

Die vorgestellten Modelle bereits bestehender Justizanstalten für Ältere, haben vor Augen geführt, welche Anforderungen an eine derartige Einrichtung gestellt werden. Eigene Anstalten würden das Know-How bündeln und könnten sich im Rahmen spezieller Programme auf ihr Klientel besser einstellen. Scheitern kann es regelmäßig, wie in allen anderen Bereichen auch, nur an den Kosten, wobei selbst in diesem Bereich Experten zweifeln, ob eigene Anstalten für Ältere wirklich mehr Kosten verursachen würden. So die infrastrukturellen Möglichkeiten gegeben sind, wird eine „eigene Anstalt für Ältere“ mehr Vorteile als Nachteile bringen und sich, selbst bei anfänglichen Kosten, in Hinblick auf zukünftige Investitionen rechnen, denn Anpassungen an das älter werdende Klientel werden dann nur mehr in der dafür vorgesehenen Anstalt nötig sein und nicht in jeder Justizanstalt

umgesetzt werden müssen. Die Zahl älterer Insassen ab 60 Jahren ist bereits jetzt auf einem Niveau, das es ermöglicht, derartige Überlegungen anzustellen und wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

Die Diskussion um die Einführung eigener Anstalten für Ältere ist daher lange noch nicht abgeschlossen und bedarf weiter Forschung sowie eventuell der Umsetzung eines Pilotversuchs unter wissenschaftlicher Begleitung.

Als Alternative zur Haft besteht seit Kurzem der elektronisch überwachte Hausarrest. Die gesetzliche Regelung lässt sich jedoch derzeit bei Älteren aufgrund fehlender geregelter Zeiten außer Haus praktisch nicht umsetzen, so dass in diesem Bereich an Lösungsansätzen gearbeitet werden muss.

Gerade der Bereich der Haftentlassung wird in den wenigsten Fällen thematisiert. Handlungsbedarf besteht vor allem bei der altersgerechten Anpassung der Entlassungsvorbereitungen und der Suche nach Alternativen zur Arbeit nach der Haft, da es praktisch unmöglich sein wird, für einen Älteren, auch wenn er das Pensionsalter noch nicht erreicht haben sollte, einen Arbeitsplatz zu finden. Gerade bei Langzeithaftierten wird die Suche nach einer Wohnmöglichkeit zur Herausforderung, da Altersheime oder Pflegeheime in Bezug auf die Aufnahme von Entlassenen regelmäßig Schwierigkeiten machen. Diese besondere Problematik muss ebenfalls gelöst werden. Lösungsansätze bestehen bereits durch die engagierte Arbeit der Sozialarbeiter in den Haftanstalten, müssen aber weiter gefördert werden. In Zusammenarbeit mit Vereinen, die Haftentlassenenhilfe anbieten, könnten dabei wissenschaftlich evaluierte Konzepte erarbeitet werden, die vor allem die neuralgischen Punkte hervorheben und dort ansetzen.

Auch wenn bereits Ansätze der Prävention aufgezeigt wurden, so bieten diese nur eine Basis. Kriminologie, Soziologie und auch Psychologie müssen in den nächsten Jahren zusammen mit Experten der Gerontologie weitere Forschungen anstreben, um in diesem Bereich fundierte Ergebnisse liefern zu können. Potential zeigen in erster Linie Projekte, die eine bessere soziale Integration Älterer ermöglichen, wobei auch die Verantwortung der Gesellschaft im Umgang mit Älteren nicht außer Acht gelassen werden darf. Ausschlaggebend für den Verlauf der Alterskriminalität wird sein, inwieweit es der alternden

Bevölkerung in Zukunft möglich sein wird, in der Gesellschaft integriert zu bleiben und sich unter den geänderten Bedingungen zurecht zu finden.

Zu beobachten wird indes sein, ob der Anstieg des Anteils Älterer an der Bevölkerung einen Rückgang der Gesamtkriminalität bewirken wird. Grundsätzlich lassen die Ergebnisse den Rückschluss zu, dass aufgrund der geringeren Kriminalitätsbelastung Älterer ein Rückgang der absoluten Zahlen der Gesamtkriminalität anzunehmen ist, wenn der Anteil Älterer an der Bevölkerung steigt. Aus diesem steigenden Anteil allein auf eine rückläufige Gesamtkriminalität zu schließen, scheint aufgrund der Komplexität der Kriminalität an sich allerdings übereilt, da zahlreiche Einflussfaktoren, deren Entwicklungen nur bedingt vorhersehbar sind, Auswirkungen auf die Kriminalität zeigen.

In Anbetracht des demographischen Wandels in unmittelbarer Zukunft, der mit einem Anstieg älterer Tatverdächtiger, Verurteilter und Inhaftierter einhergehen wird, wird die bislang unbeachtete Gruppe der Älteren jedenfalls ein zentrales Thema darstellen, wobei Wissenschaft und Gesellschaft gleichermaßen gefordert sein werden, Lösungen zu finden. Dies gilt im Besonderen für die Kriminologie, die durch verstärkte Beachtung der Älteren Aufklärung in Bezug auf die Alterskriminalität bieten und konkrete Vorschläge erarbeiten kann.

Literaturverzeichnis

- Aday, R. H. (2003): *Aging Prisoners - Crisis in American Corrections*. Westport: Praeger Publishers.
- Aday, R. (2006): Managing the special needs of ageing prisoners in the United States . In A. Wahidin/M. Cain, *Ageing, Crime and Society*, 210-229. Cullompton: Willan.
- Amelunxen, C. (1960): *Alterskriminalität*. Hamburg: Verlag für kriminalistische Fachliteratur.
- Arloth, F: Psychisch Kranke und Ältere - spezielle Behandlung für spezielle Gefangene. In F. Strafvollzug.
- Bachner-Foregger, H. (2008a): *Strafgesetzbuch*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Bachner-Foregger, H. (2008b): *Strafprozessordnung*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Beller, S. (2004): *Empirisch forschen lernen*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Birg, H. (2002): *Die demographische Zeitenwende - Der Bevölkerungsrückgang in Deutschland und Europa* (Bd. 2.Auflage). München: Verlag C.H.Beck.
- Bock, M. (2000): *Kriminologie* . München: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Bramhall, G. (2006): Older offenders and community penalties: a framework for thinking. In A. Wahidin/M. Cain, *Ageing, Crime and Society* (S. 230-247). Cullompton: Willan.
- Bürger-Prinz, H./Lewrenz, H. (1961): *Die Alterskriminalität*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Bundeskriminalamt (2007): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2006 Bundesrepublik Deutschland*. Online-Fundstelle vom 20.06.2009, http://www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks__node,gtp=193292__3D1.html?__nnn=true.
- Burnett, C./Ortega, S. T. (1984): Elderly Offenders: A Descriptive Analysis. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*, 17-40. Boston: University Press of America.
- Christie, N. (2005): *Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft?* München: C.H. Beck.
- Császár, F. (1998): Was mit Kriminalstatistiken nicht passieren sollte. In *Festschrift für Hans Joachim Schneider*, 105-118.
- Curran, D. A. (1984): Characteristics of the Elderly Shoplifter and the Effect of Sanctions on Recidivism. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*, 123-142. Boston: University Press of America.
- Dünkel, F. (1991): Alte Menschen im Strafvollzug. *Zeitschrift für den Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (6), 350-357.
- Fattah, E./Sacco, V. (1989): *Crime and Victimization of the Elderly*. New York: Springer-Verlag New York.
- Feest, J. (1993): Alterskriminalität In Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 14-17. C.F. Müller Verlag.
- Feinberg, G. (1984): White Haired Offenders: An Emergent Social Problem. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*, 83-108. Boston: University Press of America.
- Fichte, G. (2007): Strafvollzug an älteren Menschen - ein Plädoyer für eine eigene Vollzugsform. *Kriminalpädagogische Praxis - Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht?* , 35.Jahrgang (Heft 45), 33-36.
- Fopp, E. (1969): *Die Straftaten des alten Menschen*. Bern: Verlag Herbert Lang&Cie AG.

- Fry, L. J. (1984): The Implications of Diversion for older Offenders. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*, 143-156. Boston: University Press of America.
- Fürst, C. (1958): *Kriminalität und Geisteskrankheit im Alter, unter besonderer Berücksichtigung der degenerativen Altersveränderung*. Basel: S.Karger.
- Göppinger, H. (1976): *Kriminologie*. München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Görgen, T. (2007): Ältere und hochaltrige Gefangene - Herausforderung (und Entwicklungschance) für den Strafvollzug. *Kriminalpädagogische Praxis - Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht?*, 35.Jahrgang (Heft 45), 5-12.
- Görgen, T./Greve, W. (2005): Alte Menschen in Haft: der Strafvollzug vor den Herausforderungen durch eine wenig beachtete Personengruppe. *Bewährungshilfe - Alte Menschen als Täter und Opfer*, 52.Jahr (Heft 2), 116-131.
- Grafl, C. (2009): *Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich 1988 bis 2007*. Wien: Neuer wissenschaftlicher Verlag.
- Greve, W./Möble, R. (2007): Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht. *Kriminalpädagogische Praxis - Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht?*, 35.Jahrgang (Heft 45), 4.
- Hartmann, R. (1989): Kriminologie der Verkehrsdelikte. In W. E. Melnizky, *Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie - Festschrift für Franz Pallin*, 125-140. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Hasenpusch, B. (2007): Worüber sprechen wir? Ältere Gefangene im Spiegel der Statistik. *Kriminalpädagogische Praxis - Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht?*, 35.Jahrgang (Heft 45), 13-18.
- Hermanns, K. (2003): Knast statt Seniorenheim - Altern im Strafvollzug. In B. Seeberger/A. Braun, *Wie die anderen altern - Zur Lebenssituation alter Menschen am Rande der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag.
- Hofinger, V./Pilgram, A. (2008): *Verbesserung der Datengrundlage für die Kriminaljustiz*. Online-Fundstelle vom 20.11.2011, http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Verbesserung_Datengrundlagen_Kriminaljustiz.pdf.
- Hofinger, V./Neumann, A./Pilgram, A./Stangl, W. (2009): *Pilotbericht über den Strafvollzug 2008*. Wien. Online-Fundstelle vom 18.06.2010, http://strafvollzug.justiz.gv.at/_downloads/Pilotbericht2008.pdf.
- Hucker, S./Ben-Aron, M. (1984): Violent Elderly Offenders - a Comparative Study. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*, 69-82. Boston: University Press of America.
- Jäckle, L. (1987): *Aspekte der Alterskriminalität in kriminologischer Sicht*. Freiburg.
- Jähnig, H.-U. (1992): Zur psychosozialen Struktur von begutachteten Altersdelinquenten in der ehemaligen DDR. In A. Kreuzer/M. Hürlimann, *Alte Menschen als Täter und Opfer - Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*, 138-147. Freiburg: Lambertusverlag.
- Jaques, D. (2006): "Unregarded age in corners thrown": an answer to the issues of healthcare for older prisoners. In A. Wahidin/M. Cain, *Ageing, Crime and Society*, 193-209. Cullompton: Willan.
- Kaiser, G. (1997): *Kriminologie* (10. Auflage). Heidelberg: C. F. Müller Verlag.
- Keßler, I. (2005a): *Straffälligkeit im Alter: Erscheinungsformen und Ausmaße*. Münster: Lit Verlag.
- Keßler, I. (2005b): Theoretische Perspektiven zur Alterskriminalität. *Bewährungshilfe - Alte Menschen als Täter und Opfer*, 52.Jahr (Heft 2), 131-149.
- Kienapfel, D./Schroll, H. V. (2003): *Grundriss des Strafrechts*. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Körner, H. (1977): *Sexualkriminalität im Alter*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.

Kreuzer, A. (2012): Kriminalität und Kriminalitätsfurcht im Leben alter Menschen. *Vortrag auf der Regionalkonferenz über „Senioren und Sicherheit“ am 7. Juli 2011 in Chemnitz*. Online-Fundstelle vom 21.7.2012, http://www.lpr.sachsen.de/download/landespraeventionsrat/Kreuzer_Kriminalitaet_und_Kriminalitaetsfurcht_im_Leben_aelterer_Menschen.pdf.

Kreuzer, A./Hürlimann, M. (1992a): Alte Menschen in Kriminalität und Kriminalitätskontrolle - Plädoyer für eine Alterskriminologie. In A. Kreuzer, & M. Hürlimann, *Alte Menschen als Täter und Opfer - Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*, 13-86. Freiburg: Lambertus Verlag.

Kreuzer, A./Hürlimann, M. (1992b): *Alte Menschen als Täter und Opfer - Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*. Freiburg: Lambertusverlag.

Kreuzer, A./Schramke, H.-J. (2001): Greying Prisoners in a greying society: Empirical study of elderly poeple in german prisons. In G. B. Traverso, *Psychology and law in a changing world: new trends in theory, research and practice*. London: Routledge.

Lachmund, C. (2011): *Der alte Straftäter - Die Bedeutung des Alters für Kriminalitätsentstehung und Strafverfolgung*. Berlin: Lit Verlag.

Langenhoff, G. (2005): Demographischer Wandel - auch in der Strafrechtspflege. *Bewährungshilfe - Alte Menschen als Täter und Opfer*, 52.Jahr (Heft 2), 99-116.

Laub, J. H./Sampson, R. (2006): *Shared bigginers, divergent Lives - Delinquent Boys to Age 70*. First Harvard University Press .

Legat, M.-R. (2009): *Ältere Menschen und Sterbensranke im Strafvollzug*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften.

Lietz, J. (1992): Alte Menschen im hessischen Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB - eine empirische Analyse. In A. Kreuzer/M. Hürlimann, *Alte Menschen als Täter und Opfer - Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*, 101-117. Freiburg: Lambertus Verlag.

Littmann, E. (1992): Psychodiagnostik im Rahmen forensisch-psychiatrisch-psychologischer Begutachtung von alten Menschen - Probleme und Ergebnisse. In A. Kreuzer/M. Hürlimann, *Alte Menschen als Täter und Opfer - Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*, 118-137. Freiburg: Lambertus Verlag.

Mößle, R./Greve, W. (2007): Gelingendes Altern im Strafvollzug - Überlegungen zu einer scheinbar paradoxen Konstellation. *Kriminalpädagogische Praxis - Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht?*, 35.Jahrgang (Heft 45), 37-42.

Miyazawa, K. (1998): Krise in der japanischen Gesellschaft - Krise der japanischen Kriminalpolitik? In H.-D. Schwind, *Festschrift für Hans-Joachim Schneider zum 70.Geburtstag*, 965-984. Berlin: de Gruyter.

Phillips, J. (2006): Crime and older poeple: the research agenda. In A. Wahidin/M. Cain, *Ageing, Crime and Society*, 53-70. Cullompton: Willan.

Porada, W. (2007): Seniorenabteilung: Gemeinsame (altersgerechte) Unterbringung älterer gefangener oder zielgruppenspezifischer Behandlungsvollzug? *Kriminalpädagogische Praxis - Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht?*, 35.Jahrgang (Heft 45), 23-26.

Powell, J. L./Wahidin, A. (2006): Rethinking criminology: the case of "ageing studies". In A. Wahidin/M. Cain, *Ageing, Crime and Society*, 17-52. Cullompton: Willan.

Rennhak, P. (2007): Alte Menschen im Justizvollzug - Erfahrungen aus Baden-Württemberg. *Kriminalpädagogische Praxis - Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht?*, 35.Jahrgang (Heft 45), 19-22.

- Ritzel, G. (1972): Untersuchungen zur Altersdelinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 55.Jahrgang (Heft 8), 345-356.
- Roos, H., & Eicke, E.-M. (2008): Die Abteilung für ältere Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt - Abteilung Kornhaus -. In F. Dünkel/K. Drenkhahn/C. Morgenstaern, *Humanisierung des Strafvollzugs - Konzepte und Praxismodelle*, 107-114. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Sabitzer, W. (2010): Elektronisch überwachter Hausarrest. *Öffentliche Sicherheit* (11-12/10), 25-26: Bundesministerium für Inneres, Online-Fundstelle vom 29.08.2012, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2010/11_12/files/STRAFVOLLZUG.pdf.
- Saviano, R. (2009): *Gomorrha*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Schaumann, K. (2001): *Alter, Krankheit und Behinderung im deutschen Strafrecht, insbesondere im Strafzumessungsrecht*. Frankfurt am Main: Lang.
- Schneeberger Georgescu, R. (2007): Gelassenheit oder Handlungsbedarf? Überlegungen zur Situation von älteren Inhaftierten in der Schweiz. *Kriminalpädagogische Praxis - Alt(ern) hinter Gittern - Strafe ohne Aussicht?*, 35.Jahrgang (Heft 45), 27-32.
- Schneeberger Georgescu, R. (2009): Im schweizerischen Freiheitsentzug altern: Nicht der Alterskriminelle prägt das Bild des alten Insassen, sondern der langjährige Insasse im Maßnahmenvollzug. *Forum Strafvollzug* (FS 3), 124-127.
- Schneider, H. J. (1981): Alterskriminalität. In H. J. Schneider, *Die Psychologie des 20.Jahrhunderts - Auswirkungen auf die Kriminologie* (Band 14), 528-538. Zürich: Kindler Verlag AG Zürich.
- Schollbach, S./Krüger, M. (2009): Alte Menschen im Strafvollzug - Eine Bestandaufnahme über den Vollzugsalltag in Deutschland. *Forum Strafvollzug* (FS 3), 130- 137.
- Schramke, H.-J. (1996): *Alte Menschen im Strafvollzug - Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegung*. Bonn: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Schützel, A. (2011): Spätkriminalität und Alterskriminalität - Ursachen, Auswirkungen und Handlungsbedarf. *Kriminalistik*, 65.Jahrgang (7), 435-441.
- Schwind, H.-D. (2005): *Kriminologie* (15. Auflage). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Seiler, S. (2008): *Strafprozessrecht*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Shichor, D. (1984): Patterns of Elderly Lawbreaking in Urban, Suburban and Rural Areas: What do Arrest Statistics tell us? . In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*, 53-68. Boston: University Press of America.
- Silverman, M./Smith, L. G./Nelson, C./Kosberg, J. (1984): The Perception of the Elderly Criminal when compared to adult and Juvenile Offenders. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Offenders*, 109-122. Boston: University Press of America.
- Smartt, U. (2009): Alte Menschen im britischen Strafvollzug. *Forum Strafvollzug* (FS 3), 127-130.
- Wahidin, A. (2006): "No problems - old and quiet": imprisonment in later life. In A. Wahidin/M. Cain, *Ageing, Crime and Society*, 171-192. Cullompton: Willan.
- Wahidin, A./Cain, M. (2006): Ageing, crime, and society: an invitation to a criminology. In A. Wahidin/M. Cain, *Ageing, Crime and Society*, 1-16. Cullompton: Willan.
- Walmsley, R. (2012): World Prison Population List. (Ninth Edition). Online- Fundstelle vom 27.11.2012, <http://www.idcr.org.uk/wp-content/uploads/2010/09/WPPL-9-22.pdf>.
- Walter, M. (1998): Über subjektive Kriminalität. In H.-D. Schwind, *Festschrift für Hans Joachim Schneider - Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert* 119-135. Berlin: de Gruyter.

Weber, J. (1992): Diagnosen und Prädilektionsdelikte der Alterstäter in der psychiatrischen Begutachtungsstatistik. In A. Kreuzer/M. Hürlimann, *Alte Menschen als Täter und Opfer - Alterskriminologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen* 148-158. Freiburg: Lambertusverlag.

Wilbanks, W. (1984a): The Elderly Offender: Placing the Problem in Perspective. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*, 1-15. Boston: University Press of America.

Wilbanks, W. (1984b): The Elderly Offender: Sex and Race Variations in Frequency and Pattern. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*, 41-52. Boston: University Press of America.

Wilbanks, W./Kim, P. K. (1984): Preface. In W. Wilbanks/P. K. Kim, *Elderly Criminals*. Boston: University Press of America.

Statistiken

Statistische Daten zur gerichtlichen Kriminalstatistik:

ISIS-Datenbank der Statistik Austria

Statistische Daten zur polizeilichen Kriminalstatistik:

Sonderauswertung, zur Verfügung gestellt durch das BKA des BMI

PKS 2001-2006.

Statistische Daten zur Strafvollzugsstatistik:

Sonderauswertung, zur Verfügung gestellt durch die Strafvollzugsdirektion.

Jahresbericht 2001-2008: Strafvollzugsdirektion, Online-Fundstelle vom 28.08.2012, http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Jahresbericht_2008.pdf.

Jahresbericht 2009: Strafvollzugsdirektion, Online-Fundstelle vom 28.08.2012, http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Jahresbericht_2009.pdf.

Statistische Daten zu Verfahrenserledigung:

StaBIS 2006.

BIS 2006.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1, Anzahl der Beschuldigten nach Altersgruppen, Stichprobe, 2006.....	47
Abbildung 2, Entwicklung des Anteils Äterer an allen Verurteilten, Österreich, 1976-2011.	53
Abbildung 3, Anteil der weiblichen und männlichen Beschuldigten, Stichprobe.	59
Abbildung 4, Anzahl der Beschuldigten nach Altersgruppe und Geschlecht, Stichprobe.....	60
Abbildung 5, BKBZ der Männer und Frauen nach Altersgruppen, Österreich, 2006.	62
Abbildung 6, Deliktsverteilung, Stichprobe.....	79
Abbildung 7, Vergleich der Anteile älterer und unter 60-jähriger Tatverdächtiger, Österreich, 2006.	101
Abbildung 8, Deliktsverteilung bei ab 60- jährigen Verurteilten, Österreich, 2006.	104
Abbildung 9, Vergleich der Anteile älterer und unter 60-jähriger Verurteilter, Österreich, 2006.....	107
Abbildung 10, Anteil der älteren Insassen nach führendem Delikt ohne Untersuchungshäftlinge, Österreich, Stichtagsdaten.	109
Abbildung 11, Anteile der ausgesprochenen Strafen nach Altersgruppen, Österreich, 2006.	131
Abbildung 13, Verteilung der älteren Inhaftierten nach Art der Unterbringung, Österreich, Stichtagsdaten. ..	143

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1, Bevölkerungsverteilung nach Altersgruppen, Österreich, 2006.....	31
Tabelle 2, Anteile der Altersgruppen Älterer, Österreich, 2006.	32
Tabelle 3, Bevölkerungsentwicklung, Österreich, 1980-2010.....	32
Tabelle 4, Prognose der Bevölkerungsentwicklung des Anteils Älterer, Österreich, 2010-2050.....	33
Tabelle 5, Anteile Älterer nach Altersgruppen im LG Sprengel St. Pölten, 2006.	36
Tabelle 6, Verteilung der Akten der Stichprobe auf die Gerichtsbezirke.....	37
Tabelle 7, Beschuldigte ab 60 Jahren im LG Sprengel ST. Pölten, 2002-2006.....	38
Tabelle 8, Experteninterviews.....	43
Tabelle 9, Anzahl der Beschuldigten nach Altersgruppen, Stichprobe, 2006.	47
Tabelle 10, Tatverdächtige, Österreich, 2006.	48
Tabelle 11, Entwicklung des Tatverdächtigenanteils Älterer, Österreich, 2001-2006.....	49
Tabelle 12, Besondere Kriminalitätsbelastungszahl, Österreich, 2006.....	50
Tabelle 13, BKBZ nach Altersgruppen, Österreich, 2006.	51
Tabelle 14, Entwicklung der BKBZ Älterer, Österreich, 2002-2006.....	51
Tabelle 15, BKBZ, LG Sprengel St. Pölten, 2006.	52
Tabelle 16, Anteil Älterer an allen Verurteilten, Österreich, 2006.	53
Tabelle 17, Besondere Verurteiltenbelastungszahl, Österreich, 2006.....	54
Tabelle 18, Besondere Verurteiltenbelastungszahl nach Altersgruppen, Österreich, 2006.	55
Tabelle 19, Entwicklung der BVBZ Älterer, Österreich, 1980-2010.....	56
Tabelle 20, Inhaftierte ab 60 Jahren, Österreich, Stichtag.....	56
Tabelle 21, Anteil der weiblichen Beschuldigten, Stichprobe.....	59
Tabelle 22, Anteil der weiblichen Tatverdächtigen, Österreich, 2006.....	60
Tabelle 23, BKBZ nach Geschlecht bei unter 60-Jährigen und ab 60-Jährigen, Österreich, 2006.....	61
Tabelle 24, BKBZ, detaillierte Verteilung nach Altersgruppen, Österreich, 2006.	62
Tabelle 25, Verurteilte nach Altersgruppen, Österreich, 2006.....	63
Tabelle 26, Besondere Verurteiltenbelastungszahl Älterer nach Geschlecht, Österreich, 2006.	63
Tabelle 27, Verurteilte nach Nationalität und Altersgruppen, Österreich, 2006.	64
Tabelle 28, Verteilung der Beschuldigten nach Deliktgruppen, Stichprobe.....	77
Tabelle 29, Verteilung nach Altersgruppen in den drei wichtigsten Deliktgruppen, Stichprobe.	77

Tabelle 30, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben geteilt nach Deliktsgruppen, Beschuldigte nach Altersgruppen, Stichprobe.....	78
Tabelle 31, Deliktsverteilung, Stichprobe.	80
Tabelle 32, Fahrlässige Körperverletzung ohne Straßenverkehrsdelikte, detaillierte Verteilung, Stichprobe.	82
Tabelle 33, Reihung der Tatbestände nach Anteilen in der jeweiligen Altersgruppe, Österreich, 2006.	90
Tabelle 34, Deliktsverteilung, Österreich, 2006.	93
Tabelle 35, Diebstähle in Kaufhäusern, Entwicklung des Anteils Älterer, Österreich, 2002-2006.....	97
Tabelle 36, Betrug, Entwicklung des Anteils Älterer, Österreich, 2002-2006.	98
Tabelle 37, Anzahl der verurteilten Älteren nach führendem Delikt, Stichprobe.....	103
Tabelle 38, Deliktsverteilung verurteilter Älterer, Österreich, 2006.	105
Tabelle 39, Reihung der Delikte Anteile älterer Verurteilter nach Altersgruppen, Österreich, 2006.	106
Tabelle 40, Ältere Insassen nach Deliktsgruppe (führendes Delikt), Österreich, Stichtagsdaten.	109
Tabelle 41, Inhaftierte nach im Inhaftierungsgrund enthaltener Deliktsgruppe, Österreich, Stichtagsdaten. ..	110
Tabelle 42, Inhaftierte nach im Inhaftierungsgrund enthaltenen Delikt, Österreich, Stichtagsdaten.....	111
Tabelle 43, Verteilung Älterer nach führendem Delikt, Österreich, Stichtagsdaten.....	112
Tabelle 44, ältere Inhaftierte nach Deliktsgruppe und Strafkasse, Österreich, Stichtagsdaten.	113
Tabelle 45, Beschuldigte im LG Sprengel St. Pölten, 2006.	124
Tabelle 46, Anteil der Einstellungen im Vergleich, 2006.....	125
Tabelle 47, Anteil der diversionellen Maßnahmen im Vergleich, 2006.	127
Tabelle 48, Anteil der Strafanträge im Vergleich, 2006.	128
Tabelle 49, Anteile der ausgesprochenen Strafen nach Altersgruppen, Österreich, 2006.	131
Tabelle 50, Einteilung der Justizanstalten, Österreich.	140
Tabelle 51, Verteilung der Inhaftierten nach Justizanstalten, Österreich.....	141
Tabelle 52, Verteilung der Inhaftierten ab 60 J. nach Anstalten, Österreich, Stichtagsdaten.	142
Tabelle 53, Anteil der Älteren nach Art der Unterbringung, Österreich, Stichtagsdaten.	144
Tabelle 54, Anteil der Älteren nach Strafkasse (Dauer), Österreich.	147
Tabelle 55, Detaillierte Altersverteilung der Beschuldigten, Stichprobe.	211
Tabelle 56, Deliktsverteilung in der Stichprobe.	213
Tabelle 57, Verteilung der Beschuldigten nach Deliktsgruppen, Stichprobe.....	213
Tabelle 58, Bevölkerung der einzelnen Bezirke, LG Sprengel St. Pölten, 2006.	214
Tabelle 59, Bevölkerungsstand nach Altersgruppen, LG Sprengel St. Pölten, 2006.	214
Tabelle 60, Anzahl der verurteilten Älteren nach Altersgruppen im LG Sprengel St. Pölten, 2006.	214

Tabelle 61, BKBZ nach Altersgruppen, LG Sprengel St. Pölten, 2006.....	214
Tabelle 62, Entwicklung der Anteile älterer Verurteilter im LG Sprengel St. Pölten, 1988-2011.	215
Tabelle 63, Deliktsverteilung der Tatverdächtigen, LG Sprengel St. Pölten, 2006.....	218
Tabelle 64, Prognose der Bevölkerungsentwicklung des Anteils Älterer im Detail, Österreich, 2010-2050.	218
Tabelle 65, Anteile und Anzahl der Tatverdächtigen nach Altersgruppen, Österreich, 2001-2006.....	218
Tabelle 66, Bevölkerungsanteile der Männer und Frauen im Detail, Österreich, 2006.....	218
Tabelle 67, Anteil der Verurteilten Älteren, Österreich, 1976-2011.....	219
Tabelle 68, Anteil der weiblichen Tatverdächtigen ab 60 in Österreich, 2001-2006.....	219
Tabelle 69, BKBZ der Männer, detaillierte Verteilung nach Altersgruppen, Österreich, 2006.	219
Tabelle 70, BKBZ der Frauen, detaillierte Verteilung nach Altersgruppen, Österreich, 2006.....	219
Tabelle 71, Anteile Älterer Tatverdächtiger nach Deliktgruppen, Österreich, 2006.	220
Tabelle 72, Verteilung nach Altersgruppen und Anteil Älterer an allen TV, Österreich, 2006.....	220
Tabelle 73, Deliktsverteilung der Tatverdächtigen, Österreich, 2006.....	224
Tabelle 74, Anteile weiblicher Tatverdächtiger, Österreich, 2006.....	225
Tabelle 75, Anteil Älterer bei fahrlässiger Körperverletzung, Österreich, 2002-2006.	225
Tabelle 76, Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr, Österreich, 2002-2006.	225
Tabelle 77, Gefährliche Drohung, Österreich, 2002-2006.	225
Tabelle 78, Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst, Österreich, 2002-2006.	226
Tabelle 79, §50 Waffengesetz, Österreich, 2002-2006.....	226
Tabelle 80, Diebstahl, Österreich, 2002-2006.....	226
Tabelle 81, Verurteilte nach Deliktgruppen, Österreich, 2006.....	226
Tabelle 82, Anzahl der älteren Inhaftierten nach führendem Delikt, Stichtagsdaten.....	227
Tabelle 83, Bevölkerungsanteil 60-Jähriger und Älterer in Deutschland, 2006.	227
Tabelle 84, Tatverdächtige, Deutschland, 2006.....	227
Tabelle 85, BKBZ, Deutschland, 2006.....	227
Tabelle 86, Deliktsstruktur nach Straftaten(gruppen) , Deutschland, 2006.	228

Anhang

Tabellenanhang

Tabellen zur Stichprobe

	BS ab 60 J. gesamt	BS ab 60 J. männlich	BS ab 60 J. weiblich	BS ab 60 J. ohne Geschlechtsangabe
60 Jahre	26	19	7	
61 Jahre	33	25	7	1
62 Jahre	18	12	6	
63 Jahre	26	20	6	
64 Jahre	34	25	8	1
65 Jahre	34	28	6	
66 Jahre	29	23	6	
67 Jahre	20	17	2	1
68 Jahre	9	6	3	
69 Jahre	18	15	3	
70 Jahre	21	15	6	
71 Jahre	17	13	4	
72 Jahre	10	5	5	
73 Jahre	9	8	1	
74 Jahre	9	8	1	
75 Jahre	8	5	3	
76 Jahre	14	10	4	
77 Jahre	11	9	2	
78 Jahre	14	10	4	
79 Jahre	6	4	2	
80 Jahre	11	7	4	
81 Jahre	4	3	1	
82 Jahre	8	3	5	
83 Jahre	1	1	0	
84 Jahre	2	2	0	
85 Jahre	6	2	4	
86 Jahre	2	2	0	
87 Jahre	1	1	0	
90 Jahre	1	1	0	
92 Jahre	1	1	0	
97 Jahre	1	0	1	
Gesamt	404	300	101	3

Tabelle 55, Detaillierte Altersverteilung der Beschuldigten, Stichprobe.

	BS ab 60 J. männlich	BS ab 60 J. weiblich	BS ohne Geschlechts- angabe ab 60 J.	Beschuldigte ab 60 Jahren gesamt	Anteil
§ 75 Mord	0	1		1	0,2%
§ 80 Fahrlässige Tötung	5	3		8	1,6%
§ 83 Körperverletzung	33	5		38	7,8%
§ 84 Schwere Körperverletzung	2	0		2	0,4%
§ 88 Fahrlässige Körperverletzung	154	49		203	41,6%
§ 89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit	2	0		2	0,4%
§ 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	1	1		2	0,4%
§ 94 Imstichlassen eines Verletzten	1	0		1	0,2%
§ 99 Freiheitsentziehung	4	1		5	1,0%
§ 105 Nötigung	9	0		9	1,8%
§ 107 Gefährliche Drohung	23	2	1	26	5,3%
§ 107a Beharrliche Verfolgung ⁸⁵⁵	2	0		2	0,4%
§ 109 Hausfriedensbruch	2	0		2	0,4%
§ 125 Sachbeschädigung	13	3		16	3,3%
§ 126 Schwere Sachbeschädigung	1	1		2	0,4%
§ 127 Diebstahl	31	18		49	10,0%
§ 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	0	1		1	0,2%
§ 130 Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	0	1		1	0,2%
§ 132 Entziehung von Energie	0	1		1	0,2%
§ 133 Veruntreuung	0	3		3	0,6%
§ 134 Unterschlagung	1	2		3	0,6%
§ 135 Dauernde Sachentziehung	0	1		1	0,2%
§ 137 Eingriff in fremdes Jagd- und Fischereirecht	2	0		2	0,4%
§ 144 Erpressung	1	1		2	0,4%
§ 146 Betrug	21	6	1	28	5,7%
§ 147 Schwere Betrug	6	3	1	10	2,0%
§ 148 Gewerbsmäßiger Betrug	2	3	1	6	1,2%
§ 153c Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	1	0		1	0,2%
§ 155 Sachwucher	0	1		1	0,2%
§ 159 Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	1	0		1	0,2%
§ 162 Vollstreckungsvereitelung	1	0		1	0,2%
§ 170 Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	4	4		8	1,6%
§ 174 Fahrlässige Gefährdung durch Sprengmittel	1	0		1	0,2%
§ 181b Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	1	0		1	0,2%
§ 184 Kurpfuscherei	0	1		1	0,2%
§ 201 Vergewaltigung	2	0		2	0,4%
§ 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	1	0		1	0,2%
§ 206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen	2	0		2	0,4%
§ 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen	2	0		2	0,4%
§ 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren	1	0	1	2	0,4%
§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	2	0		2	0,4%
§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	1	0		1	0,2%
§ 222 Tierquälerei	4	0		4	0,8%
§ 223 Urkundenfälschung	1	1		2	0,4%
§ 229 Urkundenunterdrückung	1	1		2	0,4%
§ 230 Versetzung von Grenzzeichen	1	0		1	0,2%
§ 269 Widerstand gegen die Staatsgewalt	1	0		1	0,2%

⁸⁵⁵ Nicht repräsentativ, da diese Regelung erst Mitte 2006 in Kraft getreten ist.

§ 271	Verstrickungsbruch	1	0		1	0,2%
§ 288	Falsche Beweisaussage	1	0		1	0,2%
§ 292a	Falsches Vermögensverzeichnis	2	0		2	0,4%
§ 295	Unterdrückung eines Beweismittels	2	0		2	0,4%
§ 297	Verleumdung	2	1		3	0,6%
§ 298	Vortäuschen einer mit Strafe bedrohten Handlung	1	0		1	0,2%
§ 299	Begünstigung	1	0		1	0,2%
§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	2	1		3	0,6%
STGB gesamt		356	116	5	477	97,7%
§ 1	NotzeichenG	0	1		1	0,2%
§ 11	FinStrG	2	0		2	0,4%
§ 50	WaffenG	5	2		7	1,4%
	LebensmittelG	1	0		1	0,2%
Nebengesetze gesamt		8	3		11	2,3%
Gesamt		364	119	5	488	100,0%

Tabelle 56, Deliktsverteilung in der Stichprobe.

	BS ab 60 J. männlich	BS ab 60 J. weiblich	BS ohne Geschlechts- angabe ab 60 J.	Beschuldigte ab 60 Jahren gesamt	Anteil
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§75-95	189	59	0	248	57,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§125-168e	67	29	1	97	22,3%
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit §§99-110	34	3	1	38	8,7%
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt §§169-187	6	5	0	11	2,5%
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege §§288-301	8	1	0	9	2,1%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§201-220a	7	0	1	8	1,8%
Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen §§223-231	2	2	0	4	0,9%
Tierquälerei §§222	4	0	0	4	0,9%
Strafbare Verletzung der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen §§302-313	2	1	0	3	0,7%
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt §§ 269-273	2	0	0	2	0,5%
Strafbare Handlungen gegen die Ehe und Familie §§ 192-200	1	0	0	1	0,2%
Strafbare Handlungen nach den Nebengesetzen	7	3	0	10	2,3%
Gesamt	329	103	3	435	100,0%

Tabelle 57, Verteilung der Beschuldigten nach Deliktgruppen, Stichprobe.

Tabellen zum LG Sprengel St. Pölten

	Bevölkerung männlich	Bevölkerung weiblich	Bevölkerung gesamt
Sankt Pölten (Stadt)	24.682	26.364	51.046
Waidhofen an der Ybbs (Stadt) ⁸⁵⁶	5.752	6.042	11.794
Amstetten	55.025	56.007	111.032
Lilienfeld	13.364	13.716	27.080
Melk	37.413	38.508	75.921
Sankt Pölten (Land)	46.932	48.349	95.281
Scheibbs	20.636	20.802	41.438
Tulln	32.953	33.986	66.939
Purkersdorf	12.745	13.718	26.463
LG Sprengel St. Pölten gesamt	249.502	257.492	506.994

Tabelle 58, Bevölkerung der einzelnen Bezirke, LG Sprengel St. Pölten, 2006.

	LG Sprengel St. Pölten	Anteil
bis 19 gesamt	117996	23,3%
20 bis 24 gesamt	31940	6,3%
25 bis 39 gesamt	104320	20,6%
40 bis 59 gesamt	141569	27,9%
60 bis 64 Jahre	25990	5,1%
65 bis 69 Jahre	26117	5,2%
70 bis 74 Jahre	19800	3,9%
75 bis 79 Jahre	17880	3,5%
80 bis 84 Jahre	13477	2,7%
85 bis 89 Jahre	5084	1,0%
90 bis 94 Jahre	2307	0,5%
95 Jahre und älter	514	0,1%
ab 60 gesamt	111169	21,9%
Gesamtbevölkerung LG Sprengel St. Pölten	506994	100,0%

Tabelle 59, Bevölkerungsstand nach Altersgruppen, LG Sprengel St. Pölten, 2006.

	Verurteilte 60- unter 65 J.	Verurteilte 65- unter 70 J.	Verurteilte 70 J. und älter	Verurteilte ab 60 J. gesamt	Verurteilte gesamt	Anteil Älterer
Männer	13	13	10	36	1.346	2,7%
Frauen	3	3	4	10	180	5,6%
Verurteilte gesamt	16	16	14	46	1.526	3,0%

Tabelle 60, Anzahl der verurteilten Älteren nach Altersgruppen im LG Sprengel St. Pölten, 2006.

	Gesamtbevölkerung LG Sprengel St. Pölten	unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 Jahre und älter
Bevölkerung	506994	395825	25990	26117	59062
Tatverdächtige	9462	8858	201	175	228
BKBZ	1866	2238	773	670	386

Tabelle 61, BKBZ nach Altersgruppen, LG Sprengel St. Pölten, 2006.

⁸⁵⁶ Die Einwohnerzahlen umfassen nur die Stadt Waidhofen. Dem BG Waidhofen werden aber auch noch andere Orte zugeteilt, die sich im politischen Bezirk Amstetten befinden, daher werden Waidhofen Stadt und Amstetten in weiterer Folge zusammengezählt und nur mehr als Amstetten bezeichnet.

Jahr	Verurteilte gesamt	Verurteilte 60- unter 65 J.	Verurteilte 65- unter 70 J.	Verurteilte 70 J. und älter	Verurteilte 60 J. und älter gesamt	Anteil Älterer an allen Verurteilten
1988	2.844	73	37	38	148	5,2%
1989	2.442	55	28	40	123	5,0%
1990	2.825	75	50	43	168	5,9%
1991	2.889	63	40	45	148	5,1%
1992	2.827	69	46	57	172	6,1%
1993	2.666	58	36	51	145	5,4%
1994	2.457	56	43	54	153	6,2%
1995	2.633	49	47	58	154	5,8%
1996	2.456	49	48	68	165	6,7%
1997	2.278	38	38	36	112	4,9%
1998	2.299	48	40	71	159	6,9%
1999	2.314	49	46	70	165	7,1%
2000	1.391	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
2001	1.177	17	6	7	30	2,5%
2002	1.341	33	12	9	54	4,0%
2003	1.465	19	19	16	54	3,7%
2004	1.605	42	21	13	76	4,7%
2005	1.587	35	15	15	65	4,1%
2006	1.526	16	16	14	46	3,0%
2007	1.432	25	14	9	48	3,4%
2008	1.246	16	12	10	38	3,0%
2009	1.240	17	13	6	36	2,9%
2010	1.334	31	16	9	56	4,2%
2011	1.349	32	15	16	63	4,7%

Tabelle 62, Entwicklung der Anteile älterer Verurteilter im LG Sprengel St. Pölten, 1988-2011.

	alle TV gesamt	Alle TV m	Alle TV w	unter 60 gesamt	Unter 60 m	Unter 60 w	ab 60 gesamt	Ab 60 m	Ab 60 w
§ 75 StGB	10	10	-	10	10	-	-	-	-
§ 78 StGB	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 80/S StGB	25	21	4	23	20	3	2	1	1
§ 80 StGB	6	6	-	5	5	-	1	1	-
§ 81/S StGB	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 83 StGB	1.127	969	158	1.080	929	151	47	40	7
§ 84 StGB	129	123	6	125	119	6	4	4	-
§ 86 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 87 StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 88/S StGB	1.746	1.304	442	1.529	1.129	400	217	175	42
§ 88 StGB	488	325	163	406	277	129	82	48	34
§ 89/S StGB	47	42	5	44	40	4	3	2	1
§ 89 StGB	9	8	1	8	7	1	1	1	-
§ 91 StGB	195	183	12	195	183	12	-	-	-
§ 92 StGB	11	7	4	8	5	3	3	2	1
§ 94/S StGB	9	8	1	8	7	1	1	1	-
§ 94 StGB	13	12	1	13	12	1	-	-	-
§ 95/S StGB	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 95 StGB	10	8	2	9	7	2	1	1	-
§ 99 StGB	13	10	3	10	8	2	3	2	1
§ 102 StGB	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 105 StGB	36	33	3	31	28	3	5	5	-
§ 106 StGB	23	22	1	22	21	1	1	1	-
§ 107 StGB	381	345	36	346	313	33	35	32	3
§ 107a StGB	29	25	4	24	20	4	5	5	-
§ 108 StGB	2	1	1	2	1	1	-	-	-
§ 109 StGB	12	11	1	11	10	1	1	1	-
§ 115 StGB	3	1	2	3	1	2	-	-	-
§ 118 StGB	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 120 StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 124 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 125 StGB	477	428	49	457	410	47	20	18	2
§ 126 StGB	89	80	9	88	79	9	1	1	-
§ 126a StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 126c StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 127 StGB	1.030	736	294	959	693	266	71	43	28
§ 128 StGB	38	32	6	38	32	6	-	-	-
§ 129 StGB	685	667	18	679	664	15	6	3	3
§ 130 StGB	235	187	48	232	187	45	3	-	3
§ 131 StGB	5	4	1	5	4	1	-	-	-
§ 132 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 133 StGB	64	52	12	63	51	12	1	1	-
§ 134 StGB	32	24	8	32	24	8	-	-	-
§ 135 StGB	56	52	4	56	52	4	-	-	-
§ 136 StGB	55	52	3	54	51	3	1	1	-
§ 137 StGB	22	20	2	20	18	2	2	2	-
§ 141 StGB	21	12	9	13	9	4	8	3	5
§ 142 StGB	10	9	1	10	9	1	-	-	-
§ 143 StGB	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 144 StGB	11	10	1	10	9	1	1	1	-
§ 145 StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 146 StGB	638	460	178	611	437	174	27	23	4
§ 147 StGB	126	103	23	120	101	19	6	2	4
§ 148 StGB	118	90	28	117	89	28	1	1	-
§ 148a StGB	4	3	1	4	3	1	-	-	-
§ 149 StGB	2	1	1	2	1	1	-	-	-
§ 153 StGB	5	5	-	5	5	-	-	-	-
§ 153c StGB	7	6	1	6	5	1	1	1	-
§ 153d StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 156 StGB	13	10	3	12	10	2	1	-	1
§ 159 StGB	3	3	-	2	2	-	1	1	-
§ 162 StGB	6	5	1	6	5	1	-	-	-
§ 164 StGB	36	29	7	35	28	7	1	1	-
§ 165 StGB	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 166 StGB	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 168 StGB	7	6	1	7	6	1	-	-	-

§ 168a StGB	2	1	1	2	1	1	-	-	-
§ 168b StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 169 StGB	10	8	2	10	8	2	-	-	-
§ 170 StGB	31	19	12	29	19	10	2	-	2
§ 176 StGB	4	3	1	4	3	1	-	-	-
§ 177 StGB	6	4	2	6	4	2	-	-	-
§ 180 StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 181 StGB	10	10	-	10	10	-	-	-	-
§ 184 StGB	1	-	1	-	-	-	1	-	1
§ 192 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 195 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 198 StGB	58	52	6	57	51	6	1	1	-
§ 199 StGB	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 201 StGB	22	22	-	20	20	-	2	2	-
§ 202 StGB	14	14	-	14	14	-	-	-	-
§ 205 StGB	3	3	-	2	2	-	1	1	-
§ 206 StGB	19	19	-	16	16	-	3	3	-
§ 207 StGB	14	14	-	12	12	-	2	2	-
§ 207a StGB	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 207b StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 208 StGB	10	10	-	9	9	-	1	1	-
§ 212 StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 218 StGB	16	16	-	14	14	-	2	2	-
§ 222 StGB	23	22	1	19	18	1	4	4	-
§ 223 StGB	55	43	12	54	42	12	1	1	-
§ 224 StGB	22	20	2	21	19	2	1	1	-
§ 224a StGB	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 228 StGB	8	6	2	8	6	2	-	-	-
§ 229 StGB	53	42	11	51	42	9	2	-	2
§ 230 StGB	5	5	-	3	3	-	2	2	-
§ 231 StGB	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 232 StGB	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 233 StGB	19	17	2	19	17	2	-	-	-
§ 234 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 241e StGB	26	24	2	25	23	2	1	1	-
§ 241f StGB	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 269 StGB	44	40	4	44	40	4	-	-	-
§ 270 StGB	12	11	1	12	11	1	-	-	-
§ 271 StGB	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 277 StGB	2	1	1	2	1	1	0	0	0
§ 278 StGB	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 278a StGB	7	7	-	7	7	-	-	-	-
§ 280 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 288 StGB	7	4	3	7	4	3	-	-	-
§ 289 StGB	2	1	1	2	1	1	-	-	-
§ 292 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 292a StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 293 StGB	7	6	1	7	6	1	-	-	-
§ 295 StGB	4	4	-	3	3	-	1	1	-
§ 297 StGB	37	20	17	33	17	16	4	3	1
§ 298 StGB	35	22	13	34	21	13	1	1	-
§ 299 StGB	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 302 StGB	8	8	-	5	5	-	3	3	-
§ 314 StGB	4	3	1	3	3	-	1	-	1
§ 4 Denkmalschutzgesetz	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 49 Abs 1 FleischUG ALT	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 115 FPG	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 116 FPG	1	0	1	1	0	1	0	0	0
§ 117 FPG	5	1	4	5	1	4	-	-	-
§ 122 Abs 1 GmbHG	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 56 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	8	5	3	6	4	2	2	1	1
§ 57 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	5	2	3	5	2	3	-	-	-
§ 63 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	12	11	1	12	11	1	-	-	-
§ 64 Lebensmittelgesetz ALT	5	4	1	4	3	1	1	1	-
§ 81 LMSVG	2	2	-	2	2	-	-	-	-

§ 82 LMSVG	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 7 Abs 1, 2 MilStG	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 8 MilStG	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 24 MilStG	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 1 Notzeichengesetz	13	10	3	12	10	2	1	-	1
§ 27 Abs 1 SMG	737	620	117	737	620	117	-	-	-
§ 27 Abs 2 SMG	30	28	2	30	28	2	-	-	-
§ 28 Abs 1 SMG	18	15	3	18	15	3	-	-	-
§ 28 Abs 2 SMG	40	38	2	40	38	2	-	-	-
§ 28 Abs 3 SMG	5	5	-	5	5	-	-	-	-
§ 30 SMG	10	8	2	10	8	2	-	-	-
§ 50 Waffengesetz	28	26	2	23	23	-	5	3	2
§ 3g Verbotsgesetz	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 60 Zivildienstgesetz	2	2	-	2	2	-	-	-	-
sonstige Nebengesetze	3	3	0	3	3	0	0	0	0
Gesamt	9.738	7.926	1.812	9.129	7.468	1.661	609	458	151

Tabelle 63, Deliktsverteilung der Tatverdächtigen, LG Sprengel St. Pölten, 2006.

Tabellen zu Österreich

Alter	Bev. ab 60 J. 2010	Anteil 2010	Bev. ab 60 J. 2020	Anteil 2020	Bev. ab 60 J. 2050	Anteil 2050
60-64 J.	462826	5,5%	567496	6,5%	582595	6,2%
65-69 J.	443419	5,3%	458768	5,2%	564495	6,0%
70-74 J.	361831	4,3%	410261	4,7%	506498	5,4%
75-79 J.	267033	3,2%	362687	4,1%	498673	5,3%
80-84 J.	217095	2,6%	259210	3,0%	490327	5,2%
85-89 J.	138197	1,6%	140373	1,6%	371405	3,9%
90-94 J.	36272	0,4%	64416	0,7%	177478	1,9%
95 J. und älter	11218	0,1%	16734	0,2%	45077	0,5%
Gesamt	1937891	23,1%	2279945	26,1%	3236548	34,2%

Tabelle 64, Prognose der Bevölkerungsentwicklung des Anteils Älterer im Detail, Österreich, 2010-2050.

Jahr	Insgesamt	TV 60 bis unter 65 J.		TV 65 bis unter 70 J.		TV 70 J. und älter	
2001	203.143	4.947	2,4%	2.474	1,2%	4.334	2,1%
2002	210.713	5.434	2,6%	2.615	1,2%	4.541	2,2%
2003	229.143	5.643	2,5%	2.697	1,2%	4.667	2,0%
2004	247.425	5.568	2,3%	3.049	1,2%	4.435	1,8%
2005	243.493	5.220	2,1%	3.156	1,3%	4.109	1,7%
2006	238.111	4.805	2,0%	3.559	1,5%	4.197	1,8%

Tabelle 65, Anteile und Anzahl der Tatverdächtigen nach Altersgruppen, Österreich, 2001-2006.

	Bevölkerung Gesamt	Bevölkerung männlich	Anteil der Männer an der Bevölkerung	Bevölkerung weiblich	Anteil der Frauen an der Bevölkerung
bis 19 J. gesamt	1.803.687	924.588	51,3%	879.099	48,7%
20-24 J. gesamt	527.046	266.275	50,5%	260.771	49,5%
25-39 J. gesamt	1.782.981	896.825	50,3%	886.156	49,7%
40-59 J. gesamt	2.335.594	1.168.012	50,0%	1.167.582	50,0%
60-64 J.	447.403	214.542	48,0%	232.861	52,0%
65-69 J.	415.057	195.382	47,1%	219.675	52,9%
70-74 J.	304.267	134.321	44,1%	169.946	55,9%
75-79 J.	279.401	112.052	40,1%	167.349	59,9%
80-84 J.	220.463	67.248	30,5%	153.215	69,5%
85-89 J.	88.298	23.871	27,0%	64.427	73,0%
90-94 J.	40.638	9.414	23,2%	31.224	76,8%
95 J.+	9.463	1.814	19,2%	7.649	80,8%
unter 60 J. gesamt	6.449.308	3.255.700	50,5%	3.193.608	49,5%
ab 60 J. gesamt	1.804.990	758.644	42,0%	1.046.346	58,0%
Gesamt	8.254.298	4.014.344	48,6%	4.239.954	51,4%

Tabelle 66, Bevölkerungsanteile der Männer und Frauen im Detail, Österreich, 2006

Jahr	Anzahl aller Verurteilten	Anzahl Verurteilten ab 60 J.	Anteil Älterer an allen Verurteilten
1976	83625	3716	4,4%
1977	84967	3322	3,9%
1978	83187	3097	3,7%
1979	81555	2779	3,4%
1980	83626	2989	3,6%
1981	88726	3213	3,6%
1982	86862	3139	3,6%
1983	86051	3177	3,7%
1984	85669	3186	3,7%
1985	84096	3209	3,8%
1986	79992	3255	4,1%
1987	76596	3263	4,3%
1988	67756	2971	4,4%
1989	63298	2818	4,5%
1990	71722	3515	4,9%
1991	75155	3713	4,9%
1992	74419	3562	4,8%
1993	74937	3677	4,9%
1994	69485	3343	4,8%
1995	69779	3626	5,2%
1996	66980	3418	5,1%
1997	65040	3349	5,1%
1998	63864	3401	5,3%
1999	61954	3284	5,3%
2000	41624	1867	4,5%
2001	38763	1269	3,3%
2002	41078	1352	3,3%
2003	41749	1396	3,3%
2004	45185	1446	3,2%
2005	45691	1497	3,3%
2006	43414	1435	3,3%
2007	43158	1399	3,2%
2008	38226	1227	3,2%
2009	37868	1180	3,1%
2010	38394	1294	3,4%
2011	36461	1275	3,5%

Tabelle 67, Anteil der Verurteilten Älteren, Österreich, 1976-2011.

Jahr	ab 60 J. gesamt	ab 60 J. männlich	ab 60 J. weiblich	Frauenanteil
2001	11.755	8.420	3.335	28,4%
2002	12.590	8.956	3.634	28,9%
2003	13.007	9.508	3.499	26,9%
2004	13.052	9.707	3.345	25,6%
2005	12.485	9.163	3.322	26,6%
2006	12.561	9.335	3.226	25,7%

Tabelle 68, Anteil der weiblichen Tatverdächtigen ab 60 in Österreich, 2001-2006.

	gesamt	unter 60 J.	60 bis unter 65 J.	65 bis unter 70 J.	70 J. und älter
Bevölkerung	4.014.344	3.255.700	214.542	195.382	348.720
Tatverdächtige	189.581	180.246	3.633	2.614	3.088
BKBZ	4.723	5.536	1.693	1.338	886

Tabelle 69, BKBZ der Männer, detaillierte Verteilung nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

	gesamt	unter 60 J.	60 bis unter 65 J.	65 bis unter 70 J.	70 J. und älter
Bevölkerung	4.239.954	3.193.608	232.861	219.675	593.810
Tatverdächtige	48.530	45.304	1.172	945	1.109
BKBZ	1.145	1.419	503	430	187

Tabelle 70, BKBZ der Frauen, detaillierte Verteilung nach Altersgruppen, Österreich, 2006.

Strafbare Handlungen gegen...	TV ab 60 J.	Anteil TV ab 60 J. an allen strafbaren Handlungen ab 60 J.
Leib und Leben	7.017	55,1%
Freiheit	830	6,5%
Fremdes Vermögen	3.844	30,2%
Sexuelle Integrität	213	1,7%
Geldverkehr	25	0,2%
Sonstige	591	4,6%
Nebengesetze	205	1,6%
Gesamt	12.725 ⁸⁵⁷	100,0%

Tabelle 71, Anteile Älterer Tatverdächtiger nach Deliktgruppen, Österreich, 2006.

Strafbare Handlungen gegen...	alle TV gesamt	TV unter 60 J.	TV 60-unter 65 J.	TV 65 - unter 70 J.	TV 70 J. und älter	TV 60 J. und älter gesamt	Anteil Älterer an allen TV
Leib und Leben	85.853	78.836	2.446	1.992	2.579	7.017	8,2%
Freiheit	15.380	14.550	349	267	214	830	5,4%
Fremdes Vermögen	97.309	93.465	1.630	1.065	1.149	3.844	4,0%
Sexuelle Integrität	3.047	2.834	108	52	53	213	7,0%

Tabelle 72, Verteilung nach Altersgruppen und Anteil Älterer an allen TV, Österreich, 2006.

	TV gesamt			TV unter 60 Jahre			TV ab 60 gesamt		
Österreich Gesamt	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich
§ 75 StGB	157	139	18	142	127	15	15	12	3
§ 76 StGB	1	1	-	-	-	-	1	1	-
§ 77 StGB	1	1	-	-	-	-	1	1	-
§ 78 StGB	5	2	3	3	-	3	2	2	-
§ 79 StGB	2	-	2	2	-	2	-	-	-
§ 80/S StGB	353	298	55	314	266	48	39	32	7
§ 80 StGB	87	81	6	80	74	6	7	7	-
§ 81/S StGB	73	62	11	66	57	9	7	5	2
§ 81 StGB	27	21	6	25	19	6	2	2	-
§ 82 StGB	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 83 StGB	30.186	26.058	4.128	28.987	25.056	3.931	1.199	1.002	197
§ 84 StGB	2.989	2.753	236	2.928	2.698	230	61	55	6
§ 85 StGB	28	27	1	28	27	1	-	-	-
§ 86 StGB	8	8	-	8	8	-	-	-	-
§ 87 StGB	244	225	19	239	220	19	5	5	-
§ 88/S StGB	35.857	26.051	9.806	31.506	22.707	8.799	4.351	3.344	1.007
§ 88 StGB	9.323	6.627	2.696	8.156	5.869	2.287	1.167	758	409
§ 89/S StGB	903	759	144	817	693	124	86	66	20
§ 89 StGB	357	329	28	326	300	26	31	29	2
§ 91 StGB	4.650	4.300	350	4.637	4.291	346	13	9	4
§ 92 StGB - Vergehen	186	90	96	183	88	95	3	2	1
§ 92 StGB - Verbrechen	12	4	8	9	4	5	3	-	3
§ 93 StGB - Vergehen	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 94/S StGB	161	138	23	146	127	19	15	11	4
§ 94 StGB	127	110	17	124	108	16	3	2	1
§ 95/S StGB	27	17	10	27	17	10	-	-	-
§ 95 StGB	85	68	17	79	63	16	6	5	1
§ 96 StGB - Vergehen	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 99 StGB - Vergehen	372	341	31	350	320	30	22	21	1
§ 99 StGB - Verbrechen	10	9	1	10	9	1	-	-	-
§ 102 StGB	9	9	-	9	9	-	-	-	-
§ 104a StGB - Vergehen	6	4	2	6	4	2	-	-	-
§ 104a StGB - Verbrechen	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 105 StGB	1.999	1.816	183	1.904	1.729	175	95	87	8
§ 106 StGB	1.414	1.303	111	1.372	1.264	108	42	39	3

⁸⁵⁷ Die Gesamtsumme ist hier höher, da ein Täter von mehreren Deliktgruppen erfasst sein kann.

§ 107 StGB	10.301	9.268	1.033	9.708	8.720	988	593	548	45
§ 107a StGB	845	692	153	791	650	141	54	42	12
§ 108 StGB	49	34	15	48	33	15	1	1	-
§ 109 StGB	372	339	33	349	322	27	23	17	6
§ 111 StGB	17	15	2	16	14	2	1	1	-
§ 115 StGB	111	89	22	105	84	21	6	5	1
§ 116 StGB	2	2	-	1	1	-	1	1	-
§ 117 StGB	47	36	11	47	36	11	-	-	-
§ 118 StGB	9	4	5	9	4	5	-	-	-
§ 118a StGB	17	14	3	17	14	3	-	-	-
§ 119 StGB	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 120 StGB	6	5	1	6	5	1	-	-	-
§ 124 StGB	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 125 StGB	13.573	11.991	1.582	13.126	11.637	1.489	447	354	93
§ 126 StGB - Vergehen	1.562	1.430	132	1.546	1.416	130	16	14	2
§ 126 StGB - Verbrechen	18	16	2	17	15	2	1	1	-
§ 126a StGB - Vergehen	21	16	5	21	16	5	-	-	-
§ 126a StGB - Verbrechen	2	1	1	2	1	1	-	-	-
§ 126b StGB	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 126c StGB	11	10	1	11	10	1	-	-	-
§ 127 StGB	27.944	17.974	9.970	26.359	17.006	9.353	1.585	968	617
§ 128 StGB - Vergehen	794	596	198	782	590	192	12	6	6
§ 128 StGB - Verbrechen	29	19	10	26	18	8	3	1	2
§ 129 StGB	12.372	11.652	720	12.313	11.600	713	59	52	7
§ 130 StGB	4.929	3.439	1.490	4.869	3.399	1.470	60	40	20
§ 131 StGB	347	306	41	342	302	40	5	4	1
§ 132 StGB - Vergehen	165	141	24	158	135	23	7	6	1
§ 132 StGB - Verbrechen	5	5	-	5	5	-	-	-	-
§ 133 StGB - Vergehen	2.089	1.637	452	2.023	1.586	437	66	51	15
§ 133 StGB - Verbrechen	139	125	14	131	118	13	8	7	1
§ 134 StGB - Vergehen	613	462	151	587	443	144	26	19	7
§ 134 StGB - Verbrechen	15	10	5	14	10	4	1	-	1
§ 135 StGB - Vergehen	545	446	99	529	436	93	16	10	6
§ 135 StGB - Verbrechen	8	7	1	8	7	1	-	-	-
§ 136 StGB	1.378	1.294	84	1.376	1.292	84	2	2	-
§ 137 StGB	160	153	7	144	137	7	16	16	-
§ 138 StGB	9	9	-	8	8	-	1	1	-
§ 141 StGB	5.694	3.354	2.340	5.130	3.055	2.075	564	299	265
§ 142 StGB	1.365	1.266	99	1.363	1.264	99	2	2	-
§ 143 StGB	981	954	27	979	953	26	2	1	1
§ 144 StGB	258	225	33	251	220	31	7	5	2
§ 145 StGB	87	73	14	84	70	14	3	3	-
§ 146 StGB	12.326	9.115	3.211	11.785	8.744	3.041	541	371	170
§ 147 StGB - Vergehen	3.082	2.431	651	2.958	2.345	613	124	86	38
§ 147 StGB - Verbrechen	499	400	99	460	371	89	39	29	10
§ 148 StGB	2.676	1.969	707	2.605	1.921	684	71	48	23
§ 148a StGB - Vergehen	51	46	5	49	44	5	2	2	-
§ 148a StGB - Verbrechen	18	9	9	17	8	9	1	1	-
§ 149 StGB	212	136	76	201	128	73	11	8	3
§ 150 StGB	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 151 StGB	35	30	5	33	29	4	2	1	1
§ 153 StGB - Vergehen	154	122	32	140	109	31	14	13	1
§ 153 StGB - Verbrechen	56	51	5	49	44	5	7	7	-
§ 153a StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 153b StGB - Vergehen	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 153c StGB	459	371	88	435	349	86	24	22	2
§ 153d StGB - Vergehen	49	44	5	49	44	5	-	-	-
§ 153d StGB - Verbrechen	7	6	1	6	5	1	1	1	-
§ 153e StGB	11	7	4	11	7	4	-	-	-
§ 154 StGB - Vergehen	11	9	2	11	9	2	-	-	-
§ 154 StGB - Verbrechen	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 155 StGB	38	32	6	37	31	6	1	1	-
§ 156 StGB	289	229	60	265	212	53	24	17	7
§ 157 StGB	7	5	2	5	4	1	2	1	1
§ 158 StGB	29	24	5	28	23	5	1	1	-
§ 159 StGB	448	359	89	429	342	87	19	17	2
§ 160 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 162 StGB	97	71	26	90	67	23	7	4	3

§ 163 StGB	5	3	2	5	3	2	-	-	-
§ 164 StGB - Vergehen	1.143	1.028	115	1.129	1.015	114	14	13	1
§ 164 StGB - Verbrechen	133	114	19	129	110	19	4	4	-
§ 165 StGB - Vergehen	116	94	22	112	90	22	4	4	-
§ 165 StGB - Verbrechen	104	83	21	91	75	16	13	8	5
§ 166 StGB	26	19	7	25	19	6	1	-	1
§ 168 StGB	81	74	7	75	68	7	6	6	-
§ 168a StGB	10	6	4	8	4	4	2	2	-
§ 168b StGB	16	16	-	16	16	-	-	-	-
§ 169 StGB	232	206	26	223	199	24	9	7	2
§ 170 StGB - Vergehen	688	458	230	566	398	168	122	60	62
§ 170 StGB - Verbrechen	11	10	1	8	8	-	3	2	1
§ 173 StGB	8	8	-	8	8	-	-	-	-
§ 174 StGB - Vergehen	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 176 StGB	66	61	5	61	57	4	5	4	1
§ 177 StGB - Vergehen	88	81	7	73	67	6	15	14	1
§ 177a StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 178 StGB	25	13	12	25	13	12	-	-	-
§ 179 StGB	4	1	3	3	-	3	1	1	-
§ 180 StGB - Vergehen	37	34	3	36	33	3	1	1	-
§ 180 StGB - Verbrechen	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 181 StGB	93	89	4	85	82	3	8	7	1
§ 181b StGB	13	13	-	12	12	-	1	1	-
§ 181c StGB	7	7	-	6	6	-	1	1	-
§ 181e StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 182 StGB	5	4	1	3	3	-	2	1	1
§ 183 StGB	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 184 StGB	13	10	3	9	7	2	4	3	1
§ 188 StGB	4	3	1	3	3	-	1	-	1
§ 189 StGB	9	5	4	8	4	4	1	1	-
§ 190 StGB	22	15	7	18	14	4	4	1	3
§ 192 StGB	16	12	4	16	12	4	-	-	-
§ 195 StGB	57	46	11	56	45	11	1	1	-
§ 196 StGB	9	7	2	8	6	2	1	1	-
§ 198 StGB	1.894	1.773	121	1.886	1.765	121	8	8	-
§ 199 StGB	62	29	33	62	29	33	-	-	-
§ 201 StGB	575	570	5	548	544	4	27	26	1
§ 202 StGB	302	301	1	287	286	1	15	15	-
§ 205 StGB	119	119	-	110	110	-	9	9	-
§ 206 StGB	247	242	5	213	209	4	34	33	1
§ 207 StGB	301	294	7	259	253	6	42	41	1
§ 207a StGB - Vergehen	219	211	8	209	201	8	10	10	-
§ 207a StGB - Verbrechen	8	8	-	8	8	-	-	-	-
§ 207b StGB	68	67	1	60	59	1	8	8	-
§ 208 StGB	202	192	10	185	175	10	17	17	-
§ 211 StGB	9	7	2	9	7	2	-	-	-
§ 212 StGB	138	134	4	127	123	4	11	11	-
§ 214 StGB - Verbrechen	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 214 StGB - Vergehen	17	17	-	17	17	-	-	-	-
§ 215 StGB	51	38	13	51	38	13	-	-	-
§ 215a StGB - Vergehen	11	7	4	11	7	4	-	-	-
§ 215a StGB - Verbrechen	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 216 StGB	97	65	32	96	64	32	1	1	-
§ 217 StGB	128	97	31	127	97	30	1	-	1
§ 218 StGB	542	534	8	505	497	8	37	37	-
§ 219 StGB	8	5	3	7	4	3	1	1	-
§ 220a StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 222 StGB	346	276	70	293	228	65	53	48	5
§ 223 StGB	2.044	1.573	471	1.999	1.537	462	45	36	9
§ 224 StGB	1.776	1.381	395	1.740	1.351	389	36	30	6
§ 224a StGB	266	210	56	264	209	55	2	1	1
§ 225 StGB	14	11	3	12	10	2	2	1	1
§ 227 StGB	6	6	-	6	6	-	-	-	-
§ 228 StGB	183	150	33	180	147	33	3	3	-
§ 229 StGB	1.383	1.158	225	1.345	1.129	216	38	29	9
§ 230 StGB	39	36	3	26	23	3	13	13	-
§ 231 StGB	445	321	124	440	319	121	5	2	3
§ 232 StGB	142	126	16	135	119	16	7	7	-

§ 233 StGB - Vergehen	230	180	50	222	177	45	8	3	5
§ 233 StGB - Verbrechen	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 234 StGB - Vergehen	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 236 StGB	43	33	10	39	31	8	4	2	2
§ 237 StGB	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 238 StGB	10	7	3	10	7	3	-	-	-
§ 239 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 241a StGB - Vergehen	11	7	4	11	7	4	-	-	-
§ 241a StGB - Verbrechen	6	5	1	6	5	1	-	-	-
§ 241b StGB	2	2	-	1	1	-	1	1	-
§ 241e StGB - Vergehen	547	387	160	542	385	157	5	2	3
§ 241e StGB - Verbrechen	76	48	28	76	48	28	-	-	-
§ 241f StGB	13	12	1	13	12	1	-	-	-
§ 269 StGB	1.290	1.177	113	1.270	1.159	111	20	18	2
§ 270 StGB	260	221	39	255	217	38	5	4	1
§ 271 StGB	147	100	47	135	92	43	12	8	4
§ 272 StGB	10	9	1	9	8	1	1	1	-
§ 274 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 275 StGB - Vergehen	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 275 StGB - Verbrechen	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 277 StGB	35	23	12	35	23	12	-	-	-
§ 278 StGB	203	178	25	201	176	25	2	2	-
§ 278a StGB	148	123	25	148	123	25	-	-	-
§ 280 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 282 StGB	5	5	-	5	5	-	-	-	-
§ 283 StGB	37	30	7	36	29	7	1	1	-
§ 285 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 286 StGB	36	31	5	35	30	5	1	1	-
§ 287 StGB	9	9	-	9	9	-	-	-	-
§ 288 StGB - Vergehen	41	29	12	38	26	12	3	3	-
§ 288 StGB - Verbrechen	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 289 StGB	109	53	56	105	50	55	4	3	1
§ 292 StGB	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 292a StGB	104	75	29	95	67	28	9	8	1
§ 293 StGB	453	427	26	442	416	26	11	11	-
§ 295 StGB	126	119	7	119	112	7	7	7	-
§ 297 StGB	942	558	384	869	503	366	73	55	18
§ 298 StGB	667	453	214	648	435	213	19	18	1
§ 299 StGB	218	160	58	216	159	57	2	1	1
§ 301 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 302 StGB	350	297	53	325	274	51	25	23	2
§ 304 Abs 1 StGB - Vergehen	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 305 StGB	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 307 StGB	7	5	2	6	4	2	1	1	-
§ 308 StGB	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 310 StGB	6	6	-	6	6	-	-	-	-
§ 311 StGB	3	2	1	3	2	1	-	-	-
§ 314 StGB	93	90	3	91	89	2	2	1	1
§ 317 StGB	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 84a Arzneimittelgesetz	9	8	1	9	8	1	-	-	-
§ 37 AußHG 2005 - Verbrechen	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 51 Datenschutzgesetz	7	6	1	7	6	1	-	-	-
§ 4 Denkmalschutzgesetz	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 251 Finanzstrafgesetz	1	1	-	-	-	-	1	1	-
§ 49 Abs 1 FleischUG ALT	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 114 FPG - Vergehen	484	414	70	466	398	68	18	16	2
§ 114 FPG - Verbrechen	206	180	26	202	177	25	4	3	1
§ 115 FPG	81	55	26	78	53	25	3	2	1
§ 116 FPG - Vergehen	9	4	5	9	4	5	-	-	-
§ 117 FPG	189	108	81	186	107	79	3	1	2
§ 118 FPG	4	2	2	4	2	2	-	-	-
§ 119 FPG	48	33	15	48	33	15	-	-	-
§ 122 Abs 1 GmbHG	7	6	1	7	6	1	-	-	-
§ 122 Abs 2 GmbHG	5	4	1	3	2	1	2	2	-
§ 15 Kapitalmarktgesetz	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 7 Kriegsmaterialgesetz	10	9	1	9	8	1	1	1	-
§ 56 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	28	18	10	22	13	9	6	5	1
§ 56 Abs 2 Lebensmittelgesetz ALT	1	-	1	1	-	1	-	-	-

§ 57 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	24	19	5	20	15	5	4	4	-
§ 57 Abs 2 Lebensmittelgesetz ALT	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 58 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 58 Abs 2 Lebensmittelgesetz ALT	1	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 59 Lebensmittelgesetz ALT	8	8	-	8	8	-	-	-	-
§ 60 Lebensmittelgesetz ALT	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 61 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	4	4	-	4	4	-	-	-	-
§ 62 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	5	5	-	4	4	-	1	1	-
§ 63 Abs 1 Lebensmittelgesetz ALT	36	30	6	34	28	6	2	2	-
§ 63 Abs 2 Lebensmittelgesetz ALT	1	1	-	-	-	-	1	1	-
§ 64 Lebensmittelgesetz ALT	40	32	8	39	31	8	1	1	-
§ 81 LMSVG	8	6	2	8	6	2	-	-	-
§ 82 LMSVG	42	37	5	39	34	5	3	3	-
§ 60 Markenschutzgesetz	5	4	1	5	4	1	-	-	-
§ 7 Abs 1, 2 MilStG	22	22	-	22	22	-	-	-	-
§ 8 MilStG	46	46	-	46	46	-	-	-	-
§ 9 MilStG	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 24 MilStG	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 25 MilStG	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 1 Notzeichengesetz	167	120	47	158	115	43	9	5	4
§ 1 Pornographiegesezt	3	2	1	2	1	1	1	1	-
§ 2 Pornographiegesezt	6	4	2	6	4	2	-	-	-
§ 27 Abs 1 Suchtmittelgesetz	17.631	14.798	2.833	17.615	14.782	2.833	16	16	-
§ 27 Abs 2 Suchtmittelgesetz	2.479	2.280	199	2.471	2.273	198	8	7	1
§ 28 Abs 1 Suchtmittelgesetz	357	321	36	356	320	36	1	1	-
§ 28 Abs 2 Suchtmittelgesetz	1.066	946	120	1.063	943	120	3	3	-
§ 28 Abs 3 Suchtmittelgesetz	644	562	82	644	562	82	-	-	-
§ 28 Abs 4 Suchtmittelgesetz	265	235	30	265	235	30	-	-	-
§ 28 Abs 5 Suchtmittelgesetz	2	2	-	2	2	-	-	-	-
§ 30 Suchtmittelgesetz	1.284	1.071	213	1.269	1.056	213	15	15	-
§ 31 Abs 1 Suchtmittelgesetz	13	10	3	13	10	3	-	-	-
§ 31 Abs 2 Suchtmittelgesetz	13	10	3	12	10	2	1	-	1
§ 32 Abs 2 Suchtmittelgesetz	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 108 Telekommunikationsgesetz	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 11 Tierarzneimittelkontrollgesetz	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 3a Verbotsgesetz	10	7	3	9	7	2	1	-	1
§ 3d Verbotsgesetz	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 3g Verbotsgesetz	150	136	14	147	133	14	3	3	-
§ 3h Verbotsgesetz	16	14	2	15	13	2	1	1	-
§ 19a Versammlungsgesetz	3	3	-	3	3	-	-	-	-
§ 50 Waffengesetz	1.087	1.018	69	992	936	56	95	82	13
§ 48 Wehrgesetz	1	1	-	1	1	-	-	-	-
§ 60 Zivildienstgesetz	8	8	-	8	8	-	-	-	-
sonstige Nebengesetze	34	25	9	33	25	8	1	-	1
Gesamt	244.679			231.954			12.725		

Tabelle 73, Deliktsverteilung der Tatverdächtigen, Österreich, 2006.

		Tatverdächtige gesamt	Tatverdächtige weiblich	Anteil weiblicher TV an allen TV	TV ab 60 J. gesamt	TV ab 60 J. weiblich	Anteil älterer weiblicher TV an allen älteren TV	Anteil älterer Frauen an allen weiblichen TV
§170 StGB	Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	699	231	33,1%	125	63	50,4%	27,3%
§141 StGB	Entwendung	5.694	2.340	41,1%	564	265	47,0%	11,3%
§127 StGB	Diebstahl	27.944	9.970	35,7%	1.585	617	38,9%	6,2%
§130 StGB	Gewerbsmäßiger Diebstahl	4.929	1.490	30,2%	60	20	33,3%	1,3%
§148 StGB	Gewerbsmäßiger Betrug	2.676	707	26,4%	71	23	32,4%	3,3%
§146 StGB	Betrug	12.326	3.211	26,1%	541	170	31,4%	5,3%
§147 StGB	Schwerer Betrug	3.581	750	20,9%	163	48	29,5%	6,4%
§88 StGB	Fahrlässige Körperverletzung	45.180	12.502	27,7%	5.518	1.416	25,7%	11,3%
davon im Straßenverkehr		35.857	9.806	27,4%	4.351	1007	23,1%	10,3%
§297 StGB	Verleumdung	942	384	40,8%	73	18	24,7%	4,7%
§107a StGB ⁸⁵⁸	Beharrliche Verfolgung	845	153	18,1%	54	12	22,2%	7,8%
§133 StGB	Veruntreuung	2.228	466	20,9%	74	16	21,6%	3,4%
§125 StGB	Sachbeschädigung	13.573	1.582	11,7%	447	93	20,8%	5,9%
§89 StGB	Gefährdung der körperlichen Sicherheit	1.260	172	13,7%	117	22	18,8%	12,8%
§83 StGB	Körperverletzung	30.186	4.128	13,7%	1.199	197	16,4%	4,8%
§50	WaffenG	1.087	69	6,4%	95	13	13,7%	18,8%
§107 StGB	Gef. Drohung	10.301	1.033	10,0%	593	45	7,6%	4,4%
Gesamt		244.679	49.401	20,2%	12.725	3.240	25,5%	6,6%

Tabelle 74, Anteile weiblicher Tatverdächtiger, Österreich, 2006.⁸⁵⁹

	TV insgesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil Älterer	Bevölkerung unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
2002	51.505	45.656	5.849	11,4%	6.338.531	1.725.109	720	339
2003	50.713	44.869	5.844	11,5%	6.354.065	1.746.208	706	335
2004	49.859	44.116	5.743	11,5%	6.372.748	1.769.825	692	324
2005	45.820	40.442	5.378	11,7%	6.403.238	1.798.121	632	299
2006	45.180	39.662	5.518	12,2%	6.449.308	1.804.990	615	306

Tabelle 75, Anteil Älterer bei fahrlässiger Körperverletzung, Österreich, 2002-2006.

	TV insgesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil Älterer	Bevölkerung unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
2002	41.601	36.970	4.631	11,1%	6.338.531	1.725.109	583	268
2003	40.940	36.301	4.639	11,3%	6.354.065	1.746.208	571	266
2004	40.705	36.084	4.621	11,4%	6.372.748	1.769.825	566	261
2005	36.115	31.956	4.159	11,5%	6.403.238	1.798.121	499	231
2006	35.857	31.506	4.351	12,1%	6.449.308	1.804.990	489	241

Tabelle 76, Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr, Österreich, 2002-2006.

	TV insgesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil Älterer	Bevölkerung unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
2002	10.355	9.807	548	5,3%	6.338.531	1.725.109	155	32
2003	9.950	9.393	557	5,6%	6.354.065	1.746.208	148	32
2004	9.895	9.315	580	5,9%	6.372.748	1.769.825	146	33
2005	10.143	9.613	530	5,2%	6.403.238	1.798.121	150	29
2006	10.301	9.708	593	5,8%	6.449.308	1.804.990	151	33

Tabelle 77, Gefährliche Drohung, Österreich, 2002-2006.

⁸⁵⁸ §107a StGB trat erst mit 1.7.2006 in Kraft. Somit liegen hier nur Zahlen für ein halbes Jahr vor, welche daher nicht repräsentativ sind.

⁸⁵⁹ Tabelle 22.

	TV insgesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil Älterer	Bevölkerung unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
2002	955	803	152	15,9%	6.338.531	1.725.109	13	9
2003	872	719	153	17,5%	6.354.065	1.746.208	11	9
2004	789	698	91	11,5%	6.372.748	1.769.825	11	5
2005	767	636	131	17,1%	6.403.238	1.798.121	10	7
2006	699	574	125	17,9%	6.449.308	1.804.990	9	7

Tabelle 78, Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst, Österreich, 2002-2006.

	TV insgesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil Älterer	Bevölkerung unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
2002	1.061	918	143	13,5%	6.338.531	1.725.109	14	8
2003	1.115	977	138	12,4%	6.354.065	1.746.208	15	8
2004	974	862	112	11,5%	6.372.748	1.769.825	14	6
2005	932	829	103	11,1%	6.403.238	1.798.121	13	6
2006	1.087	992	95	8,7%	6.449.308	1.804.990	15	5

Tabelle 79, §50 Waffengesetz, Österreich, 2002-2006.

	TV insgesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil Älterer	Bevölkerung unter 60 J.	Bevölkerung ab 60 J.	BKBZ unter 60 J.	BKBZ ab 60 J.
2002	26.916	25.093	1.823	6,8%	6.338.531	1.725.109	396	106
2003	26.133	24.267	1.866	7,1%	6.354.065	1.746.208	382	107
2004	27.115	25.259	1.856	6,8%	6.372.748	1.769.825	396	105
2005	26.972	25.343	1.629	6,0%	6.403.238	1.798.121	396	91
2006	27.944	26.359	1.585	5,7%	6.449.308	1.804.990	409	88

Tabelle 80, Diebstahl, Österreich, 2002-2006.

Strafbare Handlungen gegen...	Verurteilte insgesamt	Verurteilte unter 60 J.	Verurteilte ab 60 J.	Anteil	Anteil Älterer an allen Verurteilten
Leib und Leben	10.697	10.122	575	40,1%	5,4%
fremdes Vermögen	16.269	15.748	521	36,3%	3,2%
Freiheit	2.369	2.296	73	5,1%	3,1%
Sexuelle Integrität	570	524	46	3,2%	8,1%
FinStrG	172	140	32	2,2%	18,6%
Urkunden	1.287	1.256	31	2,2%	2,4%
Rechtspflege	984	957	27	1,9%	2,7%
SMG	5.794	5.773	21	1,5%	0,4%
Ehre	68	53	15	1,0%	22,1%
gemeingef. und gegen die Umwelt	114	99	15	1,0%	13,2%
WaffenG	328	314	14	1,0%	4,3%
Ehe und Familie	2.349	2.337	12	0,8%	0,5%
Staatsgewalt	826	814	12	0,8%	1,5%
Gesamt	43.414	41.979	1.435	100,0%	3,3%

Tabelle 81, Verurteilte nach Deliktgruppen, Österreich, 2006.⁸⁶⁰⁸⁶⁰ Nur Deliktgruppen mit mehr als 10 Verurteilten ab 60-Jährigen.

Deliktsgruppen	Anzahl der älteren Inhaftierten
Vermögensdelikte	87
davon Betrugsdelikte	37
davon Diebstahlsdelikte (mit Bandenbildung)	30
davon Raubdelikte	14
davon andere (Erpressung und Untreue)	6
Delikte gegen Leib und Leben	71
davon Mord	54
davon Körperverletzungsdelikte	15
davon andere (Totschlag, fahrlässige Tötung unter bes. gefährlichen Verhältnissen)	2
Sexualdelikte	47
davon Vergewaltigung	5
davon Sex. Missbrauch	42
Delikte gegen die Freiheit	25
davon Nötigung	6
davon Gefährliche Drohung	15
davon andere (erpresserische Entführung, Hausfriedensbruch)	4
Gemeingefährliche Delikte und Delikte gegen die Umwelt (ausschließlich Brandstiftung)	10
SMG	19
Andere (FinanzStrG, WaffenG, VerbotsG, Urkundenfälschung, Geldfälschung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verleumdung)	11
Ohne Angabe (größtenteils Untersuchungshaft ⁸⁶¹)	44
Gesamt	314

Tabelle 82, Anzahl der älteren Inhaftierten nach führendem Delikt, Stichtagsdaten.

Tabellen zu Deutschland –Vergleichsdaten

	Bevölkerung	Anteil
60 bis unter 80 J.	16.798.000	20%
80 J. und älter	3.805.000	5%
60 J. und älter gesamt	20.603.000	25%
Gesamt	82.305.000	100%

Tabelle 83, Bevölkerungsanteil 60-Jähriger und Älterer in Deutschland, 2006⁸⁶².

	TV gesamt	TV unter 60 J.	TV ab 60 J.	Anteil ab 60 J. an allen TV
Tatverdächtige	2.283.127	2.139.395	143.732	6,3%

Tabelle 84, Tatverdächtige, Deutschland, 2006.⁸⁶³

	Gesamt	unter 60 J.	60 J. und älter
Bevölkerung	82.305.000	61.702.000	20.603.000
Tatverdächtige	2.283.127	2.139.395	143.732
BKBZ	2.774	3.467	698

Tabelle 85, BKBZ, Deutschland, 2006.

⁸⁶¹ Bei der Untersuchungshaft ist in den meisten Fällen kein Delikt angegeben, da es ja in diesen Fällen noch kein Urteil gibt, für den Fall, dass in den Daten ein Delikt angeführt war, ist es nun in dieser Aufstellung enthalten, obwohl hier keine Verurteilung vorliegt, dies gilt auch für den Großteil der Inhaftierten „ohne Angabe“.

⁸⁶² Daten: vgl. destatis.de, Online-Fundstelle vom 27.10.2012, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Bevoelkerungsfortschreibung.html>.

⁸⁶³ Vgl Bundeskriminalamt, 2007.

	TV insgesamt	TV ab 60 Jahren männlich	TV ab 60 Jahren weiblich	TV ab 60 Jahren gesamt	Anteil der Älteren an allen TV
Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c	511.860	32.925	21.964	54.889	10,7%
davon Ladendiebstahl	347.258	28.459	20.226	48.685	14,0%
Diebstahl insgesamt	594.192	34.006	22.171	56.177	9,5%
davon Ladendiebstahl	350.823	28.528	20.249	48.777	13,9%
Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b	458.726	12.339	4.723	17.062	3,7%
Beleidigung §§ 185-187, 189	164.574	11.553	4.591	16.144	9,8%
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	304.726	10.671	2.312	12.983	4,3%
Sachbeschädigung §§ 303-305a	180.478	4.411	1.171	5.582	3,1%
Bedrohung § 241 StGB	89.402	4.239	530	4.769	5,3%
Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231	168.107	3.679	913	4.592	2,7%
Nötigung § 240 StGB	52.798	3.774	498	4.272	8,1%
Waffengesetz	36.930	2.348	291	2.639	7,1%
Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	32.603	2.069	321	2.390	7,3%
Veruntreuungen §§ 266, 266a, 266b	26.328	1.902	459	2.361	9,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	17.574	1.577	716	2.293	13,0%
Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306d, 306f	13.028	826	511	1.337	10,3%
unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen §326 StGB ⁸⁶⁴	7.471	900	141	1.041	13,9%
sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	9.344	717	11	728	7,8%
Rauschgiftdelikte	209.625	322	95	417	0,2%
Mord §211	934	62	20	82	8,8%
Gesamt	2.283.127	100.810	42.922	143.732	6,3%

Tabelle 86, Deliktsstruktur nach Straftaten(gruppen) , Deutschland, 2006.⁸⁶⁵

⁸⁶⁴ Tatbestand mit den höchsten absoluten Zahlen im Bereich der Straftaten gegen die Umwelt. Wird hier stellvertretend für Umweltstraftaten angeführt.

⁸⁶⁵ Eigene Berechnung aufgrund der deutschen polizeilichen Kriminalstatistik 2006. Delikte ausgewählt nach Relevanz für einen Vergleich mit Österreich, hohen absoluten Zahlen im Bereich der Älteren oder hohen relativen Anteilen der Älteren. Die polizeiliche Kriminalstatistik Deutschlands enthält keine Daten zu Straßenverkehrsdelikten. Die Deliktsstruktur kann hier aufgezeigt werden, ein direkter Vergleich mit Österreich ist jedoch nicht möglich , da die Tatbestände teilweise andere Ausformungen enthalten oder in Deutschland nicht im Strafgesetzbuch erfasst sind. **Das Fehlen der Straßenverkehrsdelikte in der polizeilichen Kriminalstatistik wirkt sich dabei am deutlichsten aus**, denn diese machen in Österreich den größten Teil der Alterskriminalität aus. Daher ergibt sich in Deutschland eine andere Deliktsstruktur. Die folgenden Daten sollen daher nur einen Einblick geben, da die vollständige Auflistung aller Delikte hier nicht möglich ist.

Erhebungsbogen

Akt.Nr.:

Zum Gericht:

Akt:	ST	BAZ		
Gerecht:	St. Pölten LG	Neulengbach	Scheibbs	Melk
	St. Pölten BG	Waidhofen/Ybbs	Amstetten	Ybbs/Donau
	Haag	Purkersdorf	Lilienfeld	Tulln

Zur Anzeige:

Dienststelle der Polizei:	Stadt	Land	
In:			
Anzeigende Person:	Opfer	Arzt	Andere:

Zur Tat:

Jahr der Tatbegehung:	00	01	02
	03	04	05
	06	07	Andere:
Tatbegehung als:	Ersttäter	Wiederholungstäter	
		Ersttat vor dem 60 Lj	Ersttat nach dem 60 Lj
		Ersttat im Alter von:	

Zum Hauptdelikt:

Deliktgruppe:	Leib +Leben §75-95	Freiheit §99-110	Ehre §111-117
	Vermögen §125-168	Ehe +Familie §192-200	Sittlichkeit §201-221
	Urkunden §223-231	Geldverkehr §232-248	Andere:
Delikt:	Diebstahl	Sachbeschädigung	Körperverletzung
	Betrug	SMG	Missbrauch
	Gef. Drohung	Tötungsdelikt	Andere:
Paragraph:			
Zusatz zum Delikt:	Rausch §35	Gefährliche Umstände	Andere:
Begehung:	Öffentlich §69	Gewerbsmäßig §70	Schädliche Neigung §71
Motiv:	Armut	Langeweile	Krankheit:
	Gewohnheit (WH-Täter)		Andere:
Vorsatz/Fahrlässig:	Vorsatz §5	Fahrlässig §6	
	Eventualvorsatz	Grob §6/2	Leicht §6/1

Zu den Nebendelikten:

Deliktgruppe:	Leib +Leben §75-95	Freiheit §99-110	Ehre §111-117
	Vermögen §125-168	Ehe +Familie §192-200	Sittlichkeit §201-221
	Urkunden §223-231	Geldverkehr §232-248	Andere:
Delikt:	Diebstahl	Sachbeschädigung	Körperverletzung

	Betrug	SMG	Missbrauch
			Andere:
Paragraph:			
Zusatz zum Delikt:	Rausch §35	Gefährliche Umstände	Andere:
Begehung:	Öffentlich §69	Gewerbsmäßig §70	Schädliche Neigung §71
Motiv:	Armut	Langeweile	Krankheit:
	Gewohnheit	Deliktsverbunden ⁸⁶⁶	Andere:
Vorsatz/Fahrlässig:	Vorsatz §5	Fahrlässig §6	
	Eventualvorsatz	Grob §6/2	Leicht §6/1

Zur Verhandlung:

Ausgang der Verhandlung:	Freispruch	Diversion	Schuldspruch
Diversionelle Maßnahme:	Außergerichtlicher Tatausgleich §90g alt	Geldbuße §90c alt	Probezeit §90f alt
	Gemeinnützige Leistung §90d u. e alt		

Zur Verurteilung:

Jahr der Verurteilung:	01	02	03
	04	05	06
	07		
Art der Strafe:	Geldstrafe §19	Freiheitsstrafe §18	
	Unbedingt	Teilbedingt	Bedingt
Höhe der Strafe:			
Milderungsgründe§34:			
Erschwerungsgründe§33:			
Strafe:	Aufschub	Aussetzung der Strafe	Vollzogen
Anstalt:	Ort:	Normale Haftanstalt	Andere:
Art der Unterbringung	Geistig abnorme Rechtsbecher §21	Entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher §22	Rückfallstäter §23

Zum Täter:

Geburtsjahr des Täters:			
Alter des Täters im Verurteilungszeitpunkt:			
Alter des Täters bei Tatbegehung:			
Altersgruppe bei Verurteilung ⁸⁶⁷ :	60-65	65-70	Über 70
Geschlecht:	m	w	
Nationalität:	Österreich		
			Andere:
Beruf des Täters im Tatzeitpunkt:	Pensionist	arbeitslos	Andere:

⁸⁶⁶ Verbunden mit dem Hauptdelikt, dh es gibt dafür kein eigenes Motiv

⁸⁶⁷ Zu Vergleichszwecken, da in der gerichtlichen Kriminalstatistik der Verurteilungszeitpunkt maßgebend ist

Beruf des Täters vorher (erlernter Beruf):			
Einkommen des Täters:	Höhe:	Pension	Einkommen
		Pension + Nebeneinkommen	
Lebensstil des Täters:	Haus	Auto	Vermögens- gegenstände
Familienstand im Tatzeitpunkt:	verheiratet	verwitwet	Geschieden
	ledig	In Lebens-gemeinschaft	Kinder
Wohnsituation des Täters im Tatzeitpunkt:	allein	Mit Partner	Mit Familie
	Im Altersheim	Im Pflegeheim	
Sonstiges zur Wohn oder allgemeinen Lebenssituation des Täters:			
Krankheiten des Täters:			

Zum Opfer:

Verhältnis zum Opfer:	Fremd		
Engster Familienkreis:	Mutter	Vater	Tochter
	Sohn	Enkel	Enkelin
	Ehefrau	Ehemann	Lebensgefährte
	Lebensgefährtin		Andere:
Bekanntenkreis:	Weiterer Familienkreis	Freunde	Andere Bekannte
Alter des Opfers:	Alter:	Nicht bekannt	

Zum Objekt:

Tatobjekt:	„Mensch“	Kleidung	Elektronik
	Auto	Geld	Bankomat+Kreditkarte
	Haus	Lebensmittel	Handtasche
	Motorrad	Für Haushalt	Handy
	Fahrrad	Computer	Schmuck
Wert des Tatobjekts:			

Abstract (deutsch)

Aufgrund einer fehlenden Definition der Alterskriminalität, muss zu Anfang der Forschung festgelegt werden, welche Personen als „alt“ im Sinne der Alterskriminalität zu betrachten sind. Die Lebensumstellung, die mit der Pensionierung einhergeht, sollte dabei ausschlaggebend sein, so dass eine Altersgrenze bei 60 bis 65 Jahren gerechtfertigt scheint. Dadurch, dass das 60. Lebensjahr in Statistiken ausgewiesen wird und in der Literatur zur Definition der Alterskriminalität überwiegend herangezogen wird, wurde beschlossen, Alterskriminalität als die Kriminalität 60-Jähriger und älterer Personen zu bezeichnen, unabhängig davon, ob sie Ersttäter sind oder bereits vor ihrem 60. Lebensjahr straffällig wurden.

Trotz des demographischen Wandels, der zu einer massiven Alterung der Bevölkerung führt, ist derzeit kein Anstieg der Alterskriminalität in Österreich zu erkennen. Betrachtet man die Kriminalitätsbelastung anhand der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahl und der Besonderen Verurteiltenbelastungszahl, so zeigt sich sogar ein leichter Rückgang der Belastung. Durch den starken Anstieg des Anteils Älterer an der Bevölkerung, wird jedoch ein Anstieg bei absoluten Zahlen und beim relativen Anteil Älterer an Tatverdächtigen in den nächsten Jahren zu erwarten sein.

Die Deliktsstruktur Älterer zeigt, dass diese sowohl im Bereich der Tatverdächtigen als auch Verurteilten zumeist aufgrund von fahrlässiger Körperverletzung (vor allem im Straßenverkehr), Diebstahl und vorsätzlicher Körperverletzung angezeigt werden. Die relativen Anteile Älterer sind vor allem im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte (Körperverletzung, Tötung, Verursachung einer Feuersbrunst) erhöht, weisen aber auch bei gefährlicher Drohung, Tierquälerei und sexuellem Missbrauch Minderjähriger erhöhte Anteile auf. Während sinkende Anteile Älterer zwischen 2002 und 2006 vor allem im Bereich des Ladendiebstahls zu verzeichnen sind, so steigen sie jedoch im Bereich des Betruges. Durch die BKBZ werden diese Tendenzen bestätigt. Die Struktur der Verfahrenserledigung zeigt, dass Einstellungen bei Älteren häufiger erfolgen als bei Jüngeren, Strafanträge jedoch seltener gestellt werden. Dies lässt sich jedoch viel eher auf der Tatsache begründen, dass

Ältere weniger schwere strafbare Handlungen begehen und seltener vorbestraft sind, weswegen die „mildere“ Behandlung Älterer nicht auf ihr Alter zurückzuführen sein wird.

Die Deliktsstruktur Älterer in Justizanstalten stellt sich natürlich völlig anders dar. Da Freiheitsstrafen nur bei schweren Straftaten ausgesprochen werden, diese bei Älteren schon sehr selten vorkommen, sind daher auch nur eine geringe Anzahl Älterer inhaftiert. Auch diese Anzahl wird jedoch vermutlich in den nächsten Jahren steigen. Dafür verantwortlich wird auch die Alterung von Inhaftierten sein, die lange Haftstrafen zu verbüßen haben. Die Anteile Älterer sind im Maßnahmenvollzug etwas höher als im „normalen“ Strafvollzug. Eigene Anstalten für Ältere sollten daher in Erwägung gezogen werden. Diese würden die Möglichkeit bieten Ältere adäquat unterzubringen und das notwendige Know-How an einem Ort zu bündeln. Eigene Programme für Ältere, die altersgerechte Freizeitbeschäftigungen und Arbeit anbieten, könnten leichter initiiert werden. Gegner argumentieren, dass die Ghettoisierung Älterer stigmatisierend wirkt und Ältere weiter aus der Gesellschaft ausgrenzen könnte. Zudem sollte gerade bei Älteren die Zeit nach der Haft länger geplant werden und auf andere Ziele ausgerichtet sein. Die Einrichtung derartiger Anstalten ist in der Literatur und unter Experten umstritten und bedarf weiterer Forschungen, die vor allem finanzielle Aspekte und ein Abwägen sämtlicher Vor- und Nachteile ermöglichen. Der Tendenz, Ältere zunehmend aus der Gesellschaft auszugrenzen, müsste durch Projekte entgegengewirkt werden, die die Isolierung Älterer verhindern. Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie Vollzugsbedienstete müssen auf die besonderen Bedürfnisse Älterer sensibilisiert werden. Ganz allgemein ist zu resümieren, dass die Alterskriminalität in den nächsten Jahren fixer Bestandteil der Forschung werden muss, da allein der demographische Wandel einen Anstieg älterer Tatverdächtiger, Verurteilter und Inhaftierter nach sich ziehen wird.

Abstract (english)

This study describes the crime of elderly people. The first problem concerning the crime of elderly people is to provide a definition of the term “elderly”. The compelling argument seems to be that at the age of 60 or 65 most people get retired. This situation has to be seen as a complete change of life and its immanent problems. Because of the structure of statistics the age was determined at 60 years. The definition is that the crime of elderly people is the crime of people from the age of 60 years not taking into account if they are first time offenders or chronic offenders.

Because of demographic changes the population in Europe is growing older. Due to this fact the crime of elderly people could be expected to rise because of this demographic change within the future, although there is no rise to diagnose at the moment in Austria. The actual development has to be observed over the next years. In Austria the crime rate of the elderly suspects and convicted shows that the impact actually seems to decrease slightly. But concerning the data and the percentage of elderly a rise would be expected in the future.

The most common crimes among the elderly is identified as bodily injury caused by negligence and in terms of offenses of intent in larceny theft and assault. The relative percentage is higher in tort of negligence (assault, manslaughter, fire), threat, cruelty to animals and sexual abuse of minors. The data shows a decreasing percentage of elderly in larceny theft between 2002 and 2006 and a rising percentage of elderly involved in acts of fraud.

Milder punishment is not based on the age but more on the structure of offences concerning elderly people. Because of less severe crimes elderly get a milder punishment.

The most important question regarding this topic is the future development of elderly people in prisons. With the increase of life expectancy the time of imprisonment lasts longer. More prisoners have to serve a long-term or life sentence. According to this future development the prisons in Europe and other developed countries have to be prepared for the rise of older prisoners. Adaptions have to be made concerning the facilities and the

prison cells as well as the possibilities of working and living in prisons. Arrested elderly people need more health service and a specially trained staff that can meet their special needs. One of the pending problems is to create leisure programs for elderly people.

In other countries special prisons for elderly people have already been established. There is one in Germany and one in the United Kingdom. Some other prisons made special departments for older persons. Future studies in Austria have to investigate if a special prison for elderly is needed and how it can be implemented. The opinions of experts on this topic are differing. More detailed research in the next years has to be conducted in order to calculate the costs and pro and contra. But the problem will rise in the next years and a special prison or department could concentrate all know-how in one place, get the possibility of special arrangements and accommodations and protect the elderly people against victimisation. Some arguments are, that those prisons could discriminate the elderly and isolate them from younger people. A neglected point is the time after the prison. Especially for elderly people this time needs more preparation and special focus.

The tendency to exclude elderly people from the society is given, so projects have to be enforced that prevent this development. Especially police, prosecutors and judges and prison staff need to be prepared and trained for the needs of elderly people.

Overall it can be concluded that research has to draw attention to the crime of elderly people because of demographic changes and the rising percentage of elderly suspects, convicted and imprisoned persons.

Lebenslauf**Mag. Pamela Geissler****Ausbildung**

1992 - 2000: Humanistische Ausbildung am Akademischen Gymnasium in Wien, Matura im Juni 2000. Sprachliche Ausbildung: Französisch, Englisch, Latein, Alt-Griechisch.

2001 – 2007: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Schwerpunktausbildung im Bereich Strafrecht und Kriminalwissenschaften, Abschluss im Jänner 2008.

2008: Inskription des Doktoratsstudiums, Verfassen der Dissertation zur Thematik der Alterskriminalität im Bereich Kriminologie bei Prof. Dr. Christian Grafl.

Beruflicher Werdegang

Jänner 2011 – April 2012: Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Projekt zur „Ausbildung und Professionalisierung Szenekundiger Beamter im internationalen Vergleich“.

Forschungserfahrung

2008 – 2012: Alterskriminalität (Dissertation)

2011 – 2012: „Ausbildung und Professionalisierung Szenekundiger Beamter im internationalen Vergleich“ (Entwicklung eines Ausbildungsmodells für Polizeibeamte im Bereich des Szenekundigen Dienstes in Österreich durch Erhebungen im Inland und einen internationalen Vergleich der bestehenden vergleichbaren Institutionen in ausgewählten europäischen Ländern) (wissenschaftliche Studie)

Vorträge

- Mai 2011 Präsentation der Forschungsstudie „Ausbildung und Professionalisierung Szenekundiger Beamter im internationalen Vergleich“ (Schweiz)
- Juni 2012 Vortrag im Rahmen der Ausbildung szenekundiger Beamter (Schweiz)

Publikationen

- „Neue Ausbildung für Szenekundige Beamte“ in .SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, 3/2012, Bundesministerium für Inneres, Wien.

Derzeit in Planung

- „Der Szenekundige Dienst – Ausbildung und Professionalisierung von Szenekundigen Beamten im internationalen Vergleich (European Best Practice Manual)“